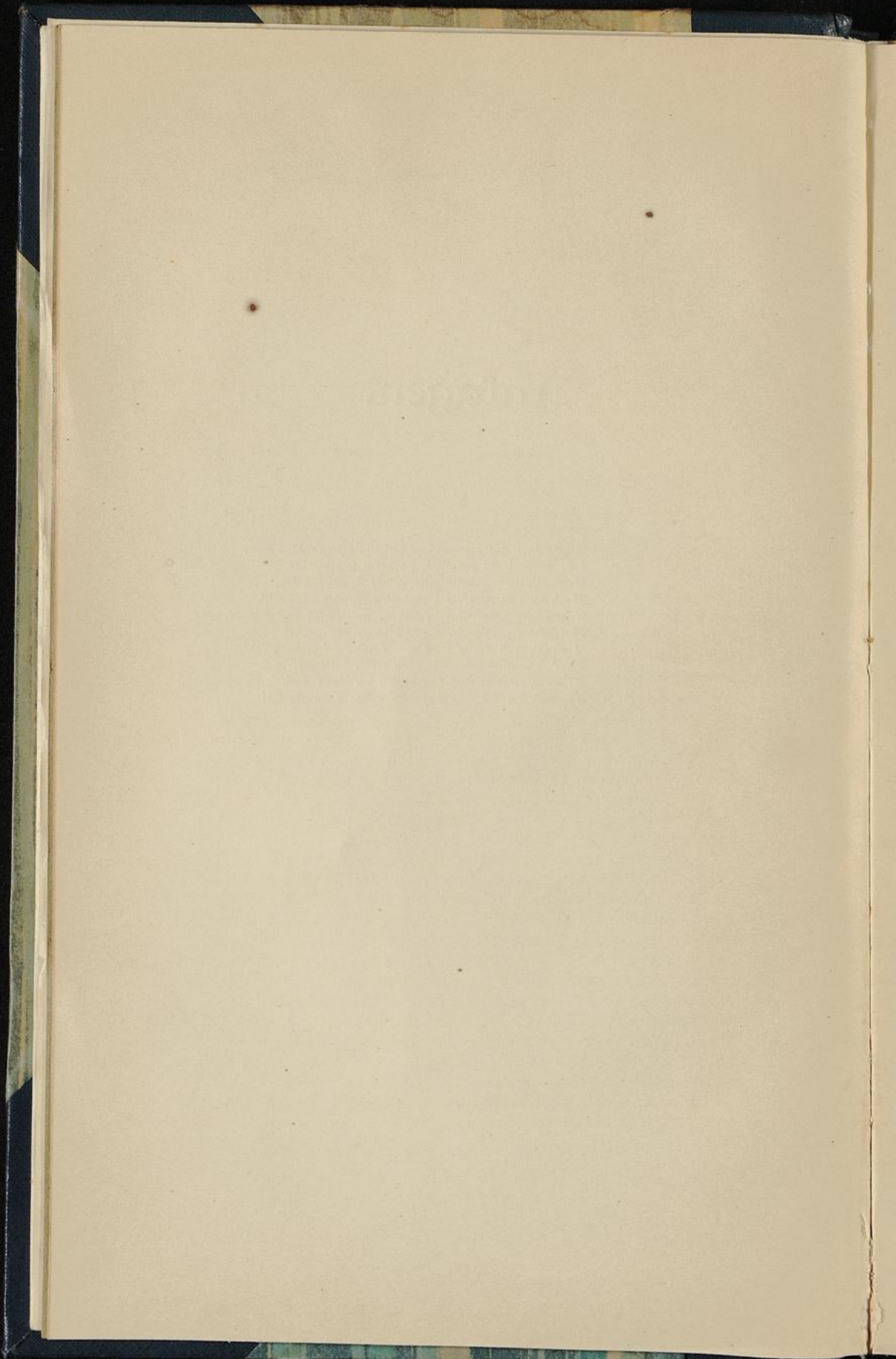


# Anlagen.

---

Motto.

**R**eicht auch der Stammbaum nicht in's graue Alterthum,  
**I**st's dennoch ein gar altes, wackeres Geschlecht;  
**C**hrystallhell, ungetrübt blieb seines Namens Ruhm,  
**H**och hielt es stets die Wahrheit, Ehre und das Recht.  
**T**reu seiner Väter Brauch, fromm, tapfer, brav und schlicht,  
**H**at Gottes gnäd'ge Huld vor Schaden es bewahrt.  
**O**wank' auch fürder nicht vom Pfad' der Christenpflicht,  
**F**ühr' deinen Namen stolz nach echter Ritterart!  
**E**s blühe mächtig dies Geschlecht, der Eiche Bild,  
**N**ie fall' ein Schatten auf sein edles Wappenschild!





Anlage 1.

20. Juli 1563. — Testament des Paulus Prätorius.

Im Nahmen der heiligen und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, Amen!

Ich Paulus Schultheiß, Keyserlicher Majestät, Brandenburgischer, und Magdeburgischer Rath, thue kund mit dieser meiner eigenen Handchrift. Nachdem ich mit allen Fleiß betrachtet habe den Fall, Stand und Wesen menschliches Geschlechts, und sonderlich, daß nichts gewißers als der Todt, aber nichts ungewißers, als deselbigen Zeit und Stunde, und der verlassenen Güter halber, wie durch Testamenta oder ordentliche Wege keine Ordnung gemacht, zwischen den Verwandten und Bluts-Freunden vielmahls ganz beschwerliche und gefährliche Irrungen fürfallen. Dem allen vorzukommen, habe ich mich vor meinem letzten Heimscheiden bey guter Vernunft und gesunden Leibe erklären wollen, wie es nach meinem Tode mit meinen Gütern, die ich selber mit Gott und Ehren durch meinem Fleiß, Mühe und Diensten auch aus Keyserl., Chur- und Fürsten, Grafen und andern vieler Herren Begnadungen an mich gebracht, und gebührlicher Weise erlanget und überkommen habe, soll gehalten werden. Ordne und setze derhalben meinen letzten Willen und Testament in Kraft dieser Schrift wie folget:

Erstlich und vor allen Dingen, befehle ich meine Seele als den edelsten und theuersten Schatz dem allmächtigen Gott im festen Glauben und Vertrauen auf seiner göttlichen Zusage, er werde derselben um des Verdienstes willen Jesu Christi, seines einigen gebohrnen Sohns, als des einigen Miltlers, Erlösers und Seeligmachers, gnädig und barmherzig seyn, und ihr die Sünde, darin sie gebohren ist, und was sie darzu die ganze Zeit meines Lebens gethan hat, nicht zu rechnen, wie ich das aus Göttlicher Schrift und der Augspurgischen Confession, welche Ao. 1530 der Keyserl. Mayt. übergeben, dazu ich mich hiermit bekenne, dabey ich mit Göttlicher Hülfe zu verharren, und mein Ende darin zu beschließen willens bin; Also gewiß bin und glaube auch festiglich, daß mir Gottes Gnade und Vergebung aller meiner Sünden, allein durch das Verdienst Jesu Christi, ohne alle meine eigene Verdienste, Werke und Zuthun wiederfahren, und durch den Glauben allein appliciret und zugerechnet werde.



Meinen Leib befehle ich der Christlichen Begräbniß in einer Pfarr-Kirchen, es sey an welchem Orte, da ich von Gott aus diesem Jammertbal abgefordert werde. Oder wo es meinem gnädigsten Fürsten und Herren, oder den Meinen gefalle, dahin soll mir auch zum Gedächtniß ein Monumentum, an einem Gemälde, oder Steinwerk, mit einem Carmine und deutschen Versen aufgerichtet werden. Und da ich also ehrlich begraben, verordne ich den Pfarrer daselbst 20, jeden Caplan 10, dem Küster 5, und 100 der Kirchen im Kasten, armen Leuten und Schültern soll man auch in gemein 20 Thaler aushtheilen und in die Hospitalia. oder rechte Hauß-Armen soll man 10 Leipziger schwarzer Tücher, die zu belleiden, auch vertheilen, doch daß man auch zusehe, und gebe es rechte Hauß-Armen und frommen Leuten.

Folgende setze und instituire ich zu meinem eigenen Erben (da mir Gott je keinen mehr gebe, und auch hinter mich verlassen würde, denn auf den Fall sollen sie zu gleichen Erbtheil kommen) meine herzlichste Tochter Benigna Schultheißin, die auch zu ihren mündigen Jahren noch nicht kommen, und wenn sie nach Schickung Gottes mit Rath, Vorwissen und Bewilligung ihrer Mutter, Vormünder und meiner Testamentarien zum Ehestande greiffen, aller meiner Güter empfänglich seyn soll, die nicht sonderlich legiret seyn, wie folget:

Ehe dann sie aber mündig, und herabten wird, befehle ich meiner freundschaftlichen lieben Hauß-Frauen die Verwaltung aller meiner Erben Güter, die sie so lange zum Leib-Bedinge, samt 20 Wispel reine Korn, halb Roggen, Gersten und 2 Wispel Weizen jährlich, aus Königsborn 3 Tonnen Butter, 4 Tonnen Käse, und was sie mehr bedarf und haben will, soll ihr von den Meinen gefolget werden; soll auch mit regieren, wann sie dar kommt genießen. Und meine Tochter mit Essen, Trinken, Kleibern, Schmuck und Jungfräulichen Bier, und sonstien aller andern Leibes Nothdurft, in Gottes Furcht erziehen und versorgen solle; Welches sie auch als die Mutter ohne das zu thun, und ihrem Kinde zum Besten vorzustehen, wird geneigt seyn, doch alles auf vorgehender genugsam Inventirung und folgende richtige jährliche Rechnung.

Würde aber meine liebe Hauß-Frau wieder zur anderen Ehe sich wolle bereben lassen, welches ich doch nicht rahten, aber auch nicht verbieten wolle, so solle ihr jährlich aus meinem Lehn und andern Gütern 20 Wispel Magdeburgischer Maß an halb Roggen und Gersten jährlich zur Leib-Zucht gegeben werden, darzu soll ihr alles, was zu ihrem Leibe gehöret, folgen, und soll ihr darzu vor 2000 Thaler Zinse jährlich Zeit ihres Lebens auch folgen, welches alles nach ihrem Tode wiederumb an meine Tochter, oder ihre Substituirte fallen solle, alles vermöge der Renunciation.

Da sie aber einsam und unvergeben bleibt, ihren Wittwenstand nicht verrückt, so sollen ihr die Nutzungen aller meiner Lehen, und anderer Güter solange bleiben, biß meine Tochter vergeben und ausgerahtet würde; alsdann soll ihr meine Tochter, da sie bey ihr nicht wolle seyn und bleiben, solches wie vorgehöret, wann sie den Wittwenstand würde verrücken, zu ihrem Leib-Bedinge jährlich folgen lassen, und sonstien sich, als die Tochter gegen sie der



Mutter in allem, weil sie lebet, freundlich und gehorsamblich verhalten, sie ehren, lieben und fürchten, so wird es ihr hin wieder, nach Besage des vierten Geboths Gottes, wohl geben.

Da sich aber zutragen würde, daß meine Tochter nach Gottes und ihrer Mutter willen, zum Ehestande käme, dazu ihr Gott, der Vater unseres Herren Heylandes Jesu Christi, Glück, Gnade und allen leiblichen und geistlichen Seegen gebe, alsdann sollen ihr alle meine Güter vermöge hierüber sonderlicher aufgerichteter Brief und Siegel, welche zum Erbe und Erbtheil gehören, und folglich nicht ausdrücklich und sonderlich legiret, oder andern verestiret, oder ad pios usus verordnet seyn, unweigerlich folgen und zugestellt werden, welche auch ihr und ihren Leibes Erben also bleiben sollen.

Da sich aber auch nach dem Willen Gottes begeben, daß meine liebe Tochter Benigna, welches Gott gnädiglich wolle abwenden, meinen Todt nicht erlebte, oder nach mir ohne Leibes Erben verfürbe, alsdann alle meine und meiner Tochter Lehne und Erb Güter, nichts davon ausgeschloßen, an meine freundliche liebe Brüdern, oder ihre männliche Leibs Lebens-Erben, als Gregern, und allen die Schultbeissen, igt zu Neustadt in der Marke wohnhaft, kommen und fallen, vermöge der sonderlichen hierzu ausgebrachten Bewilligung, Brief und Siegel, die alle in der Laden gefunden werden, inmaßen ich sie als meiner Tochter Vorerben, hiemit will substituiren haben, doch meiner lieben Frauen die Leibzucht auf Zeit ihres Lebens, wie vor gehöret, hiemit vorbehaltende, nemlich der 20 Wispel Korns, und 2000 Thaler Nützung.

Da nun solches sich also würde zutragen, daß meine Tochter ohne Leibes-Erben verfürbe, und meine Brüder, oder ihre männliche Leibes Lehn Erben, solche meine Güter alle würden an Lehn- und andern Erben einbekommen und meine liebe Tochter würde verehlicht gewesen, ihren Mann, der sich recht wohl und freundlich gegen sie verhalten, hinter sich verlassen, so soll gemeldter ihr Ehemann aus ihren Gütern Lehen und Erbe zuvor ausheben und nehmen, nemlich 5000 Thaler, und alles was zu seinem Leibe gehöret, daß ander aber alles soll ihren Substituirtun ungehindert folgen.

Wann aber meine Tochter würde Erben lassen, und so lange die Leben, und nicht absterben, können denn meine liebe Brüder an meine Erb Güter nicht kommen. Damit sie aber, und ihre männliche Leibes Lebens Erben, dennoch nicht gar verlassen werden, sondern leben mögen, daß ich sie Brüderlich, Christlich und von Herzen recht geliebet habe, ob sie mir wohl in meiner Jugend aus Unverständnis ihre Hand noch Hilfe zu meinen Studiis nicht gezeigt, sondern sich unbrüderlich verhalten, welches ich ihnen von Herzen vergeben, auch mein Lebtag nicht in Unruhe und Emsse ihnen habe aufgerücket noch vorgeworfen, so will ich doch ordnen und befehlen, jedem ihren Söhnen einem 2000 Thaler, die an Lehen Gütern anzulegen, solche folgen lassen, welches, weil ihrer 3 seyn, in einer Summe 6000 Thaler machen werden sollen doch dieselben in gemein auf Häupter der Nützung nach aus solchen 6000 Thaler vertheilet werden, also daß wenn sie ein Stück Gutes thun darum kaufen, daß die Nützung davon unter sie gleich solle getheilet werden.



Sonsten sollen sie einem jeden, der bey dem Studio bleibt, bis er solche continuire und Doctor wird, bis daß 25 Jahr erreicht aus meinen Gütern jährlich 100 Thaler verreicht werden.

So bescheide ich auch insonderheit meinem Vettern Caspern, da er Doctor wird, meinen schwarzen damastenen Rock mit Marbern gefüttert und Sammet verbremet, und den schwarzen Damasten mit Waude gefüttert, samt einen Seyden Hofen und Wammes, welches alles er sich, weil er kleinerer Person ist, als ich, wohl wird zu Ehren wissen gerecht zu machen, 100 Kronen zur Ketten.

Als soll es mit Bartholomaeo Schultheissen, wo er seine Studia continuiret, und Doctor wird, auch gehalten werden.

Andreas Schultheissen dem Jüngern, bescheide ich gleicher Gestalt, als meines Brudern Söbulein, weil ich aber wohl abnehmen kann, daß er möchte wegen seines Ingenii, das Studium nicht continuiren, und ihm seidene Kleider oder Ketten also nicht gebühren zu tragen, soll ihm doch in dem Wertherstattung gemacht werden, wie obseheth, würde er aber durch Gottes Hilfe fortfahren, soll es mit ihm, wie mit den andern beyden gehalten werden.

Wo aber meine Tochter ohne Erben stirbe, sollen sie ihrem Ehemann wie vorgehöret geben.

Oder sie Jungfer stirbe, solches den halben Theil verordnen, daß von der Nützung arme Studenten, meine Freunde studieren, den andern halben Theil ihren 3 Schwestern, Ursulen Töchtern, oder ihren Erben reichen.

Samuel Schmidt, der mir von seinen Eltern in seiner Kindheit vor einem Sohn gegeben, wie ich ihn dann davor adoptiret, vermöge sonderlicher Keyserlicher Confirmation, also daß er meines Namens und Wapens seyn und sich dessen gebrauchen möge, und ihn auch bis dahero nicht mit geringer Anstosung darum zum Studio der guten Künste gehalten, legire und bescheide ich ihm hiemit 3000 Thaler, und da er bey dem Studio bleiben, und ich männlicher Leibes Lebens-Erben nicht hinter mir verlassen würde, alsdann soll er haben alle meine Bücher und alle andere seidene Sammeten und gewandten Kleider, die nicht den dreyen hievor meines Brudern Söbulein legiret habe, dazu 3 vergüldete Schauer, nemlich der Grafen, Herren Christophels und Hansen von Mannsfeld, und den meinen, den ich selbst habe lassen machen, sammt alle meine Ketten, Ringe, Akeynodien, Pferd, Schwerdt, Büchsen, Harnisch, und was mehr zu meinem Leibe gehöret, gewesen.

Es soll ihm aber, ehe er zum Ehestande greifet, welches doch mit Vorwissen meiner Testamentarien geschehen soll, oder weiß seinen Sachen nützlich vorzustehen, den Hauptstuhl an sich zu nehmen oder abzumachen, nicht vergönnt werden oder gebühren, sondern soll zu meiner Testamentarien Bedenken gestalt seyn, also daß ihm die Zinsen jährlich zu seiner Unterhaltung allein folgen.



Da er aber ohne Erben von seinem Leibe gebohren, verfürbe, soll solch Legatum wieder an meine Brüder, oder ihre Erben fallen, darum dann sonderlich, ehe er den Erben bekümmt, der Haupt-Summen ihm nicht wird gestanden. Es sollen auch von meiner Baarschaft auf einem Raht-Hause oder alhie zu Halle fünfzehnhundert Thaler geleyet werden, und die jährliche Zinse davon, die Helfte armen 3 Bürgers Söhnen, vornemlich die meines Geschlechts seyn, in Mangelung derer andern dreyen, die zu Frankfurt oder Wittenberg Studiren, und zum Studio probiret, tüchtig und fleißig seyn, gegeben werden, den andern halben Theil Hauff-Armen Leuten, oder in das Svitäl S. Gärgen zu Bernau, unter die Armen vertheilet werden, für Brodt Korn. Sonderlich so mag man auch davon wohl armen Jungfern, wann sie zum Christlichen Ehestandt greifen, etliche Scheffel Brodt-Korns, vornemlich Mägden, die treulich gedienet und gute Zeugniß ihres Dienstes haben, austheilen.

Daß der Schuldienst zu Bernau gemeiner Jugend zu Gute, mit mehrern und tüchtigen Personen kann daselbst bestellt werden, so soll man dahin auch 300 Thaler verordnen; davon jährlich 18 Thaler unter die Schul-Gesellen, dem der es am meisten bedarf, und zum fleißigsten ist, austheilen. Da aber solches nicht sollte geschehen, und mit diesen meinen Legatis, anders als ich die, wie gehört, auf dem Raht-Hause zu Bernau, und sonst geordnet, diesem meinem letzten Willen zuwider sollte gefehret werden, sollen meine Erben solches revociren, und die Haupt-Summa wieder zu sich zu nehmen, Macht haben denn sie ihr dieselbige solange an sich zu halten schulbig seyn, biß sie sehen, daß allenthalben genugsam vom gemeldten Raht, und andern Vorstehern reversiret sey, daß sie es mit diesen Legatis, vermöge meiner Ordnung allewege unverändert wollen halten und bleiben lassen.

Zum Predigt-Stuhl zu Neustadt soll man auch einen Wispel Korn erblich kaufen, und den dahin, wie vorgehört, einem Caplan besser zu versorgen, mit Bescheidt verordnen, wie dann meine Brüder mich darum gebieten haben.

Damit ich auch meiner lieben andern Töchter nicht vergeße, weil sie sich alle ehrbar und aufrichtig gehalten, ordne und setze ich hiemit kraft dieses meines letzten Willens, daß ob ich sie wohl mit Göttlicher Hülfe, alle 3 stattlich, ohne Ruhm zu schreiben, ausgestattet, und auf eine jede die Zeit über, daß sie bey mir gewesen, wohl mehr denn 2000 Thaler, vermöge ihrer meiner Qvitionen und Bekännitnisse verwendet, sie auch sonst auf solche meine Wohlthaten renunciret, und verziegl gethan. Endlich vor mich, meiner Hauffrauen ihrer Mutter, und meiner Tochter Benignen, ihrer Schwester, sich keiner Erbschaft anzunehmen, vermöge sonderlicher Bekännitnisse im Schulzenbuch zu Halle, und sie also, Gott lob! in guter stattlicher Nahrung, durch meine Väterliche Forderung kommen, und gänzlich abgefunden seyn, so will ich doch, daß sie nach meinem Absterben, jede 200 Gold Gilden bekommen sollen zur Ketten. Nach meiner Hausfrauen Absterben aber laße und gebe ich nach, da sie wohl in Universum Verzeihung gethan, daß sie, oder ihre Leibes-Erben,



alles meines Weibes Kleider, Silber und Ketten, Kleynodien, und was zu ihrem Leibe gehöret, unter sich zu gleichem Theile nehmen sollen.

Stirbe auch meine liebe Tochter Benigna ohne Leibes-Erben, so sollen sie meines Brudern Töchter gleicher gestalt und ihre Erben alle ihre, als der Schwester substituirt Ringe, Ketten, Kleynodien, Geschmuck und was zu ihrem Leibe gehöret, und wie ich vorgefetzt zu sich zu nehmen, und sich also hieran williglich genügen lassen, denn sie hievor abgefondert seyn, und sich ferner keines Erbtheils anmassen.

So bin ich auch nichts bestoweniger in meinem Leben des Vorhabens, mich nach einer jeder ihres Gehorsams gegen mir, und ihrer Mutter, natürlich und willfertig zu erzeigen.

Meinen dreyen Söhnen, Bastian Köbler, M. Simon Petern, und Notermünden, wo die meinen Todt erleben, legire ich jedem einen vergülbeten Becher vor 4 Marke, dabey sie meiner auch zu gedenken haben.

Vor allen andern die Studiren sollen die Helfte der Nützung unter Peter Roggen und Jacob Wulskowen\*) Söhnen, oder ihres Kindes Kindern, und Michael Schmidts Kindern, die zum Studio tüchtig, als zwischen meinen nächsten Bluts-Verwandten getheilet werden.

Wo aber derrer, oder anderer meiner, keiner vorhanden, die tüchtig zum Studiren probiret worden, so sollen anderer alter ehrlicher Bürger Kinder, und niemand frömbdes, hiemit providiret werden, doch sollen nicht weniger oder mehr, denn 3 Personen, davon gefordert werden zum Studio.

Andreas Webern meinem Vetter und getreuen Diener verordne ich 300 Thaler, und ein Seyden Ehren-Kleid, an Hosen, Wammes und Rode, wie ich solches zu meinem eigenen Leibe gebraucht habe.

Da er aber meinen Todt nicht würde erleben, soll solches David Rogge mein Vetter nehmen, und sollen hingegen beyderseits, als meine nächste Bluts-Freunde, gute Acht haben, daß von diesem oder andern meinen Briefen und Siegeln nichts veruntreuet, das meiner Haus-Frauen, Tochter oder Brüdern nachtheilig seyn möchte, wie dann mein Vertrauen zu ihnen stebet, und sie mir auch zugesaget haben, auch um meiner vielfältigen Wohlthaten schuldig seyn.

Wo aber Andreas bey dem Leben bleibet, habe ich dennoch, obgleich mein Vetter David Rogge genugsam versehen, ihn hiemit auch seiner gedenken wollen, und legire also auf dem Fall: Wann Andreas Weber, mein Vetter bleibet beim Leben, daß ihm 100 Gold-Gülben seinem Weibe oder Tochter zur Ketten zu meiner Gedächtniß solte gegeben werden.

Jungfer Ursula Webers, die ich als meiner Mutter Schwester-Kind, von jedermann verlassen zu mir in ihrer Jugend genommen und erzogen habe, wenn sie nach den Willen meiner Erben und Testamentarien, durch Gottes Versehen verheheliget würde, denn so lange soll man sie in meinem Brodt behalten, so ferne sie sich reblich, Jungferlich, und gehorsamlich verhält,

\*) Jacob Wulskow war nach der Bernauer Chronik 1562 Stadtkämmerer.



soll sie mit nothdürftiger Kleidung, Hochzeit und andern dazu gehörigen ausgestattet werden und sollen ihr zur Mitgabe 200 Thaler baar gegeben werden.

Meines Brudern Töchter beyden, Ursulen und Annen, verordne und legire ich 200 Thaler, also, daß nachdem mir Jacob Taschenberg 200 Thaler geliebten Geld schuldig ist, vermöge seiner Briefe und Siegel, zugestalt werden, doch daß sie solches damit zuthun und zu lassen babe. Wo man mir Annen bey meinem Leben geben würde, weil sie noch jung ist, will ich die wohl versorgen, oder nach meinem Absterben, soll man ihr 300 Thaler geben.

Wo Casper Taschenberg der Knabe wohl studiret, sollen ihm jährlich vierzig Thaler aus meinem Gute Königsborn zu Unterhaltung seines Studii von meinem Erben gereicht werden, und das alhier in Universitäten zc., würde er aber der Geschicklichkeit gefunden, daß er zu Continuirung seines Studii in Galliam oder Italiam zöge, sollen ihm jährlich 3 Jahr nach einander 100 Thaler folgen.

Als weiß ich iho meinen Bluts-Verwandten niemands mehr zu bedenken, würden aber meine Erben jemand mehr finden, die tüchtig zum Studieren wären, oder Caspar wolte nicht fort, mügen sie andern meiner Brüder Kindern, oder Kindes Kindern solches folgen lassen, oder sonst was dazuthun, wie ich dann auch will darum gebedten haben, in Ansehung, daß einer der Studiret, und Nug davon schafet, der Kirchen Jesu Christi, und Land und Leuten, Herren und Fürsten dienlich seyn könne.

Domino Abdiae Praetorio, als meinem lieben Bruder, und gar gutem Freunde, soll man 200 Thaler, und auch zu seyden Hosent, und 24 Ellen Seyden Tuch geben, daß er also meam vitam post obitum lasse ausgehen, und finden möge in der That, weil ich ihn lieb gehabt, daß er meiner auch genießen solle post obitum.

Weil auch D. Joachimus Major, und andere mehr gelehrte Männer, und Poeten, mich in meinem Leben hochgeliebet, auch in ihren Poematibus posteritati gar honorifice commendiret, und solches ohne Zweifel post obitum mehr thun werden, so legire ich dem 100 Thaler, die ich ihm geliehen, und soll ihm seine Handschrift zugestellt, darneben noch 100 Thaler baar gegeben werden.

D. Paulo Dolcio und Meister Curt Etzen, weil sie in allen meinen Krankheiten es wohl verbienet, soll man jeden einen Becher vor 50 Gulden geben oder das Geld.

Michael Haslobio, Erdmanno Copernico, D. Caspar Fermio, sollen jeden 50 Thaler gegeben werden.

Es seyn aber meine Testamentarien, die ich sonderlich hierzu in meinem Leben verbedten, als Ludelof von Alvensleben Landhoffmeister, Andreas von Meyendorf, D. Joachim Trautenbull, Cancellarien, und H. Thomas Matthias, in der Mark gesezet: Diese 3, wie sie mir bey Ehren und Treue zugesaget, also fleißig neben meinem Weibe, Brüdern und ihren Ebnen bestellen, und soll einem jeden ein Portugalböjer gewechselt, und in dem Werth so viel Geldes zugestellt werden.



Das nun dieser mein letzter Wille und Testament sey, auch stätte und unverbrüchlich möge gehalten werden, so habe ich Paulus Schultheiss solches mit eigener Hand geschrieben und mein gewöhnlich Pittschafft hierauf gedrückt, und nachfolgende Personen gebethen, daß ein jeder insonderheit, als ein Zeuge mit eigener Hand sich unterschreiben, und seinen Pittschafft ausdrücken wolle, welches sie auch zugleich uno contextu mit mir gethan; Geschrieben zu Halle, auf S. Moritz-Burg, in der Wunder-Stube, welche mein Gemach ist gewesen, den 20. Julii, als man nach Christi Geburt zähle: Eintausend fünfhundert drei und Sechszig.

Paulus Schultheiss.

Heinrich von Mühlow.

Johann Stehl, D.

Calixtus Pistorius.

Jacobus Eysenberg, M.

Johann Knorr.

Johann Harlender.

Stephan Ude.

(Die Niederlage des Testaments hat an demselben Tage zu Halle a. d. S. Statt gefunden.)

#### Anlage 2.

#### 14. Februar 1559. — Magister Pauli Verschreibung über das Dorf Honow.

Wir Sigismundt von gots guadem Erzbischoff zu Magdenburg, Primas von Germanien, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraue zu Brandenburg ꝛc. bekennen hiermit diesem ofnen briene vor vns vnd alle vnser Nachkommende Erzbischoenen der Kirchenn zu Magdeburgk. Das wir mit sonderlichen vorwissen volwort vnd vorwilligung des wirbigen und ehafftigen vnseres besunderen lieben Andechtigenn Ernn Thumbdechantz, Seniores vnd Capittel gemein vnserer Erzbischouelichenn Kirchenn zu Magdenburgk. Dem Ernuesten vund hochgelarten, vnserm Rath vund lieben Getreuen Ernn Magistro Paulo Schultzen vnd seinen menschlichen Leibst Lebens Erbenn vmb seiner vleißigen vnd getreuen Dienste willen, die er vnserm negstem vorsehen, freundlichen lieben herrn und Brudern Erzbischoenen Frieberichenn selig vund hochloblicher gedechtnus und dann vns vund vnserm Erzstift Magdenburgk vnd dem ganzen Hause Brandenburgk in vielen wichtigen sachen ungepart seines Leibes vnd guts williglichen geleistet vnd noch surter tun kann, sol und will zu rechtem menschlichen Leben geliebet haben, thun auch des wissentlich inn und mit crafft dieses vnser offnen brienes, nemlich das Dorff Honow, so unter dem Eigenthumb Straußpergk gelegen vnd vnserm Closter Czinna zustendig gewesen, mit allen und jeden freibeiten vnd gerechtigkeiten, auch gerichtten, Oberkeiten, zinsen, Renten, pechteun, Ackern, wischen, vischerien, Sehen, teichenn, teichsteten, mollen, Mollstedten, scheffereien, gebawt vnd vngewawt, holzungen, driffen, weidenn, vnd aller anderen ein vnd zuebehorungk, wie das namen haben magk gamtz nichts ausgehoffenn noch hindan geseht. Dasselbige Dorff Honow mit aller ein vnd zuebehorunge



vorgedachter Magister Paull Schulz und seine Menliche leibs Lehenns Erbenn nun furthn von vns vnd vnsern Nachkommen Erzbischoffen zu Magdeburgt zu rechtem menlichen lebenn haben, haltenn, das auch ungehindert menniglichs zu Frem nutz vnd frommen nutzlich genießen vnd gebrauchenn sollen vnd mogenn. Darbey auch wir vnd vnser nachkommende Erzbischoffe zu Magdeburgt sie schützen, hanthaben vnd vertreten vnd darinnen Summe geringsten nicht beschweren noch verunruhigen lassen sollenn noch wollen. Do aber vor Erwenter Magister Paul Schulz aus schickunge des Almechtigen ohne Mannliche Leibs Lehenns Erben versterben vnd abgeben wurde, Sollen sein Iyige Eheliche Haußfraw Anna Schulzin vund dann sein tochter Benigna, Ir beider Lebenlangt obgemeltes Dorff honow mit aldesselben zubehorungen an allen nutzungen, einkommen vnd gefellen, inmaßen es der Magister gehabt vne manniglichs verbindung genüglich haben und behaltenn. Wan sichs aber begeben, das Erstgenannte Benigna durch gottes hülfte eheliche leibs Erben erzeugete, solte denselben nach Frem der Benigna schulzin Absterben zweithausent thaler vor abtretunge obgedachts Dorff honow erlegt vund verreichet werdenn, vund so lange das nicht geschicht, sollen sie die Erbenn nicht pflichtig noch schuldig seinn, das dorff abzutretenn. Wan aber die bezalunge der zwei thausent thaler geschicht, sollen sie sonnder einige weigerung und ausflucht das Dorff frei, ledig und ohne alle beschwerung guetwillig abtretenn, Getreulich sonder alles gefehrde. Des zu warem urkunde haben wir unnsrer Insiegel hierann wissentlich hengen lassenn vnd vns mit eigen handen vnderschriften. Vund wir Thumbdechant, Senior und Capitel gemein der Erzbischoflichen Kirchn zu Magdeburg vor vns vnd vnnsere Nachkommen bekennen, das diese beleyhnunge vnd begnadunge mit vnserm vorwissen vund gueten willen geschehen. Thuen auch darcin hiermit vnd in crafft dieses briues Consentiren vnd verwilligen. Mit dieser zusage vnd verpflichtunge, solchs alles was obenerzelt siedt, vhest vnd vnuerbrochen zuhalten Zu warer Sicherheit haben wir vnnsrer Insiegel neben hochgedachts vnser gnedigsten Herrn Sigil wissentlich hengen lassenn. Geschehen zu Cöln an der Spren Dinstags nach Inuocavit Ao. 59.\*)

### Anlage 3.

**20. November 1559.** — Verschreibung des Erzbischofs und Administrators von Magdeburg, Markgraf Sigmund von Brandenburg für seinem Kammerrath Paul Schultheiß einer Expectanz auf ein zu erlebendes Lehn im Werthe von 3000 Rthlr.

Wir Sigismundt von gots gnaden Erzbischoff zu Magdeburgt, Primas zu Germanien Administrator des Stiffs Halberstadt, Marggraff zu

\*) Manuale des Domcapitels zu Magdeburg de 1556—1610. Copiarium No. 115 des Staatsarchivs zu Magdeburg. fol. 23. ff.



Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesiſgen zu Croſen herzogem, Burggraf zu Nürenbergk vnd Fürſt zu Rugen, vor vnß vnd vnſere Nachkommende Erzbifchove zu Magdeburgk vnd ſonſten Jederman bekennen. Daß wir dem hochgelarten vnſerm vertrauten Rathe vnd Lieben getrewen Ern Paulo Schultheißen, Magiſtern ſeinen ehentlichen leibes lebenserben vnd in Mangelunge derer mit ihm zu geſambter handt ſeinen beiden Brudern Gorius vnd Alexen den Schultheißen vnd Iren menlichenn leibs Lehens Erben auß ſondern gnaden vnd in erwegunge viſer getrewen Dienſte, die vnß gemeldter vnſer Camer Radt, Magiſter Paulus mit vngeſpartem vleiß erzeiget, auch weiter thun kann, will vnd ſoll mit Conſens vnd ghubtwilligem Nachgeben vnſers Magdeburgkiſchen Thumbcapitels dreythauſendt thaler an lehen gütern, die ſich angeſelweiße zum allererſten an vnß vorledigen werden, vorſchrieben vnd gegeben haben. Also daß ehr ſolche dreythauſend thaler werdt ghueter an einem edder mehr angeſellen von vnß vnd vnſerm Erzſtiſt zu lehenne habenn vnd denen wie gebreuchlich zu jeder Zeit folge thun vnd leiſten ſolle, wurde ſich aber begeben, daß ſich ein angeſelle an vnß erledigte daß beßer vnd mehr als dreythauſendt thaler werdt were, ſo behalten wir vnß hiemit außdrücklich für, daß wir In mit benannter ſumma der dreythauſend thaler ablegen odder die vbermaße deſſen eh mher als dreythauſent thaler nach widerung deß landtsbrauch vom ihm Magiſter Pauell edder ſeinen mitdbeſchriebenen bezhaldt nemen mugen. Do wir aber, das Godt der Almechtige nach ſeinem godtlichen vnd vhetterlichen willen lange vorhütten wolle, ſolche ſelle im leben nicht ſoldten erwarten, haben wir zu mherer verſicherunge ſtetter vnd vheſter halbtung ſolche vnſer begnadunge vnd zu billiger vergleichunge obgenandts Magiſter Pauli getrewer Dienſte, hiermit vnß verpflichtet vnd vorſchrieben, daß do ihme edder ſeinen mitdbeſchriebenen von vnſerm Suceſſorn ieniger inhalt auß vormaindtlichen vrsachen, welchs doch keines weges ſein ſoll, geſcheen vnd widderfabren mochte, daß ehr ſolche dreythauſend thaler, als eine wohlverdiente begnadunge vor Allen andern vnſers Erzſtiſts bewilligten ſchuldenn, wie billich vnd Recht fordern ſolle vnd muge, wie wir Ihm denne gemelte dreythauſend thaler biß Sie zu ſellig kommen, auß vnſer Chammer iherlich mit anderthalbhundert thaler zuuerzinsen hiemit auch thun zuſagen, alles getrewlich vnd vngelerlich zu vrthundt haben wir vnß mit eigenen henden vnterſchreibenn vnd vnſer Inſigell wiſſentlich hiran hengen laſſen vnd wir Dechant, Senior vnd Capittel gemein der Erzbiſchöfflichen kirchen zu Magdeburgk bekennen hiermit auch offenttlich vor vnß vnd vnſer Nachkommen, daß wir auß gehabtem Rathe vnd eindrechtlichem bedencken bewogen, die viſeltige vnd getrewe dienſte, die mhergedachter Er Magiſter Paulus hochgedachtem vnſerm gnedigſten hern dem Erzbiſchoffe, auch dem ganzenn Capittel erzeiget, vnd ien dieſe verſchreibung, wie die von wortt zu wortt lautet, vnſeren Conſens volwordt vndt vorwilligunge auß ſonderen günſtigen vnd guten willen, damidt wir Ime vor Andern zugethan, gegeben haben, Thun auch ſolches wiſſentlich in crafft dieſes brieues, deß zu mherer verſicherunge haben wir vnſer



Ingefingel neben vil hochgedachts vnserß gnedigsten herrn wissentlich hengen lassen.

Gescheen vnd geben zu Wolmirfiede Montags nach Elisabeth Anno Doi. trio fünfzehnhundert vnd der weniger Zhall Neunvndfünffzig.\*)

Anlage 4.

27. Januar 1560. — Verschreibung des Erzbischofs Sigmund von Magdeburg für seinen Rath den Magister Paulus Prätorius über 1000 Thaler auf das Amt Gattersleben.

Wir Sigmundt von gottes gnaden Erzbischof zu Magdenburg, Primas in Germanien, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggrau zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern und Cassuben, vnd Wenden, auch in Schlesien zu Crossen hertzog, Burggraf zu Nurnberg und furst zu Ruegen Bekennen vnd thun kundt mit dießem vnserm offnen brieffe für vns vnd vnsern Nachkommende Bischöffe zu Halberstadt vnd legen menniglichen, das wir aus besondern gnaden vnd mit Consens sulbori vund bewilligung der würdigen vnd Erhaftigen vnser besonders lieben anbedchtigen Ernn Thumbdechant, Senior vnd Capittel vnser bishofflichen Kirchenn zu Halberstadt dem Erbaren und hochgelarten vnserm Rath vnd lieben getrewen Ernn Magistro Paulo Prätorio vmb seiner getrewenn vnd vleißigen dienste willen die ehr vns vnd vnserm Erzh- vnd Stifften, numer ehtliche Jarber williglichen gethan vnd hinfurder thun vnd leisten wirt vnd soll Thausent taler groschen verschrieben zuegesagt vnd gegeben haben. Verschreiben, zusagen vnd geben Ime gemelte thausent taler in vnd mit crafft dieses brießs, als solchs zu Recht am bestendigsten vnd krefftigstem geschehen soll, kann vnd mag also vnd dergestalt, das ehr, seine Erben und Erbnemen solche Thausent thaler aus vnserm Ampt Gattersleben heridetsien vstommen, bissolange ehr oder seine mitbeschriebene dehr wirklichenn vund zur genüge befriedigett jährlich vff Ostern des ein vnd Sechtzigsten Jars künfftig, das Hundert mit fünff Thalern solle verzinsset nemen. Vund wir wollen vermöge dieser Vorschreibung vnsern Thigenn oder zu jederzeit wesentlichen Amptmanne zu Gattersleben solche Zinse vff bestimmten Termin Magister Paul oder seynen Erben guetlichen, zuuerreichen, hiermit zuuerleßig vfferlegt habenn. Vund thun auch wolgedachtem vnserm Rath Magistrum Paull vnd seine mitbeschriebene in eine geruiglich posses vnd genießliche gewer solcher obberurten Zinse setzenn vnd weißenn, alles in crafft dieses vnserß brießs, daran ehr sich bisselange ehr mit Thausent talern von vns ader vnsern Nachkomen abgefunden, one Inhalt, zugebrauchen vnd zugenießen habenn soll. Wan wir aber die lenge vnserß Ampts Gattersleben also mit den Tausent talern zu beschweren nicht bedacht,

\*) Manuale des Domcapitels zu Magdeburg de 1556—1610, vol. III. Copiarium No. 115 des Staatsarchivs zu Magdeburg. fol. 20.



haben wir aus sonderm guaden vnserm Thumbcapittel aus dem ersten ange-  
 fell, wie es namen haben magt, solliche summa Magistro Paulo Pretorio  
 abzulegen gnedigst zugesagtt. Nochmals auch, was erwännts angefelles, ob  
 der eins oder mber waren, Vbermas vnns vnd vnsern Nachkommenden fur-  
 behaltende Treulich vnd alle gesherde hindan gesetzt. Vnd wir Huener vom  
 Sampleuen, Thumbdechant, Johann von Heilingen, Senior vnd Capitull ge-  
 mein des Thumbkirchen zu Halberstadt bekennen vnd bezeugen in vnd mit  
 dießem brieffe offentlich, das wir wolbedechtig vnd einhelliglich in obgeschriebene  
 guadenverschreibung vnsern Consens bewilligung vnd sulbort gegeben haben.  
 Bewilligen vnd Consentiren auch darein in crafft dießes brieffs. Geraden  
 vnd geloben erwennte stüde vnd puncte darein verleibet für vns vnd vnser  
 nachkommende stebte vnd vheste zu halten. Vnd haben derwegen bei hochge-  
 melts vnserer gnedigsten herren Insigel auch vnserer des vorbenannten Thumb-  
 capitels große Insigel wissentlich an diesen Brieffe hengen lassen, der gegeben  
 nach Christi vnserer herrn geburdt im Thausent fünffhundert vnd Sechzigsten  
 Jare am Sonnabende nach Conuersionis Pauli.\*)

## Anlage 5.

23. März 1561. — Verschreibung des Erzb. Sigmund von Mag-  
 deburg für seinen Rath Magister Paulus Prätorius, sowie  
 des Convents des Pauliner Klosters zu Halle über ein neben  
 diesem Kloster zu Halle belegenes Haus zu seiner Behausung.

Wir von Gottes guaden Sigmundt Erzbischoff zu Magdeburg,  
 Primas in Germanien, Administrator des stifts Halberstadt, Marggraff zu  
 Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden auch in  
 Schlesien zu Croßen hertzog, Burggraf zu Nürnberg und fürst zum Riegen  
 behennen hiermit öffentlich vor vns vnd vnserer Nachkommende Erzbischoffe  
 zu Magdeburg vnd sonst Jedermann. Das Nachdem wir das Hauß, so  
 durch beforderunge, hilffe und zuthun Curdten von Ammendorff seligen ann  
 dem Pauler Closter binnen vnser stadt Halle gelegen, erbawet mit Consens  
 senioris vnd gaunzen Conuents, darmit vnserer notturfft nachzuthuen vnd  
 zu lassen vermoge einer sonderlichen verschreibung, welches Datum heldt halle  
 Dinstags nach Omnium sanctorum Anno Tausendt fünffhundert vnd Im Neun-  
 undfünffzigsten, darann neben dem vnsern gemelts Closters Insigel gehalten,  
 welches auch mit vnseren vnd des Priors eigen handen vnderscrieben ann vns  
 bracht haben, welches auch alffort hanns vonn Kruesemarcke als damals vnser  
 wesentlicher hoffrath zu seiner bewonunge vor sich vnd seine Pferde vnd gefinde  
 mit vnserm gueten willen auf billige mittel doch verdingter weise bewonet,  
 gebraucht vnd eingenommen hatt. Als ehr aber nach dem willen Gottes

\*) Im Staatsarchive zu Magdeburg. S. r. Erzstift Magdeburg, Nachtrag. Cassirte  
 Schulderschreibungen No. 121.



sich verehliget vnd also wesentlich zu hofe nicht mher hat bei vnns sein können oder wollen, hat er vns gemeltes Haus freywillig wiederumb abgetreten vnd eingereumet. Das wir damit wie zuuor vnser gefallens zue thuende frei gestanden. Nachdem aber der hochgelarte vnser vertrauter Rath Magister Paulus Prätorius vnns vnd gemeiner herrschafft des Hauses Brandenburgt nun in die achtzehen Jar getreulich gedienet, also das wir seiner vnd ehr hinwieder vnser gewonet vnd vnser geheimbte vnd gemeiner vnser Stifft und Cappittel handeln Im zu mererm vertrauet, haben wir pilslich neben Ime aus allerhandt vieler bewegenden vrsachen groß bedenden gehabt, da er seines gekaufften hauses halber, welches ist gelegen bey vnser Sanct Moritzburgt alhier, dem Rathe zu Halle als andere Burger vnd einwoher sollte Eidspflichtig werden, wie ehr denn sich dessen die lenge nicht bette weigern vnd wir Ihn auch darnor nicht aufhalten oder verteidigen können, wan ehr daselbige hauß oder ein anderes in der stadt hette haben oder behalten wollen. Demnach haben Wir aus sondern gnaden vnd oberzelter vrsachen sulch vnser hauß ann vnserm Pauler Closter alhier gelegen, mit allen seinen inn und zugehorungen gewelstten, gebuenn, Gerten, ställe vnd kammern mit außdrücklichen guetwilligen Consens, welchen Sie Fratres alle wie Sie in Irem Conmente versamlet auf vnser nochmals an Iren gelangtes begeren, genanten Magistro Paulo selber erblich zugesaget versprochen vnd freywillig mit glückwünschunge vnd handtgebender Treue gegeben haben; wie dann die drei vornembsten fratres beneben den Prior nochmals zu merer bezeugnisse solcher Irer aller guetwilligen Consentirung dießen brieff mit eigen handen vnderscrieben, Im mergedachtem vnserm Rath Magistro Paulo, seinen Erben und Erbnemen oder getrewen Inhaber dieses briefes verschrieben eingegeben vnd aus gnaden Eigentümlich zugestellt, darmit seins gefallens jederzeit zuethuene vnd zu lassenn, Alles in crafft vnd macht dißer vnser brieff vnd siegel, daruor vnd dan sonderlich aus gnaden, das sich gemelter Prior vndt ganntzer Conuent in dießer Consentirunge so gar willig, bereit vnd wilferig erzeigett, haben Wir Iren vnd Irem Closter hinwieder zugesagt, vnd versprochen, das wir Sie in vnsern sondern guebigen beuelich haben vnd halten, Sie vor vnrechter gewalbt bey Irem aufkommen vnd Ihiger vnderhaltunge wollen schützen vnd handhaben, also das Sie sich solcher guetwilligen bewilligunge mehr zu erfreuen denn zue betrüben haben muegen. So sol vnd wil auch gemelter vnser Rath gleichfalls sich legenn Sie dandbarlich alzeit verhalten. Des zu vorkunde haben wir vnns mit eigener handt vnderscrieben vnd vnser Innsiegel hieran wissentlich hangen lassenn. Vnd wir Prediger Ordens Prior vnd ganntzer Conuent erwent Closters sancti Pauli nemlich Joachimus Bartholdus Prior, Christophorus Dietmarus, Priester Heinrichs Feucht, vnd heinricus Weißmann, beide Diaconi bekennen hiermit vor vnns vnd gemelten vnsern Prediger Orden, Conuentt vnd sonst vor Jedermann, das wir vngebrungen und guetwilligl, wie oben erzehlet, in solches Hauses vererbunge vielgemeltem Magistro Paulo vnd seinen Erben Consentiret vnd aller Dinge gewilligett haben, wie vorgehort. Willigen auch noch



maß solches Alles hiermit in crafft vnd macht dieses briefes, des zu vrfunde steter vnd vester haltunge haben wir vnserß Closters Siegel neben vnserß gnedigsten herren des Erzbischofs hangen lassen vnd vns alle mit eigen handen vnderichrieben. Geben zu Halle vff vnserm Schloß Sanct Moritzburgk fontags Iudica. nach Cristi vnserß lieben herrn vnnß seligmachers geburdt Thausentt fünffhundert vnd im Ein vnd Sechzigstem Jare.

Sig. Archiepiscopus  
manu propria.

gez. Ego Frater Joachimus  
predicatorum ordinis hallensis  
conuentus immeritissimus prior  
subscripsi.

Ego frater Christophorus Dethmar procurator propria manu subscripsi.

Ego frater Henricus Feuchte subscripsi.

Frater Henricus Wiszmann subscripsi.

Frater Petrus Limegau propria manu subscripsi.

(Anh. das Siegel des Erzbischofs Sigmund und das Conventsiegel des Pauliner Klosters zu Halle.)\*

#### Anlage 6.

##### 18. Jult 1561. — Kaufbrief über Königsborn.

Wir Thomas vnd heine genannt die Alemanner gebrüdere, Alte heine Nemans seligers etwan Burgemeisters Söhne, wonhaftig in der alten Stadt Magdenburg bekennen vor Vuß, vnserß Erben auch vor alle vnnserß mitbelehnten die izo am leben sein auch noch mochten erzeugt werden, für nemlichen Arndt Alemanns, vnserß vaters bruders, welcher noch im leben vnd in gesambter handt vnser mitbelehnter ist, insonderheit aber auch mit vnser freuntlichen lieben Mutter, die do sich Irer leibzucht vnd gerechtigkeit williglichen vorzibenn vnd begeben hat, bewilligunge, auch sonnst vor Idermahn, die diesen brieff sehenn ader horen lesenn, das wir auf gnedigste Zulassunge des hochwirdigsten inn gott ic. vnserß gnedigsten herren ic. vnd dann S. F. Gn. Erwirdigs Thumbcapittels der Kirchen zu Magdenburgk auch der Domine vnd gantzen Conuentes des Closters S. Laurentii, vnserß hof Königsborn vnd dann eine feldmarcke die windische margke sampt einer stede der wüße hoef genannt mit aller ein und zubehorunge, wir wie solchs von dem Closter Sanct Laurentii in der Neustadt Magdeburg gelegen, mit auch Consens des zu der Zeit Regierenden vnd wesenden Erzbischofs, des Cardinals, als obersten Ordinarii und Landsfürstenn, vormoge sonderlicher vnnser darüber habenden und aufgerichter briefe und siegel an vns erkaufft und gebracht. Dem Ernuesten acht-parn vnd hochgelarten herrn Paulo Schultheißn Magister vnd seinen nemlichen leibs lehns Erben vnd wägne dher nicht vorhanden alsdann vnd

\*) Original auf Pergament im Staatsarchiv zu Magdeburg sub rubro Erzstift Magdeburg. XXXVIII. No. 17.



nicht eher seinen beiden Bruedern Gregornn vnd Alexandern Schultheissen vnd Irer beiderseits leibes lehns erben in einer gesambten handt, recht vnd redlich, vngedrungen vnd vngewungenn, gutwillig vnd ganz frey, ohne alle schulde vnd beschwerunge auch mith allem vorrath vnd farender habe im selde vnd hause nichts ausgenohmen, vormoge eines sonderlichen Inventarii erblich und eigenthümblich vor zehen thausent gulden Münze Magdeburgischer werunge, denn gulden zu 21 gr. und denn thaler zu 29 gr. gerechnet verkauft haben, verkauft auch solche vorbenanthe guether wissenschaftlich Magister Paulo Schultheissen vnd seinen menlichen leibes lehns erbenn vnd wenn der nicht mehr vorhanden mit Ihnen zu gesampter hand seinen beiden brüedern vnd Irer beiderseits männlichen leibs lehns erbenn mit allem acker uff Koningsborne vnd wendischem Beltmargken, auch dem wüstenhofe, alle wischen vnd grasewachs, Korenn, Sehem, fischereien, Teichstetten, Wuellen vnd Wuelfstetten, holzungen, mastungen, Schefereyen, briffen vnd renthen, obergericht, gerichten, hogstenn vnd nidersten, inn vnd auß den hofe, dorffstetten, Eckern, feldenn, holzungen, sampt allen Iren zugehörigen gerechtigkeiten, weß darin vnd auß kunn vnd magt gebawet vnd gebessert werdenn, wie wir solchs alles von unserm Vater seligen ererbet und von gemeltem Closter S. Lorentz im ruiglichen gebrauch, gewehr vnd lehne gehabt vnd genossen habenn, wollen auch gemelten herrn Magister Paulen und seinen mitbenauten solchs kaufs zu Iderzeit vor Idermanns zuspruche, wie die auch sein mugen, ein stede gewehr sein vnd sie alle zuspruche, die ehr oder die seinen hierzu leidenn mochten, vollkommenlichen vertreten und alleidings schadlos haltenn. Hierauff haben wir auch alsforth solche vnser gütther, alle wie die hier benandt vnd vorgeichent sein inn beisein vnser mutter auß denn freytag nach Margarethe, welcher ist gewesen der achtzehende July auß hochermeltes vnser gnedigsten herren des Erzbischofs, auß vnterhendlers zugeordneter Rathe und diener der Edlen gestrengen Erneusten vnd Erbar Ludolffen von Muenleben, Gebharts seligen Sohne auß Hundsburgk, seiner J. On. hofmeisters und Valentin von Angerns, hauptmanns vff Wollmirstedt, erfordern und suchen wegen vnser gnedigsten herrn, gemelten Magistro Paulo Schultheissen wirklichen oberlassenn, vbergeben vnd angeweißt, wollen Innen auch also inn geruige possess, nutzunge vnd genus gesetzt habenn. Setzen ihn auch also crafft dieses vnser briues hiermit inn gewehr, vnd Possession, gebrauch und gerechtigkeit solcher gueter inn der besten form und maße, wie es zu rechte notigt vnd am frefftigsten sein soll, kann oder magt, wollen auch solchs kauffs zur Iderzeit Ime vnd den seinen gestendig sein, denn Innen auch wieder meniglich gewehren. Bey diesem handel vnd contract, wie der vollentzogen, bewilliget, vnd seine endschafft gutlichen erreicht, seindt gewesen der her hofmeister Ludolff von Muenleben, Hanns Krausmargk, Pippolt von Arnimb und Valentin von Angern, auß Magistro Pauluß Schultheis vnd denn auß vnser seitenn vnser Mutter vnd Christoff Rode, Burgemeister und haben zu mehrer Versicherunge steter vnd vester haltunge diesen brieff neben vns mit eigenhanden vnderscrieben vnd versiegelt. Vnd wir Sigismundt vonn Gots gnaden Erzbischoff



zu Magdeburgk pp. vnd dann wir Thumdechant, Senior vnd Capittel gemein S. F. Gn. kirchen zu Magdeburgk vnd Wir N. N. Ebtissinn und N. N. Priorinne vnd N. N. Probst des Junckfrawen Closters Sanct Laurentii Bekennen hiermit auch, das wir wissentlich vnd wolbedächtlich in eben gedachten kauff, wie der in allen puncten vnd clausulen von den Alemannen mit Magister Paulo getroffen vund becrefftiget vor vns vnd alle vnserer nachkommen gnedig und günstig gewilligt und consentirt haben, willigen und consentiren auch darin crafft dieses briefes also vnd dergestalt, daß Magister Paulus Schultheis vnd seine mitbenanten denn wolerkauften hoff Königsborn mit aller zubehörunge nichts darvon ausgeschlossen, nun hinfuro als ein wolgewonnen gut gerniglich und nach Vrem besten als meniglichs vnd gesamppter handt lehnguts recht und gewonheit ist vor meniglichs vorhindern gebrauchem und genießen solenn vnd mogen, doch das ehr und seine mitbeschriebene jährlich die fünfzig gulden erbzins dem closter allewege vff Martini vnseumlich erlegen und bezalen, Wir und die Vnsere sollen vnd wollen sie auch iberzeit darbey genugsam schützen und handhaben, Es soll auch Paulus Schultheiß vnd seine mitbenannten, wann einfall mit vns dem Erzbischoffe, der gott lange vor sey, geschehe, in gleichen auch mit vnsern Nachkommen, so allwege gehalten worden sodan hoef Königsborn von vns zu Mentlichem lehne suchen und empfangen, auch vnsern, vnserer Erzbischoffs vnd Closters bestes zu iberzeit suchen vnd beförberem, auch alle das thun vnd lassen, was einem frommen, getrewen, lehnmanne seinem geschwornen pflichten nach eigenet und gebüret, vermoge eines sonderlichen Neuerß, denn ehr vns darüber mit eigener handt geschriben vnd gesiegelt geben vnd zugestalt hat, darentgegen wollen wir vnd vnserer Nachkommen gleich andern vnsern lehnleuten Inne vnd seine mitbeschriebene vor aller vnpilligkeit schützen und vortreten, alles getrewlich vnd vngenehrlich, zu auch mehreer versicherunge haben wir der Erzbischoff vns mit eigener handt vnterschriben und neben genants vnserer Magdeburgischen Thumcapittels vnd Closters vnser Insigell abn diesen briefß auch wissentlich hengen lassen, der gegeben ist zu Wolmerstede nach Christi vnserer lieben herren vnd seligmachers geburt 1561 donnerstags nach Margarethe. \*)

## Anlage 7.

**16. Juni 1562.** — Vertrag des Erzbischofs Sigismund von Magdeburg mit seinem Rath Magister Paul Schultheiss, wegen der dem Lorenzkloster in der Neustadt-Magdeburg von Letzterem aus Königsborn zu zahlenden Zinsen.

Wir Sigismundus von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Magdeburgk, Primas in Germanien, Administrator des stifts Halberstadt, Margraue zu Brandenburgk, zu Stetin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in

\*) Manuale des Domcapittels zu Magdeburg de 1556/1610. (Copiarium No. 115 des Staatsarchivs zu Magdeburg. fol. 24. ff.)



Schlesien zu Croffen bergogk, Burggrane zu Nurmbergk und Fürst zu Klügen Bekennen hirmit öffentlich für vns und unsere nachkommen Erzbischove zu Magdeburgk. Demnach wir hiebenor dem Ehrnuesten vnd hochgelarten vnserm vertrauten Rat vndt lieben Getreuen Ern Paulo Schulteissen sein von den Aemern zu Magdeburgk wohlverkauftes guth Königsborn mit aller Zube-  
 horung vnd gerechtigkeit geliehet vnd verschrieben, nach ferner meldung vnser Ime derob zugestellten vnd gegebenen Briff vnd sigiln. Vnd aber gemelte Aemmer fünfzig gulden zins dem Jungfrauen Closter S. Lorenzen in vnser Neustadt Magdeburg gelegen, darauf jerlich entrichtet gehabt, welche Zinsen dan obgemeldter vnser Radt bis anhero auch darnon gedachtem Closter hette erlegen sollen. Diemeil vns dar ermet closter zustehender obrkeit halben nunehr eingereumt, Als haben wir vns mit obermeltem vnserm Rade Ern Paulo Schulteisse heutt Dato verglichen, vnd gegen seine vns vnd dem closter gethane erstattung, dauor den Closter an ezlichen versetzten Perlen vnd edern-  
 guter eingelaset fünfhundert taler erlegt haben wir Ime den Rest solicher Verlichen Zinse aus gnaden vmb seiner vnderthenigsten getreuen dinsten willen genzlich erlassen. Sagen derhalben Iuen vnd seine erben angeregter haupt-  
 summen vnd Zinsen hirmit quidt ledig vnd loß dergestalt vnd also, das mehrgemelter vnser Radt Er Paulus Schulteis vnd seine erben, obberürte Zinsen dem Closter nu forthin nicht entrichten oder schuldig sein dorffen, sondern sollen auch derentwegen vngemanet vnd vubespochen werden. Ge-  
 treulich one geuerde. Des zu erkunde haben wir vnser Insigil wissentlich an disen briff hengen lassen vnd vns mit eigner hand vnderschriften. Geschehen vnd geben zu Halle vf vnserm schlos S. Moritzburgk den sechszehenden Mo-  
 natstagk Juny. Nach Christi vnsern lieben hern vnd seligmachers geburt Im tausentd fünfhundert vnd zweihndschzigsten Jare. 7)

#### Anlage 8.

**10. October 1562.** — Lehnsconsens des Erzbischofs Sigismund von Magdeburg als Administrators des Hochstifts Halberstadt zum Verkauf des Zehnten zu Büste und Köckte durch seinen Rath Paul Schultheiss an den Rath Moritz von Arnim.

Wir Sigismundus von gottes gnaden ic. Bekennen vor vns vnser nachkomen Bischoffe zu Halberstadt, das nachdem wir den hochgelarten vnserm Rathe vnd lieben getreuen, Paulo Schulteissen den kornne vnd fleisch Zehenden zu Büsten vnd Koigte (Büste und Köckte Kr. Stendal) gelegen, so Adam Kancke von vns vnd vnserm Stiff halberstat zu Lehne besessen, Auß gnaden vnd vmb seiner getreuen langwierigen dinsten willen, die ehr vns von vnser Jugentt bis daher auch in vnserer gangen regierunge dieser vnser Erz-

7) Im Staatsarchiv zu Magdeburg. S. r. Erzstift Magdeburg, Nachtrag. Cassirte Schuldschreibungen No. 47.



und Stiffts auch beiden unsern Capitteln insunderheit bezeiget zu einem rechten ahnfall, damit seines gefallens zu thunde vndt zu lassen, vorschrieben haben vndt nbn nach absterben gemeltes Adam Rantens solcher Zehenden ahn in mit aller seiner zugehörunge verlediget kommen, das eyr denselbigen voriger unserer bewilligung nach, dem besten unserem hauptmann auff S. Moritzburgk Rath vndt Lieben getrewen Moritzen von Arnimb vmb billige bezahlung vnd vergleichunge mit allem seinem rechten bat williglichen abgetreten vnd eingereumeth vndt als sie vñß dennoch ahn beiden theilen vmb sunderliche unsere bewilligung vnd ratification dieses contracts halber beneben unserß halbersted'schen Thumbcapittels vnderbenigst ersucht vnd gebeten habenn vnd sie dennoch beide vnßern wesentliche hofrath vndt getreue Diener sein, haben wir zu voriger unserer bewilligung vndt zu mherer versicherung dieses contracts vnd handels Ire bitthen bey vns Statt zu haben mit gnaden gerubet vnd wollen demnach diesen kauff, den sie also dieses Zehendens halber getroffen, hirit nochmals in bester form vndt was als es zu rechte geschehen solle confirmiret vndt ersetziget haben, wollen auch zu ider Zeit Moritzen von Arnimb vnd seinen mitbelehneten dabey schützen vnd erhalten, wie wir sunsten andere unsere lehensleuthe vndt vnderthanen zu rechte zu schützen, schuldig vndt willig, doch vns und unserem Stifte ahn seine lehns gerechtigkeit hirit nichts begeben, wir wir Ihm den insunderheit dissen Lehenbrieff wollen geben lassen in aller maßen als es Adam Rantken vndt seine Vorfaren innegehabt vndt eressen haben vndt wir Friederich von Brigte, Thumbdechant, Johann Heling Senior vndt Capitel gemein, Bekennen hirit vor vñß vnd unsere nachkommen, daz wir angesehen, die trewe dienst die beide kuffter vndt verkuffter diesem stifte vndt vns gethan vndt hinfurder mehr getreulich thun sollen vndt wollen, diesen Contract also wie eyr von worthe zu worthe lautet vndt verzeichnet ist, consentiret vndt bewilliget haben, bewilligen den auch hiermit wissentlich gerne, freiwillig vndt ungezwungen. Das zu mherer zeuchnis haben wir neben unserß gnedigsten herrn Insigel das unser auch ahn diesen brieff henden lassen. Geschehen vndt geben zu Wolmirstedt den 10 Octobris anno 1562.\*)

#### Anlage 9.

10. November 1562. — Schuldverschreibung des Erzbischofs Sigismund von Magdeburg zc. für seinen Hofjunker Urban Rider über 1500 Thaler.

— — — Zu mehrer Versicherung haben wir Irm zu selbschuldigen burgen gefaßt, die Besten vndt hochgelarten unsern Hoffmeister, hauptmann auf Sanct Moritzburgk Rathe vndt lieben Getrewen Ludolffen von Muenßleben, hantß vom Krausemarkt, Moritzen von Arnimb vndt Ern Magistrum

\*) Confirmationen und Consense Erzbischof Sigismunds. Halberstädter Copialbuch No. 598 im Staatsarchiv zu Magdeburg. fol. 181. fg.



Paulum Pratorium, welche inn mangel vnser nicht zealung für obgenante schulden vund für der bezalung für die Zinsen haften sollen vnd wollen. Vnd ich Ludolff von Aluensleben Hoffmeister, Hans von Krausemarkt auf Serichow, Moritz von Arnim, Hauptmann zu Halle auf Sanct Moritzburgk, Er Magister Paulus Pratorius, alle Erzbischofliche Magdeburgische vnd halberstedtische Rathe Bekennen hirmitt öffentlich, das wir für oberzette schulden, auch für die jerlichen zinsen als selbstschuldige burgen gelobet. Geloben vnd versprechen Vnus, auch hirmitt bey vnsern Adelichen Ehrenn, treuen vnd glauben, das wir do einiger mangel der nicht zealung halben obgedachten Vrban Rider begegemen oder fürfallen sollte, das wir die bezahlung selbst thun vnd ein jeder vnder Vnus denn Vierden theil an solcher Summe mehrgedacht Vrban Rider erlegen vnd vorgungem sollen vnd wollen. Des zu fester vnd steter haltung haben wir neben hochgedachts vnseres gnedigsten herrn Inu- siegel Vnserer Pehschafft an diesen brieff heingen lassen vnd vns mit eigenen handen vunderschrieben. Geschehem vnd geben zu Halle am tage Martini nach Christi vnseres lieben herrn vnd Seligmachers geburdt, thausent fünf- hundert vnd im zwey vnd Sechzigsten Jahre.

folgen die eigenhändigen Unterschriften.

gez. Sig. Archiepiscopus. gez. Ludeloff etc. gez. M. Paulus Schulteys \*)  
 manu propria. von Aluensloie. mpria etc.  
 meyn handt.

#### Anlage 10.

10. Mai 1563. — Schuldverschreibung des Erzbischofs Sigismund von Magdeburg für seinen Rath Magister Paulus Pratorius über 3798 $\frac{1}{2}$  Thaler.

Wir Sigismundus Von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Magdeburgk, Primas in Germanien, Administrator des Stifts Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben Wenden, in Schlesien vnd zu Croßen herzog, burggraff zu Nürnbergk vnd Fürst zu Rügen, bekennen hirmitt vor vns vnser Erben vnd Nachkomende Erzbischoffe zu Magdeburgk vnd Sunsten vor Ydermahit, das nachdem vnns zu vnserer vnd vnserer Erz- vnd Stieffe vnd fürberlich in vorfallender eilender vnuerfelicher notturfft der hochgelartter vnser Rath vnd lieber getreuer Paulus Pretorius mit eglischen gelde vor sich vnd den, das er auf seinen glauben vns zu gutte außbracht, eglische mahl vnterthenigte dinste vnd vorstreckunge gethan, die wir Ihm auch bis daher zum theille zu gutthen Dancke wiederumb zu haltunge seines verletzten glaubens haben zahlen lassen vnd nun aber legen diesen Leybziichen Ostermarkt Anno ein thausend fünfshundert vnd drey vnd Sechzigsten Ihare vns sunderlicher mangel vorgefallen, hatt

\*) Im Staatsarchive zu Magdeburg. S. r. Erzstift Magdeburg, Nachtrag. Cassirte Schuldverschreibungen No. 48. — Die Siegel fehlen.



er vnß aus funderlicher unterthenigster trew vnd neigunge auß neue vnd auf handlungẽ vnserß hoffmeisters fückweiß die achtzehnhundert thaler, die ehr von Moritz von Arnim vor den Lebenden empfangen und zuor auf der Pragischen und Franckfürbischen reise vnd dan vor das Hauß, darinn wir ietzo vnser Cantzley habenn seines geldes ausgeleget vnd zahlett, alles zusammen gerechnet drey thausenth Siebenhundert acht und neunzig vnd ein halben thaler, welche wir als von Ihm zur genüge empfangenn vnd als in vnsern vnd vnserß Erz. r. und Stifftes bestes angeleget vnd gebrauchet haben Egen derhalben gemelthen vnsern Rathe seine Erbenn getrewen Innehaber dieses brieffes obgenannter drey thausent fünffhundert, acht vnd neunzig vnd einen halben Thaler hiemit quith ledig vnd loß. Vnd haben Ihnn hierauff hinwieder zur dankfagigen Zahlung Zweytausent fünfhundert thaler mit dem brieff vnd siegeln, die vns auß Johann Knorren nahmen lautende, die alte Stadt Brandenburg vnd Berlin in der Marke zu Brandenburg vnserß ausgelegten geldes schuldig worden sein, vergnügen vnd die wissentlich cedivet, vnd vergeben im auch dieselbige brief vnd siegel hiermit in aller massen damit zugebaren vnd die summa einzufoderen als sein eigen mit Johann Knorrens recognition darin zu befinden, das solche summa wir selbst dem bederwert zu guthe ausgeleget haben. Vnd beuelen hirmith gemelthen vnsern Creditorn, das sie mith solcher zalunge sich ahn niemandis anders, den ahn gemelthen vnsern rath als getrewem Innehaber solcher Ihrer brieff vnd siegel vnd nachdem Ihm hierüber noch thausent zwey hunderth acht vnd neunzig ein halber thaler nachstendig bleiben, ohne was er noch weiter auß neue, welchs ietzo nicht ist mit eingezogen worden, vor vnß zalett vnd ausgeleget hatt, danor im billich genugsame versicherung vnd burgliche verwarung vonnothen were, wir aber dieselbige ietzo in eile nicht habenn Ine seiner notturfft nach zuwege bringen konnen verpflichten wir vnß hiemith bey vnsern fürstlichen trawen vnd gutthen glauben, das wir gemeltem vnsern Rathe solche Summa vnser schuld, zum aller ersten zwischen dig vnd den Neuen Ihars markt zu Leypzig wollen zu danke zahlen lassen. Vnd im vhal da von den Stetten in der Marke zu Brandenburg ahn Zahlung derselbigen zweytausent vnd fünffhundert thaler einiger einhalt, verbinderung oder vorkogerunge, welchs wir vnß doch mith nichte vorsehen, sollte vorfallen so verpflichten wir vns hiemitt nach wie vor, danor zu hafften, Ihm vnd den seinen zu solcher zalunge vnserer hüßliche handt zu bezeugenn oder Ihm die von dem vnsern selbst zu bezalen, verordnen, alles getrewlich vnd funder geserbe. Zu mehrer versicherung, stetther vnd vhester haltunge haben wir vns mit eigener handt vntterschriebenn vnd vnsern Thaumbringl hierunthen ahn wissentlichen hengen lassen. Geschehen zu Halle Montags nach Cantate der weinigeren zal im fünffzehnn hundertsten vnd darnoch im drey vnd Sechzigsten Jare.

(mit Siegel.)\*

\*) Im Staatsarchive zu Magdeburg. S. r. Erzstift Magdeburg, Nachtrag. Cassirer Schulverschreibungen No. 49,



## Anlage 11.

28. December 1563. — Schadlosverschreibung des Magister Paul Prätorius und des Johann Kitzinger für den Erzbischof Sigismund und das Domcapitel, wegen der ihnen nach dem Tode des Dr. Ziegler geschenkten 1800 Thaler.

Wir Paulus Pretorius, Erzbischofflicher Magdeburg Rath und Preceptor und Johann Kitzinger Secretarius hiermit Bekennen und thun kundt, nachdem der Erzbischoff zu Magdenburgk, vnser gnedigster her vns und dem hern Cantzler Doctorn Johann Trautebueln, das heimgesallene gelbt als achtzehn hundert thaler vsm Rathause zu Halle, durch Ern Erban Ziegler doctorn sel. unuortestirt vorlassen, solches gegen die Testamentarien und freunde vsm sahl eß noth rechtlich auszuüben, gnedigst geeignet vndt vbergeben, der Rath aber zu Halle bedenden gefast, daselbig ane Consens des hochwirdiaen Thumbcapitell der Erzbischofflichen Kirche zu Magdenburgk heraufzugeben, derwegen J. f. Gn. bey wolgemeltem Frem Thumbcapitel vmb consens angelangt vnd erhalten, daß wir vnderbenigst vnd dinstlich danckbar. So gereden vnd geloben wir vor vns und vnser Erben vnd Erbnehmen, do nicht allein Ire f. G. besondern auch igtvolgedacht Magdenburgisch Thumbcapittel wegen dieses Geldes ansprach aber schaden leiden aber aber durch Gelt von den Testamentariern aber freunden dahin gebrungen wurden, solch gelde zu erstaden, daß wir eß alsdann zugleich wider herauß geben vnd also dar durch Ihre f. Gn. vnd herlicheit ledig vnd schadlos machen vnd allenthalt zur billiken vortreten wollen. Mit vorpfendunge aller vnserer bereitesten guttern. Wir verpflichten vns auch, daß der herr Cantzler vor sein Person selbst innerhalb acht tagen sein bisfalls eigenen vorfiegelten Neuerß auch von sich geben vnd den hern Thumbcapitels uberschicken soll. Treulich vnd sonder geferde. Zu Bekunde mit vnsern pitzschafften versiegelt. Gescheen vnd geben zu Magdenburgk am tage Innocentium Puerorum Anno 2c. inn iem dreyund Sechzigsten.\*)

## Anlage 12.

Magister Pauli Verschreibung über Biderig.

Wir Sigismundt von Gottes gnaden Erzbischoff zu Magdeburg 2c. Primas zu Germanien, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraff zu Brandenburgk 2c. Bekennen vor vns vnser Nachkommende Erzbischoffe zu Magdeburgk vnd sunsten vor Idermann, das, nachdem wir dem hochgelarten vnserm Rathe vnd Lieben Getreuen Paulo Schultzeisen, und seinen Erben, auß sundern gnaden, damit wir ihm zugethan vnd vmb seiner langtwirigen

\*) Original auf Papier mit den Oblateniegeln der beiden Aussteller Magister Paul Prätorius und Johann Kitzinger im Staatsarchive zu Magdeburg sub rubro. Erzstift Magdeburg. L. I. 11.



getrewen dinste willen, die ehr vns von Jugenth auf, vnserm Erz und Stieffen und vnserm Thumbcapiteln in viele wege ganz nützlichen bezeiget, mit gedachtes vnser Thumbcapittels Consens vnnnd bewilligung drey tausend thaler verschrieben, also vnd dergestalt, das Ihme dieselben von dem ersten vnd nachfolgenden angefelle, so das nechst souiel nicht wirdigt, dieselbige bar bezalet oder ein angeffel dauor so hochschuldig solle zugestelt werden vnd mitler weile bis sich solcher vhal zutrüge, wir Im die aus vnser Cammer jherlich mit hundert vnd fünfzig Thalern verginsen sollen vnd wollen, alles vermuge vnser vnd vnser Thumbcapittels Ihme darüber zugestalten brieff und Siegel. Vnd aber vnser Cammer sunsten mit vielen Zinsen vnd ausgaben dermaßen ehrschöpset vnd beschwereth, das wir auch in vnsern sundlichen hochnottigen ausgaben offt vnd vielmals mangel spüren, das wir demnach mit gemeltem vnserm Rath zu befreihunge vnd erleichterunge solcher ein hundert und fünfzig thaler Jherlicher Zinse vnß auf folgende mittel und wege mith Consens vnser Thumbcapittels auffß neue vereinigt verglichen und vertragen haben wie folget, Das Dorff Bideritz, welches zu unser Mollenvoigtz gehörigt, nutzet aus jherlich vierzen gulden Magdeburger Werung vnd zehen schffel haffers vnd thut jherlich etzlich sechzig holtz furen bis legen Magdeburgk zur Notdurfft vnser hauses daselbst, welche nutzunge vnd sundlerlich der dinst wir bisher ghar weinigh gebrauchen oder genossen vnd do wir gleich zu Magdeburgk hauß halten werden, in anderwege solche holtzfuren bestellen können, wie vnß vnser Mollenvogt auf seine pflicht, damit ehr vnß verwant, solchs also selbst hat allenthalben berichtet und angezeiaet, vnnnd aber vnser Rath seinen ackerhoff Koningsborne zu neher abn denselbigen vnserm dorffe Bideritz ahnliegende hat also das Ihm zu bestellung seiner haushaltung daselbe vortreflich wolgelegen, demnach haben wir mith gemeltem vnserm rath auf sein vnterthenigstes ansuchen vnd bitthen, domith wir auch solcher jherlichen Zinse aus vnserer Cammer hinsiro nicht mehr geben dorffen, vns also verglichen vnd vertragen, das wir gemeltes dorff mith aller seiner ein vnd zugehorunge nichts dauon ausgeschlossenn, dann allein die holtzunge, welche wir Uns und vnsern nachkommenen hiermit vorbehalten vnd ausziehen, damith es von Alters her alle wege berechtiget gewesen vnd wir es ihm brauch und besitz gebapet Ihm und seinen erben vorgemelte drey thausenth thaler vß einen rechten beständigen vnnwiderrustichen wiederkauff zugestalt vnd abgemetten haben, verkaufen und zustellen solchs auch in aller maß vnd forme, wie es zu rechte abm krefftigsten geschehen solle und könne, also vnnnd dergestalt das gemelter vnser Rath solch dorff Bideritz wie obstehet, außershalb der holtzunge, welche wier vnß vnd vnseren nachkommenen vorbehalten vnd aufziehen, unnt forthin in ruhamen gebrauch, nutz vnd gewer haben und behalten solle, bis so lange wir Ihm solche drey tausent thaler abn baren gelde oder abn angefellen vergungen vnd bezalen, Ehr und seine Erben sollen auch von genanntem dorffe nicht eher abstehen oder sunsten zu andere wege dauon abzustehen gebrungen werden, ehr oder seine Erben sey oder seyen denn solcher dreytausent thaler zur Genüge bezalet und habhaftigt



gemacht, wie wir uns den auf den fall hiemith solche Reffe zu welcher Zeit es vnß gelegen vnd gefellig vnbenglich vorbehalten, doch das ihm solchs ein halb jar zuorn solle angekündigett vnd vermeldet werden, Alles getrenlich vnd vngeserlich Vnd wir Thumbdechant 2c.\*)

### Anlage 13.

Ueber den selbigen Abscheidt vund Christlichem Begrebnis des Chruvesten, Achtbarn vnd Wolweisen Herrn:

Samvelis Praetorii,

weilandt Burgermeisters zu Frankfurt an der Oder, welcher den 2. Octobris dieses 1605. Jahres im Herren Christo selig vnd sanfft eingeschlaffen vund den 6. Tag desselbigen Monats in großer versamlung mit Christlichen Ceremonien in der Klosterkirchen daselbst begraben worden, eine Christliche Leichpredigt, gehalten durch

M. Joachimum Goltzium,

Dienern Göttliches Worts daselbst. Francofurti, Ex officina typographica Joannis Eichhorn.

Leichpredigt;

1. Samuel. 25. 1.

Und Samuel starb vund das ganze Israel versamlete sich, trugen Leidt vmb ihn, vnd begruben ihn in seinem Hause zu Rama.

Auslegung.

Es hat der allmechtige getreue Gott iht abermal einen grossen Miß vnter vns gethan, indem er einen von den 4. vornembsten Regente aus dem Rathause alhier durch den zeitlichen todt weggenommen, nemlich den Herrn Samvelem Praetorium, darüber nicht allein seine hinterlassene Wittwe, Kinder vnd angewandte Fremde, sondern auch diese ganze Stadt Frankfurt nicht ohne vrsach sehr betrübt vnd bekümmert ist.

Dem wir haben an dem Man einen solchen Regenten gehabt, der zu lieben vnd zu loben gewesen. Und ob wol der getreue Gott von vns angeruffen vnd gebeten worden, das er vns vnd der ganzen Gemeine zum Besten den Man wolt lenger leben lassen, so haben wir es doch bittlich nicht erhalten können, was die vrsachen sein, müssen wir Göttlicher providenz, allmacht vnd weißheit anheim stellen vnd befohlen sein lassen.

Es sind in den nehest abgewichenen 25 Jaren viel vornemer Leute, beides aus der löblichen Univerfitet vnd aus dem Rathause mit tode verblichen vnd abgegangen, welches wir allerseits, beydes im Obem vnd vnterm Stande aus erheblichen vrsachen wol in acht nemen vnd bewegen sollen vnd zwar: Fürs Erste Dienet solche erinnerung den Regenten zur warnung, auff daß sie Imperium aeternum sich nicht einbilden vnd dannenher jrer von Gott ver-

\*) Manuale des Domcapitels zu Magdeburg de 1556/1610. Copiarium No. 115 des Staatsarchives zu Magdeburg. fol. 28 ff.



liehenen macht und gewalbt nicht mißbrauchen Gott zu verdriß vnd jren Nechten zu verderben, Sondern jnen soll zu sinne sein, gleich als wenn der Verstorbene jre antecessor oder gewesener Mitregent von der Todtenbaare sie anschribe aus Syr. 38. 23. Hodie mihi, Cras tibi. Vnd sollen jre Regiment vermassen führen, das sie auch einen gnedigen Gott, ein gut rucksamb gewissen vnd einen guten ehrlichen Namen davon bringen mögen. Denn es ist gewiß, daß sie den weg aller Welt auch gehen müssen, vnd denn wirds heißen Luc. 16. 2. redde rationem vitae tuae. Des Apostels Pauli vermanung ist einem jedern wol in acht zu nemen, wenn er spricht I. Timot. 1. 18. Ube eine gute ritterschaft, das du behaltest den Glauben vnd gut gewissen.

Wenn ein Regent eine böse sache nach der andern auffß gewissen nimpt, derselbe stirbt hernach nicht allein vbel vnd schwerlich, sondern er muß es auch für Gott schwerlich verantworten; auch ist es jm vnd seinen Kindern bei den Nachkömmlingen eine geringe ehre, wenn er auch in der gruben wegen vbel administrirtes ampts geschendet vnd geschmebet wird.

Darumb die fromme Keyserin Placilla des gottseligen Keyser Theodosii Gemahl, vernünfftig vnd wohlgethan, das sie jren Herrn offtmals vermanet vnd gesprochen hatt: Oportet te semper meminisse, quid pridem fueris, et quid modo sis, das ist Ewer Liebe wolle doch bedencke, wer man ehermals gewesen vnd wer man hernach geworden ist Theodoret. histor. Tripart. lib. 9. resp. 31.

Agathon hat auch wohl gesagt: Gubernatorem trium meminisse oportere, 1. Quod hominibus imperet, 2. Quod secundum leges, 3. Quod non semper, das ist ein Regent sol bedencken, das er ober Menschen als eben seines gleichen herrsche, das er nicht allewege für vnd für Regent vnd Herr sein vnd bleiben werde.

Darnach dienet diese erinnerung den Vnterthanen vnd denen so im nidrigen stande sind zur Vere vnd vermanung, auff das wenn sie Regenten haben, die es trewlich mit jnen meinen vnd auch solche, die zu bulden und zu leiden stehen, sie jnen nicht allein gebürlichen gehorsam leisten, sondern auch für sie beten, das sie Gott wolle lange leben, glücklich vnd wol regiren lassen. 1. Timoth. 2. 1.

Wir haben eben diesen Text aus 1. Sam. 25. in anstehender Leichpredigt zu betrachten vor vns nemen wollen, weil derselbige in vielen vmbstenden mit diesem vnsern heutigen luctu vnd Leichbegengnis einstimmet vnd vberlein kömmet.

#### Propositio.

Wir wollen auf dis mal bericht thun vom todt vnd begrebnis des Prophetischen Sebers Samvelis, welcher auch zugleich ein weltlicher Richter vnd Regent der Kinder Israel gewesen ist. Vnd haben allhie von demselbigen 3 punkt zu bedencken vnd vns dauon zu erinnern.



I. De inuevitabili forte et placida morte, das auch dieser fromme Mann des todes nicht geübriget sein können vnd wie er diese Welt gesegnet vnd einen seligen Abscheid aus diesem leben gemacht habe.

II. De honorifica humatione, das jm ein ehrlich vnd züherlich Begrebnis angestellet worden.

III. De huius nostri cum illo Samuele collatione, worin dieser vnser in Gott ruhender Bürgermeister jenem Samvel nachgehmet vnd ihme zuergleichen sei.

Vom Ersten.

Und Samuel starb. — Mit diesen 3 worten wird alles begrieffen, was vom todt vnd seligem abscheidt des Mannes Gottes Samuelis vnd alles, was sich bei demselben zugetragen vnd begeben hat zu melden vnd zu sagen ist. Es hat recht vnd wohl gesagt August ad fratres in Eremo ferm. 6 Nunquam vidi pium hominem mala morte finiri. Auff ein Christlich leben folget gemeinlich ein feiner, reiner vnd seliger abscheid. Die erfahrung vnd augenschein gebens auch, das fürtreffliche, fromme vnd heilige Leute gemeinlich ire sachen zuvor sein ordentlich disponiren, sich zum seligen abscheidt bereiten vnd darnach sanfft vnd selig hinziehen, wie wir dauon seine exempel haben am Patriarchen Jacob Gen. 49. 32. der Herr spricht auch zum Könige Ezechie. Esaiæ 38. 1. Besichle dein Haus, denn du wirst sterben vnd nicht lebendig bleiben.

Demnach ist nicht gleublich, das es mit dieses heiligen Mannes tode so schlecht vnd kurz zugegangen sei, wie allhie alles in drey worten begriffen wirdt, Sondern es ist vermutlich, das er vorher sein Weib vnd Kinder unterrichtet vnd vermanet habe, was sie sich nach seinem Abscheide zu verhalten, auch wird er dem lieben Gott für alle ihm in dieser Welt vorliegende Wohlthaten von herzen gedancket vnd denselben vmb ein vorläufftiges, sanftes vnd seliges Ende angeruffen vnd gebeten haben vund damit ist er selig hingefahren.

Vnd wenn ein Mensch seiner Gaben, tapffern Thatten vnd frömmigkeit halben solt immortalis sein vnd dem zeitlichen Tode entlauffen können, als solte es billich dem Samvel auch wiederfahren sein, weil er von Gott sonderliche Gaben gehabt vnd dieselben nicht vbel angewendet.

1. Denn anfangs hat ihn seine liebe Mutter Hanna mit viel seufften vnd beten von Gott erlanget, daher er auch Samvel genennet worden, das ist soviel als einer, der von Gott gesetzt oder von Gott seinen Nahmen hat. Zudem hat ihn seine Mutter auch dem Herren wieder gelobet vnd hingeben, daß er ein Diener Gottes im Hause des Herrn sein vnd bleiben solte sein lebelang. 1. Sam. 11. 20. 28.

2. Ist er auch immediate von Gott selbst zum Prophetenampt vociret vnd beruffen worden. 1. Sam. 3. 4.

3. Hat er auch die zwei gewaltigen Könige, als den Savl vnd David vber Judah vnd Israel gesalbet vnd hat ihnen von Gottes wegen Scepter vnd Cronen vberantwortet. 1. Sam. 1. 10. 1. Samuel 16. 13.



4. Hat er in seinem Amte herrlicher Tugenden, die einem Regenten im Geistlichen und Weltlichen stande über alle massen wol ansehen sehr be-  
stiffen. Niemandt hat er sein Gut und fahrende Haab mit gewalt genommen,  
Niemandt hat er gewaldt vnd vurecht gethan. Er hat sich auch von nie-  
mandt mit Gaben oder Geschenken einnemen und stechen lassen, wie er diß-  
falls ein schön zeugniß hat nicht allein von seinen Untertanen. 1. Sam. 12. 4.  
Sondern auch vom Heiligen Geiste selber, Syr. 46. 22.

Solche Regenten sind lobenswerth vnd solten billich vnsterblich sein,  
Aber allhier stehet: Vnd Samvel starb, Als wolt die Schrift sagen: Ob der  
Mann wol heilig, fromb und mit grossen Tugenden vnd Gaben gezieret  
war, dennoch mußte er auch sterben.

Aus diesem Exempel erscheinet, daß die Sünde für Gott ein grausam  
böß thun sei, das sie Gottes Zorn hoch erregt und so groß Unglück über das  
ganze Menschliche Geschlecht verursache, das wir allzumahl des Todes sterben  
müssen, der große mit dem kleinen, der heilige mit dem vnheiligen, Ja Gottes  
Sohn selbst, weil er Mensch worden und vnser Sünde auff sich genommen  
hat, nach der strengen Gerechtigkeit Gottes mit dem Tode nicht sollen noch  
können verschonet werden. Rom. 8. 32. vnd das solches allein vnd vnser  
Sünde willen also geschehen, zeuget der Apostel. Rom. 4. 23.

Hat nu Christus Gottes Sohn frembder Sünde halben sterben müssen,  
viel mehr sind wir des Todes schuldig. Sintemal wir in Sünden entsfangen  
und geboren sindt, vnd derneben auch nicht wenig wirkliche Sünde begangen  
und gethan haben. Rom. 6. 23. *Stipendium peccati mors est.*

Vnd der Sünde willen sind wir dem Todt und allem Unglücke unter-  
worfen, nach dem Worte des Herrn, Genes. 2. 17. *Moriendo morieris.*  
Daher nennet König David den Todt *viam universalis terrae.* 1. Sam. 2. 2.  
und fraget darnach, ob auch jrgend ein Mensch auff Erden vorhanden sei, der  
da lebe und den Todt nicht sehen werde? Ps. 89. 45. Aber es will sich  
keiner finden, sie sterben alle nach einander. Salomon der weiseste, Absolon  
der schönste, Samson der sterckeste, Christus selbst der heiligste und aller  
frömmeste mußte den Todt über sich ergehen lassen. Daraus kan man leicht  
das facit machen, das wir andern des Todes viel weniger werden über-  
hoben sein.

Es ist aber gleichwol ein trefflicher, grosser vnterscheidt vnter dem Tode  
der gneubigen, Gott selhigen frommen Leute und zwischen dem Todt und Ab-  
sterben der Vngneubigen und Gottlosen menschen.

Von den frommen und Gottselhigen Leuten ist bis Axioma war:  
*Obdormiunt libenter, suaviter atque feliciter.* Sie sterben gern vnd  
fahren mit frieden vnd freuden davon, wie solches die heilige Schrift vnd  
erfahrung bezeuget. Gott sprach zum Abraham Genes. 15, 15. Du solt  
fahren zu deinen Vätern mit friede vnd im guten alter begraben werden.  
König David redet von seinem Töblichen abscheid mit seiner eigen Seelen  
also: Psalm 116, 7. *Revertete anima mea requiem tuam, quia Jehovah  
benefecit tibi: Prov. 14. 32.* Der Gerechte ist auch in seinem Tode getroßt.



Apocal. 14. 13. Selig sind die Todten, die im Herrn sterben. Das ist ja lieblich vnd tröstlich geredet vom Tödtlichen abgang der Christglaubigen vnd frommen Menschen.

Dagegen aber sagen wir recht: *Impiorum et perversorum hominum obitus plerumque solet esse acerbus, semper infelix et luctuosus.* Die Gottlosen haben gemeintlich ein böß end; als jnen dann die Schrift drawet Psalm 34. 22. Den Gottlosen wird das vnglück Töden. Proverb. II. 7. Wann der Gottlose Mensch stirbt, ist hoffnung verlohren. Ein schrecklich exempel haben wir an dem Reichen Mann Luc. 16. Vnd das ist auch die einige vrsach warumt die vnglaubigen so ungerne vom Tode hören vnd daran gedencken wollen. Spr. 41. 1. derhalben sol ein jeder Mensch vnd sonderlich, wer im ampte sitzt vnd vber andere Leute zu Herrschen hat, ein eingezogen Gottselig leben führen vnd sich für frevel vnd wissenblichen Sünden hüten soviel Menschlich vnd nützlich ist. Denn ob wol solches nicht allerdinge vom Tode errettet, so gibts doch am Todbette ein gut Ruhamb gewissen, welches zum seligen abscheid ein nützlich thun ist: Den vbelthetern wacht das böße gewissen auff an ihrem Todbette, vnd engstet sie *conscientia verberat animam.* Wol dem Menschen, der an seinem ende sagen kan mit Joh. 27. 6. Mein gewissen beist mich nicht meines ganzen lebens halben.

Vom Andern.

Vnd das ganze Israël versamlete sich, trugen Leidt vmb ihn vnd begruben ihn in seinem Hause zu Rama.

Mit diesen Worten wird uns beschriben die letzte Ehre, so man dem Propheten Samvel als einem wolverdienenen Man wiederfahren lassen. Vnd wird vns darin fein angedeutet, wie wir vns gegen wol verbiente Ampts-Personen, wann dieselben mit Tode abgehen, verhalten, auch wie wir mit ihnen geben vnd vmbgehen sollen. Bei dieser leichbegengnis werden 3 stück beschriben.

I. Das ganze Israël versamlete sich.

Die Kinder von Israël sind von allen orten, aus allen Stetten vnd Flecken in des Verstorbenen Samvels Haus zusammen kommen, das sie ihrem lieben in Gott ruhenden Propheten vnd wolverdienten Regenten die letzte ehre bezeigen möchten. Also thun wir auch recht vnd wol daran, wann wir vns bei den leichbegengnissen fromer vnd Gottseliger Leute finden lassen, wie die Schrift sagt. Eccles. 7. 3. *Melius est ire in domum luctus quam in domum convivij.*

Wir sollen aber bei den Leichen nicht solch vnwesen treiben, wie ehemals im Bapstumb geschehen, da man auff des verstorbenen Seelenjeligkeit einer dem andern zugetruncken, sich voll vnd toll gesoffen, leichtfertige posser vnd Narrentzedung getrieben, sich auch als gespensten außgekleidet, vormummert vnd vorkapfet hat, welches nicht allein die gemeine Leyen, sondern auch die Priester selber also mitgehalten haben, daher ihnen solches im Concilio Natenensi hat müssen verboten werden, wie zu sehen ist in Gratian Distinct. 44. c. Nullus. Item de Consecrat: distinct. 5. c. Nullus. Sonderu darzu



sollen wir im Traurhause zu samen kommen, das wir das ende aller Menschen beherzigen, vnd bedencken mögen. Eccles. 7. 3.

II. Trugen leid vmb ihn. —

Die Israeliten haben ehliche Tagelang ihren verstorbenen Samvel mit einander betrauret vnd beweinet. Denn es ist bey ihnen der gebrauch gewesen, wann eine wolverdiente Amptsperson mit Todt abgangen, so haben sie ehliche Tage lang publicum luctum gehalten, Exempla sind in der Bibel aufgezeichnet. Als der Hohepriester Aaron gestorben war, traureten sie 30 Tage lang Num. 20. 29. Da der Patriarch Jacob mit Todt abgieng, trugen sie leid 70 Tage lang. Genes. 50. 3. Wie Moses der Mann Gottes selig abgefordert ward, hatten sie 30 Trauertage Deut. 34. 8. Also haben sie auch diesen ihren Samvel ohn Zweifel viel Tage an einander betrauret vnd beweinet, wiewol die zeit vnd anzahl der Tage nicht angeschrieben ist.

Also ist Gott vnd seinen worten nicht zu wieder, wann wir unsere Todten gebilrtlicher massen betrauren vnd beweinen, wie dann der weise Mann spricht. Spr. 38. 16. Mein Kind, wann einer stirbt, so beweine ju vnd klage ihn, als sei dir gros leid geschehen. Du solt bitterlich Weinen vnd Hertzlich betrübt sein vnd leid tragen, darnach er gewesen ist, zu wenigsten einen Tag oder zween.

Es soll aber bey vns nicht sein luctus aeternus et immoderatus, daffir der Apostel warnet. 1. Tes. 4. 13. Sondern wir sollen bei dem Tödtlichen abgang der vnsern dencken an die zukünfftige fröliche Auferstehung der Todten vnd darauff folgendes ewiges Leben, darin wir mit freuden wieder zusammen kommen vnd ewige gemeinschaft vnd Freundschaft mit einander pflegen vnd haben werden. Dergestalt tröstete sich König David über den seligen abscheid seines lieben Söhnleins vnd sprach, 2. Sam. 12. 23. Nu es Todt ist, was sol ich fasten? kan ich ihn auch wiederumb hosen? Ich werde wol zu ihm fahren, es komet auch nicht wieder zu mir. Fratres nostros immoderate lugendos non esse, cum sciamus eos non amitti sed praemitti. Wir sollen unsere verstorbene Mit Christen nicht gar zu hart betrauren, denn wir wissen, das wir sie nicht verloren, sondern vorhin ins ewige Leben geschickt haben, spricht Cyprianus Tom. 2. de Mortalitate pag. 273.

Bei den Römern hat man des Trauerns gar zuviel gemacht, das auch Numa ziel vnd maß darin setzen müssen, also das einem sterbenden Knaben, der vnter drey Jahren gewesen, kein traurtag, andern aber so darüber gewesen so manig Jahr sie gelebt, so manchen traurtag hat man ihnen noch halten mögen. Die höchste zeit als ein Ehegatte vmb den andern trauren mögen ist auff zehn Monat erstreckt gewesen.

Die Völder in Thracia haben in diesem fall gar einen verfertten vnd wiederfünigen gebrauch gehalten, wenn einer bey ihnen geboren worden, haben sie ihn bitterlich betrauret, beweinet vnd beklaget, angesehen, das er in ein mühselig vnd geserlich leben kam. Wann aber einer mit Tode abgangen,



so haben sie darüber Jubiliret vnd freude gehabt, weil der verstorbene in durch den Todt von aller sorge, mühe vnd arbeit erlöset were.

Wann bei vns ein frommer Mensch vnd sonderlich ein feiner Regent im Geislichen oder Weltlichen stande, welcher der Kirchen vund gemein besten noch sehr nützlich vnd nötig were, durch den Todt abgefordert wird, haben wir vrsach zu trauren, darumb das auff ihren Todt gemeiniglich gros vnglück, zerüttung im Regiment vund andere gemeine plagen vnd straffen, darvor sie weggenommen vnd bewaret werden, pflegen angehen vund herein plagen, wie solches angedeutet wird in den Worten des Herrn Es. 26. 20. Gebe hin mein Volk in eine Kammer vund schlies die Thür nach dir zu, verbirge dich ein klein Augenblick, biß der zorn vorüber gehe. Es. 57. 1. Die Gerechten werden weggerafft für dem vnglück vund die Richtig für sich gewandelt haben, komen zum frieden vnd ruhen in iren Kammern. Zum fromen König Josia sprach der Herr 2. Rep. 22. 20. Darumb das dein Herz erweicht ist, vber den Worten, die du gehöret hast, vnd hast dich gedemüthiget für dem Herrn, da du hörestest, was ich gerebt habe wieder diese Stätte vund ihre einwoner, darumb wil ich dich zu deinen Vätern samlen, das du mit frieden in dein Grab versamlet werdest vund deine Augen nicht sehen alle das vnglück, das ich vber die Stätte bewegen wil.

Auff Sambels Todt folgte viel vund groß vnglück, vund solches konte mit andern vielen exempeln, als des Josua vnd Judic. 2. 7. Gideonis Judic. 8. 33 vnd des Antiochenischen Bischoffs Leontii aus Sozomenoni hist. Trip. lib. 4 cap. 35 also erwiesen werden, aber die jetzige zeit wills nicht leiden.

III. Sie begruben ihn in seinem Hause zu Rama.

Sie wissen dem in Gott verstorbenen iren lieben Herrn endlich keinen bessern dienst zu bezeigen, als das sie denselben ins Grab, in die Erde, als in seiner Mutter schoß legen, das er darin Ruhen möge biß an den jüngsten Tag.

Also können wir vnseren verstorbenen auch keinen besseren Dienst beweisen, als das wir ihren Todten Körper in die Erde legen, das er wieder zu Erden werden, davon er genommen ist.

Es sind 3 vorneme vrsachen, warumb wir vnserer Todten in die Erde begraben.

I. Divina dispositio. Genes. 3. 19. Du bist Erde vund solt wieder zur Erden werden.

II. Futura resurrectio. Gleich wie die Ackerleute das Weizenkorn, davon sie in künstlicher zeit früchte hoffen vnd gewertig sein, in die Erde werffen, Also glauben wir auch, daß die Todten Körper so wir in die Erde begraben, wieder lebendig Aufferstehen werden am Jüngsten Tage. Das Gleichnis vom aufgesetzeten Weizenkörnlein vnd wie vns dasselbige die Aufferstehung der Todten vorkilde, führet der Sohn Gottes selbst im Joh. 12. 14. vnd Paulus 1. Cor. 15. 36.

III. Doloris mitigatio. Das ein jeder seines verstorbenen desto ehe vnd desto leichter vergessen könne, denn wenn eine Witwe oder Mutter sehen



solte, das ire lieber vorstorbener Eheman oder weibliches Kind für iren augen auff dem wege oder an der Gassen unbegraben liegen solte, würde jnen das Herze aus dem Leibe springen wollen für jammer vnd grossen berkleyd. Oculi augent dolorem spricht Cicero, der halben ist am besten, das die verstorbenen Körper zur Erden bestattet vnd den lebendigen vund vberbleibenden aus den Augen geschafft werden.

Es ist auch mit vnserem begrebnis ein besser thun, als die Iffedoms halten darvon. Tertul. lib. 1 contra Marcionem vnd Herod. lib. 4. Wenn bei jnen ein Vater gestorben ist, so kommen alle seine Freunde vnd nebeste vorwanten zusamen vnd bringen Kinder, welche sie schlachten vnd zerstückten, darneben zerschneiden sie auch den Todten Körper vnd kochen das Kind vnd Todten Vatersfleisch mit einander vund halten Malzeit davon; das Haupt des Todten Vaters sauberen sie, ziehen Haut vnd Haar ab, vnd vorgülde es vnd brauchens vor ein Bild, dem sie hernach opfern vnd vermeinete Gottesdienst bezeigen, das thut der Sohn dem Vater. Ey, ein schöner Gottesdienst vnd seine liebe des Sohns gegen seinen Vater. Dem ewigen Barmherzigen Gott sei lob vnd dank, das er vns in der Christlichen Kirchen gesetzt vnd vnter andern die rechte Art geletet hat, Wie wir mit vnseren Todten begraben vnd sie Christlich beerdigen sollen.

Vom Dritten.

Ob wol der Herr Samvel Praetorius nicht allerdinge dem Propheten Samoel zu vergleichen, nichts desto weniger hat er demselben in vielen puncten nachgeahmet vnd ist nebst jenem auch lobens werd.

Anfangs ist jener gewesen beydes ein Theologus vnd zugleich auch ein Weltlicher Richter; solches können wir von vnserem Herrn Samvel auch wol Rühmen, denn wann er schon exprofesso kein Theologus, so ist er dennoch eines Theologi Son, darzu ist auch warhafftig animus Theologicus in jm gewesen, denn er hat die Bibel, die Predigte Götliches wortens vnd die rechte Gottesdienste vber alle massen lieb gehabt vnd sich bey denselben gerne finden lassen. Vund wann er zur Kirchen gehen wollen, sonderlich in den Wochenpredigten, hat er zuvor den Psalm oder das caput, so erkleret werden sollen, mit fleiß durchlesen vund sich bemühet zu ersinden, was in demselben verborgen liege, wie es könnte disponiret vnd erkleret werden, vnd wann er dann in der Predigt vornomen, das er etwaz mehr vnd auch wol ein besseres vorgebracht worden, als er jm concepiret, hatte er oftmals auch mit vgeduldt vber seine vund aller vnser verberbte Natur das beklaget, das er für sein Person den Text vor der Predigt nicht also verstehen vnd solches alles darin finden vund sehen können.

In dem Artikel vom heiligen Abendmahl ist er auch reiner Lutherscher confession gewesen, wie er sich nicht allein mit dem Munde oft vnd deutlichen dahin erkleret, sondern auch sein confession Schriftlichen hinter jm vorlassen, vnd in des Herrn D. Eberti vnterricht vom Abendmal des Herrn, da er der Papisten identicam praedicationem vnd der Sacramentirer figuratam interpretationem aus guten grunde vorwirfft vnd dargegen setzet, das im Sacra-



ment beydes Brod und Leib mit dem Munde empfangen vnd gegessen werdet, doch ungleicher weise: Daz sichtbare vnd irdische sichtbarlicher vnd Natürlicher weise vorzeret werde, das unsichtbare vnd Himlische aber unsichtbarlicher vnd Himlischer vnempfindlicher vund vnuerforschlicher weiß ohne desselben vorzebrung, aber doch warhafftig gegenwertig empfangen werde. pag. 172. Da hat vnser Herr Bürgermeister seligen mit eigen Henden hinzugeschrieben diese wort: Huic confessioni ego Samuel Praetorius senior quoque subscribo, et divino auxilio Spiritusque sancti ope in hac sententia constanter perseverabo ad finem usque vitae meae, Amen.

Im Weltlichen Regiment ist er auch ein Rathherr, Richter vnd Bürgermeister gewesen, wie hernach soll ferner gesagt werden.

Darnach fürs ander: gleich wie jener Samvel ein gutes Lob hat, das er seinen Untertanen vnd dem gemeinen besten treulich vorgestanden vund niemands Haab vund güter mit gewald vnd vnrecht an sich gebracht, Also können wir diesen vnsern Herrn Samuel Praetorio auch mit warheit wol nachsagen, das er der Gemeine vnd andern Leute güter in keinerley weise an sich bringen, noch sich oder die seinen damit bereichen wollen, Sondern ist wol content gewesen mit demselben, was ihm der liebe Gott durch ordentliche mittel bey seines schweren Ampts mühe vnd arbeit väterlich geben vund bescheren wollen.

Fürs dritte meldet die Schrift von jenem Samvel, daß er bey der hohen Obrigkeit pro aris et focis gestritten, also können wir von vnserm Herrn Bürgermeister mit warheit rühmen, das er benebest den andern seinen Mit Regenten der reinen Gottesdienste vnd des gemeinen besten sich treulich angenommen, wie es die erfahrung vnd Augenschein gegeben, vund sonderlichen hat man solches wol gesehen für 7 Jaren, wenn vnser Gnedigster Herr der Churfürst zu Brandenburg die Erbhaltung alhie zu Frankfurt empfangen; doselbst hat dieser vnser in Gott Ruhender Bürgermeister im Namen vnd wegen E. C. Raths vnd der ganzen Gemein das Wort geredet, demüthigt vn in aller vniertzenigkeit gebeten, dz. J. Churf. G. diese Stad vnd Gemein bey dem Reinen Gottesdienste vnd alten privilegien erhalten vnd gnedigt vnd Lands Väterlich versehen wolte, das vnter anderen beschwerungen das Scheffel Geld beydes von dieser Stad, sowol auch von dem ganzen Lande genommen vnd sie desselben möchten befreyet werden. Es haben auch S. Churf. G. auff folgenden Landtag den punct nebest andern mit proponiren lassen, das man dahin stimmen sollte, wie dasselbige möchte einmahl auffgehoben vnd abgeschafft werden. Das es aber biß anhero noch nicht sein können, mus man Gott vnd der Zeit befehlen.

Zum vierdten: gleich wie jener Samvel seine Sachen sein beschicket vund zum seligen Abscheide sich wol bereitet, also hat auch dieser vnser Herr Samvel einen schönen Abscheid genomen. Im anfang seiner Krankheit sowol als im ganzen Leben hat er seine liebe Seele vnd desselben ewige seligkeit fleißig in acht gehabt vund zu vorsicherung derselben die absolution vnd des Herrn Abendmahl mit herglicher begirde gebeten vnd empfangen.



Er hat auch viel schöner Trostsprüche aus Gotteswort zusammen gelesen, dieselbe mit eigener Hand pro memoria auff geschrieben, das er in werender Krankheit dieselben ansehen und Trost daraus schöpfen möchte, hat mir dieselben von wort zu wort vorgelesen, mit erklerung: das er beydes im leben und im sterben sich an dieselben fest halten und also durch Göttlicher vorlehung frölich und selig von dieser Welt scheiden und also durch beystand des heiligen Geistes gesterket vom Tod zum leben hindurch bringen wolt, mich auch darneben gebeten, daß ich jm von diesem seinem bekendnis vund erklerung in künfftiger zeit beydes für Gott und für der Welt zeugniß geben möchte. Die Trostsprüche sehen nach der lenge Psalm 34. 19. Psalm 51. 19. Psalm 145. 18. Jes. 42. 3. Jerem. 17. 14. Ezech. 33. II. Matt. II. 28. Johau. 3. 16. Joh. 17. 24. 1. Cor. 10. 13. 1. Tim. 1. 15.

Darnach hat er auch seiner zwen Söhne, deren er medchtig worden, als den Herrn M. Samvelem und Dn. Tobiam Praetorii, welchen er bezwegen von frömbden ortern auhero fordern lassen, zu sich beschieden und dieselben an seinem Bette gestellet und eine treuherzige Väterliche vermanung an sie gethan, wie sie sich gegen Gott im glauben und Christlichen leben, gegen ire liebe Mutter in Kündlichem gehorsam, gegen ihre Brüder vund Schwestern in liebe und einigkeit bequemen solten, welches sie im auch mit Hand und Munde festzuhalten zugesagt und vorsprochen.

Er hat darnach auch seiner vortrawten Freunde einen zu sich bitten lassen und demselben erzehlet, wie seine liebe Haußfrau im werenden Ehestande beydes gutes und böses mit ihm erlitten vund die gantze zeit des Ehestandes, sonderliche aber in seiner Krankheit grosse liebe und treu an ihm bewiesen; dieselbe wolte er gerne nach seinem seligen abscheide woll versorget wissen. Dad demnach das man sich dieselbe mit trost und treuen Raht wolt befohlen sein lassen, welches jm auch zugesagt worden.

Anlangend seine liebe Tochter, die Witwe Frau Benignam, welche dem Herrn Martino Kram ehelich vorsprochen vund schon einmahl von der Kanzel auffgebotten worden, darin hat er befohlen, das man ungeachtet seines Todes dennoch mit der Hochzeit vortfahren vund alles desto besser einziehen sollte.

Was sein Begrebnis betreffen würde, hat er begeret, das durchaus kein geprange darbey möchte getrieben Sondern alles schlecht und einseitig bestellet werden.

Zum Fünfften und letzten: gleich wie jener Samuel, in grosser versammlung der Kinder Israel betrawret und zur Erden bestattet worden. Also wird auch dieser vnser Herr Samuel von einer ansehnlichen grossen Gemeine jho betrawret und zu seinem Ruhebetlein geleitet.

Gott verleihe jm eine selige ruhe und am Jüngsten tage mit allen Christglenbigen und auferwelkten Gotteskindern eine fröliche auferstehung zur ewigen seligkeit.



## Elegia Gratulatoria

in honorem Clarissimi et Amplissimi Viri, prudentia, consilio atque omnibus virtutum laudibus commendatissimi Domini Samueli Praetorii hospitis sui honorandi cum eidem summa Consularis honoris dignitas, magno virorum clarissimorum applausu ab Amplissima Francofurtensium cis Viadrum Republica decerneretur.

Contexta a

Wenceslao Paanonio a Springenburg.

Excussa Francofurti ad Oderam typis Nic. Voltzii Ao. 1594.

Splendida doctorum laus, et decus, optime Consul,  
 Atque nitens clarae sidus, et Urbis honos.  
 Multa minus: verum opta damus tibi munera: carmen  
 Visum hoc luminibus, perlege, quaeso, tuis.  
 Et licet egregii non sint monumenta poetae:  
 Laeta tamen laeto, ceu decet, ore proba.  
 Prospera lux oritur, niveoque notanda lapillo,  
 Rara digna coli posteritate dies.  
 Amplum qua munus tibi Consulis ampla potestas,  
 Et gravium tribuit, sancta corona, patrum.  
 Tu quoniam pridem fueras hoc dignus honore,  
 O per Marchiacas vir bene note plagas.  
 Rectum quem decorat niveum, quem nobile verum,  
 Junctaque Virtuti filia, vera Fides.  
 Vera Fides: sincera Fides: mens nescia fraudis:  
 Spes ac in summum non dubitata Deum.  
 Candor teque facit dignum, Virtusque probata  
 Ornatum et sacris dotibus ingenium.  
 Num ergo grator, Musarum maxima cura,  
 Sanctae te nactum conditionis opus.  
 Utque precor tua capta Deus, vitamque gubernet,  
 Luceat et cuncto Pax Pietasque loco.  
 Felici mundo Pace omnia prospera toti  
 Redduntur, Rex, grex, lex, ager, ara, focus.  
 At quo progredior? quorsum mea puppis oberrat?  
 Non mea tam latum per mare navis eat:  
 Cuncti te celebrant: mirantur nobile pectus  
 Omnes, et studium, dexteritate, tuum.  
 Felix est nimium, quem tot praeconia tollunt,  
 Ornat et amplorum, turba verenda, patrum.  
 Res ea te summa testatur laude vehendum,  
 Donec erit tellus: sydera donec erunt,  
 Jungis nam doctas sacra cum Pallade Musas,



Ac Jus divinum, Justitiamque colis.  
 Nunc igitur Virtute tua macte, optime Consul,  
 Vatibus adde animos, materiamque, piis.  
 Sacris perge etiam velut hactenus usque Camoënis,  
 Vnice Appollineo, dexter adessee choro.  
 Interea unanimi quod possumus ore precamur,  
 Vt faveat summus Jouaque Duxque tibi.  
 Ac novus iste tibi feliciter exeat annus,  
 Tempora toti orbi prosperiora ferens.

ΕΤΕΟΣΤΙΧΟΝ

CarJ CJVes Vestras aVferte qVereLas:  
 CLarVs in egregio MVnere ConsVL oVat.

Anlage 15.

Tobiae Praetorii hauptmans zum Schmiedberg Pfandesvor-  
 sicherung.

Wir Caspar von Warnsdorff auff Ober- und Nieder Gießmansdorff, Semmelwitz und Königl. Burgkloster Bauer, Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Mt. Rath, von Königlicher Mächte zu Böhmeib vollmächtiger Landeshauptman der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe, für allen die ihn sehen, hören oder lesen, daß für uns kommen ist des wolgebohrnen Herrn, Herrn Hans Ulrichschaffgotschens genant, Herrns auf Kinast, Greiffenstein, Rembnitz 2c. Freyherrns auf Trachenberg und Praußnicz, abgeordneter Secretarius der Ehrenveste Jeremias Gottwaldt, und hatt nach fürgezeigter ordentlichen Vollmacht, zu einem rechten Unterpfandte recht und redlich vorreicht, und in unsere Hände williglichen aufgelaßen, dem Ehrenvesten wolbenamnten Tobia Praetorio, Hauptman aufm Schmiedeberg, daß Gut und Dorff Kaufka, es sey an Herberg, Gepauern, Gärtnern, Eckern, Wiesen, Rütticht, Strütticht, einem freyen Kreischambvorlag, dem Kirchleben, und allen andern Rechten und gerechtigkeiten, ganz und gar nichts außgenommen, allenthalben inhalts, der alten Brieffe, so hierüber außgegangen, wie es in seinen Reinen undt gränzen im Schweidnitzischen Fürstenthumb, und Striegauischen Weichbilde gelegen, vor Zwanzig Tausendt Thaler, jeden zu Sechß und dreyßig groschen weiß geraittet, welche wolgedachter Herr Gottsch, an gutten unvorschlagenen, und dem alten Schrot und Korn gemessen Reich-Thalern, zu seinen Händen bekommen und eingenommen, derogestalt und also, dafern die gewöhnlichen Zinsen, Sechß pro Cento nicht jährlichen geliefert, oder auch die Haupt-Summa nach beschehener halbjähriger Auffkündigung, es sey zu welcher Zeit im Jahre, solche Creditor thun würde, nicht gebührender maßen, an guttem Gelde, abgeföhret werden möchten, daß Er seine Erben und getreuer Brieffes Innehaber, auf einen und andern Fall, gutten Fug und Macht haben solle, mit vorwissen des Kayf. Ambtes und Hülfe des Hoffrichters zur Striegau, obbemeltes Gut Kaufka einzunehmen,



mit allen und jeden Nutzungen und Herlichkeiten inne zu haben, zu besitzen, ohne alle Rechenschaft zu genießen, und zugebrauchen, als dero Propergutt zu verkauffen, zu verpfenden, zu vorsetzen, zu vorwechseln und sich daran Hauptgutes, Zinsen, Schäden und Unkosten völlig zu erholen und bezahlet zu machen, vor wolgemeldetem Herrn Schafgotschen, dessen Erben, und aller Menniglich ungehindert. Alles ganz treulich sonder gesehrde.

Zue solcher Verpfändung, Vorreichung und Auffassung haben wir von Königlich Macht zu Bbheimb, unsern willen und gunst gegeben, und haben dem obgenanten Tobia Praetorio, vorgeschriebenes Gutt und Dorff Kaufte im Fürstenthumb Schweidnitz und Weichbilde zur Striegaw gelegen, mit allen und jeden desselben ein und Zugehörungen, es sey an Forbergen, Gepauern, Gärtneren, Eckern, Wiesen, Rütticht, Strütticht, einem freyen Kretschambvorlag, Kirchlehen, und sonst zu allen andern Rechten und gerechtigkeiten in aller mase und meinung, als oben geschrieben steet, zu einem rechten Unterpfandte pro Zwanzig Tausend Thaler, obgelegten werths, welche wolgedachter Herr Gotsch an gutten unvorschlagenen und dem alten Schrot und Korn gemessen, Reichs-Talern zu seinen Händen bekommen und eingenommen. Gelehen und gelanget, leihen und langen gemachtamb und ungehindert folgender gestalt und also, dofern mehr wolgemeldeter Herr Gotsch, die gewöhnlichen Zinsen, Sechß pro Cento, jährlichen nicht liefern, oder auch die Hauptsumma nach beschehener halbjährigen Aufkündigung, zu welcher Zeit im Jahr Creditor auch solche thun möchte, nicht wiederum an guttem Gelde, gebührender maseem würden abführen lassen, er seine Erben, oder getreuer Briefs-Innehaber, auf einen und andern Fall, gutten Fug und macht haben solle, vor erwentes Gutt Kaufte, obbemeldeter gestalt einzunehmen, mit allen und jeden Nutzungen und Herlichkeiten innen zu haben, zu besitzen, ohne alle Rechenschaft als dero Proper Gutt zu genießen und zu gebrauchen, zu verkauffen, zu verpfenden, zu vorsetzen, zu vorwechseln, und sich daran Hauptsumma, Interessen, beweislichen Schäden gänzlich zu erholen und bezahlet zu machen, vor mehr wolgedachten Herrn Schaf-Gotsch, und aller menniglich ungehindert, unsers Herrn zc. Königes, Lehen, Dinsten und Rechten unschädlich. Mit Uhrkundt dieß Briefses versiegelt mit obgenanten unsers Herrn zc. Königes anhangendem Insiegell, deß wir von seinetwegen als ein Hauptman in obbemelten Fürstenthümbern, über Lehen und Sachen gebrauchen. Geschehen zum Zauer und geben zur Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herrn und Heylandes geburt, Sechzehnhundert, darnach im Sechß und Zwanzigisten Jahre, den drey und Zwanzigisten Aprilis. Dabey seint gewest die Ehrenveste wolbenampte, erbare, weiße, wolttüchtige Georg von Schweinicz auf Malitsch, Friedrich von Schweinacz zu Kolbnicz, Nicolaß Schöbell, des Rathes und Königl. Belehnter zum Zauer, und der Gestränge Herr Conradt von Nimbtßch und Kenerßdorf auf Groß Kohnen, der Fürstenthümber Schweidnitz und Zauer Canzler, der diesen briefs gehabt hat, in Befehlunge.\*)

\*) Original: Eintragung auf fol. 741 ff. des in dem Königl. Staatsarchiv zu Breslau aufbewahrten Landbuches der fl. Schweidn.-Zauer (III. 15 O. O.).



Wolgeborner Ritter und Herr!

Gnediger Herr, hochgebitender königlicher volmechtiger Herr Ober-Regent, Wie Gn. mit meinen schuldigsten Diensten ich gehorsamblich willig aufwarte, also habe ich auf dem Schmideberge die unvorstaireten zusammentragen lassen, berer Verzeichniß hierbey eingeschickt wirt.

Alles das Vormogen, wans gleich zusammen geschmelzet werde, ist es nicht zehen Thaller, dan sie meisten durch Almosen von der Gemeine ernehret.

Wan dan in anderen Steten das Capitationgelt nicht gefordert wirt, so werden wiers, denen ihm nehesten kayl. und königlichen Urteeln expresse zuerkannt worden, das wier eben das recht, als eine andere Weichbildstat in den Fürstenthumen (das seint die formalia gewesen) haben, solche auch nicht geben dorffen. Umme so viel desto mehr, weil das Lant (wie es einwenden wolte) wier legen mit ihme, sich genzlich in den Einquartirungen von uns gesonbert, ganz verlassen, und nicht eines Sillers Wert kein uns gethan hatt.

In deme ruhn diese Capitationgelber und Anloge, dazu ausgeschriben ist und gegeben werden sol, damit die Landstende ihre gemachte schulden desto besser abführen mochten unserem genebigsten Könige und Landesfürsten aber davon nichts zustatten kommet, so wehre es in zumahl Unrecht, wan alle Schaffgottschnische Güter, welche den Colredischen in die m/80 fl. ohne zuthun des Landes geben, und meistens erborgten musten, ein gnadin (?) dazu geben solten, weil uns das Lant und die Stende, an unseren gemachten Schulden, nichts zahlen helfen. Wan aber die königliche Cammergüter geben musten, folgett das darauff, das wir uns depauperiren und die Landstende durch uns dotiret und bereichert werden, so aber jehe nicht zugegeben ist.

E. Gn. wolle genebig geruhen, dieses nach ihrer hohen discretion zu ponderiren, so werden E. Gn. hoffentlich befinden, das weder Stett noch Dorffer der königlichen Cammergüter zu der Landesanlage etwas zu geben werden schuldig sein.

Welches E. Gn. ich gehorsamtlich habe erinnern sollen, E. Gn. deme allein heiligem Gote zu schutze mich aber zu E. Gn. beharrlicher großen genade humili mente empfehlende.

Datum Schmideberg den 14. Martio Ao. 1636.

Ew. Gn.

Treuer gehorsamer Knecht allezeit  
Tobias Pretorius.

Auf dem Umschlage steht:

Dem wolgebornen Herren Herren Thomae Ferdinandt Teuffel von Zeilberg und Hellenstein auff Packomericz Ritter Rom. Kay. auch dero zue



Hungarn und Boheimb Königl. Matt. Ferdinandi des dritten Rath und alle deroeselben Cammergütter volmechtigen Ober Regenten, meinem guebigen hochgebittenden Herren

S. Gn.  
(L. S.)\*

#### Anlage 17.

Ebler, Ehrenfester Wolbenamter! (Neujahrswunsch.) Was Titull S. Gestr. der Kaiserl. Cammerrath, Ober-Regent Herr Puy, mein mächtiger Beförderer in dem Extract, welchen ich wieder zurück schicke, meldet, auch was mein Geliebter Herr vom 23 praesentis daneben an mich schreibt, selbiges habe ich zur Genüge alles verstanden.

Glücklich wollte ich mich schätzen, welches ich bona fide schreibe, wenn nach Sr. Gestr. Ober-Regent Gedanken ich thue und was Sr. Gestr. annehmlich ist vorrichten könnte.

In meiner Schrift, darin ich meine mir aufgesetzte Raitungs-Mengell ausführlich und gebürlich beantwortet, werden des Amtes Schmiedeberg etwa angelegte Restanten auch zu finden sein, Selbige wollte ich mit allem Willen extrahiret und noch einst aufgezeichnet eingeben. Ich kann aber iezo nicht dazu kommen, weil alles in heurriger abermals leider dreifachen ausgestandenen und erlittenen schweren Pfländerung in meinem Hause zerschlagen, zuriefen und verworffen worden, Ich auch nun schon über drei Viertel Jahr in meinem Pathmo und wilhem wüsten Gebürge, darin ich annoch bin, und daß elende (Haus) diesen winter, da ich anders lebe, werde bauen müssen, gelebet habe.

Unzweifflich wird die kaiserl. Buchhalterey, welche meine Sachen und Antwort unter ihren Händen gehabt, selbige Resta haben ansetzen und vermerken lassen, dahin dann, weil ichs nicht vermag zu ändern, ich mich reserviren thue. Mehr und andere Resta aber habe ich gar nicht an noch einzugeben. Mein geliebter Herr aber hat der Köhler Resta, welche Sie in den Nieder-, Stauden- und Hermbßdorffer Hammer schuldig sein, so von mir dem Herrn sein eingekantworet bei sich, die tragen und machen ein Großes auß, dahero bitte ich, mein geliebter Herr wolle ja selbige Titull Sr. Gestr. Herrn Oberregenten mit einschicken.

Dann selbige Resta werden neben denen, so vielleicht mein geliebter Herr selber eingeben wird, gerne 3000 fl., ja auch wol mehr austragen und machen.

Zuer Erliche Cavalliro Titull Herr Dröher, hat auf Anordnung des in Gott entschlafenen Herrn Ober-Regents Teuffell, wie ich weiß, zu jener Zeit viel Pferde verkaufft und auf die Cammergütter bracht, von welchen er auch zu bestellung des Schmiedebergischen und Hermbßdorffischen formverges, Siebene oder acht Pferde, die man in Wagen und Eckern gebrauchen könnte, wo der

\*) Original im Königl. Staatsarchive zu Breslau, Akten der fl. Schw.-Zauer (I. 751.)



Hofvogt Christoph noch wirt auf befragen zu sagen wissen, auf dem Schmiedeberge eingekauft. Selbige seint meistens meinem geliebten Herrn, bei meiner Abtretung, wie abermalß der Vogdt wissen wirt, gewehret worden. Waß aber die Pferde mögen gekostet haben und wie viel ihrer in allem gewesen sein, die Herr Dröber bracht hat, weiß ich nicht zu berichten. Von Rind- und Schafviehe aber, so viel ich mich erinnere, ist auch nicht eine Kloe in die Schmiedebergische Wirtschaft, von Herr Dröbern weder erkaufft noch gegeben worden, worüber mein geliebter Herr erwehnten Vogt auch vornehmen mag. In der Colloredischen grausamen Plünderung da den Herrschaften, Unterthanen und allenthalben fast alle Pferde genommen worden, auch Niemand auf der Straße sicher gehen konnte, sint wol viel Ackertage und Dienste der armen Leuthe, die Sie sonst zu thun schuldig gewesen waren, rückständig blieben, sitemahl ich vom Getreide einzuführen, von Heu und Grummet einzutragen und die Äcker wieder zu besetzen, viel Geld und Haber, wie meine Rechnung weisen thut, habe geben müssen. Selbige Tage aber habe ich gar nicht aufgeschrieben, es ist auch von den armen Leuthe davor nichts begehret noch gefordert worden. Erwehnt habe ich's wol und die versemte Tage einzubringen an Sie gemuttet, aber sie haben mir zur Antwort geben, hätte ich sie geschützet (welches ich zu thun nicht vermochte) daß sie bei dem Ihrigen hätten bleiben können, wolten sies gerne gethan haben, so aber wüßten sie mir nicht davor zu thun, noch zu geben. Damit habe ich mich begnügen lassen, habe dazu verba temperata vel seria gebrauchen und gar glimpflich mit ihnen umgehen müssen, denn ich sonst befürchten müßte, sie möchten mir gar davon lauffen. Wie der überschickte extract weist, also ist es, nämlich das ein feiner Vorrath von etlich hundert Hülben Eisenstein so aus dem Schmiedebergischen Bergwerk und aus dem Tiefsten, wie manß genannt hat, der sehr gut gewesen, gewonnen worden, von den Giersdorffischen Amtleuthe in ein sonderliches dazu gemachtes Hüttlein ist geschüttet gewesen, Solches aber ist noch vor meiner Zeit und ehe ich Hauptmann worden geschehen, daher weiß ich kein Bericht zu geben, ob selbiger Eisenstein mag bezahlet worden sein, weniger aber, wer daß Geld davor empfangen hat.

Bei meiner Verwaltung hat Niemand den Eisenstein angerühret, sondern man hat ihn also vor den Giersdorfer Hammer unversehret müssen liegen lassen, wie es aber nachmals, nachdeme ich abgedanket, damit mag bergegangen sein, und ob er noch da ist, weiß ich nicht, weniger wie viel Hülbe desselbigen eigentlich mögen gewesen sein.

Da aber meinem geliebten Herrn deßhalbten Wissenschaft beivohnt, bitte ich, er lasse Ihme belieben, ausführliche Nachricht von deme zu geben. Restanten habe ich bei meines gewesenem, seligen Herrn Zeiten nicht viel können machen lassen, denn ich zur Verzinsung der schulden, die da sehr groß waren, welcher Kummer mir auf dem Halse lag, immer bareß Geld haben mußte, wann ich aber jährl. Rechnung that, und etwa waß zu rest verbliebe, machete ichs, damit die Jahresrechnung richtig ward, die Intresse desto besser konnte abgeführt, und Credit erhalten werden, alles de meo richtig, wie Erlische Leuthe



wol darumb wissen, und blieben mir für mein guttes bareß ausgelegtes Gelt die böße Schult. Waß mir aber das vor großen Schaden bracht hat, bin ich die Zeit her und annoch wol inne worden, muß es aber, nun es nicht zu ändern, Gott allein befehlen, einem Andern aber rathe ichs gar nicht, denn er wird kein Dank damit verdienen.

Meine aufgezeichnete zu Schmiedeberge und auf den Dorffschaften habende Schulden, welche der sel. Herr Ober-Regente Teuffell richtig befunden haben, nachdem unzweifflich aufgehabten befehl, meine Debitores gerichtlich hat examiniren lassen, das meiste davon aus meinem eigenen Ventel, wie der Gemeine auf dem Schmiedeberge ein großes, also auch andern an baarem Gelde ist vorgeliehen worden, daher ich mich meiner Bezahlung deßhalben gewisse getröste.

Sonstens aber ist mir über dieses noch von 5 Jahren meine gehabte Hauptmanns-Befoldung nemlich bis Größe 34 inclusive, jährlich 350 Thaler, thut 1750 Tbl. und daneben, wie ich bei Beantwortung meiner Raitungs-Mengell klar gemacht, dasebst auch 356 Thaler 5 gr. zu bezahlen außstendig, welches beydes thut 2106 Thaler.

Da rufe ich in meinem hohen Alter und bei meinem großen Kummer und nöthen, daren ich bin, unaufhörlich den gerechten Gott bezlich, tägl. ja sündlich an, daß Seine göttl. Allmacht Ihre kaiserliche und Königl. Majestät Cui vita et victoria Kaiserl. liebereiches Herze dahin incliniren und lenken wolle, hiermit Ihr Kayf. Majestät Allergnäd. und allein auß lauter Gnaden wolle befehlen lassen, mir armen hochverderbten Manne, dieß so ich blutfauer verdienen müssen, einest zu zahlen.

Das außermählte schöne kaiserl. Symbolum, so Ihre Kaiserl. Maj. mit allem Rechte vor allen Potentaten in der gantzen welt führet, und Pietas et Iustitia heißet, befehle mir, ich solle deßhalben guter Hoffnung sein, so weiß ich auch, der Allmächtige werde der Elenden Sache und des Armen Recht (der ichs iezo leider recht bin) außführen, ach wie könnte Titull Sr. Gestrengen Herr Oberregent, mein großer, mächtiger Beförderer hierin sein, wenn Sr. Gestrengen nur ein guttes Wort, welches gar viel gilt, und wie ich wol weiß, großen Nachdruck hat, hierzu und zu meinem Besten reden wollte, Gott werde gewiß Sr. Gestrengen großen Lohn im Himmel dawor geben. Aus der Schmiedebergischen Herrschaft, da ich dieses blutfauer und mit Lebensgefahr verdient, solte ich wol von Rechtswegen meine Bezahlung haben. Ich jude aber nichts per viam Justitiae, sondern nur per viam gratiae und waß Ihr Kayserl. Majest. mir armen Mann auß Gnaden zu deme werden zuerkennen und geben lassen, empfehle hierbei meinen geliebten Herrn göttl. Protection. mich aber in seine beharrl. Freundschaft. Gylendt im Gebürge, den 26. Decbr. A. 1639.

Meines gestr. geliebt. Herrn u. geehrten wahren Freundes diensttreuer Freund  
Tobias Praetorius.\*)

\*) Original im Königl. Staatsarchiv zu Breslau: Fürstenth. Schw. Jauer I. 13, c. Acta betreffend das Eysenstein-Bergwerk zu Schmiedeb. 1686—1640.



Dem Ehrenvesten Wolbenannten Herrn

Joh. Baptista Meißnern

der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn u. Beheimb Königl. May. woluerordneten  
Rentschreiber der Cammergütter Schmiedeberg, Meinem günst. geliebten und  
geehrten werthen freunde.

Anlage 18.

Joannis Praetorii zue Schmiedeberg, Pfandesversicherung uber  
die äcker und Wiesewachs zur Scholtishey Steinseiffen gehörig.

Wir Otto Freyherr von Kostitz Herr auff Kostitznic, Seiffersdorf  
Mangschütz und Herzogswalbau der Röm. Kayl. Maytt. wie auch dero zue  
Hungarn und Böhaimb Königl. Mayttl. Ferdinandi des vierbten Rath und  
von dero selbten Königl. mächte zue Böhaimb vollmächtiger Landeshauptmann  
der Fürstenthümber Schweidnicz undt Jauer, bekennen öffentl. mit diesem  
briffe vor allen die ihn sehen, hören oder lesen, daß vor uns kommen und  
gestanden ist der Edle Ehrenveste Franz von Tschirsche auff Arnßdorff, ge-  
sundes leibes gutter Vernunft und Sinnen, und hat mit wolbedachten mutthe  
ungezwungen und ungedrungen in aufgetragener Vollmacht, des auch Edlen  
Ehrenvesten Hansen von Reibnitz auf Arnßdorff, besage Seines Principalis  
den 26. verflittenen Monathstag Septembris dem Königl. Amte alhier würcklich  
geleisteten stipulation, wegen schuldiger Ein Taußent Sieben Hundert fünf  
und zwanzig Thal. und voriger Zeit verseffener interessen, zue Handen des  
Ehrenvesten Joannis Praetorii zue Schmiedeberg, recht und redlich, zue einem  
wahren Unterpfaunde verrecht und aufgelassen, alle die Aecker undt Wiesewachs,  
so zue der Scholtishey zue Steinseiffen gehörig, obig dem Viehwege von Langen-  
wasser ahn, biß hinein auß Dorff Stein-Seiffen gelegen, mit allen dessen Ein  
undt Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, wie es der von Reibnitz auf  
Arnßdorff, und seine Vorfahren genossen undt gebrauchet oder genüßet und  
gebrauchen können oder mögen, nichts hiervon ausgenommen, dero gestalt und  
also, daß Er gerügte äcker und Wiesewachs inne haben, besitzen, genüßen, ge-  
brauchen, und solchen Genüß, so hoch sich selbiger erstrecken wirdt, an den  
lauffenden Zinsen abkürzen soll; zum fall aber hernachmals gedachter von  
Reibnitz dem Praetorio wegen solcher schuldiger Ein Taußent undt Sieben-  
hundert fünf undt Zwanzig Thal. Capitals, und darauf verseffener Zinsen  
nicht richtige Zahlung leisten würde, sol ermelter Praetorius seine Erben und  
Erbnehmen, guten fug und macht haben, erwahnte Aecker und wiesewachs mit  
vorwissen des Königl. Amts und Hülffe des Hirschbergischen Hofferichters  
einzunehmen, zue verpfänden, zue versetzen, zue verwechseln, zue verkauffen,  
so lang und viel biß er vor die ganze Summa an Capital und Zinsen auch  
Schäden und Unkosten, da einige darauf lauffen möchten, völiglichen vergnüget  
und gänzlichen bezahlet worden, vor ihm behme von Reibnitz, seinen Erben  
und Erbnehmen auch männiglichen ganz ungehindert, alles treulich ganz ohn



gefehrt. Zue solcher Verpfändung, Verreich- und Auflassung haben wir von Königl. macht zue Böhaimb unsern willen und gunst gegeben, und haben wegen schuldiger Ein Tausend Siebenhundert fünf und Zwanzig Thlr. und voriger Zeit verfassener interesse dem obgenanten Joanni Praetorio zue Schmidebergk alle die vorgeschriebenen Acker und Wiesewachs, so zue der Scholtisey zue Steinseiffen gehörig, obig dem Viehwege von langen Wasser abn, biß hinein auß Dorff Steinseiffen gelegen, mit allen dessen Ein- und Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, wie es der von Reibnitz auß Arnßdorff, und seine Vorfahren genossen und gebrauchet, oder genüßen und gebrauchen können, oder mögen, nichts hiervon ausgenommen, zue einem wahren Unterpfande. Gelehen und gelanget, leihen und langen gemachsam und ungehindert, dero gestalt und also, daß Er gerügte Acker und Wiesewachs innehaben, besüßen, genüßen, gebrauchen, und solchen genüß, so hoch sich selbiger erstrecken wirdt, an den lauffenden Zinsen abtürzen soll; zum Fall aber hernachmals gedachter von Reibnitz, dem Praetorio wegen solcher schuldiger Ein Tausend Siebenhundert fünf und Zwanzig Thl. Capitals, und darauf verfassener Zinsen nicht richtige Zahlung leisten würde, soll ermelter Praetorius, seine Erben und Erbnehmen guten Fug und macht haben, erwehnte Acker und Wiesewachs mit Vorwissen des Königlichen Ambtes und Hülfße des Hirschbergischen Hoffrichters einzunehmen, zue verpfenden, zue versetzen, zue verwechseln, zue verkaufen, so lange und viel biß Er vor die ganze Summa an Capital und Zinsen, auch schäden und Unkosten, da einige darauf lauffen möchten, völliglichen vergnütet und gänzlichlichen bezahlet worden, vor ihm dem von Reibnitz, seinen Erben und Erbnehmen, auch männiglichlichen ganz ungehindert. Unserß Herrn zc. Königes Lehen Diensten und Rechten unschädlichen.

Mit Uthkundt dieß Brieffes versiegelt mit obgenantden unserß Herrn Königes anhangenden Inseigel, daß wir von seinewegen als ein Hauptmann in obbemelten Fürstenthümben uber Lehen und sachen gebrauchen.

Geschehen außm Königl. Burglehen zum Zauer und gegeben zur Schweidnitz nach Christi unserß lieben Herren und Heylandes Geburth Sechzehnhundert darnach in dem Zwey und fünfzigsten Jahre, den 4. Monaths Tag Decembris. Dabey seindt gewesen die Edlen Ehrenbesten wohlbenambten wohlthütigen Ernst von Zedlitz auß Peterwitz, Fridrich von Abschatz auß Klein Monaw, Sebastian von Zedlitz auß Kauffung und der Gestrenge Hr. Melchior von Pest auß Neuersdorff und Polckaw Kön. Kayl. Maytt. Rath, wie auch dero zue Hungarn und Böh. Königl. Maytt. verordneter Landeskantzler der Fürstenthümben Schweidnitz und Zauer, der diesen brieff gehabt hat in Befehlung zc.<sup>\*)</sup>

\*) Original: Eintragung auf fol. 277—279, des in dem Königl. Staatsarchive zu Breslau aufbewahrten Landbuches der ff. Schweidnitz-Zauer (III. 15 R. R.).



Weyland Tobiae Praetorii nachgelassener Erben Pfandsver-  
sicherung über die Aecker und Wiesen der Scholtisey zue Stein-  
seiffen, und daß Dorff Krommenhübel.

Wier Otto Freyherr von Rositz, Herr auf Rokittitz, Seiffersdorff,  
Mangschütz und Herzogswaldau, der Röm. Kayl. Maytt., wie auch der Röm.  
zue Hungarn und Böhaimb Königl. Maytt. Ferdinandi des vierdten Rath,  
undt von dero selbstn Königl. mächte zue Böhaimb vollmächtiger Landeshaupt-  
man der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer, bekennen öffentlich mit  
diesem Brieffe vor allen die ihn sehen, hören oder lesen, daß vor uns kommen  
und gestanden ist der Edle Ehrenveste Franz von Tschirchke auf Arnßdorff,  
gesundes Leibes gutter Vernunft und Sinnen, hat mit wohlbedachtem mutthe  
ungezwungen ungedrungen, in aufgetragener Vollmacht, des auch Edlen Ehren-  
vesten Hanssen von Reibnitz auf Arnßdorff wegen schuldiger Eintauschendt  
Siebenhundert fünfß undt Zwanzig Thal. jeden zue 36 gr. gereittet, welche in  
fünfß obligationen bestehen, als Erstens eine Obligation über Dreyhundert  
Thal., daran von Anno 1631 die interessen restiren; Anderens eine Obliga-  
tion über 300 Reichsthl. in specie oder 375 Thl., davon restiren interessen  
von Ao. 1637. Drittens eine Obligation über Dreyhundert Reichsthl. oder  
375 Thl., davon restiren interessen von Anno 1632. Vierdens eine Obliga-  
tion über Dreyhundert Thal., davon restiren interessen von Ao. 1633.

Fünffstens eine Obligation Fridrich von Nimtschens auf 300 Reichs-  
thal. oder 375 Thl. darfür der von Reibnitz als Bürge hauffet und zahlen  
muß, davon restiren interessen von Ao. 1633 bis dato. Zue Handen Wey-  
landt des Ehrenvesten Tobiae Praetorii zue Schmideberg nachgelassenen Erben,  
und dero Erben, und rechten Nachkommen, recht und redlich zue einem wahren  
Unterspfande verreichet und aufgelassen, nicht allein zue Steinseiffen die Aecker  
und Wiesen der Schölzerey, die oberhalb des gemeinen Viehweges, vom Dorffe  
ahn, über das rothe Flüsswasser, bis an das lange Wasser am Puschkretscham  
anstoßend, also daß sie gemelte Aecker und Wiesen von nun an wirklich ge-  
nüßen mögen, auf Desalcirung der interesse jährlich auff Dreyßig Thal.,  
sondern auch daß Dorff Krommenhübel mit allen Ein- und Zugehörungen,  
Zinsen, Feldern, Wäldern und Rechten, nichts außgenommen, solcher gestalt,  
daß solch Dorff zue wahren Pfandesrechte für obige Schulden hauffen solle, und  
in specie, daß baldt nach Abzahlung der Frau Johann Krauffin zue Schmide-  
berg, welche die Mühle alda izeo zue abtragung ihrer Schuldt genüßen, als-  
dann gerügte Praetorische Erben solche Mühlnutzung und Zinsen zue Ab-  
stattung ihrer Schuldt, an interesse und Capital wirklich genüßen und ge-  
brauchen mögen; Zum fall aber hernochmals gedachter von Reibnitz desnen  
Praetorischen Erben wegen solcher schuldiger Ein Tauschendt Sieben Hundert  
fünfß und Zwanzig Thlr. Capitals, und darauf versetzener Zinsen, nicht rich-  
tige Zahlung leisten würde, sollen mehremelte Praetorische Erben, ihre Erben  
und Erbneben, guten fug undt macht haben, erwähnte Aecker und Wiesewachs



sambt dem Gutte Krummenhübel, mit Vorwissen des Königl. Amtes, und Hülffe des Hirschbergischen Hofferichters, einzunehmen, zu verpfenden, zu versetzen, zu verwechseln, zu verkaufen, so lang und viel, biß Sie vor die ganze Summa an Capital und Zinsen, auch Schäden und Unkosten, da einige darauff lauffen möchten, völliglichen vergnütet und genzlichen bezahlet worden, vor ihme dem von Reibnitz seinen Erben und Erbnehmen, auch männlichen ganz ungehindert. Alles treulich sondern gefehre. Zue solcher Verpfandung, Verreich- und Auflaffung haben wir von Königl. Macht zu Böhmeib unseren Willen und Gunst gegeben, und haben denen obgenanten Weylandt Tobiae Praetorii zue Schmideberg nachgelassenen Erben, und dero Erben und rechten Nachkommen, nicht allein zue Steinseiffen die vorgeschriebenen Aecker und Wiesen der Schölzerey, die oberhalb des gemeinen Viehweges vom Dorffe abh uber das rohte Flusswasser, biß an das lange Wasser am Puschkretscham anstoßen; also das Sie gemelte Aecker und Wiesen von nun abh würcklichen gemüßen mögen, auf defalcirung der interesse jährlich auf Dreyßig Thal.; sondern auch das Dorff Krummenhübel, mit allen Ein- und Zugehörungen, Zinsen, Feldern, Wäldern und Rechten, nichts aufgenommen, wegen schuldiger Ein Tausent Siebenhundert fünf und Zwanzig Thal. jeden zu 36 gr. geraittet, Capitals, in obgedachten fünf obligationen begriffen, nebst dehnen darauff à tempore more verseffenen Zinsen, zue einem wahren Unterpfande. Gelehen undt gelanget, leihen und langen, gemachtamb und ungehindert, dero gestalt und also, das solch Dorff zue wahren Pfandesrechte für obige schulden haften solle, und in specie, das baldt nach abzahlung der Frau Johann Kraußin zue Schmideberg, welche die Mühle alda izeo zue Abtragung ihrer Schuld gemüset, alsdann gerügte Praetorische Erben solche Mühlnutzung und Zinsen, zue Abstattung ihrer Schuldt an interesse und Capital würcklich gemüßen und gebrauchen mögen. Zum Fall aber hernachmahls gedachter von Reibnitz denen Praetorischen Erben, wegen solcher schuldiger Eintausent Siebenhundert fünf und Zwanzig Thal. Capitals und darauff verseffener Zinsen nicht richtige Zahlung leisten würde, sollen mehr ermelte Praetorische Erben, ihre Erben und Erbnehmen gutten fug und macht haben, erwehrte Aecker und Wiesenwachs, sambt dem Gutte Krummenhübel mit Vorwissen des Königl. Amtes, und Hülffe des Hirschbergischen Hofferichters einzunehmen, zu verpfenden, zu versetzen, zu verwechseln, zu verkaufen, so lang und viel, biß Sie vor die ganze Summa an Capital und Zinsen, auch Schäden und Unkosten, da einige darauff lauffen möchten, völliglichen vergnütet und genzlichen bezahlet worden, vor ihme dem von Reibnitz, seinen Erben und Erbnehmen, auch männlichen ganz ungehindert. Unsers Herrn 2c. Königes 2c. Lehen, Diensten, rechten und Gerechtigkeiten unschädlichen. Mit Urkundt dieß Briefes versiegelt mit obgenanten unsers Herrn Königes 2c. anhangendem Insiegel, das wir von seinerwegen als ein Hauptman in obbemelten Fürstenthumben uber Lehen und Sachen gebrauchen.

Gefchehen zue Warmenbrunn, und gegeben zur Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herren und Heylandes Geburt Sechzehen Hundert, darnach im



Drey und funffzigsten Jahre, den Siebenben Monats Tag Julii. Dabey feindt gewesen die Edlen Ehrenvesten wohlbenambten wohlthüchtigen Fabian von Jedlitz auf Lenhauß, George von Jedlitz auf Erdmannsdorff, Hans Christoff von Spiller und der gestrenge Herr Melchior von Pest auf Neuerßdorff und Polckaw, Röm. Kayl. Maytt. Rath, wie auch der Röm. zue Hungarn und Böheimb Königl. Maytt. verordneter Landes Canzler der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, der diesen brieff gehabt hat in Befehlunge.\*)

#### Anlage 20.

Auszug aus dem Protokoll über die gebabte Kaisl. u. Kgl. Friedens-Execution-Commission in denen beiden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer vom 8. Decembris 1653 bis Aprilis 1654.

Den 11. December haben wir früh einen Franziscaner den P. Vicarium Nicolaum Wagner mit uns hinaus nach Hertwigswaldau, wohin auch Baritsch eingepfarrt sein soll, genommen. Dies Dorf bisher ein Credit-Wesen gewesen, jetzt steht Oberamtsrath Graf von Schafgotsch hierum im Kaufe. Die Kirche war nicht uneben, aber es hatte weder Thüren, noch Ornat, noch Glocke; 2 Glocken von hinnen haben hievor die Schwedischen aufn Jauer, alla sie noch zu befinden, gestühret. Nach geschעהner reconciliation ist darin ein sacrum celebrirt worden. Der Kirchenschreiber hat sich nich wollen finden lassen, jedoch sein die Thüren der Kirche zu repariren ernstlich anbefohlen worden.

Den 17. Januar hinaus auf Klaus. Ist ein Creditwesen. Der ini-virte (immitirte?) Johannes Praetorius, als der Zeit Herrschaft, war, wie er von uns gehört, davon geritten, ließen derowegen den Scholzen, Geschwornen und Kirchenväter vor uns erfordern. Der Kirchenschreiber hatte sich aus dem Staube gemacht. Wie wir denen Anwesenden J. Kgl. M. allergnädigsten Willen vorhielten, so mangelte es am Schlüssel, den sollte die vorbemelbte Herrschaft zu sich genommen haben.

Wie wir vor die Kirche kamen, da war das Siegel an der Thür, welches der Striegau'sche Hofrichter auf Befehl des Königl. Amts dahin gedruckt, ganz weggerissen, die Thür aber noch zu. Wir gingen besser herum, da befunden wir, daß gleichwie zu Hertwigswaldau, so die Praetorius'schen Erben auch hatten, 2 Kirchthüren ganz ausgehoben und weggetragen waren, item salva reverentia zu schreiben, war in der Kirche drinnen, worüber man nothwendig gehen müssen, höfret, auch an dem Ende der Kirchen, da die Mauer vor etlichen Jahren eingefallen und es mit Brettern von oben bis unten verschlagen, waren etliche Bretter zum Hineinkriechen eröffnet. Man hat den Leuten scharf zugeredet, daß sie wider des Kgl. Amts Befehl die Kirche

\*) Original: Eintragung auf fol. 390—93 des in dem Königl. Staatsarchive zu Breslau aufbewahrten Landbuches der Fürstenth. Schweidnitz-Jauer (III. R. R.).



also unsauber zurichten lassen. Wie nun die Kirche reconciliert und der Striegauische Caplan P. Georgius Schubmann zum Pfarrer eingeführt worden, haben wir ein Paar Soldaten auf den Hof zu den Praetorius'schen Schaffnern geschickt und sie bedrohen lassen, den Kirchenschlüssel heraus zu antworten. Nach Empfang dessen sein die offenen Thüren innwendig versetzt und die Kirche also wieder zugeschlossen, doch dem Scholz und den Geschwornen scharf eingebunden, die richtigen Kirchenthüren wieder aufs Beste machen zu lassen.

Hier befanden sich 1 zinnerer Kelch, 2 zinneren Leuchter, 1 zinneres Taufbecken, 1 weiß Altartuch, 4 Glocken, die Eine aber ist zerprungen.

Der Prädikant soll seit dem Christtage weg sein. Hierher sind eingepfarrt: Pfaffendorf, Nickelsdorf, Preilsdorf, Sasterhausen, Taubnitz. Der Pfarrhof ist zwar hin, aber die Wiedmuth, Alles verwildert, zu Pfaffendorf.

24 Hufen haben zwar die Sauern, aber sie und die Herrschaft sollen keinen Decem zu geben schuldig sein, als nur etliche Gärtner, davon nur noch 1 übrig, die haben von Alters gegeben 7 Malter, halb Korn und halb Haber. Wegen des Pfarrers Unterhalt hat man sich mit den Leuten vernommen, daß sie auf Abschlag des decems wöchentlich zusammen geben 1 Thlr.

#### Anlage 21.

Ritterstand für Johann Praetorius mit dem Praedicat von  
Richthofen.

Wir Leopoldt zc. Bekennen öffentlich mit diß Brief und thun Kundt Allermänniglich, Wie wohl die Höhe der Röm. Kayl. und Königl. Würdigkeit durch die Macht und gewalt Ihres Erlauchten Throns, nebs andren Fürstlichen Herrlichkeiten auch mit ansehentlichen Edlen Ständten und geschlechtern noch Umgeben und versehen ist, Jedoch nachdem die Menschen und solche Edle Geschlechter nach Ordnung willen und Sayung des Allmächtigen durch den Zeitlichen Tottsfah! od. in andere wege Bißewills in abnehmen und minderung kommen und je mildtlicher die Kayl. und Königl. Hobcit Ihre Gnadten und gaben dergleichen Edlen geschlechtern und getreuen wohl verdienten Underthanen auftheilt und sie Ihren Ehrlichen Adtelichen und Ritterlichen Tugenten Und Wohlthaten nach, zu höher Ehr Und würthen erhebt je mehr die glori und Herrlichkeit Ihres Erlauchten Throns dadurch geschmückt und geziert würdt, den Underthanen und aufrichtigen Gemüthern auch zu weiteren Adelichen und Ritterlichen Tugenten und rühmblichen Thaten eine Begierlichkeit, anreizung undt Ursach gibet, Wir auch auß deroeselden Erlauchten hohen Kayl. und Königl. Gnadt undt würtigkeit, darin uns Gott der Allmächtige nach seiner göttlichen Verordnung, gnädigen willen, und Vorsetzung gesetzt auch auß Angebohrner sondierbare gütte und Mildigkeit alle Zeit geneigt seint, Aller vndt Jedter Unseren Erbkönigreich Fürstenthumb Und Landten getreuen Underthanen Ehr, Nuz, aufnehmen und beste wohlfahrt zu befördern, sonderlich aber diejenigen in höher Standt, Ehr und würte zu er-



haben Undt sie mit Kayl. undt Königl. Gnaden Privilegien und Freyheiten zu versehen, durch welcher Voreltern, und Ihre selbst Adelige Tugenden und beständige getreue Dienstabrheit, Vernunft, und gute erfahrung unsere Erb-  
 Königlich Fürstenthumber und Landte, Ehr, Ruh und Wohlfahrt Wirklich befördert würdt. Wann wir dann gdt. angesehen, wahrgenomben und betrachtet haben die Ehrbarkeit, Redlichkeit, auch adeliche gute Sitte, Vernunft, Geschicklichkeit und Wolverhalten, damit vor unser Kayl. und Königl. Majestät der Ehrenveste, unser lieber getreuer Johann Praetorii sonders beühmt worden, wie nit weniger zu Kayl. und Königl. Gemüth geführt die unterthänige treue devotion, in welcher weil. sein Vatter Thobias Praetorij, als welcher nachdem Er mit fürnehmen Standes Personen durch die frembde Länder als deren Hofmeister gereiset, nach seiner Zurückkunft über die Herrschaft Schmidtberg in Schlesien als Hauptmann gesetzt worden und dieselbe über 24 Jahr rühmblich verwaltet, iederzeit gegen unser hochlöbl. Erzhans verbliben, Ehr Johann Praetorius auch nach Vollbringung seines studii Juris, in Ermanglung anderer Beförderung sich auf adliche Landwirthschaft beflissen und sich darbey gleichfalls allezeit Treu und devotive gegen ersterwehnten unseren Erzherzogl. Hauß verhalten, und hinführo demselben und Unß alle getreue unterthl. Dienstabrheit zu leisten, das unterthl. erbittens ist, auch wohl thun kann, soll und mag.

Als seint Wir und oberwehnter und andern mehr Ursache willen nit unbillig bewogen worden, und haben diesem nach Ihm sambt seine Eheliche leibes Erben und derenelben Erbes Erben Mann- und Weiblichen Geschlechts in den Standt und Gradt des Adels der recht Edel geborenen Rittersmäßigen Lehens Turnirs Genossen zugeselt, zugesüget und verglichen und (zu) mehrer Bezeugnus und Beachtnus solch unserer Gnab und Erhebung in den Rittersstandt haben Wir Ihm das von weil. seinem Groß-Vatter, welcher mit rühmblichen verhalten, Syndicus Academie und Burgmeister der Stadt Frankfurt an der Ober gewesen, ererbtes adeliches Wappen und Kleinodt So derselbe von Seinem Adoptivo Patre Paulo Praetorio gewesnen Doctore Juris und Comite Palatino in Lübeck rechtmäßig an sich gebracht, folgender gestalt vermehret und verbessert. Als mit Nahmen: Einen Schildt, welcher in der Mitte mit einer perpendicularlinie durchschnitten, dessen hintere Theil in der Mitte abgetheilet und ist das untere halbe Theil weiß ob. Silberfarben, auf welchen ein linker gelber aufgebreiteter Adlers Flügel zu sehen, das obere Feldt ist roth, auf dessen Grund ein grünes Hüglein, auf welchem ein vorwärts stehender Kranich in einer natürlichen Farb stehet, in seiner rechten Krahl ein Stein haltend, das fordere Feldt ist ganz gelb, in welchem ein alter, in einem rothen Seßel sitzender Richter in seine rechte Handt ein Scepter haltend zu sehen, ob dem Schildt stehet ein freier offener adelicher Turnirs Helm mit einer Königl. Cron und auf der linken Seite mit roten und weißen, auf der rechten Handt aber mit schwarzen und gelben Helmbdecken gezieret, auf der Crone erschwingen sich zwei mit den Sachsen einverdtts gewandte Adlersflügel, der hintere ist gelb und der fordere schwarz, allermassen solch adeliches



Wappen und Kleinodt in der Mitte dies unseres Kayfl. und Königl. Briefs gemahlet und mit Farben eigentlich aufgestrichen ist.

Verleihen und geben ihm Johann Praetorius seiner Eheliche Leibes Erben und derselben Erbens Erben Mann- und weibl. Geschlechts des Vorge- malte Wappen und Kleinodt nebst Erhebung sie in berühmten Standt und Gradt des Adels der recht Eblgebohrnen Rittermäßigen Lebens- und Turniers genoßen, bewilligen, gönnen und lassen ihm Johann Praetorio seinen Ehelichen Leibes Erben und derselben Erbes Erben Mann- und weiblichen Geschlechts zu, das Sie obstehendes verbessertes adeliches Wappen also führen und ge- brauchen, sich auch hinfüro zu ewigen Zeiten gegen uns und sonst Jedermän- niglich in allen ihren Reden, Schriften, Tituln und Insigeln, neben ihren Tauf- und Zunahmen von Nichthofen nennen, und schreiben, sollen, können und mögen.

Meinen, setzen, ordnen und wollen daß nun hinfüro Ehr Johann Praetorius von Nichthofen seine Eheliche Leibes Erben und derselben Erbes Erben Mann- und weibl. Geschlechts zu ewige Zeiten recht Eblgebohrne Rittermäßige Lebens Turniers genoßen sein, und von meniglichen aller orthen und Endten darvor geehrt, gehalten, erkant und geschriben werden sollen, darzu alle und jede adeliche Ehr, Würdte, Vortheyl, Freyheit, Recht und Ge- rechtigkeit haben sollen, mit Beneficien auf hoch und nieder Thombstifter, Ambter und Lehen geist- und weltlichen zu empfangen, zu haben, zu halten und zu tragen. Lehen und alle andern Vorrecht zu besitzen, Urtheil zu schöpfen und recht zu sprechen, dessen Alles würtig, Theylhaftig und empfänglich sein, auch an allen orthen und Endten darzu gelassen und genomben werden, und dessen allen neben obgemalten adlichen Wappen und Kleinodt, deren sich der Adl in Unserem Erbkönigreich Böhmeib Fürstenthümber und Landt gebraucht, in allen und jeglichen Ehrlichen redlichen Sachen und Geschäften es sey zu Schimpf und Ernst, in Streiten, Stärmen, Schlachten, Kämpfen, Gefahr, Gefechten, Ritterspihlen, Beltzügen, Turnieren, Panieren, Gezehlten aufschlagen, Insigle, Petttschaften, Cleinobien, Begräbnissen, Gemächten und sonsten an allen und jeden orthen und Endten, nach ihren Ehren, Nothdurft, willen und wohlge- fallen, gebrauchen und genießen sollen, und mögen von allermänniglich unge- hindert, und gebietten darauf allen und jeden Unserer Erb Königreich, Fürsten- thümber und Landt Inwohnern, Undter Thauen, und getreuen, was württen Standtes, Ambtes oder wesens die sein, ernst und festiglich, mit diesem Brif und wollen, daß sie obgenandten Johann Praetorius von Nichthofen seine Eheliche Leibes Erben und derselben Erbes Erben Mann- und weibes Per- sohnen nun hinfüro zu ewigen Zeiten als andere Unserer Erbkönigreich Fürstenthümber und Landt vor recht Eblgebohrne Rittermäßige Lebens Tur- niersgenoßen, erkennen, halten und annehmen, zulassen, würdigen, Ehren und an oberzehlten Unseren Begnadungen Begabungen und Freyheiten nicht iren noch hindern, sondern ihm, seine Ehelichen Leibes Erben und derselben Erbes Erben dieses alles gernbiglich gebrauchen, genießen, und gentslich darbey ver- bleiben lassen, darwider nicht thuen noch andern solches zu thun verstaten, als



lieb einem jeden seyn Unsere schwere Straf und Ungnadt, und darzu eine Pön, nemlich 50 Mark löttigen goldtes zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwider thette, Unß halb in Unßern Königl. Cammer, und den anderen halben Theyl ostgedachten Johann Praetorius von Nichthofen seinen Ehelichen Leibs Erben, und deroeselen Erbes Erben so hierwider beleidiget würbe, unnachlässlich zu bezahlen verfallen sein solle, doch andere die vielleicht dem vorgeschriebenen Wappen gleich führeten an ihren Wappen und Rechten unvergriffen und unschädlich.

Zu Urkund dieses Brißs besigelt mit Unserem Kayserl. und Königl. anhangenden größeren Inseigel. Der gegeben ist in Unser Stadt Wien den neun und zwanzigsten Monaths Tag July im Sechzehnhundertten ein und sechzigsten, Unserer Reiche des Römischen im vierten, des Hungarischen im Siebenten und des Böhmischen im fünften Jahre.

Leopold.

Hartwigius Comes de Nostitz Ris. Bae. S. Cancellarius.

(Nach einer Abschrift des Original-Diploms und nach dem in den Akten der Wiener Reichshofkanzlei befindlichen Concept des Diploms.)

#### Anlage 22.

Allerdurchlechtigst. Großmächtigst. und Unüberwündlichst  
Römischer Kayser, auch zu Ungarn und Bohaimb etc. König,  
Erzherzog zu Oesterreich etc.

Allergnädigster Kayser, König, Landtsfürst und Herr Herr.

Demnach aller Welt bekündtig und notorium ist, daß die Jenige, welche dem Allerdurchlechtigsten Erzhausß von Oesterreich threu und aufrichtig gedienet, jederzeit allergnädigst remunerirt und begnadet worden; Nunm aber meine Voreltern von vilten Jahren her, und zwar mein Vatter Tobias Prætorius gewester obristerwachtmeister selbst allein in die 38 Jahr lang Allerhöchstgedacht diesem Erzherzoglichem Hausß von Oesterreich biß zu seinem todt (ohne Ruemb Zumelden) allerunterthänigste threue Dienst gelaisset, ich nit weniger auch mich in Euer Kaysl. Mayl. Kriegsdienste albereit in das 25. Jahr aniezo als Hauptmann under dem General Graf Mauffelbischen Regt. befinde, und ohne Ruemb in allen vorgefallenen occasionen mich jederzeit Verhalten, wie einem Ehrliebenden Solbathen und Officier gezimet; Alß gelangt derowegen an Euer Kaysl. Mayl. mein allerunterthänigst gehorsambiste Bitte, zu geruehen in Ansehung sowohl meiner Voreltern als auch meiner langwierigen threugehorsambist gelaissten Diensten, mich zu meiner und meiner Rhind auch khünftigen Posteritet höchsten Consolation mit einem Reichs-Ritterbrief neben beyligendem Wappen und dem Prædicat von Ehrencron allergnädigst zu begnaden, welche hohe Kaysl. gnad ich, meine Rhinder, und Posteritet, umb Euer. Kaysl. Mayl. und daß allerdurchlechtigstes Erzhausß von Oesterreich zu demerieren, und zu erskulden, lebenslang biß auf den leyten Blutstropfen



unser allergehorsambisten devotion nach beflissen sein werden, zu allergnädigster resolution mich allerunterthänigst empfehle.

Eur Kay. Mayt.

Allerunterthänigst. und gehorsambister Untthan und Vasall.

Tobias Praetori,

deß löbl. Graf. Graf Mansfeldischen Rgts. bestellter Hauptmann.

### Anlage 23.

Ritterbrief sambt Wappen und denomination für den Hauptmann Tobias Praetori 29. März ao. 1684.

Wir, Leopold ic. (Tit. major) bekennen für Uns und Unsere Nachkommen, am Kayl. Röm. Reich, auch Unsere Erbkönigreich, Fürstenthümer und Landen, öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermenniglich. Wie wohlten die Höhe der Röm.-Kayl.-Würdigkeit, darcin Uns der allmächtige Gott, nach seiner Väterlichen Vorsehung gesetzt hat, durch Macht ihres erleuchten Throns, mit vielen herrlichen Edlen und Ritterlichen Geschlechter und untthanen geziehet ist, jedoch weil solche Kayl. Hochheit, je mehr dieselbe ihren gueten herkommen, Tugenden und Verdienen nach, mit Ehren, Würde und Wohlthaten begabt werden, je herrlicher der Thron Kayl. Mt. glänzet und scheinbarlicher gemacht wird, auch die Untthanen durch Erkanntnis Kayl. Milbigkeit zu desto mehreren schuldigen gehorsamen Verhältniß, Ritterlichen Thaten und getreuesten und beständigen Diensten bewegt und verursacht werden. Und wie dan äußerst bewährter Kayl. Hochheit, auch angeborner Güte und Milde Wir in guaden vorderst geneigt sind, aller und jeglicher Unserer und des Kayl. Röm. Reichs, auch Unserer Erb Königreich, Fürstenthum und Landen, Untthanen und Getreuen, Ehr, Würde, aufnehmen und Wolstand zu betrachten. So sind Wir doch mehrers und Begierlicher gewogen, derselbigen nahmen, Stammen und Geschlecht in noch höhere Ehr und Würde zu erheben, und zu setzen, deren Voreltern und Sie in Unsern und des Kayl. Röm. Reichs sowohl Unserer Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen untthänig und getreuen gehorsamen Diensten vor andern sich standhaftig erzeigen und beweisen.

Wenn Wir nun gnediglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet, die Erbarkeit, gütes Herkommen, adeliche Sitten, Tugend, Wandel und Vernunft, darmit vor Unsere Kayl. Mt. Unseres, also genannten, Graf Mansfeldischen Regiments bestallter Hauptmann und des Reichs lieber getreuer Tobias Praetori berümbt worden, auch die angenehme nütz und Wohlerspriessliche Dienst, so dessen Voreltern, Wyl. Unsern höchstgeehrtesten Herrn und Vorfahren am Reich Röm. Kaisern und König, dem heyl. Röm. Reich und Unserm löbl. Erzhaus Oesterreich zu Krieg und Friedenszeiten in manigfaltige Weeg erwiesen haben; gestalten den nach früher Gedächtniß dessen Vatter Tobias Praetori als Unser gewesener Oberst Wachtmeister, in Unsere und des Reichs, auch Unseres löbl. Erzhaus Oesterreichs Kriegsdiensten in der 38 Jahr bis auf sein Absterben



undthänigste treue Dienste geleistet, und in dessen Väterliche Fußstapfen nicht weniger obgedachter Tobias Praetori sein Sohn also getreten, daß er ebenfalls bereits in das 25. Jahr in obgedachten Unsern Kayl. Kriegsdiensten sich befindet, und während solcher Zeit allen vorgefallenen occasionen, Scharmützel und Belagerungen beigewohnt und solchergestalt seinen Valor tapfer und mannhaft ungeschont aller Leib- und Lebensgefahr, wie es einem ehrliebenden Soldaten zuschiet, zu seinem Lob und anderen zur Nachfolge erwiesen hat. In welcher tren und devotion gegen Uns, das Kayl. Röm. Reich und Unser löblich Erzhaus Oesterreich bis in seine grüß (?) zu verharren, Er das undthänigsten erbietens ist, auch wohl thun kann mag und solle.

So haben Wir demnach in gnädigster Erkenntnis solcher seiner treu-geleisteter Kriegsdienste und meriten Ihme diese besondere Guad gethan, und demselben in Unseren und des Kayl. Röm. Reichs auch Unserer Erb Königreich, Fürstenthum und Landen uhraltten Ritterstand, auch in die Ehr und Würde der uhraltten Ritterschaft gnädigst erhebt, eingesetzt und einverleibt, und zu der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft anderer Unserer uhraltt Rittermäßigen Personen zugeeignet, zugesellet und darzu würdig und tauglich gemacht.

Wie Wir dann auch zu mehrer gedachtnus solcher seiner Erhebung in den uhraltten Ritterstand, Ihme, seinen ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, Mann- und Weibs-Personen hernachfolgend Ritterlich Wappen hinsüro in Ewige Zeit also zu führen und zu gebrauchen, gnebiglich gegönnt und erlaubt: als mit nahmen ein quarvirter Schildt, dessen hinter unter und vorder obere Feldung, blau oder lasürfarb, in dem unbrer auf einem grünen Hübel, drey Waisen Cher\*) durch eine goldfarbe Königl. Kron sich also erheben, daß die untere aufrecht: andere zwo aber vorderseits sich aufwärts neigen; im vorder obern aber auch auf einem grünen Hübel ein Kranich in seinen natürlichen Farben, einwärts auf dem rechten Fuß stehend und in dem linken einen weißen Stein haltend, sich erzeige. Da hingegen in den übrigen zwo rothen oder rubinfarbenen Feldungen, ndern zwar ein gewönter zum grimmen einwärts gestellter weißer Löw, mit aufreißendem Rachen, rothauschlagend Zungen, vor sich werfenden pranken und hinter sich aufwärts doppelt überwindende schwanz, in der obern aber ein geharnischter sein bloßes Schwerdt zum Streich einwärts führend Arm und dan in Mitte des ganzen Schildts, ein kleines gelb oder goldfarbes Herzschildt, mit einem ausgebreiten doppelten schwarzen Adler zu sehen, auf dem Schildt aber auch ein freier offener adelicher Turniershelm mit anhangenden Kleinod, beiderseiths mit gelb roth und blauen Helmdecken, und darob einer goldfarben Königl. Kron geziehret, darauf die im hinter unterm Schildt beschriebene drey Waisen Chre, erscheinen, alsdann, solch Ritterlich Wappen und Kleinod, in Mitte dieses Kaiserlichen libell weiß geschriebenen Briefs gemahlet und mit Farben eigentlicher gezieret entworfen ist.

Thun das, erheben, würdigen und setzen Ihm, seine jezige und künftige eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, Manns- und Weibs-Personen

\*) Waisen-Mehren.



jonen, in den Stand, Grad, Ehr und Würde Unserer und des Kayl. Reichs auch Unserer Erb Königreich Fürstenthum und Lande ibraltre Ritterchaft, gesellen, gleichen und fügen Sie zu der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer Uraltr Ritterlichen und Rittermäßigen Personen, alles von Röm. Kayl. Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs und meinen, setzen und wollen, das nun hinfüro obgenannter Tobias Praetori Unser und des heyl. Reichs, auch Unserer Erb Königreich, Fürstenthumb und Lande ibraltre Ritter sein, geheißen und von allermenniglich an allen Orten und Enden, in allen und jeden Handlungen, Sachen und Geschäften, Geist- und weltlich dafür gehalten, geehrt, genannt und geschrieben werden, darzu auch alle und jede Gnad, Ehr, Würde, Stimme, Session, Vorthail, recht, Gerechtigkeit, alt Herkommen, und gut Gewonheit haben, sich auch aller anderer adelichen Sachen, Handlung und Geschäften, Gesellschaften und Gemeinschaften ruhig gebrauchen solle, Inmaßen alle andere Unsere und des Heyl. Reichs, auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthum und Lande, Rittermäßige Personen, Sie seyen gleich von Uns selbstem mit dem Schwerd und denen hierzur gewöhnlichen Ceremonien zu Ritter geschlagen, oder sonst in andere Weg zu Ritter gemacht, solches alles haben, sich dessen freuen, gebrauchen und genießen, von recht und gewonheit; von allermenniglich unverbindert. Ueber dieses und zu mehrer zezeugniß Unserer Kayl. Gnad haben Wir genanntem Tobias Praetori, dessen Erben und Nachkommen, Manns- und Weibspersonen, gnediglich gegönnet und erlaubet, daß Sie nun fürbahhin, gegen Uns und Unsere Nachkommen, und sonst jedermenniglich, in allen ihren Reden, Schriften, Titeln, auch insiegung, Petschaften, Handlungen und Geschäften sich von Ehrencron, wie auch von allen anderen ihren habenden oder künftig mit rechtmäßigem Titel überkommenden Gütern, nennen und schreiben, sollen und mögen, von allermenniglich unverbindert.

Und gebieten daraus allen und jeden Churfürsten (ad longum ins Reich und Erbland) ernst und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie mehrgedachten Tobias Praetori von Ehrencron für Unsern und des Kayl. Reichs Ritter halten, ihm auch also nennen, schreiben, erkennen, achten, Ehren, wie auch Ihn, seine eheliche Leibs-Erben, Manns- und Weibs-Personen, bey vorberührtem Ritterlichen Wappen und denomination, und sonstem Ihnen dieser Standeserhöhung halber zukommenden Freyheiten, beneficien und Gnaden, ohne alle irrung, geruhiglich bleiben, sich dessen freuen, gebrauchen und genießen lassen, hierwid nicht thun, noch das jemandts andern zu thun gestatten, in keine Weis noch Weg, als lieb einem jeden seyn Unser und des Reichs, schwere Ungnad und Straf, und darzu ein Poen nemlich 50 Marck lötiges Goldts zu vermeiden, die ein jeder, so oft Er fräventlich hierwid thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil mehrgedachtem Tobias Praetori von Ehrencron, seinen Erben und Nachkommen, so hierwider beleidiget würde, unuachlässlich zu bezahlen verfallen sein solle. Doch andere so der gleichen Wappen und Denomination führten, an ihren und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und



unschädlich. Mit urkund dies Brief 2c. gegeben auf Unserm Schloß zu Linz den 29. Marty ao. 1684.

#### Anlage 24.

Johann Praetorius von Nichthoffen und Michael Böhmen von Böhmenfeldt.

Wir Otto Freyherr von Nostitz 2c. Vollmächtiger Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jawer 2c. Bekennen 2c. daß vor uns kommen und gestanden ist, der Ehrenveste gelehrte Gottfried Daniel Jur. Practicus in Jawer, gesundes Leibes, guter Vernunft und Sinnen, hat kraft des von dem Königl. Amte Ihm aufgetragenen Curatorii, mit wohlbedachtem Muthe, recht und redlichen verzeicht, undt in unsere Hände williglichen aufgelaßen, behnen Edlen Ehrenvesten, Johann Praetorio von Nichthoffen, und Michael Böhmen von Böhmenfeldt, Ihren Erben undt rechten Nachkommen, das Gut Kaufte, mit dem Scholtzen, undt alles das in das Gerichte gehöret, mit allen Zinßen, Geschoffe, es sey an Pfennigs- oder Getreydes weise, mit dem Müntze Gelde, allerley Rechte, Kirchlehen, Ober- undt Nieder-Gerichten, Mälzen, Bräwen, Schenden, Baden, undt einen Schneider, undt in Summa mit allen Nutzen, Genüßen undt Fruchtbarkeiten, undt Herrschafften, benant undt unbenant, wie es die vorigen Besizere in seinen Rheinen undt Grängen innegehabt, besessen undt genossen, auch genüßen können, nichts überall ausgenommen, alles nach lauth undt inhalt der alten Königl. Lehenbriefe vormahls darüber ergangen, was dieselbten, wie auch die in Anno 1629 publicirten Kayl. Endt-Urbarien Urthel, besagen undt anweisen.

Zu solcher Verzeichung undt Aufflassung haben wir von Königl. Macht zu Böhaimb, unsern Willen undt Gunst gegeben, undt haben behnen obgenanten Johann Praetorio von Nichthoffen, undt Michael Böhmen von Böhmenfeldt, Ihren Erben undt rechten Nachkommen, das vorge schriebene Gut Kaufte, mit dem Scholtzen undt alles das in das Gerichte gehöret, mit allen Zinßen, Geschoffe, es sey an Pfennigs- oder Getreydesweise, mit dem Müntzgelde, allerley Rechte, Kirchlehen, Ober- undt Nieder Gerichten, Mälzen, Bräwen, Schenden, Baden, undt einen Schneider, undt in Summa mit allen Nutzen, Genüßen undt Fruchtbarkeiten, undt Herrschafften, benant undt unbenant, wie es die vorigen Besizere in seinen Rheinen undt Grängen innegehabt, besessen undt genossen, auch genüßen können, nichts überall ausgenommen, alles nach lauth undt inhalt der alten Königl. Lehenbriefe, und publicirten Kayl. Endt Urbarien-Urtheln, gelehnen undt gelanget.

Leihen undt langen gemachsam undt ungehindert zu haben, zu besizzen, zu genüßen, zu gebrauchen, zu verkauffen, zu versetzen, zu verwechseln, zu verpfänden, undt an Ihren besten Nutz undt Fromben, als Ihnen das am süglichen sein wirdt, ewig zuwenden. Unsers Herren Königes 2c. Lehen, Dienst, Rechten undt Gerechtigkeiten unerschädlichen. Zu Urkundt dieß Briefes ver-



siegelt zc. Geschehen auffm Königl. Burglehen zum Zauer, undt gegeben zur Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehnhundert, darnach im Ein undt Sechzigsten Jahre, den 8. Octobris.

Dabey seindt gewesen die Edlen, Ehrenvesten, Wohlbenambten, Wohlthätigen, Tobias von Schweinichen auff Jügendorff, Ernst von Schweinichen auff Kolbnitz, Hans Heinrich von Engelhardt undt Schnellenstein auff Körnitz, undt der wohlgebohrne Herr, Herr Ferdinandt Freyherr von Jedlitz, Nimmersath undt Schildaw, Herr der Königl. Burgt Volckenhayn, Kohrsdorff undt Wiesaw, der beeden Fürstenthümer Schweidnitz undt Zauer Landes-Canzler, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.

(Original-Eintragung auf fol. 395 ff. des im Kgl. Staatsarchiv zu Breslau aufbewahrten Landbuches der Fürstenthümer Schweidnitz und Zauer (III 15 S. S.)

#### Anlage 25.

Johann Praetorius von Nichthoffen, undt Michael Böhmen von Böhmenfeldt.

Wier Otto Freyherr von Rositz zc. Vollmächtiger Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz undt Zauer zc. Bekennen zc. daß vor uns kommen undt gestanden ist, der Ehrenveste Gelehrte Gottfried Daniel juris Practicus in Zauer, gesundes Leibes, gutter Vernunft undt Sinnen, hatt krafft des von dem Königl. Amte Ihme aufgetragenen Curatorii, mit wohlbedachtem Muthe, recht undt redlichen verzeicht, und in unsere Hände williglichen aufgelassen, dehnen Edlen Ehrenvesten, Johann Praetorio von Nichthoffen, undt Michael Böhmen von Böhmenfeldt, Ihren Erben undt rechten Nachkommen, den im Striegauischen Reichbilde gelegenen Serneralbt, mit allen dessen Nutzen, Genüßen, Fruchtbarkeiten, Herrschafften undt Gelegenheiten, als derselbte in allen seinen Rheinen undt Grängen gelegen ist, undt Selbigen die vorige Besizere innegehabt, undt besessen haben, alles nach lauth undt inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe vormahls darüber ergangen, was dieselben besagen undt ausweisen.

Zu solcher Verzeichung undt Auflassung haben wir von Königl. Macht zu Böhaimb unseren Willen undt Gunst gegeben, undt haben dehnen obgenannten Johann Praetorio von Nichthoffen, undt Michael Böhmen von Böhmenfeldt, Ihren Erben undt rechten Nachkommen, den vorgeschriebenen im Striegauischen Reichbilde gelegenen Serneralbt, mit allen dessen Nutzen, Genüßen, Fruchtbarkeiten, Herrschafften, undt Gelegenheiten, als derselbte in allen seinen Rheinen undt Grängen gelegen ist, undt Selbigen die vorige Besizere innegehabt, undt besessen haben, alles nach lauth undt inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe.

Gelehen undt gelanget. Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert, zu haben, zu besizzen, zu genüßen, zu gebrauchen, zu verkauffen, zu verzeihen,



zu verwechseln, zu verpfänden, und an Ihren Nutz und fromben, als Ihnen das am füglichsten sein wirdt, ewig zuwenden. Unfers Herren Königes *rc.* Lehen, Diensten, Rechten und Gerechtigkeiten, gantz unschädlichen. Zu Uhr-  
kandt dieß Brieses versiegelt *rc.* Geschehen aufm Königl. Burglehen zum  
Zauer, undt gegeben zur Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herrn undt  
Heylandes Geburt, Sechzehnhundert, darnach im Ein- undt Sechzigsten  
Jahre, den 8. Octobris. Dabey seindt gewesen, die Edlen, Ehrenvesten, Wohl-  
benambten, Wohlthätigen, Tobias von Schweinichen auff Jägendorff, Ernst  
von Schweinichen auff Kolbnitz, Hannß Heinrich von Engelhardt undt Schnellen-  
stein auff Körnitz, undt der Wohlgebohrne Herr, Herr Ferdinandt Freyherr von  
Zedlitz, Nimmersath undt Schilbau *rc.* Landes-Canzler, der diesen Brieff ge-  
habt hatt in Befehlunge.

Original-Eintragung auf fol. 395—400, des in dem Königl. Staats-  
archive zu Breslau aufbewahrten Landbuches der Pf. Schweidnitz-Zauer III  
15 S. S.)

## Anlage 26.

Johann Praetorius von Nüchthoffen undt Michael Böhm  
von Böhmenfeldt

Neuzuerkandter Brieff über Kaufte.

Wier Otto Freyherr von Rositz *rc.* Vollmächtiger Landeshauptmann der  
Fürstenthümber Schweidnitz undt Zauer *rc.* Befennen *rc.* daß vor uns, undt  
unfers Herren des Königes *rc.* Mannen, in Versammlung Landt und Städte  
kommen ist, in vorgewiesener Macht des Edlen Ehrenvesten Johann Praetorii  
von Nüchthoffen, undt zugleich im Nahmen Michael Böhmes von Böhmenfeldt,  
der Ehrenveste Gelehrte Martin Fiebing, Königl. Manngerichts Advocat zur  
Schweidnitz, hatt fürgebracht undt sich beklaget, was gestalt berührtem seinen  
Machtgebern bey dem adjudicirten Gutte Kaufte, undt darzu gehörigen Ser-  
nerwalde, die lezten darüber zeugende Königl. Lehenbrieffe ermangeln thetten,  
undt unter den fürgewesenen verterblichen kriegerischen Landeszuständen, etwan  
verlohren gangen; fleißig bittendt, weils erwehnten seinen Machtgebern an  
solchen Brieffen hoch undt viel gelegen, daß wier Ihme zweene andere Brieffe,  
laut der Landes-Canzelley Registratur, zu vollziehen undt folgen zulassen ge-  
ruheten.

Dieweil Wier dann der Landes-Canzelley Register vor uns heißen  
bringen, darinnen ein Brieff über das erwehnte Gutte Kaufte, sub acto feria  
6ta post festum Circumcisionis des 1410 den Jahres, gantz unverfehrt ein-  
verleibt befunden, von Wortt zu Wortt lauthendt, wie folget:

„Wier Jenicko von Chotimitz *rc.*“

Als haben Wier von unfers Herrn Königes *rc.* Mannen, Landt undt  
Städten, Rath undt Unterricht genommen, die da attem 1561. Brauche nach,  
vor billich angesehen, daß obgenantem Mandatario, aus dem Landtregister ein



neuer Brieff, auff alles das was Recht ist, undt männigliches Gerechtigkeit unschädlichen, vollzogen undt ausgegeben werden solle. Derowegen Wir solches von Königl. Macht zu Pöhhaimb, obbemelter gestalt hiermit zugelassen haben wollen, also daß dieser neuer Brieff, alle Kräft undt Macht haben solle, gleichsamb der, so vormahls darüber geschrieben, undt wie obgemelt verlohren, unverfehrt zugegen sein möchte. Unfers Herren Königes ic. Lehen, Diensten, Rechten undt Gerechtigkeiten unschädlichen. Zu Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt ic. Geschehen undt gegeben zur Schweidnitz, am Quartal Luciae den 16. Decembris, nach Christi unfers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehnhundert, darnach im Ein undt Sechzigsten Jahre. Dabey seindt gewesen die Eblen, Ehrenvesten, Wohlbenambten, Wohlthätigen, George von Reibnitz auff Schreidenborff, Hannß Ernst von Engelhart undt Schnellenstein auff Ingramsdorff, Bernhardt Heinrich von Neß auff Roth-Kirschdorff, undt der wohlgebohrne Herr, Herr Ferdinandt Freyherr von Hedlitz, Kammersath undt Schildaw ic. der beyden Fürstenthümer Schweidnitz undt Zauer Landes Canzler, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.

(Original-Entragung auf fol. 426 ff. des in dem Kgl. Staatsarchiv zu Breslau aufbewahrten Landbuches der Fürstenthümer Schweidnitz und Zauer (III. 15 S. S.)

#### Anlage 27.

Johann Praetorius von Nichthoffen undt Michael Böhm von Böhmenfeldt.

Neuzuerkandter Brieff über den Sernerwaldt.

Wier Otto Freyherr von Nositz ic. Vollmächtiger Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz undt Zauer ic. Befennen ic., daß vor uns, undt unfers Herren des Königes ic. Mannen, in Versammlung Landt undt Städte kommen ist, in vorgewiesener Macht des Eblen Ehrenvesten Johann Praetorii von Nichthoffen, undt zugleich im Nahmen Michael Böhms von Böhmenfeldt, der Ehrenveste Gelehrte Martin Fiebing, Königl. Manngerichts Advocat zur Schweidnitz, hatt fürgebracht undt sich beklaget, was gestalt berührten seinen Machtgebern, bey dehero adjudicirten Gutte Kaufte, undt darzu gehörigen Sernerwaldt, die lezten darüber zeugende Königl. Lehenbrieffe ermangeln thetten, undt unter den fürgewesenen verterblichen kriegerischen Landeszuständen, etwan verlohren gangen; fleißig bittendt, weils erwehnten seinen Machtgebern, an solchen Brieffen hoch undt viel gelegen, daß wier Ihnen zweene andere Brieffe, laut der Landes Canzley Registratur, zu vollziehen undt folgen zu lassen geruheten. Dieweil wier dann der Landes Canzley Register vor uns heißen bringen, darinnen ein Brieff über den erwehnten Sernerwaldt, de dato feria 6ta post Michaelis Anno 1409 ganz unverfehret einverteilt befunden, von Wortt zu Wortt lauthendt, wie folget:

„Wier Jenilo von Chotiemitz ic.“

Als haben wier von unfers Herrn Königes ic. Mannen, Landt undt Städten, Rath undt Unterricht genommen, die da altem löbl. Brauche nach,



vor billich angesehen, daß obgenantem Mandatario, aus dem Landt Register ein neuer Brieff, auff alles das was Recht ist, undt männliches Gerechtigkeit unschädlichen, vollzogen undt ausgegeben werden solle. Derowegen Bier solches von Königl. Macht zu Böhaimb, obbemelter gestalt hiermit zugelassen haben wollen, also daß dieser neuer Brieff alle Krafft undt Macht haben solle, gleichsamb der, so vormahls darüber geschriben, undt wie obgemelt verlohren, unverfehret zugegen sein mochte. Unßers Herren Königes zc. Leben, Diensten, Rechten undt Gerechtigkeiten unschädlichen. Zu Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt zc. Geschehen undt gegeben zur Schweidnitz am Quartal Luciae den 16. Decbr. nach Christi unßers lieben Herren undt Heylandes Geburth, Sechzehnhundert, darnach im Ein undt Sechzigsten Jahre.

Dabey seindt gewesen die Edlen, Ehrenvesten, Wolbenambten, Wohlthichtigen George von Reibnitz auff Schreibendorff, Hannß Ernst von Engelhartt undt Schnellenstein auff Ingramßdorff, Bernhardt Heinrich von Neß auff Roth-Kirchdorff, undt der wohlgebohrne Herr, Herr Ferdinandt Freyherr von Zebitz, Nimmersath undt Schildaw zc. Landes Canzler, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.

[Original auf fol. 426—31 des in dem Kgl. Staatsarchive zu Breslau aufbewahrten Landbuches der FF Schweidnitz-Zauer (III. 15 S. S.)]

#### Anlage 28.

Betr.: Michael Böhme von Böhmenfeldt und dessen verstorbenen Bruders Johann Praetorii von Richthoffen hinterlassene unmündige Erben.

Bier Christoph Leopoldt Schaffgotsche genannt, des heyl. Röm. Reichs Semperfrey von undt auff Kynast zc. der beeden Fürstenthumber Schweidnitz undt Zauer vollmächtiger Landeshauptmann, undt obrister Erbhoffmeister zc. Bekennen zc. daß vor unß kommen undt gestanden ist, der Ehrenveste gelehrte Gottfried Daniel, juris Practicus in Zauer, gesundes Leibes, gutter Vernunft undt Sinnen, undt demnach höchsternente Ihre Röm. Kayl. undt Königl. Maytt. unterm dato Wien den 7den Monathstag Julii jetztlaufenden Jahres, allergnädigt anbefohlen, dehnen Praetorischen Erben die Belehnung uber das Gutt Hertwigswaldaw unverlängt würcklichen ertheilen zu lassen; als hatt derselbe, krafft des von dem Königl. Amte ihmbe auffgetragenen Curatorii, mit wohlbedachtem Muthe, recht undt redlichen verreichet, undt aufgelassen, dem Edlen Ehrenvesten Michael Böhmen von Böhmenfeldt, wie vor sich, als wegen des andern theils seines verstorbenen Bruders, weylandt Johann Praetorii von Richthoffen hinterlassenen unmündigen Erben, Ihrer allerseits Erben undt rechten Nachkommen, das Gutt Hertwigswaldaw, im Zauerischen Fürstenthumb undt Weichbilbe gelegen, sambt allen dessen appertinentien, Mitterstg, Forwerck, Pauern, Gärtnern, undt in Summa allen undt jeden Zugehörigkeiten, Ober- undt Nieder-Gerichten, Zauerischen Bierchand, Schuster undt Schneider, auch allen Recht- undt Gerechtigkeiten, so vorige Possessores jemahlen daran



gehabt, oder haben hetten mögen, überall gantz undt gar nichts ausgenommen, alles nach laut undt inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe, vormahls darüber ergangen, was dieselbten, wie auch die in Anno 1629 ergangenen undt publicirten Kayl. Endt Urbarien Urthel, besagen undt ausweisen. Zu solcher Verreichung undt Auffassung haben Wir von Königl. Macht zu Böheimb, unzeren Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenanten Michael Böhmen von Böhmenfeldt, undt dessen verstorbenen Bruders, obbemelten Johann Praetorii von Nidthoffen hinterlassenen unmündigen Erben, Ihrer allerseits Erben undt rechten Nachkommen, das vorgeschriebene Gutt Hertwigswaldaw, sambt allen dessen appertinentien, Ritterstz Forwergt Pauern, Gärtneren, allen undt jeden Zugehörigkeiten, Ober- undt Niedergerichten, Zauerischen Bierchand, Schuster undt Schneider, auch allen Recht- undt Gerechtigkeiten, in aller Maasz undt Meinung, als oben allenthalben begrieffen undt geschriben stehet, nach laut der alten Königl. Lehenbrieffe, undt publicirten Kayl. Endt Urbarien Urtheln, durch den Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Hannß Friedrichen Freyherrn von Nimptsch auff Delfe, Lauterbach, Allers- undt Neuborff, Röm. Kayl. Mayt. Rath undt Ober Ambts Rath im Herzogthumb Ober- undt Nieder-Schlesien, wie auch der beeden Fürstenthümer Schweidnitz undt Zauer Königl. Ambtes Verwaltern, undt Landes-Canzlern, dehme Wir beschweden an unzer stat vollkommene Macht undt Gewalt auffgetragen, lassen geleben undt gelangen. Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert, zu haben, zu besitzen, zu genüßen, zu gebrauchen, zu verkauffen, zu versetzen, zu verwechseln, zu verpfänden, undt an Ihren Nutz undt Fromben, als Ihnen das am füglichen sein wirdt, ewig zu wenden. Unzers Herren Königes zc. Lehen, Diensten, Rechten und Gerechtigkeiten, gantz unschädlichen. Zu Urkundt dieß Brieffes versiegelt zc. Geschehen auffm Königl. Burglehen zum Zauer, undt gegeben zur Schweidnitz nach Christi unsers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehnhundert, darnach in dem Sechs undt Sechzigsten Jahre, den Acht undt Zwanzigsten Julii.

Dabey seindt gewesen, die Eblen, Ehrevesten, Wohlbenambten, Wohlthütigen, Hannß Heinrich von Härtel auff Klein Rosen, Heinrich von Falkenhayn auff Neppersdorff, Joachimb Ernst von Tschirnhauff auff Hohen Petersdorff undt obgeschriebener Herr Hannß Friedrich Freyherr von Nimptsch zc. Landes Cansler, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.\*)

#### Anlage 29.

Christoph Praetorius von Nidthoffen, Pfandbrieff auff Dambsdorff.

Wir Hannß Friedrich Freyherr von Nimptsch zc. Vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürstenthümer Schweidnitz undt Zauer zc. Befehmen zc., daß vor uns kommen undt gestanden, der Eblen Tugendtsamben Frauen

\*) Original-Eintragung auf fol. 538-41 des in dem Königl. Staats-Archive zu Breslau aufbewahrten Landbuches der Fürstenthümer Schweidnitz-Zauer.

1665



Annae Leonorae Latowskin geborner Lehmentzin, auff Dambsdorff, consti-  
 tuirte Mandatarius, undt Ebelicher Vormundt, der Edle Ehrenveste Bern-  
 hardt Moriz von Latowsky, gesundes Leibes, gutter Vernunft undt Sinnen,  
 hatt zu einem wahren Unterpfaude, recht undt redlichen verreichet, undt in  
 unsere Hände willigtlichen auffgelassen, dem Edlen Ehrenvesten Christoph Prae-  
 torio von Nichthoffen auff Kaufle, undt zwart zu Händen seines substituirtten  
 Bevollmächtigten, des Edlen Ehrenvesten Christoph Heinrichs von Gellhorn,  
 Ihr eigenthümlich besitzendes Gut Dambsdorff, im Schweidnitzischen Fürsten-  
 thumb undt Striegauischen Reichsbilde gelegen, sambt allen dessen appertinen-  
 tien, Recht- undt Gerechtigkeiten, Herrlig- undt Bothmessigkeiten, nichts überall  
 davon ausgeschlossen, wie solches alles die darob lautende Königl. Lehenbrieffe  
 mehrers besagen undt ausweisen, vor undt umb Acht Hundert silnffzig Thaler  
 Schlesisch, jeden deheselken zu 36 weiße Groschen undt den Groschen zu 12  
 Hellern gerapptet, mit landtüblicher Kayl. Interesse Sechs pro Cento jährlich  
 zu verzinßen, welches Quantum auff Ein Jahr auff bemeltem Gutte Damb-  
 sdorff, vorlehnsweise stehen bleiben soll, nach diesem aber, im Fall solch Quan-  
 tum der Haupt Summae länger auff Interesse nicht gelassen werden wolte,  
 Herr Glaubiger, oder dieses Brieffes treue Innhabere, so dann gutten Fug  
 undt Macht haben mögen, dieses unterpfändtlich eingeseztes Gut Dambsdorff,  
 mit Vorwissen des Königl. Ambtes undt Hülffe des Striegauischen Hoffrichters,  
 einzunehmen, zu besitzten, zu genüßen, zu gebrauchen, undt sich eigenen Ge-  
 fallens so lange daran zu halten, biß Er an Capital, Zinßen, Schäd- undt  
 Unkosten, vollkumblich undt zur Genüge bezahlet, undt contentiret sein wirdt,  
 vor Ihro von Latowskin, Ihrem Ehemanne, Erben undt Erbnehmen, auch  
 männiglich ganz ungehindert; Wasen Sie sich dann hierbey der Exception  
 non numeratae pecuniae, Senatus Consulti Vellejani, Authenticae, siqua  
 Mulier etc. wie auch aller anderen Ihro etwan zusiatten kommandent Rechts  
 Wohlthatten, besonders deher von Ihrer Röm. Kayl. Mayt. ins künfftige sich  
 ereignenden Moratorien undt Cassatorien, zu- oder so genanter Aufschläge,  
 auch aller undt jeder Aufschüchten insgemein, welche der Schuldnerin zum  
 besten, dem Glaubiger aber, in einigerley wege zu Schaden gedeyen köntten,  
 gänglichen verziehen undt begeben. Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt  
 Aufflassunge, haben wier von Königl. Macht zu Böhaimb, unsere Willen undt  
 Gunst gegeben, undt haben dem obgenannten Christophen Praetorio von Nicht-  
 hoffen, undt zwart zu Händen obbeniembten seines substituirtten Bevollmäch-  
 tigten, das vorge schriebene Gut Dambsdorff, sambt allen dessen appertinen-  
 tien, Recht- undt Gerechtigkeiten, Herrlig- undt Bothmessigkeiten, nichts überall  
 davon ausgeschlossen, alles nach Lauth der Königl. Lehenbrieffe, vor obspeci-  
 ficirte 850 Thaler Schb. zu einem wahren Unterpfaude, geliehen undt gelanget.  
 Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert, dehergestalt, daß solch Ca-  
 pital auff ein Jahr auff bemeltem Gutte Dambsdorff vorlehnsweise stehen  
 bleiben soll, nach diesem aber, falls solch Quantum der Haupt Summae länger  
 auff Interesse nicht gelassen werden wolte, Er Glaubiger, oder dieses Brieffes  
 treue Innhabere, so dann gutten Fug undt Macht haben mögen, dieses unter-



pfändtlich eingesezte Gutt Damsdorff, obbemelter gestalt einzunehmen, zu besitzen, zu genießen, zu gebrauchen undt sich eigenen Gefallens so lange daran zu halten, biß Er an Capital, Zinsen, Schäd- und Unkosten, vollkomblich bezahlet sein würde, vor Ihro von Latowski, Ihrem Ehemanne, Erben undt Erbnehmen, auch männiglichen ungehindert, massen Sie sich dann hierbey aller oberwehnten Exceptionen, Rechtswohlthaten, Kayl. Moratorien, Cassatorien, zue- oder so genanter Aufschläge, als oben deutzlich begrieffen, gänzlich verziehen undt begeben. Unsers Herren Königes 10. Lehen, Diensten, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, in allerwege unschädlichen. Zu Urkundt dieß Briefses versiegelt 10. Geschehen auffm Königl. Burglehen zu Jauer, undt gegeben zur Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehnhundert, darnach in dem fünff undt Achtzigsten Jahre, den 14. Februarii.

Dabey seindt gewesen die Edle Ehrenveste, Wohlbenampte, Wohlthütige, Heinrich von Falkenhayn auff Neppersdorff, Christoph Balthasar von Glaubitz auff Nieder-Damsdorff, Gottfried von Freidenhammer und Freidenheimb, Königl. Lehennann zu Semmelwitz undt der Gestrenge Herr Hiob Christoph von Schirnhauß, auff Seiffersdorff undt Kauffung, der beyden Fürstenthumber Schweidnitz undt Jauer Landes Canzler und Landes Elttester, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.\*)

#### Anlage 30.

Christoph Praetorius von Nichthoffen, Pfandtbrief  
auff Neppersdorff.

Wir Hannß Friedrich Freyherr von Nimptsch 10. Vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürstenthumber Schweidnitz undt Jauer 10. Bekennen 10., daß vor uns kommen undt gestanden ist der Edle Ehrenveste Heinrich von Falkenhayn auff Neppersdorff, gesundes Leibes, gutter Vernunft undt Sinnen, hatt zu einem wahren Unterpfaude recht undt redlichen verreichet, und in unsere Hände williglichen auffgelassen, dem Edlen Ehrenvesten Christoph Praetorio von Nichthoffen, auff Hertwigswaldaw, undt zwar zu Händen seines hierzu substituirten Gewalthabers, des Edlen Ehrenvesten Christoph Heinrichs von Sellhorn, seinen Erben, Erbnehmen, undt treuen Briefses Inhabere, das im Jauerischen Fürstenthumb undt selbigem Weichbilde gelegene Gutt undt Antheil Neppersdorff, sambt dessen appertinentien, Recht- und Gerechtigkeiten, Herrlig- undt Botmefsigkeiten, nichts überall davon ausgeschlossen, wie solches alles die darob lautende Könial. Lehenbriefse, mehrers besagen undt ausweisen, vor undt umb Dreytausendt Thaler Schlessisch, jeden dehforselben zu 36 weiße Groschen, undt den Groschen zu 12 Sl. gerechnet, in gutter gangbahrer Kayl. Münze, die Er hiebevur von der Edlen Tugendtsamben Frauen Mariae Praetoriussin von Nichthoffen, Wittiben auff Hertwigswaldaw, baar empfangen, undt an Seinen undt der Seinigen scheinbaren Nutzen undt Fromben gewendet, anjehz aber bey vorgenommenener Theilung, an den jüngeren Sohn

\*) Original-Eintragung auf fol. 414—18 des Landbuches von Schweidnitz-Jauer.



gefallen, mit laudtüblicher Verzinsung, Sechs pro Cento, undt die Interessen alle halbe Jahr ohne die geringste Verzögerung zu entrichten; Im Fall ober ermelter Schuldner, mit der Zahlung, nach Ablauf dreyer Jahre sich säumig erweisen, undt solch Quantum der Haupt Summae nicht abführen würde, solte Er Gläubiger, oder dieses Brieffes getrene Inhabere, so dann gutten Fug undt Macht haben, dieses unterpfändlich eingesezte Gut Neppersdorff mit Vorwissen des Königl. Ambtes, undt Hülffe des Sauerischen Hofferichters einzunehmen, zubesitzen, ohne Berechnung zugenüßen, zu gebrauchen, undt sich eigenen Gefallens daran zubalten, biß Er an Capital, Zinsen, Schäd- undt Unkosten, vollkomblich undt zur genüge bezahlet, undt contentiret sein würde, worwieder Ihn von Falkenhayn, dessen Erben undt Erbnehmen, einiger Behelff oder ersinnlicher Vorwandt nicht schützen soll, wie Er sich dann aller auff einigerley Weise nur zustatten kommenden Beneficien undt rechtlichen Wohlthatten, Geist- undt Weltlichen, wohlwissentlich begeben. Damit auch mehrgedachter Praetorius von Nichthoffen, oder treue Brieffes Inhabere, umb so viel bestomehr gesichert sein möchten, hatt gedachten von Falkenhayns Ehe, Consortin die Eble Tugendtsambe Frau Barbara Falkenhaynin gebohrne Stofsin, nebst Ihrem kriegischen Vormundt, dem Edlen Ehrenvesten Bernhardt Moritz von Latowsky, auff Dambsdorff, gleichgestalt Ihr auff diesem Gutte Neppersdorff habendes Recht, kräftigst verhypotheciret, undt allen dahero Ihr competirenden prioritätischen Juribus, sie haben Nahmen wie sie wollen, undt zwar in specie dem Beneficio Senatus Consulti Vellejani, undt der Authenticac, si qua Mulier, wohlerinnerter feyerlichst renuntiiert undt entzaget, maßen Sie sich dann der Exception non numeratae ac in rem non versae pecuniae, doli mali, laesionis, fraudulentae persuasisonis, simulati Contractus, rei non sic aliter gestae, wie auch aller anderen Ihme zustatten kommenden Wohlthaten, besonders behrer von Ihrer Röm. Kayl. Mayt. ins künfftige sich ereignenden Moratorien undt Cassatorien, Zu- oder sogenanten Aufschläge, auch aller undt jeder Ausflüchten insgemein, welche dem Schuldner zum Besten, dem Gläubiger aber in einigerley Wege zum Schaden gedeyen könnten, wie ingleichen dieses Gutts keinem zuverpfänden, biß dieses Capital völlig bezahlet, gänzlich verziehen undt begeben. Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt Auflassung, haben Wir von Königl. Macht zu Böhaimb, unßeren Willen undt Gnuß gegeben, undt haben dem ohgenanten Christoph Praetorio von Nichthoffen auff Hertwigswaldaw, undt zwart zu Handen mehrgedachten seines hierzu substituirtten Gewalthabers seinen Erben, Erbnehmen, undt treuen Brieffes Inhabern, das vorberühre im Sauerischen Fürstenthumb undt selbigem Reichthilbe gelegene Gut undt Antheil Neppersdorff, sambt dessen appertinentien, Recht- undt Gerechtigkeiten, Herrlig- undt Bothmesigkeiten, nichts überall davon ausgeschlossen, nach besage undt Ausweis der darob lautenden Königl. Lehenbrieffe, zu einem wahren Unterpfande, vor obspecificirte dreytausend Thl. Schlesiß, in aller Maas undt Meinung, als oben allenthalben ausdrücklich begrieffen ist, gelehent undt gelanget. Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert, deyrogestalt



undt also, daß im Fall mehrermelter von Falkenhayn, mit der Zahlung nach Ablauf dreyer Jahre, sich kämlich erweisen, undt solch Quantum der Haupt Summae nicht abführen würde, Er Glaubiger, oder dieses Brieffes getreue Inhabere, so dann gutten Fug undt Macht haben sollen, dieses unterpfändlich eingesezte Gutte Keppersdorff mit Vorwissen des Kgl. Ambtes, undt Hülffe des Saurischen Hoffrichters, einzunehmen, zu besitzen, ohne Berechnung zu genüßen, zu gebrauchen, biß Er an Capital, Zinsen, Schäd- undt Unkosten, vollkomblich undt zur Genüge bezahlet undt contentiret sein würde, worwieder Ihn von Falkenhayn, dessen Erben undt Erbnehmen, einiger Behelfs, oder ersunklicher Vorwandt nicht schützen soll, wie Er sich dann nicht allein aller Ihme auff einigerley weise nur zustatten kommenden rechtlichen Beneficien, Geist- undt Weltlichen, wohlwissentlich begeben, sondern auch zu desto mehrer Versicherung, seine Ehe Consortin, nebst Ihrem kriegischen Vormundt, gleicher gestalt Ihr auff diesem Gutte Keppersdorff habendes Recht, kräftigst verhypotheciret, undt allen dahero Ihro competirenden prioritätischen Juribus, Sie haben Rahmen wie Sie wollen, in genere undt in specie, als oben der Länge nach von Wortt zu Wortt ausdrücklich angeführet undt geschriben sehet, gänzlich renuntiret undt verziehen hatt. Unfers Herren Königes zc. Lehen, Diensten, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, gantz unerschädlichen. Zu Urkundt dieß Brieffes versiegelt zc. Geschehen auffm Königl. Burglehen zu Jauer, undt gegeben zur Schweidnitz, nach Christo unfers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehnhundertt, darnach in dem Fünff undt Achtzigsten Jahre, den 14. Februario. Dabey seindt gewesen, die Edlen Ehrenvesten, Wohlbenambten, Ehrbaren, Wohlthätigen, Christoph Balthasar von Glaubitz auß Nieder Dambsdorff, Gottfried von Freidenhammer undt Freidenheimb, Heinrich Schröter, beyderseits Königl. Lehuleuthe zu Semmelwitz undt Alt-Jauer, undt der Gestrenge, Herr Hiob Christoph von Tschirnhauff, auß Seiffersdorff undt Kauffung, der beyden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer, Landes-Cantzler, undt Landes Sttister, der diesem Brieff gehabt hatt in Befehlunge.\*)

#### Aufage 31.

Christoph Praetorius von Richthoff, Pfandtbrieff auff  
Bersdorf.

Wir Hansß Friedrich Freyherr von Nimptsch zc. Vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer zc., Bekennen zc., daß vor auß kommen undt gestanden seindt, die Edle Ehrenveste, Friedrich Leopoldt von Zedlit auß Bersdorff undt Otto Friedrich von Zedlit auß Bersdorff, und Schreibendorff, respective vor sich, undt in obhabender Vormundtschaft des gesamnten Zedlit-Bersdorffischen Geschwisters, gesundes Leibes, gutter Vernunft undt Sinnen, undt haben zum wahren Unterpfande, recht undt redlich verreichet, undt in unßere Hände williglichen auffgelassen, dem

\*) Original-Eintragung auf fol. 409-14 des Landbuches von Schweidnitz-Jauer.



Edlen Ehrenvesten Christoph Praetorio von Nichthoff, und zwar zu Händen seiner Mutter, Titul: Mariae Praetoriussin von Nichthoffen, constituirten Mandatarii, des auch Edlen Ehrenvesten Samuelis Praetorii von Nichthoff, auff Hertwigswalde, das in diesem Fürstenthumb undt Reichbilde gelegene Gutte Bersdorff, sambt allen dessen Ein- undt Zugehörungen, an Ritterstüz, Forwerchs-Gebäuden, Aedern, Wiesen, Teichen, Teichstäbten, Fruchtbarkeiten, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, Diensten undt Bothmefigkeiten, woran undt welcherley das sey, gar nichts überall darvon ausgenommen, wie solches weylant der Edle Gestränge, George Friedrich von Zedlig auff Bersdorff, Rittmeister, undt vorige Besizere, nach lauth undt Inhalt der alten Königl. Lehnbriefse, besessen undt genossen, vor- undt umb Zweyttausent Thalor Schlesisch, jeden dehrselben zu 36 weisse Groschen, undt den groschen zu 12 Hellern geraytet, welche obbelagte Nichthoffin, von Ihres erstemelten Sohnes Vermögen, Ihnen Zedligischen Vormündern, gegen landtüblicher Verzinsung jährlichen Sechs pro Cento, von Georgii dieses fortlauffenden 1685 sten Jahres anzurechnen, auff zwey Jahre, zu dehrer Zedligischen Erben besonderem Fromben, fürnehmlich aber zu Auslösung des, dehnen Erwürdigten P. P. Carmelitis zu Striegau, voriges Jahr ausgestellten Consensus, oder Bezahlung aller väterlichen auff dem Gutte Bersdorff annoch lassender Schulden, wie auch Besvrettung dehrer Onerum publicorum, in treuen dargelehnet, dahero Sie sich der Exception non numeratae, ac in rem non versae pecuniae, wohlwissentlich begeben, dehrgefast undt also, daß Sie die lauffende Zinsen alle halbe Jahr ordentlich zuentrichten, undt die Haupt Summa der 1000 Thl. auff Georgii Anno 1687 ganz unsehlbar abzustoßen schuldig sein. Daseren aber die Debitores über Zuversicht, mit der Zahlung sich säumig erweisen würden, gedachter Creditor der von Nichthoff, oder treue Briefses Inhabere, gutton Zug undt Macht haben solten, mit Vorwissen des Königl. Amtes undt Hülffe des Zauerischen Hofferichters, solch unterpfändtlich eingeseztes Gutte Bersdorff, sambt allen dessen Zugehörungen undt Nutzbarkeiten, einzunehmen, zu bestizen, zu genüßen, zu gebrauchen, undt sich so lange daran zu halten, biß Sie an Capital, Zinsen, Schäd- undt Unkosten, vollkommentlich vergnüget undt bezahlet sein würden, worwieder Sie Vormünde einiger Verwandt nicht schützen solte; wie denn, nicht allein dieselben, aller dehnen Zedligischen Erben zustatten kommenden Gerechtigkeiten, Wohlthaten, Kayl. Indulten, Moratorien Cassatorien, oder wie die immer genennet werden mögen, sondern auch in specie die Zedligische Schwestern, durch Ihren Curatorem, den Edlen Ehrenvesten Hannß Francken von Thomaynini, auff Lomutz, Sich respectu mentionirten Darlehns der 2000 Thl. undt auf die zum Zahlungs Termin außgestedete zwey Jahre, (aber ohne weitere extension) Ihres bey solchem Gutte Bersdorff competirenden juris protimiseos, feyerlichst verziehen undt begeben.

Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt Auflassung haben Wir von Königl. Macht zu Böhaimb, unsere Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenannten Christoph Praetorio von Nichthoff, undt zwar zu Händen



obbejagter seiner Mutter constituirten Mandatarii, das vorgeschriebene Gut Bersdorff, sambt allen dessen Ein- und Zugehörungen, Herrlig- und Gerechtigkeiten, Diensten und Bothmehigkeiten, woran undt welcherley das sey, gar nichts überall darvon ausgenommen, alles nach lauth undt Inhalt der alten Königl. Lehenbriefe, vor obspecificirte Zweyttausent Thaler Schlesiſch, zu einem wahren Unterpfaude, gelehen undt gelanget. Leihen undt langen gemachſamb u. dt ungehindert, deyrogestalt undt also, daß obermelte Jedlitziſche Vormünder, die laufſende Zinſen alle halbe Jahr ordentl. zu entrichten, undt die Haupt Summa der Zweyttausent Thaler, auff Georgii Anno 1687, gantz unfehlbar abzuſtoßen ſchuldig ſein. Daſern aber Sie Debitores über Zuverſicht, mit der Bezahlung ſich ſäumig erweiſen würden, gedachter Creditor der von Nichthoff oder treue Briefſes Inhaber, gutten Fug undt Macht haben ſolten, mit Vorwiſſen des Königl. Amtes, undt Hülffe des Zaueriſchen Hoffrichters, ſolch unterſündlich eingefehtes Gut Bersdorff, ſambt allen deſſen Zugehörungen undt Nutzbarkeiten einzunehmen, zu genießen, zu gebrauchen, undt Sich ſo lange daran zu halten, biß Sie an Capital, Zinſen, Schäd- undt Unkoſten, vollkommentlich vergütet undt bezahlet ſein werden, worwieder Sie Vormünde einiger Vorwandt nicht ſchützen ſoll, wie dann nicht allein dieſelbten, aller dehen Jedlitziſchen Erken zuſtatten kommenden Exceptionen, Kayl. Indulten, Moratorien, Cassatorien, ſondern auch in ſpecie die Jedlitziſche Schweſtern, durch gemelten Ihren Curatorem, ſich auff die zum Zahlungs-Termin außgeſteckte zwey Jahre (aber ohne weitere extension) Ihres bey ſolchem Gutte Bersdorff competirenden Juris promiſeas, als oben deutlich begrieffen, feyerlichſt verziehen undt begeben. Unſers Herren Königes zc. Lehen, Diensten, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, gantz unſchädlichen. Zu Urkundt dieß Briefſes verſiegelt zc. Geſchehen auffm Königl. Burglehu zu Zauer, undt gegeben zur Schweidnitz nach Chriſti unſers lieben Herrn undt Heylandes Geburt, Sechzehnhundert, darnach im Fünff undt Achzigſten Jahre, den anderten Maii. Dabey ſeindt geweſen, die Edle Ehrenveſte, Wohlbenambte, Erbar, Wohlthütige, Joachimb Paul von Hallman undt Strachwitz, Gottfriedt Freydenhammer von Freydenheimb zu Semmelwitz Hauß Keyman, Lehmann zu Alt-Zauer, undt der geſtrenge, Herr Hiob Chriſtoph von Tſchirnhauß, auff Seiffersdorff undt Rauffung, der beeden Fürſtenthümber Schweidnitz undt Zauer Landes Cantzler, undt Landes Elteſter, der dieſen Briefſ gehabt hatt in Befehlunge.\*)

#### Anlage 32.

Chriſtoph Praetorius von Nichthoffen, Pfandbriefſ auff  
Nieder Lauterbach, Groß-Krauſcha undt Loßwitz.

Wier Hannß Friedrich Freyherr von Nimptſch zc., Vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürſtenthümber Schweidnitz undt Zauer zc., Befennen zc., daß vor unß kommen undt geſtanden iſt, der Ehrenveſte Wohlgelehte Sieg-

\*) Original-Eintragung auf fol. 435—439 des Landbuches von Schweidnitz-Zauer.



mundt Ledel, J. U. Doctor, undt geschwornen hiesiger Königl. Ampts Advocat, mandatario nomine der Edlen, respective Tugendtsamben, Ehrenvesten, Helenaе Julianae Dohalsky geborner Glaubigin, nebst Ihrem hierzu erbetenen kriegischen Vormundt, Hannß Ernsten von Schweinichen auff Moyßdorff, undt Ferdinandt Wilhelms von Dohalsky, auff Lauterbach, gesundes Leibes, gutter Vernunft undt Sinnen, undt hatt zum wahren Unterpfaundt, recht undt redlich verreichet undt aufgelassen, dem Edlen Ehrenvesten Christoph Praetorio von Nichthoff, undt zwar zu Handen seiner Mutter, Titul. Mariae Praetoriussin von Nichthoffen, constituirten Mandatarii, des auch Edlen Ehrenvesten Samuels Praetorii von Nichthoff, auff Hertwigswalde, die im Schweidnitzsch- undt diesem Fürstenthumb, Volckenhayn-, Landeshuttisch- undt Buntzlauischen Reichsbilde gelegene Gütter, Nieder Lauterbach, Groß-Krausche undt Lohwitz, sambt allen dehren Ein- undt Zugehörungen, an Rittersthen, Vorvergs-Gebäuden, Aedern, Wiesen, Teichen, Teichstäbten, Fruchtbarkeiten, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, Diensten undt Bothmefigkeiten, woran undt welscherley das sey, gar nichts überall davon ausgenommen, wie solche vorige Besigere nach Lauth undt Inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe, besessen undt genossen, vor undt umb Tausendt Thaler Schlesisch, jeden dehroselben zu 36 Bgl. undt den Groschen zu 12 Hellern geraytet, welche obbesagte Nichthoffin, von Ihres erstbemelten Sohnes Vermögen, Ihme von Dohalsky, undt dessen Eheweibe, als beyderseits Selbst Schuldigern, gegen Landtüblicher Verzinsung jährlichen Sechß pro Cento, von dato auff Ein Jahr, zu besonderem Fromben, fürnemlich aber, zu Abstosung, der Nieder Lauterbachischen letzteren Kauffgelder, in treuen dargelehnet, dahero Sie sich der Exception non numeratae, ac in rem non versae pecuniae, wohlwissentlich begeben, deprogestalt undt also, daß Sie das Capital, nebst dehnen aufgelauffenen Zinsen, über ein Jahr ganz unsehlbar abzustosen schuldig sein. Dazern aber Sie Debitores, über Zuversicht mit der Zahlung Sich säumig erweisen würden, gedachter Creditor der von Nichthoff, oder treue Brieffes Inhabere, gutten Fug undt Macht haben solten, mit Vorwissen des Königl. Amptes undt Hülffe des Schweidnitz- undt Buntzlauischen Hoffrichters, solche unterpfändlich eingesezte Gütter Nieder-Lauterbach, Groß-Krausche undt Lohwitz, sambt allen dehren Ein- undt Zugehörung, Recht- undt Nutzbarkeiten einzunehmen, zu besitzten, zu genüßen, zu gebrauchen, undt sich so lange daran zu halten, biß Sie an Capital, Zinsen, Schäd- undt Unkosten, vollkommentlich vergnüget undt bezahlet sein würden, worwieder Sie einiger Vorwandt nicht schützen soll, wie dann dieselbten sich aller undt jeder Ihnen quovismodo zustatten kommender Gerechtigkeiten, Wohlthaten, Kayl. Indulten, Moratorien undt Cassatorien, besonders aber Sie Dohalskin, woherinnerter des Beneficii Senatus Consulti Vellejani, et Authenticae, si qua Mulier etc., Restitutionis, oder wie die immer genennet werden mögen, feyerlichst verziehen undt begeben. Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt Auflassung haben wier von Königl. Macht zu Böhaimb, unseren Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenanten Christoph Praetorio von Nichthoff, undt zwar zu Handen bemelter seiner



Mutter constituirten Mandatarii, die im Schweidnitzsch- und diesem Fürstenthumb, Bolckenhayn, Landesbüttsch- und Bunzlauischen Reichsbilde gelegene Gütter Nieder Lauterbach, Groß Krausche und Loschwitz, sambt allen dehren Ein- und Zugehörungen, Fruchtbarkeiten, Herrlig- und Gerechtigkeiten, Diensten und Bothmesigkeiten, woran undt welcherley das sey, gar nichts überall davon ausgenommen, nach Lautz undt Inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe, vor obspecificirte Tausendt Thl. Schlesiſch, zu einem wahren Unterpfande, gelehnen undt gelanget. Leihen undt langen gemachsam undt ungehindert, deyrogestalt undt also, daß Sie Debitores, das Capital nebst dehnen aufflaufenden Zinzen, über ein Jahr ganz unfehlbar abzutossen schuldig sein. Daseru aber Selbige über Zuversicht, mit der Zahlung sich sämlich erweisen würden, gedachter Creditor der von Nichthoff oder treue Brieffes Inhabere, guten Fug undt Macht haben sollen, mit Vorwissen des Königl. Ambtes undt Hülfse des Schweidnitz- undt Bunzlauischen Hofferichters, solche unterpfändtlich eingesezte Gütter Nieder Lauterbach, Groß Krausche undt Loschwitz, sambt allen dehren Ein- undt Zugehörung, Recht- undt Nutzbarkeiten einzunehmen, zu besitzen, zu genießen, zu gebrauchen undt sich so lange daran zu halten, biß Sie an Capital, Zinzen, Schäd- undt Unkosten, vollkommenlich vergnüget undt bezahlet sein würden, worwieder Sie einiger Vorwandt nicht schützen soll, wie dann dieselbten sich aller undt jeder Ihnen beederseits quovismodo zuflatten kommender Rechts-Wohlthaten, Kayl. Indulten, Moratorien undt Cassatorien, als oben deutlich begrieffen undt geschriben siehet, feyerlichst verziehen undt begeben. Unfers Herren Königes zc. Lehen, Diensten, Recht- undt Gerechtigkeiten, ganz unschädlichen. Zu Urkundt dieß Brieffes versiegelt zc. Geschehen auffm Königl. Burglehen zu Zauer, undt gegeben zur Schweidnitz, nach Christi unfers lieben Herrn undt Heylandes Geburth Sechzehnhundert, darnach in dem fünf undt Achzigsten Jahre den 19. Maii. Dabey seindt gewesen die Edle, Ehrenveste, Ehrbar, Wohlbenamte, Wohlthichtige, Christoph Balthasar von Glaubitz auff Dambhordorf, Hannß Heinrich von Rositz auff Gutschordorf, Nicol Landtman Königl. Lehmann zu Zauer, undt der gestrenge, Herr Hiob Christoph von Tschirnhauff, auff Seiffersdordorf undt Kaufung, der beeden Fürstenthumber Schweidnitz undt Zauer Landes Cantzler undt Landes Eltester, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.\*)

### Aufage 33.

Christoph Praetorius von Nichthoffen, Pfandbrieff auff  
Diettersdordorf undt Fürstlichen.

Wier Hannß Friedrich Freyherr von Nimptsch zc. Vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürstenthumber Schweidnitz undt Zauer zc. Bekennen zc., daß vor uns kommen undt gestanden ist, die Edle Tugendtsambe, Frau Barbara Helena Gerßdordffin geborne Puschin, Wittib auff Diettersdordorf undt Fürstlichen, nebst Ihrem hierzu erbethenen kriegischen Vormundt, Titul: Hannß

\*) Original-Eintragung auf fol. 439—43 des Landbuches von Schweidnitz-Zauer.



Heinrichen von Härtel auff Koshöhe, gesundes Leibes, gutter Vernunft und Sinnen, undt hatt mit wohlbedachtem Muthe, zu einem wahren Unterpfaude, recht undt redlich verrecht, undt in unßere Hände williglichen auffgelassen, der Edlen Tugendßamben Frauen Mariae Praetoriussin von Nichthofen, Wittiben auff Kaufße, undt zwar zu Händen Ihres Bevollmächtigten älteren Sohnes, des Edlen Ehrenvesten Samuelis Praetorii von Nichthofen, auff Hertwigswaldaw, die beyden Güttler Diettersdorff undt Förstichen, das erste im Zauerischen Fürstenthumb undt Weichbildt, das andere im Schweidnitzischen Weichbildt gelegen, mit allen Ein- undt Zugehörungen, Rechten, Gerechtig- undt Nutzbarkeiten, nichts überall davon ausgenommen, nach lauth undt Inhalt der vormahls darüber ergangenen Königl. Lehenbrieffe, vor undt umb Viertausendt Thaler Schlesißch, jeden derselben zu 36 weiße Groschen, undt den Groschen zu 12 Hellern gerapittet, welche obbemelte Frau von Nichthoffen, von Ihres jüngeren Sohnes, Tit: Christoph Praetorii von Nichthofen, Vermögen, auff beschehenes fleißiges Ersuchen, obgedachter Frauen von Gersdorff, zu Ihrer sonderbahren hohen Notturnß, von dato auff drey Jahr, in gutter Kayß. Münge, gegen jährlicher landtüblicher Sechß pro Cento Interesse, treulichem vorgestrecket, weßentwegen auch jetzt erwehnte Frau von Gersdorff, beniemble Frau von Nichthoffen, kräftigst quittirt, undt der Exception non numeratae vel in rem versae pecuniae, expresse renunciiret, behrogestalt undt also, daß solch Capital dehrer 4000 Thlr. an gleicher gangbahren Münge, nach Verlauff dreyer Jahre, undt die davon kommende landtübliche Interessen, mit Ausgang eines jeden Jahres, dem Creditori Christophen Praetorio von Nichthofen, dessen Erben undt Erbnehmen, oder treuen Brieffes Inhabere zu Dand, ohne alle seine Mühe Schäden undt Unkosten, zu seinen sicheren Händen, wiederumb abgeföhret undt bezahlet werden solten, mit diesem ausdrücklichen Bedinge undt Reservat, daß im Fall erwente Debitricin, Ihre Erben undt Erbnehmen, in Abzahlung des Capitals, nach zuvor beschebener Auffkündigung undt derer davon verßessenen Interessen, bey Ablauff der Verfallzeiten, säumig sein, undt darmit nicht innehalten würde, obberührter Christoph von Nichthofen, dessen Erben, Erbnehmen undt treue Brieffes Inhabere, so dann gutten Fug undt Macht haben solten, diese beyde cum expressa constituti Possessorii Clausula unterpßändtlich eingefegte Güttler Diettersdorff undt Förstichen, auff der Debitricin undt Ihrer Erben Unkosten, (so allemahl auff bloßes Angeben, ohne beschwären für richtig agnosciret werden sollen) mit Vorwissen des Königl. Ambtes, undt Hülffe der Zauerischen- undt Striegauischen Hoffgerichte einzunehmen, zu besigen, zu gebrauchen, zu genüßen, undt sich eigenen Gefallens nach, so lange daran zu halten, biß gerügeter Christoph Praetorius von Nichthofen, seine Erben undt Erbnehmen, sowohl an Capital, als Interessen, Schäden undt Unkosten, vollkommentlich befriediget undt contentiret seyn würde, darwieder Sie weder geist- noch weltlich Recht, Landesordnung, Herren Geboth undt Verboth, Indulta, Moratoria, undt dergleichen Geseße, so anjetzo sein, oder künsttig durch Menschen Wiß undt List erdacht werden möchten, nicht schützen solten, dehrer undt aller anderer Sñnen zustatten kom-



mender rechtlichen Wohlthaten und Behelfen, tam in genere quam in specie, insonderheit aber doli mali, laesionis, fraudulentae persuasionis, rei non sic sed aliter gestae, vel non satis intellectae aut informatae, et restitutionis in integrum, Senatus Consulti Vellejani, undt der Authenticae Si qua Mulier etc. auff vorhero beschehene gnugsambe Erinner- undt Erklärung sie Frau von Gerßdorff, undt Ihre Erben, sich wohlbedächtigt undt ausdrücklichen begeben; allermaßen auch zu allem Überfluß, undt des Creditoris desto besserer assecuration, die sämtlichen Gerßdorffischen Kinder, in specie Tit. Christoph Conradt von Nemitz, auff dem freyen Königl. Burglehen Groß Peterwitz zc. Curatorio Uxoris et nomine der noch unvorbeyratheten Tochter, Carl Heinrich, George Siegmundt, undt Hannß Christoph, Gebrüdere von Gerßdorff aber, vor sich, undt im Nahmen des abwesenden Bruders, Niclas Ferdinandt von Gerßdorff, allen Ihren, in dem väter- undt mütterlichen Vermögen habenden jetzigen undt künftigen Rechten, in so weit, biß diese Post abgestoßen sein wird, kräftiglich renunciiret hetten; alles trenlich ohne Gesehrde. Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt Auflassung haben wier von Königl. Macht zu Böheimb, unferen Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenanten Christoph Praetorio von Nichthofen, undt zwar zu Handen obbemelter seiner Mutter hierzu bevollmächtigten älteren Sohnes, die vorgeschriebene beyde Gütter Dietersdorff undt Förstichen, das erste im Zauerischen Fürstenthumb undt Reichbildt, das andere im Schweidnitzischen Fürstenthumb undt Striegauischen Reichbildt gelegen, mit allen Ein- undt Zugehörungen, Rechten undt Gerechtigkeiten, nichts überall davon ausgenommen, nach besage der darob lautenden Königl. Lehenbrieffe, zu einem wahren Unterpfande, vor obspecificirte Viertausent Thalor Schlesiß, Gelehen undt gelanget. Leihen undt langen gemachsam undt ungehindert, bebrogestalt undt also, daß, im Fall erwente Debitricin, Ihre Erben undt Erbnehmen, in Abzahlung des Capitals, an gutter Kayl. gangbaren Münze, nach zuvorbeschehener Aufkündigung, undt dehrer davon verseffenen landtüblichen Interessen, bey Ablauf der Verfallzeiten sämlich sein, undt damit nicht innehalten würden oberührter Christoph von Nichthofen, dessen Erben, Erbnehmen, undt treue Brieffes Inhabere, so dann guten Fug undt Macht haben sollen, diese beyde cum expressa constituti Possessorii Clausula unterpfändtlich eingesezte Gütter Dietersdorff undt Förstichen, auff der Debitricin undt Ihrer Erben Unkosten, (so allemahl auff bloßes Angeben ohne Beschwerden für richtig agnosciret werden sollen) mit Vorwissen des Königl. Ambtes, undt Hülffe der Zauerischen- undt Striegauischen Hoffgerichte, einzunehmen, zu besitzen, zu gebrauchen, zu genießen, undt sich eigenen Gefallens nach, so lange daran zu halten, biß gerügeter Christoph Praetorius von Nichthofen, seine Erben undt Erbnehmen, so wohl an Capital, als Interessen, Schäden undt Unkosten, vollkommenlich befriediget undt contentiret sein werden, darwieder Sie weder geist- noch weltlich Recht, Landesordnung, Herren Geboth undt Verboth, Indulta, Moratoria, undt dergleichen Geseze, so anjetzo sein, oder künftigt durch Menschen Wibig undt List erdacht werden möchten, nicht schützen sollen, dehrer undt aller



anderer Ihnen zuflatten kommende rechtlicher Wohlthaten undt Beheffen, tam in genere quam in specie, als oben allenthalben ausdrücklich begriffen undt geschrieben siehet, sie Frau von Gerßdorff, undt absonderlich zu des Creditoris desto beßerer assecuration, Ihr Eydamb undt sämbl. Kinder, aller Ihnen in dem Väter- undt mütterlichen Vermögen habenden jetzigen undt künftigen Rechten, in so weit, biß diese Post abgestoßen sein wirdt, sich wohlbedächtigt undt ausdrücklich begeben, undt kräftigl. renunciiret. Unseres Heren Könige ꝛ. Leben, Diensten, Herrlig- undt Gerechtigkeiten ganz ungeschädlichen. Zu Urkundt dieß Briefses versiegelt ꝛ. Geschehen aufm Königl. Burglehen zu Zauer, undt gegeben zu Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herrn undt Heylandes Geburt, Sechzehnhundert darnach in dem Sechs undt Achtzigsten Jahre den 16. Augusti. Dabey seindt gewesen die Edlen, Ehrenvesten, Wohlbenambten, Wohlthätigen, Hannß George von Döbschütz auf Fehebeutel, Joachim Daniel von Mauschwitz auf Parzdorff, Carl Friedrich von Zedlitz auf Gerßdorff undt der Gestrenge Herr Hiob Christoph von Tschirnhaus ꝛ. Landescaantzler ꝛ. der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.\*)

## Anlage 34.

Christoph Praetorius von Nichthoffen, Pfandtbrieff  
auff Malitsch.

Wier Hannß Friedrich Freyherr von Nimpsch ꝛ. Vollmächtiger Landeshauptmann der beeden Fürstenthümer Schweidnitz undt Zauer ꝛ. Bekennen ꝛ., daß vor uns kommen undt gestanden ist, der Edle Ehrenveste Hannß Albrecht von Abschag auff Malitsch, gesundes Leibes, gutter Vernunft undt Sinnen, undt hatt mit wohlbedachtem Muthe, zu einem wahren Unterpfande, recht undt redlichen verreichet, undt in unsere Hände williglichen auffgelassen, der Edlen Eugentisamben Frauen Mariae Praetoriussin von Nichthoffen, Wittiben, undt zwar zu Handen Ihres bestelten Mandatarii, des Edlen Ehrenvesten Samuelis Praetorii von Nichthoffen, auff Hertwigswaldaw, als Ihres leiblichen Sohnes, das im Zauerischen Fürstenthumb undt selbigem Weichbilde gelegene Gut Malitsch, mit allen Ein- undt Zugehörungen, Rechten undt Gerechtigkeiten, Herrlig undt Nutzbarkeiten, nichts überall davon ausgenommen, wie selbiges in seinen Rheinen undt Gränzen lieget, undt solches jetziger- undt vorige Besizere, nach Lauth undt Inhalt der darob ergangenen Königl. Lehenbrieffe, undt publicirten Kayl. Endt-Urbarien Urthel, innegehabt, besessen undt genoßen, vor- undt umb funffzehnhundert Thaler Schles. jeden dehrsolfen zu Sechs undt dreyßig weiße Groschen, undt den Groschen zu Zwölff Hellern gerechnet, von Ihres jüngsten Sohnes, Titul: Christophs Praetorii von Nichthoffen seinem Vermögen, welche besagte von Nichthoffin, obbemelttem von Abschag, zu Abstattung seiner Schwester, Tit: Frauen Annae Helenae Tschammerin geborner Abschagin, auff ein Jahr gegen landtüblicher Interesse Sechs per Cento, alle halbe Jahr an guttem Kayl. Gelde zu entrichten, in Treuen baar vorgelehnet, dannenthero Er der Exception non numeratae ac

\*) Original-Eintragung auf fol. 554—59 des Landbuches von Schweidnitz-Zauer.



in rem non versae pecuniae renunciaret, bebrogestalt undt also, daß, wofern mehrermelter von Abschätz, mit Erstattung dieses Capitals behrer 1500 Thl. an Kayl. Gelde, undt darvon verseßenen Interessen, bey Ausgang dieses Jahres, wann selbiges länger auff Verzinsung nicht concreditiret werden wolte, sich säumig erweisen mochte, Ihr Sohn, dessen Erben, oder treue Brieffes Inhabere, sodann guten Fug undt Macht haben solten, dieses unterpfändtlich eingesezte Gut Malitsch, mit Vorwissen des Königl. Ambtes, undt Hülffe des Zaverischen Hoffrichters einzunehmen, zu besitzen, zu genießen, undt sich so lange daran zu halten, biß Sie Creditrix, oder ihr Sohn, in allem vergnüget undt contentiret sein würde, cum expressa constituti possessorii clausula, et renunciacione omnium Beneficiorum, Privilegiorum, Indultorum, Moratoriorum et Cassatoriorum; Maßen dann auch des Debitoris Ehwirthin die Edle Tugendtsambe Frau Ursula Juliana Abschätzin geborne Göringin, Ihren weiblichen Gerechtigkeiten, nebst Ihrem kriegischen Vormundt, cum renunciacione Senatus Consulti Vellejani, authenticae, si qua Mulier etc. undt der landtüblichen Policeyordnung, wohlerrinnerter undt gerichtlich verziehen undt begeben, undt als Selbstschuldnerin sich verbindtlich gemachet; alles treulich, sonder Gesehrde.

Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt Aufflassung, haben wir von Königl. Macht zu Böhaimb, unsern Willen undt Guntz gegeben, undt haben der obgenanten Frauen Mariae Praetoriussin von Nichthoffen, Wittiben, undt zwar zu Händen Ihres vorbemelten leiblichen Sohnes undt Mandatarii, das obbeschriebene im Zaverischen Fürstenthumb undt selbigen Reichsbilde gelegene Gut Malitsch, mit allen dessen Ein- undt Zugehörungen, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, nach laut der darob ergangenen Königl. Lehenbrieffe, undt publicirten Kayl. Endturbarien Urthel, zu einem wahren Unterpfande, vor ob-specificirte funffzehnhundert Thaler Schlesiß, gelehen undt gelanget. Leihen undt langen gemacht samb undt ungehindert, bebrogestalt undt also, daß, wofern mehrbesageter von Abschätz, mit Erstattung dieses Capitals an Kayl. Gelde, undt davon verseßenen Interessen, bey Ausgang des Jahres, wann Selbiges länger auff Verzinsung nicht concreditiret werden wolte, sich säumig erweisen mochte, sie Creditrix, Ihr Sohn, dessen Erben, oder treue Brieffes Inhabere, sodann guten Fug undt Macht haben solten, dieses unterpfändtlich eingesezte Gut Malitsch, mit Vorwissen des Königl. Ambtes, undt Hülffe des Zaverischen Hoffrichters, einzunehmen, zu besitzen, zu genießen, undt sich so lange daran zu halten, biß Sie Creditrix oder Ihr Sohn, in allem vergnüget undt bezahlet sein wirdt, maßen dann nicht allein Debitor der von Abschätz, allen Ihme hierwieder zustatten kommenden Beneficien undt Privilegien, sondern auch dessen Ehwirthin, mittels Renunciacion des Sen. Cons. Vellejani, authenticae, si qua Mulier etc. undt der landtüblichen Policei-Ordnung, als oben ausdrücklichen begrieffen ist, wohlerrinnerter undt gerichtlich sich verziehen, undt als Selbstschuldnerin verbindlich gemachet. Unser Herr Königes 2c. Lehen, Dienst, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, gantz unschädlichen. Zu Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt 2c.



Geschehen auffm Königl. Burglehen zu Zauer, undt gegeben zu Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechshundert, darnach in dem Acht undt Achzigsten Jahre, den 27. Monathstag Januarii.

Dabey seindt gewesen, der Wohlgebohrne, die Edlen, Ehrenvesten, Wohlbenambten, Wohlthütigen, Herr Siegmundt Seysfriedt Freyherr von Zedlitz auff Hermanswalde, Hannß Heinrich von Härtel auff Kolhöhe, Bernhardt Friedrich von Schindel auff Neversdorff, undt der Gestrenge Herr Hiob Christoph von Tschirnhauß, auff Seiffersdorff, Kauffung, Schönseldt undt Hohen Roseritz, der beyden Fürstenthümber Schweidnitz undt Zauer Landes Cansler undt Landesellteser, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.\*)

#### Anlage 35.

Testamentum des Weyl. Tit. Samuel Praetorii von Nichthoff auf Hartmannsdorf ꝛc.

Ich Johann Anthon Schaffgotsche genannt des Heyl. Röm. Reichs Graf undt semper frey, von undt auf Kynast ꝛc. der beyden Fürstenthümber Schweidnitz undt Zauer Landeshauptman ꝛc. Urfunden hiermit öffentl. wo Noth, gegen allermännigl., daß bey alhiefigem allergnädigst mir anvertrautem Königl. Ambte, Weyl. des Edlen Ehrenvesten Samuel Praetorii von Nichthoff auf Hartmannsdorf ꝛc. aufgericht- undt hinterlassenes Testament in praesentia des von der hinterlassenen Wittib Tit: Frauen Maria Magdalena von Nichthoff gebohrner von Reichwaldt constituirten Mandatarii, des Tit: Friedrich Adolpfs Jacobi, geschw. R. Ob. Advocati, alhier, dannen derez zugleich benimmbten Vormünderen, Tit: Christoph Adolpff von Döbschütz auf Neu-Kemnitz, undt Christoph Friedrichs von Reibnitz auf Erdmannsdorf, heute untengesetzten dato, in alhiefiger Königl. Ambts Stelle ordentl. eröffnet, undt publiciret worden, dessen Inhalt von Worth zu Worth hier nachfolget:

Im Nahmen der allerheyligsten unzertrenten Dreyeinigkeit! Habe ich Samuel Praetorius von Nichthoff, Erbherr der Gütter Hertwigswaldau, Hartmannsdorf, Bertels-, Bober-, Allers-, Tschirsch-, Riemendorff undt Neumühle, mir mit mehreren zu Gemüthe geführt, wie ungewieß die Stunde unsers Absterbens, undt dannenhero bey meinen zunehmenden Jahren undt kränklichen Zustandt, jedoch amoch bey gutten Kräften, gesunder Vernunft undt Sinnen, meinen letzten Willen hiermit zu Pappier bringen, undt wie es nach meinem Tode, vermöge desselben, undt nach der von Mir projectirten, undt unter meiner eigenhändigen Nahmensunterschrift, undt vorgedruckten Petschafft, neben bey befindlichen Cynosur undt Nichtschnur, auch mit meinem zeitlichen Vermögen gehalten werden solle, verordnen wollen. Weil mir nun zur Genüge wissend, daß Ich gleich andern Adams Kindern ein Armer Sünder bin: So falle Dir mein Gott aus kindlichem Vertrauen zu Fuße, innbrünstig seufzend, du wollest mich gleich dem Schächer am Creutze zu Gnaden an undt Meine

\*) Original-Eintragung auf fol. 112-15 des Landbuches von Schweidnitz-Zauer.



Seele, so du mein Jesu, durch dein bitteres Leiden und Todeskampf, von der höllischen Qual befreiet und erlöset hast, zu dir in dein ewiges Reich aufnehmen. Was aber meinen entseelten Leib anbelanget, soll solcher alsbald in der Stille auf mein Gut Hertwigswaldau geführet, und allda in der herrschafftlichen Gruft in dafiger Kirche beygesetzt werden, dagegen Ich der Kirche funffzig Rthlr. hiermit legiret haben wil, so zu einer Uhr auf dem Kirchturm sollen angewendet werden, nach der Handt aber soll bey gutter Mühe und Gelegenheit denen nächsten Anverwandten und Nachbarn ein Mahl in der Stadt Landeshutt durch einen Koch ausgerichtet werden, und in der evangelischen Kirche eine Gedächtniß Predigt von meinem Herrn Veichtvater und Seelenforger, Tit: Herrn Johann Hestern Sen. zur heyl. Dreyfalltigkeit dafelbst gehalten, und Ihme vor diese Bemühung ein Andenken von 12 Species ducaten von den Meinen ausgezahlt werden. Belangend mein von Gott mir bescheertes Vermögen, so Ich durch Gottes Seegen und meinen unermüdeten Fleiß ehrlich erworben, auch der getreue Gott bey jetzigen bebrängten Zeiten, den Meinigen erhalten und ferner seegnen wolle, gehöret meinen ehelichen lieben Kindern, so Sich bey meinem Absterben im Leben befinden, oder auch nach meinem Tode möchten geböhren werden, und da die Erbeinsetzung für die Grundfeste einer jeden letzten disposition, auch unter Kindern gehalten wird, als wil Ich meine liebe eheliche Kinder so jetsu am Leben sind, oder womit mich der Höchste noch künftig seegnen möchte, sowohl Söhne als Töchter, die meinen Todt erleben werden, hiermit zwar zu Meinen Erben eingesetzt, und dieses deutlich und väterlich verordnet haben, daß mein Sohn Samuel und diejenigen Söhne, so mir der liebe Gott noch geben möchte, nach hiesiger Fürstenthümber Schweidt. u. Jauer, wohl hergebrachten Observanz die liegende Gründe, und Gütter insgesambt behalten, und die Töchter mit einer Aussteuer versorget werden sollen, wie hoch aber sich sothane Aussteuer belausen, und was Ich sonst wegen administration meiner Gütter, auch was diesem mehr anhängig, absonderlich verordnen werde, wird alles und jedes in meiner Neben disposition, welche von meiner unten gesetzten Vormundtschaft nur privatim eröffnet, und zu Ihrerm künftigen reglement, Norm und Cynosur dienen, keines weges aber gleich diesem väterlichen Testament, publiciret werden solle, klar deutlich und ausdrücklich enthalten sey. Allermaßen Mir den als leiblichen Vater, und da die leibliche Mutter, meinen aus einer Ehebette erzeugten Kinder noch am Leben und nach maßgebung der Rechte Mir freysethet, denen selbst nach Belieben väterlich zu prospiciren, und Ihnen Ihr von Mir hinterlassenes Vermögen, in aller Verschwiegenheit zu conserviren, daher ich wohlbedächtig, außer der Confirmation der bald benentlichten Vormundtschaft, von einem hochlöbl. Judicio Pupillari, und abnehmender Caution: Rem Pupillorum salvam fore; durch dieses alle Commissariische Untersuchung und Inventur meines Vermögens, sowohl als die künftige Abnahm der Administrations und Vormundtschafts Raitungen, per Commissionem wohl bedächtig und ausdrücklich verbothen haben wil.



Da ferne nun wieder Verhoffen nach meinem Tode, von meinen Töchtern eine sterben sollte in Ihrer Minderjährigkeit, ist mein ausdrücklicher Wille und Befehl, daß Ihre zugehörige rata, denen andern Schwestern allein zufallen soll, sollten aber deren mehr absterben, so haben die Söhne zugleich nebenst denen Schwestern Ihre ratam zu erheben, würde aber nach dem Göttl. unerforschlichen Rathschluß, mein aniezo lebender Sohn Samuel, auch vor Mir in der Ewigkeit vorangehen, und Ich also keinen Männlichen Leibeserben hinterlassen sollte, verordne Ich ferner, daß nach der Fürstenthümer Schweidnitz und Zauer Privilegien, meine Töchter die Gütter und liegende Gründe zu gleichen Theilen erben sollen, es sey denn daß Ich einer oder der andere einiges praeceptuum voraus in meiner Neben disposition ordiniret seyn möchte.

Zu meiner principal Vormunden constituire Ich mein liebes Ehe Weibel Tit: Frau Mariam Magdalenam von Nischhoff geborne von Reichwald, und meinen lieben jüngern Herrn Bruder Christoph Praetorium von Nischhoff auf Ruppertsdorff und Kaufte (weil ich meinen lieben mildern Herrn Bruder auf Koblhoe und Haynersdorff, wegen seiner steten maladien, anderweitigen Vormundschafften und nöthigen Vorsorge seiner eigenen lieben unerzogenen Kinder, damit nicht gerne beschweren viel) zu Ihrem Curatore, zu deren Herren Neben Vormündern, ersuche ich Tit. Herrn Christoph Adolph von Döbshütz auf Neu-Könnitz und Tit. Herrn Christoph Friedrich von Reibnitz auf Ober-, Mittel- und Nieder-Erdmannsdorff, denen Ich meine lieben Kinder, besonders meinen Sohn oder Söhne zu gutter Erziehung und Vorsorge, auf Ihre Seele wil geben haben, und Sie ersuchen rechte Mutter und Vater Stelle zu vertreten; zu dem Curatore litis aber Tit. Herrn Friedrich Adolph Jacobi, der Fürstenthümer Schweidnitz und Zauer geschwornen R. Ambts Advocaten, dessen Rath Sie sich in allem bedienen sollen, dagegen sollen bemelte meine Herren Vormünder nebst dem Herrn Curatore litis jeder Jährlich zu genüßen haben 50 Rthl. aus denen Einkünfften, in der Zuversichtlichen Hoffnung lebende, dieselbe werden die Freundschaft und Liebe für Mich und meine Kinder haben, und Jährlich zu erdenklicher Zeit, gutte Richtigkeit mit denen Rechnungen halten; Mit hin disponire Ich ferner wohlbedächtigt, daß wann mein liebes Weib als leibliche Mutter Ihrer und meiner Kinder, und mein Ihr adjungirter Herr Bruder, der Vater Stelle vertreten soll, solche Raytungen auch in allem richtig befunden werden. solche unterzeichnen und nach erlangter Majorenmität meiner Kinder, sowohl Söhne als zukünftige Eydmänner schuldig seyn sollen, solche zu unterzeichnen, und die Herren Vormünder ohne einige gerichtliche Confirmation mit Dank hierüber zu quittiren. Wie nun diese aus väterlicher Sorge und freyer disposition von Mir selbst beliebte privat Abnahme derer Vormundschaffts Raytungen, soll besolget werden, so verordne ich ferner, daß wann einer von denen gesetzten Herren Vormunden, vor der Majorenmität und Verheurathung meiner Kinder mit Tode abgehen sollte so viel ich auf solchen Fall an dessen Stelle Tit. plen. Herren Hans Christoph von Rosenpusch, Herren auf Nieder-Keippe und Petersgrund zu einem Contutore, in Fall aber mein jüngerer Bruder, als Curator meines Weibels,



vorgebracht erlangter Majorennität meiner Kinder, mit Tode abginge, so viel Ich hiermit Tit. plen: Herrn Conrad Sigmund von Zedlig Herrn auf Mittel-Kauffung, substituiren. Obgemeltem meinem lieben Weibel, sollen Ihre Mir zugebrachte 500 Rthl. und über diese noch andere 6000 Rthl. zu Ihrer freyen disposition entweder in baarem Gelde oder anständigen obligationen, so Sie selbst zu wehlen hat, alsbald nach meinem Tode ausgezahlt werden, wozu Sie den besten Wagen nebst 4 Pferden wegzunehmen hat; dann soll Ihr frey stehen, entweder von meinem Gut Hartmannsdorff, außer der Holtzung, die völlige Einkünfte zu genießen, oder Ihr alle Viertel Jahr, wann solches verkauft wäre, 500 Rthl. baares Geld anticipiret werden, und Ihr freigestellet werden, in welcher Stadt Sie nebst den Kindern und behörigen Leuthe Ihre Wohnung nehmen wolle, von diesen 2000 Rthl. sollen die Kinder nach gutt befinden meines Weibes mit Alimentation, information und nöthiger Kleidung, auch Salairung der Leuthe versorget, der Sohn aber auf Schulen nach Breslau oder wo Ich sonst ordiniren werde, bey meinem Absterben gethan werden, zu dessen Versorgung mein liebes Weibel, nichts beyzutragen schuldig, sondern es sollen die behörigen Kosten aus der Vormundschaftskasse entrichtet werden. Sonsten legire Ich der Armuth zu Hertwigswaldau 50 Thaler, zu Bertelsdorff und zugehörigen Güter 200 Thaler, dann zu Hartmannsdorff 100 Thaler, und soll hiermit nur absonderlich auf die Elenden und Kranken gesehen werden, und entweder unter dieselben zwar ausgeheilet oder an Ihren Schulden abgerechnet werden. Meinem Amtmann zu Bertels- wie auch Vogte zu Bertelsdorff, Hartmannsdorff, und Hertwigswaldau, soll jedem ein Trauer-Kleidt gegeben werden, wie auch der alte Nicolin, dem Hertwigswaldauer Vogt aber, so Mir lange Jahre hoffentlich threue Dienste gethan, amoch 50 Thaler an Gelde, welcher verbunden seyn soll, so lange seine Kräfte zulänglich, ferner threue Dienste zu thun.

Wobey Ich noch dieses wohlbedächting verordne, wann es dem lieben Gott gefallen solte, Mich ohne Hinterlassung eines Männlichen Leibes-Erben aus dieser Welt abzufordern, oder im Fall solcher nach Mir unverheurathet, und auch ohne Erben sterben möchte, so legire Ich dem anjeko lebenden eltesten Sohne meines mittlern Herren Bruders, mit Nahmen Samuel, wosern mein Vermögen, in dem Stande wie sich solches anjeko befindet, erhalten wird, 40,000 Thaler, solte solches aber durch einige casus fortuitos in Abfall kommen, so fallet hiervon die Helffte an meine Töchter zurücke, diese nun sollen binnen Jahr und Tag meine Töchter ohne alle Wiederrede Ihrem bemelten Vetter auszuzahlen verbunden seyn, im Fall aber mein Jüngerer Herr Bruder auf Mppersdorff, mit einem Leibes Erben, männlichen Geschlechts von Gott gesegnet werden, hat solcher die Helffte von bemelten legato zu bekommen, auf den Fall aber meines mittlern Herren Bruders, benimbtter sein Sohn mit Tode abgehen solte, fallet diese legatum, entweder an die sämptlichen Söhne, oder Einem alleine zu, worüber mir die Freyheit zu ordiniren vorbehalte.

Hiermit viel Ich diesen meinen letzten Willen im Nahmen Gottes geschlossen und Mir expresse vorenthalten haben, solchen gar oder zum



Theil nach meinem Gefallen zu ändern, zu verbessern oder zu verringern, auch da nach meinem Tode ein oder mehr Zettul, von meiner Handt geschrieben oder nur unterschrieben, gefunden würde, oder von Mir etwas ad marginem notiret und legiret werden, daß dessen Inhalt, mit obgedachter neben disposition so gültig seyn solle, als ob alles diesem Testament einverleibet wäre, welches wo nicht als ein zierliges Testament, doch als ein Codicill, fideicommiss, Dispositio inter liberos et mortis causa gelten sollet, das Hochlöbl. Kayser- und Königl. Ambt hiesiger beyden Fürstenthümer gehorjambst bittend, über diesem allen fest zu halten, und die von Mir NB. inhibirte gerichtliche Inventur und Commissarische Untersuchung durchaus nicht zu admittiren.

Zu Urkundt habe Ich diesen meinen letzten Willen, nebst denen hierzu absonderlich erbethenen, Sieben Herren Zeugen unterschrieben, und unsere respective Adelige und gewöhnliche Pettschaster wohlwissentlich vorgebruckt. So geschehen Hartmansdorff den 28. Augusti 1720.

- L. S. Samuel Praetorius von Richthoff.
- L. S. Hannß Georg v. Crauß und Crausendorf.
- L. S. Caspar Alexander Freyhr. v. Stofsch.
- L. S. Stanislaw Ferdinandt von Winandto.
- L. S. Christian von Weyrach.
- L. S. Hannß Friedrich von Gadel.
- L. S. Georg Schwaldt von Lindeman.
- L. S. Adam Willhelm von Winandto.

Wann Ich dann umb dessen authentische Abschrift, alles inständige Fleißes ersuchet worden bin;

Als habe solche wohlwissentlich aufffertigen und ertheilen lassen. Actum auf dem Königl. Burglehn zu Zauer den 19. Aug. Anno 1721.

Wegen Ihrer Excellenz Abwesenheit ermanglet dero Unterschrift.

Augustin Freyhr. v. Haslingen.

Facta publicatio den 19. Aug. Ao. 1721 \*)

#### Anlage 36.

Wier Christoph Wentzel des heyligen Röm. Reichs Graff von Rostitz und Rheinegg ic. vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Zauer ic. Bekennen ic. daß vor uns kommet undt gestanden ist, der Ehrenveste Wohlgelehrte Johann Christoph Burghardt, Juris Practicus, undt geschworne Königl. Ampts Advocat alhier, gesundes Leibes, gutter Vernunft undt Sinnen, undt hatt im Nahmen undt von wegen des Edlen Ehrenvesten Carl Siegmundes von Spiller, auff Hartmansdorff, Kripitz, Tschanschwitz undt Dschaw, lauth producirter Vollmacht, mit wohl-

\*) Original-Eintragung auf fol. 129—134 des in dem Königl. Staats-Archive zu Breslau aufbewahrten Signaturbuches der Fürstenthümer Schweidnitz-Zauer.



bedachtem Muthe, vermöge des, den 22. Januarii instehenden Jahres, ordentlich auffgerichteten Kauff Contracts, recht und redlichen verreichet, undt in unsere Hände williglichen aufgelaßen dem Edlen Ehrenvesten Samuel Praetorio von Nidhoff, auff Hertwigswaldaw, und zwar zu Händen seines hierzu bestellten Machtmanns, des Edlen Ehrenvesten Ernst Siegmund von Dohersbütt, das in dem Schweidnitzischen Fürstenthumb undt Boldenhayn-Landeshuttischen Weichbilde, gelegene Gut Hartmansdorff, mit allen dessen Ein- undt Zugehörungen, Recht- undt Gerechtigkeiten, Nutzungen undt Beschwerden, es sey an Ritterstz, Forwergen, Aedern, Wiesen, Wiesenwachs, Mütticht undt Strütticht, Wasser, Wasserläufften, Teichen, Teichstäden, Mühlen, Mühlstäden, Schaffstriften, undt Unterthanen, Zinsen, Robothen, sambt dem Kirchlehen, Jagden, Stellwerkz, undt allen solchen Regalien, wie die darüber auffgerichteten alten Königl. Lehenbrieffe, undt publicirten Endt-Urbarien Urthel de Anno 1629, wie ingleichen die bey der Ao. 1693 leztvorgewesenen allergnädigsten Kayf. Bren Urbars Commission, gepflogen undt ratihabirte Tractaten, mit mehrern besageten undt ausweiseten, undt vorige Besitzern, solches Gut Hartmansdorff, in seinen Rheinen undt Grängen besessen undt genossen, oder besitzen undt gebrauchen hetten können undt mögen; Jedoch daß Ihm der verkaufende von Spiller, auff George Hilschers Garthen, acht weiße Groschen jährlichen Erbzinß, womit Er, sambt seinen Lehenserben, in diesen Fürstenthumber Schweidnitz undt Jauer belehnet bleiben möchte, kräftigst vorbehielte.

Zu solchem Kauffe, Verreichung undt Auflassung, haben wir von Königl. Macht zu Böhaimb, unseren Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenanten Samuel Praetorio von Nidhoff, undt zwar zu Händen seines vorbereihten hierzu bestellten Mandatarii, das im Schweidnitzischen Fürstenthumb undt Boldenhaynisch-Landeshuttischen Weichbilde, situirte Gut Hartmansdorff, mit allen dessen Ein- undt Zugehörungen, Herrlig- undt Nutzbarkeiten, woran undt welcherley das alles sey, undt Nahmen haben möchte, zu allen solchen Rechten, in aller Maaß, Meinung undt Vorbehalt der, auff gedachten George Hilschers Garthen daselbst, hassenden 8. Wgr. jährlichen Erbzinß, vor Verkaufern zur Belehnunge, als oben allenthalben begrieffen undt geschrieven stehet, nach lauth der alten Königl. Lehenbrieffe, undt publicirten Endt Urbarien Urthel, auch gepflogen- undt ratihabirten Kayf. Bren-Urbars Commissions Tractaten, zu einem wahren Erbkauff, gelehrt undt gelanget.

Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert, zu haben, zu besitzen, zu genießen, zu gebrauchen, zu verkauffen, zu verwechsell, zu verpfänden, undt an seinen Nutz undt Fromben, als Ihme das am Füglichsten sein wirdt, ewig zuwenden; Treulich ohne Gesehrde. Unsers Herren zc. Königes Landesfürstl. Hoheit, Lehen, Dienst, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, auch sonst jedermänniglich ohne Schaden. Zu Urkundt dieß Prieffes versiegelt zc. Geschehen undt gegeben zu Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herrn undt Heylandes Geburt, Sechzehnhundert darnach in dem 99. Jahre, den 10. Monatstag Februarii. Dabey seindt gewesen, die Edlen, Ehrenvesten, Wohlthätigen Hans Albrecht von Schmoltz undt Peflaw, Heinrich von Mühlheim auf



Pleswitz, Ernst Siegmundt von Jedlitz undt Pfaffenborff undt der Wohlgebohrne Herr George Siegmundt Freyherr von Döcke zc. Königl. Landescaugler zc. der diesen Brieff gehabt hat in Befehlunge.\*)

## Anlage 37.

Johann Praetorius von Nichthofen,  
Kohlhöhe.

Wir Wengel, Graf von Rositz, der Röm. Krl. M. Landeshauptmann zc., bekennen und urkunden, daß vor uns kommen Siegmund Lebel, Dr. und Amts-Advocat in Vollmacht des (tit.) von Festsberg, Pakisch genannt, auf Eßdorf und Kohlhöhe um in einem wahren Erbkauf vermöge den 22. April 1699 geschlossenen und aufgerichteten Kauf-Contracs mit wohlbedachtem Muthe recht und redlich verveicht und in unsere Hände williglich aufgelassen dem Edlen Ehrenfesten Praetorio von Nichthofen auf Kauße seinen Erben und Nachkommen und zwar zu Händen dessen Mandatarii (tit.) Christoph Burgherr Advocati jurati allhier das im Schweidnitzer Fürstenthum und Striegauischen Reichsbilde liegende freye Lehngutt die Kohlhöhe genannt zu Gutschdorff mit allen dessen Zubehörungen an Forwegßgebäuden, Aedern, Wiesen, Gärten, Pürschen, Unterthanen und Gärtnerstellen, Mütticht und Strütticht, Teichen, Teichstedten, Haldern, Mühlen, Mühlstedten, Bassern, Wasserläufen, Schäfereien, Viehnutzungen und einen freyen Kretschamb, Striegauisches Bier zu schenken, nebst dem fünften Theil des Kirchenlehns, Jagden und Stallwegß, wie es in seinen Rheinen und Grenzen vor Alters gelegen, und noch lieget, und es besagter von Festsberg, Pakisch genannt, bis anhero inne gehabt, und besessen, genützet und gebrauchet, oder mit Fug genüßten oder gebrauchen hätte können, laut darüber ergangenen Königl. Lehubrieffe und der Ao. 1629 publ. Kaiserl. Endt-Urbarien Urthel, was dieselben und bei der Ao. 1693 vorgewesenen Urbarien-Commission gepflogene und ratibabirte Tractaten besagen. Zu solchem Kaufe haben wir unsern Willen und Gnuß gegeben und haben dem obbenannten Johan Praetorio von Nichthofen das (wie oben) zu einem wahren Erbkauff gelehnet und gelanget. Zu Urkund zc. Schweidnitz 11. Juni 1699.\*\*)

(Unterschriften.)

\*) Original-Eintragung auf fol. 158-60 des Landbuches von Schweidnitz-Zauer.

\*\*) Original-Eintragung im Landbuch von Schweidnitz-Zauer.



Dem Hoch- und Wohlgebohren Ritter und Herrn

H E R R N

Johanni Christophoro Praetorio

von Richthof,

Herrn auff Heinersdorff, Koblhöb, Partzdorff, Sernerwald und Rauffkau,  
Und

Dero hohen Hause

Süchte

Zu dem Anno 1714 glücklich erlebten

Neuen Jahre

In unterthänigster Devotion gehorsamst zu gratuliren

Ihro Gnaden

Vor Viele hohe Wohlthaten Höchst-verbundenster Unterthan und Diener,

Christian Voigt

Musarum Jaurov. Cultor.

STRIGAU, Gedruckt bey Johann Gottfried Webern.

Hoch-Wohlgeborener Herr!

Darf ich mich unterfangen,

Bei diesem Neuen Jahr, und neuen Sonnenlicht,  
Mit einer schlechten Schrift zu Ihnen zu gelangen,  
Die keine Schmeichelei, noch Falschheit zugericht?  
Es muß ein treuer Knecht, wenn neue Zeit erschienen,  
Des Glückes Angel-Stern, wie sichs gebührt, bedienen.

Und wendet sich mein Sinn zu den gewölbten Zimmern,  
Wo der Planeten Glantz und Licht am Sternen-Feld,  
Mit ungemeiner Pracht recht unvergleichlich schimmern,  
Und freuen sich zu gehn den Weg als wie ein Held.  
So seh ich daß ihr Lauff geht zu der hellen Sonne,  
Als ihrem Mittel-Punkt, als ihrem Licht und Wonne.

So muß auch ein Client der seine Pflicht bedenket,  
Stets seinen Weg und Pfad gerichtet lassen sein  
Zur Sonne, Die ihn nur erwärmt und Freude schenket;  
Die ihm ihr helles Licht vergönt und ihren Schein;  
Die ihm das Centrum ist, darauff er sich kan gründen;  
Die sich als Pharos einst ihm läßt zum Licht anzünden.



Ich bin Dir Hohes Haus von Richthof, höchst verbunden,  
 Der ich Dir, wo mein Mund und Geist genungsam ist,  
 Zu dienen bin gefast zu aller Zeit und Stunden:  
 Weil von Dir Hohes Wohl, als Del und Balsam fließt.  
 Denn wer dem Sterblichen viel Gnade kan erweisen,  
 Der ziehet sie an sich wie ein Magnet das Eisen.

Wer hat mich, als ich einst gebunden, loß gemacht?  
 Wer hat ganz unverbient viel Huld auff mich gewand?  
 Wer hat bisher vor mich und vor mein Glück gewacht?  
 Herr Richthoff, dessen Gnad und Redlichkeit bekant;  
 Herr Richthoff, dessen Lob mein Kiel nicht kan beschreiben;  
 Herr Richthoff, dessen Ruhm im Segen wird verbleiben.

Ach! wollte Maro igt mir meine Feder negen:  
 Und ein Ovidius des Geistes Antrieb sein:  
 So sollte meine Hand was ungemeines setzen,  
 Das keinen Fehler kennt und, trotz dem Golde, rein.  
 Ich weiß ein Dpfer wird schon dero Hände füllen,  
 Das keine Falschheit kennt und kommt aus treuem Willen.

Deswegen bringt nun ein verbundenes Gemütte  
 Geschenk und Gaben dar, und zündet Beyrauch an,  
 Damit ein Hoher Geist und Adliches Geblütte  
 Ein unterthänig Herz daraus erkennen kan.  
 Drum sollte sich mein Geist, der Mund und Feder regen,  
 Mein höchst-verpflichtet Herz, wie schuldig, darzulegen.

Allein was soll ich wohl zum Neuen Jahre bringen?  
 Ein Reim ohn alle Kunst ist allzu sehr veracht.  
 Und wollte sich mein Geist auf den Parna-sum schwingen:  
 So ist doch Finsterniß bei mir und dunkle Nacht.  
 Es mußten Phaëton und Icarus verderben,  
 Weil sie zu grossen Ruhm sich suchten zu erwerben.

Ein kostbares Geschenk von schönen Diamanten,  
 Von Perlen reich besetzt, von Silber ausgeschmückt!  
 Von Golde schön geziert, und holden Amaranthen,  
 Womit der Himmel zwar den Croesum hat beglückt,  
 Das kan ein Irus nicht zu einem Dpfer reichen:  
 Weil er demselben nicht im mindesten kan gleichen.

Jedoch ich bin gewiß und kann versichert leben,  
 Daß Dero Hohe Günst die Kühnheit mir erlaubt:  
 Wenn ich mich untersteh ein dankbar Herz zu geben,  
 Ein dankbar Herz bring ich, Hochwohlgebohrnes Haupt,  
 Aus dem ein schuldigster doch treuer Wunsch soll fließen,  
 Und dessen lasse Sie des Höchsten Huld genießen.



Der Himmel gebe Sie bis Jahr viel holde Blicke,  
 Hochwohlgebohrner Herr! Gesundheit, Glück und Heyl.  
 Er wende von Sie ab das herbe Ungelücke,  
 Daß nicht, wie dieses Jahr, Sie treff ein Unglücks-Pfeil.  
 Der Höchste gebe Sie stets seinen reichen Segen.  
 Es müssen Vorbeern sich um Dero Scheitel legen.

Auch Dero Aider Ich laß nur im Segen blühen,  
 O Allerhöchster Gott! Dis angetreine Jahr.  
 Es muß des Unglücks-Sturm bey Sie vorüberziehen,  
 Wie auch der Krankheit Last und andere Gefahr.  
 Es soll nichts Dero Herz, was widrig ist, bekräncken,  
 Der Himmel müsse Sie mit süßem Nectar tränden.

Vornemlich wolle Gott stets seine Obhut wenden,  
 Bei diesem Wechsel, auf der Jungen Herrschaft Zahl;  
 Und Ihnen immerdar der Engel Wade senden  
 Erfreue Sie O GOTT, mit Deinem Gnaden-Strahl.  
 Laß Sie zu Ihrem Wohl und Deiner Ehre grünen;  
 So kan ein treuer Knecht Sie suchen zu bedienen.

Sie leben insgesamt durch viele Jahr und Zeiten!  
 Sie leben, wachsen, blühen, im Segen höchst vergnügt!  
 Sie leben Unglücksfrey in lauter Fröhlichkeiten!  
 Sie leben so wie es der holde Himmel fügt.  
 Wird Riehtofscher Stamm in vollem Flore stehen,  
 So wird es mir gewiß nach meinem Wunsche gehen.



Dem Hoch-Edelgeborenen Ritter und Herrn  
H E R R N

Johann Christoph Praetorio  
von Richthoff.

Herrn auff Heinersdorf, Kohlhöh, Pargdorf und Sernerwald,  
Seinem Gnädigen Herrn und Hochgebitenden Patrono  
Sollte

Zu dem am 24. Juni Anno 1714 glücklich erlebten  
Nahmens-Festin

Durch diese wenige und geringschätzigte, doch aber wohl-gemeinte Zeilen  
Zu unterthänigster Devotion  
gratuliren

Dero

Vor viele Wohlthaten höchst-verpflichteter Unterthan,  
Christian Voigt, A . A . L L . C.

JAUER, Gedruckt bei Johann Christian Lorentz.

Es hatte sich mein Geist Nasonis kluge Schriften  
Erst neulich auferkieset, und sich daran erfreut;  
Drum sollte meine Faust ihm ein Gedächtniß stiften  
Daß sein erworbenener Ruhm bestünde allezeit.  
Der Eblen Tugend Glantz kann niemals untergehen  
Sie muß wie starke Thürm' und feste Mauern stehen.

Indem ich aber wil Nasonis Lob entdecken,  
So tritt Minervens Bild urplötzlich bey mir ein.  
Hilff Himmel! Was vor Angst? Hilff Himmel! was vor Schrecken?  
Ich sprach in meinem Sinn: Ich muß verlohren sein,  
Ich dachte bey mir selbst: Was soll mir nun geschehen?  
Weil ich ein Götter-Bild so unverhofft gesehen.

Mein höchst bestürzter Geist stand an, sich viel zu wagen,  
Allein die Kühnheit trieb mich doch zu reden an.  
Drumb unterfieng ich mich, doch zitternde, zu fragen:  
Was ich der Götter Schaar, und ihrer Huld gethan?  
Jedoch als mir der Glantz Minervens näher kommen;  
So ward mir alle Krafft und alle Kunst benommen.

Dem sie erschiene mir in Sonnen-gleichem Bilde,  
Gold, Purpur, Perlen-Schmuck beziereten ihr Kleid,  
Sie trug in ihrer Hand, nebst einem hellen Schilde,  
So klar als ein Crystall, der Vorbeeren Lieblichkeit.  
Sie war geschmückt mit den köstlichsten Saphieren,  
Der Diamanten Glantz sah man die Göttin zieren.



Was sollt ich aber thun? Was sollte ich beginnen?  
 Was bringet mir, sprach ich, die Augen in die Höl?  
 Es wird sich mein Verstand beinahe nicht besinnen;  
 Wenn ich mich noch einmahl zu fragen, untersteh.  
 Ach! Göttin zürne nicht! Ach stille mein Verlangen!  
 Warumb ist denn zu mir Minerva eingegangen?

Drauff ließ das Götterbild viel holbe Mienen blicken;  
 Ihr Antlitz glängete; die Augen waren schön.  
 Sie sprach mit Freundlichkeit: Es soll Dein Ziel sich schicken  
 Es ist ein frohes Fest mit Freunden zu begehen.  
 Deswegen hab ich mich dem Himmel heut entzogen:  
 Weil selbst der Götter Schaar mit mir das Licht erwogen.

Der Herr von Richthoff, den Eusebie selbst liebet,  
 Der Herr von Richthoff, dem Maecenas Ruhm gebühret;  
 Der Herr von Richthoff, dem die Tugend Ehre giebet  
 Der Herr von Richthoff, den der Weisheit Krone ziert,  
 Begeh' sein Namens-Licht in vielen Fröhlichkeiten.  
 Drum suche Dich alsbald zu diesem zubereiten.

Doch ich versetzte ihr: Ich werde nicht bestehen.  
 Der Pindus ist so hoch, daß er dem Pico gleicht;  
 Und meine Blödigkeit sieht nicht Olympus Höhen,  
 Weil dessen Gipffel fast biß in den Himmel reicht.  
 Sie sprach: Ovidius, den Du zuerst gepriesen,  
 Hat sich in seiner Kunst ganz ungemein gewiesen.

Als dieses kaum vollbracht: So war sie auch verschwunden.  
 Drauff rührte meine Brust ein sonderbarher Trieb.  
 Es hatte sich viel Lust zur Poësie gefunden,  
 So daß ich mich entsann, was einst Naso schrieb:  
 Wenn ein beglücktes Licht am Horizont erschienen,  
 So muß es Zung und Mund in Fröhlichkeit bedienen.

Nun Wohlgebohrner Herr! Sie können leicht ermessen,  
 Warum sich dieses Blatt zu Dero Füßen legt.  
 Ein unterthänig Knecht kan nimmermehr vergessen  
 Der Pflicht und Schuldigkeit, die er im Herzen trägt.  
 Absonderlich wenn man des Himmels Huld verspüret,  
 Des Himmels, welcher Sie zu seinem Nectar führet.

Denn da der frohe Tag mit ungemeinem Schimmer  
 In Dero Kränzen scheint, und da ein Licht entsteht,  
 Das durch der Strahlen Glanz erleuchtet Ihre Zimmer,  
 Wo man mit vieler Lust das schöne Fest begeht;  
 So muß der Musen Schaar mit denen Charitinnen,  
 Nach ihrer Schuldigkeit auff ein Gebinde sinnen.



Bringt demnach Bisam her, langt nach den Myrten-Zweigen,  
 Bringt selbst der Chloris Pracht, bringt köstlichen Sesamin,  
 Bringt der Pomona Frucht, die Freude zu bezeigen.  
 Sucht Ambra und Zibeth, legt die Cypressen hin.  
 Baut Ehren-Tempel auff mit goldenen Altären,  
 Daß sie der Mober nicht, noch Alterthum verzehren.

O Morgenröthe laß Dein hundtes Kleid erblicken  
 O goldene Sonne sey in Deinem Licht erfreut.  
 Du mußt das frohe Fest mit Deinem Glantz beglücken.  
 Mein Titan, diesen Tag ziert Deine Liebligheit.  
 So seyret dieses Fest, beliebte Pierinnen,  
 Kommt. bringt Danc-Opffer dar, Geehrete Helbinnen.

Darauff ward unverhofft Apollens Stimm gehört:  
 So lang in ihrem Lauff die schnelle Ober bleibt,  
 Bisß der Titaner Völl des Himmels Burg zerstöret,  
 Sey Richthoffs Ehren-Ruhm den Sternen einverleibt.  
 Und seines Nahmens-Licht soll in des Pindus Gränzen,  
 Noch vielmahl höchst beglückt zu Troß dem Reide glänzen.

Der Herr von Richthoff soll des Nestors Jahr erreichen,  
 Und sein berühmtes Hauß wird Felsen-feste stehn.  
 Es dauere länger, als die allerstärcksten Eichen.  
 Es müsse wie die Tann' und Ceder sich erhöhn.  
 Es muß den Adlern gleich sich in die Höhe schwingen,  
 Und ferner Tag vor Tag, zu größern Ehren dringen.

#### Anlage 40.

##### Recognition über das publicirte Ruppertsdorffische Testament.

Der Röm. Kayserl. pp. Urkunden und bekennen hiermit, wo Noth öffentlich, daß heunt untengesetzten dato das von Weyl. Tit: Christoph Praetorio von Richthoff, auf Ruppertsdorff, unterm dato Ruppertsdorff den 10. Aug. 1725 errichtete und sub praes. den 25. Octobris a. c. ad acta Regii Regiminis hinterlegte Testament in Gegenwart Tit: Johann Damian von Sebottendorff, auff Krausenau p. mandatario nomine Tit: Johanna Eleonora verwittibter von Richthoffin, geborner Reichwaldin von Kempfen, Tit: Johann Praetorii von Richthoff auf Hennersdorff, Cole und Sinnerwalb, dann Tit: George Otto von Stosch, auf Lesewitz, in Vollmacht seiner Ehe Consortin, Tit: Henrietta von Stosch, geborener von Richthoff, nicht minder Tit: Friedrich Adolph Jacobi, der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Sauer geschworenen Königl. Ambts-Advocati, mandatario nomine der Gerichtl. constituirten Richthoff Hartmannsdorffischen Vormundschaft, Tit:



Johann Adam Frantz, Adv. jur. in Vollmacht Tit: Joseph Valentin und Conradt Gebrüdere von Wagner und Wagenhoffen, ingleichen Tit: Johanna Eleonerae Raffern gebührer von Wagnerin, nach zuvor beschehener recognoscirung Hand und Siegels gewöhnl. maßen publiciret worden, welches von Wort zu Wort lautet wie folget:

Im Nahmen der allerheyligsten Drey-Einigkeit, Amen!

Demnach ich Christoph Praetorius von Nichthofen, Erbherr auf Ruppertsdorff, Kaufte und Mettskau, jederzeit die unfehlbare Vergänglichkeit und ungewisse Länge des mühseligen menschlichen Lebens in Christliche Betrachtung gezogen, insonderheit aber vorjeto, da mich der Allerhöchste Gott zum öftern mit Krankheit väterlich anheim suchet, festiglich dafür halte, daß mein Lebens-Seiger nicht allzu lange mehr lauffen dürffte: So habe mich obzwar bey etwaßiger Leibes Schwachheit, dennoch aber vollkommen gutter gesunder Vernunft und unverrückten Sinnen auch ungezwungen und ungedrungen entschlossen, folgender maßen meinen letzten Willen, wie es nach meinem zeitlichen Ableben gehalten werden soll, auffzurichten.

Gleichwie ich nun aber anfänglich und vor allen Dingen meine durch das allerheyligste Blut meines gereutzigsten Herrn und Heylandes Jesu Christi theuer erlösete Seele, wann solche nach dem Göttlichen Rathschluß die zerbrechliche Hütten des morschen Leibes verlassen wird, in die Gnade des dreyeinigen Gottes, umb durch desselben Anschauen in alle Ewigkeit ergehöt zu werden, empfehle meinen Leib aber allhier zu Ruppertsdorff, oder wan es sich schicken solte, in der Gruft zu Kaufte ohne alles Gepränge beizusetzen, und sodan hiernächst zu Ruppertsdorff in Anwesenheit der nächsten Freunde und Nachbahren eine Gedächtniß Predigt, und angenehme Trauermusic zu halten, und dem Herrn Pfarr dafür funfzig Thlr. schl. zu zahlen verordne.

Also setze Ich hiernächst in mein durch den Seegen Gottes erhaltenes Vermögen, es bestehet so an denen Güttern Ruppertsdorff, Kaufte und Mettskau, oder wann ich deren auch noch mehr kauffete, als auch baaren Gelbern, Activ-Schulden und allem andern liegend und fahrendem jetzig und künftigen Zustande, wie der immer heißen und genemmet werden mag, nichts als was etwan specificoe eximiret werden möchte, davon ausgeschlossen, zu einem wahren und rechtmäßigen universal-Erben ein, meinen herzgeliebtesten Bruder, Tit: Johann Praetorius von Nichthoffen, auf Ober- und Nieder-Dennersdorff, Kohlsß Bergdorff und Sennerswald, oder in Abgang dessen seine Söhne, so viel deren im Leben seyn werden. Jedoch dergestalt und also, daß er nicht alleine alle Unkosten und Gebührnisse tragen, sondern auch nachfolgende Legata, abstattung und Passiv-Schulden (wofern ich diese letztern, als welche ich nur denen Creditoribus zu Liebe bisher behalten habe, nicht annoch selbst abstoße) bezahlen und in Wichtigkeit setzen solle.

Und zwar

1mo. meines ältesten verstorbenen Bruders, Weyl. Tit: Herrn Samuel Praetorii von Nichthoffens, gewesenen Erbherrns auf Hertwigswalde,



Hartmannsdorff, Bertelsdorff und Ober Ollersdorff, Tschischdorff, Niemendorff und Neu Mühle hinterlassenen einzigem Sohne, Namens Samuel, Acht Tausend Thlr. schl. nach erlangter majorenität ohne Interessen, sollte Er aber unvererbt sterben, so sollen fünf Tausend Thlr. schl. an meines instituirten Erbens Söhne verfallen und Ihme also solchen falls nur über Drey Tausend Thlr. schl. die freye Disposition verbleiben. Ingleichen

- 2do. desselben hinterbliebenen und annoch lebenden Drey Töchtern, Namens Johanna, Henrietta und Sophia, jeder Ein Tausend Thlr. schl. nach Verfließung eines Jahres auch ohne Interessen. Wann aber eines oder das andere vor meinem Ableben mit Tode abgehen möchte, so verbleibet dessen Legat meinem eingesetzten Erben. Dann wird
- 3do. meiner verstorbenen Schwester, Weyl. Tit: Frauen Ursulae von Wagnern, geböhrener von Nichthoffen, hinterlassener ältester Sohn, Tit: Herr Johann von Wagner und Wagenhoffen, auf Puschvorwerk das ihm vorgelehnte Geld als ein Legat zu behalten, und seine mir gegebene Handschrift zurück zu bekommen haben, dem Herrn Conrad von Wagner und Wagenhofen, auf Groß und Klein Schmolz und Frauen Eleonora Rässern, geböhrener von Wagnern aber sollen jedem Ein Tausend Thlr. schl. ein Jahr nach meinem Tode gleichfalls ohne Interesse gezahlet werden.

Was aber

- 4to. Meine herzgeliebteste Ehefrau, Tit: Frau Johanna Eleonora von Nichthoffen, gebörne Reichwalbin von Rämpffien anbelanget, so hat dieselbte aus meinem Vermögen besage derer d. d. Ruppertsdorff, den 14. Maii Ao. 1699 aufrichteter Ehe Pacten an Ehegeldern und Gegen Vermächtniß Ein Tausend Reichs Thlr. dann vor Gerade, Morgen Gabe und Mußtheil, und was deme anhängig, Acht Hundert Reichs Thlr. nicht minder Pferde und Wagen, und so lange, als sie meinen Nahmen führet, auf eine Wohnung von Acht hundert Reichsthlr. die Interessen zu empfangen; Und dabero soll solches alles (ungeachtet daß Sie mir die Nisttel verkauftet) von meinen Herrn Erben nicht nur richtig und baar bezahlet, sondern auch über dieses zu ihrer Sustentation ein vor allemahl Vierhundert Thlr. schl. entrichtet und sothane völlige Abstattung, in Ansehung, daß Sie ohne diß die Wirtschaft, mithin das Genuß Jahr zu haben nicht verlanget, auch solches in denen Ehe Pactis nicht versprochen worden, bald nach meinem Tode, wenn sie dieselbe nicht anstehen lassen wolte, gezahlet werden. Daffern es Ihr aber auf dem Lande zu wohnen belieben sollte, so wird Ihr nach ihrem Gefallen entweder zu Ruppertsdorff oder Kaufke eine zulängliche Wohnung zu verstaten seyn, jedoch cessiret zu solcher Zeit das Wohnungs Geld. Und ob Sie zwar wegen der mir verkauften Gerade, dennoch aber zu empfangen habenden völligen aestimations-quantum derer Achthundert Reichsthlr. weiter an Mobilien nicht was



zu fordern hätte, so soll Ihr doch über Ihre Kleider, Fußwerk und derjenigen Wäsche, so Sie auf Ihren Leib brauchet (welches alles Ihr eigenthümlich verbleibet) der in einem besondern Zettel unter meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und Pectschafft specificirte Schmuck, sammt denn auf Ihren Nachtzeng Tisch gehörigen Silberwerk und einem halben Duzend Löffeln, auch so viel Zinn, Tischzeug und Bette, als Sie vor sich und Ihre Bedienten nöthig hat, auf Ihre Lebenszeit, jedoch ohne immutation der per Venditionem erlangten Erbschafftlichen qualität gelassen und gegeben werden, nach Ihrem Tode aber meinen Erben oder dessen Kindern wiederum anheim fallen. Allermaßen ich dann zu ihrer Aufrichtigkeit das sonderbahre Vertrauen habe, daß Sie auf alle Weise dahin bedacht seyn werde, womit dieses alles in salvo verbleibe, und nichts davon wegkomme.

Ferner legire ich

- 5<sup>to</sup>. der allhiefigen Kupfersdorffer Kirche funffzig Thaler schl. item.  
 6<sup>to</sup>. funffzig Thlr. schl., welche unter der Inspection des allhiefigen Herrn Pfarrers und Kirchenväter ausgelehnet, und vor das Interesse arme Kinder zur Schule gehalten werden sollen. Auch will ich  
 7<sup>mo</sup>. Diejenige Auslagen, welche ich zu Erbauung des allhiefigen Pfarrhauses gethan habe, und Einhundert und etliche Siebentzig Thal. betragen, geschenkt, und hiernechst  
 8<sup>vo</sup>. Tit: Herrn Gottfried Wilhelm Hoffmann, Advocato Jurato in Brieg, wegen seines Herrn Vaters mir viele Jahre her treu und redlich geleistete Dienste zu einem Andenken funffzig Thal. schl. verschaffet haben; Ungleichent sollen  
 9<sup>no</sup>. Herr George Friedrich Buchisch, wann Er zur Zeit meines Ablebens bey mir annoch in Diensten sich befindete, nebst einem Trauer Kleide funffzig Thal. schl. verschaffet haben; Ingl.  
 10<sup>mo</sup>. Herr Benjamin Geißlern, Bader in Großburg Dreyßig Thal. schl., ferner  
 11<sup>mo</sup>. Meinem Amtmann zu Kaufke, Hans Fürbaß und dessen Weibe nebst einem Trauer Kleide Sechszig Thal. schl., mehr  
 12<sup>mo</sup>. Meinem Schützen, Christian Mejen, nebst dem Trauer Kleide funffzehn Thl. schl. denen andern Dienern bis auf den Kutscher und meinem Jungen aber inclusive jedem zwölff Thl. schl. sammt der Trauer Livrée und dem verdienten Lohne gezahlet; Endlich aber  
 13<sup>mo</sup>. denen Hanßarmen zu Kupfersdorff, Kaufke und Metschkau zusammen Sechzig Thaler schl. ausgetheilet werden.

Dann bestehen meine Passiv-Schulden, wovon ich oben erwehnet, darinnen:

1. der Freyle Johanna Charlotte Reichwalbin von Kämpfen, Vier und Viertzig Rthl., wovon Ihr alle Jahr die gefällige Zinse zum Capital zu schlagen ist, und

2<sup>do</sup>. denen Meymannischen Mündeln Zweyhundert Thlr. schl.

Und hiermit schlicke ich auch im Nahmen der anfangs angeruffenen allerheyligsten Dreyeinigkeit diesen meinen letzten Willen, und will daß solcher,



wo nicht als ein zierliches Testament, dennoch als ein Codicill, Donatio mortis causa, oder wie es sonst zu Recht am süglichsten geschehen kan, gelten soll; auch bitte so eine hochlöbl. Kayser und Königl. Briegische Regierung, als andere hohe Instanzien höchst insündigst, hierüber feste Hand zu halten, und niemanden darwieder weder auf eine noch die andere Art handeln zu lassen, oder selbst zu handeln. Jedoch behalte ich mir auch ausdrückl. bevor, diesen meinen letzten Willen zu ändern, zu mindern und zu mehren, auch zum Theil oder gar aufzuheben, insonderheit aber wenn ich etwan über obige Consignation des meiner Ehefrauen ad dies vitae verbleiben sollenden Schmucks, einen Zettel unter meiner Hand und Siegel hinterlassen, und darinnen ein mehrers disponiren sollte, daß solcher so viel gelten und ebenfalls strictissime darnach gelehrt werden solle, als wann dessen Contenta allhier buchstäbl. inseriret wären. Zu Urkund und Beglaubigung alles dessen was hievor beschrieben, habe ich mich nicht allein eigenhändig unterschrieben, und mein adelich Pette-schaft beygedruckt, sondern auch hierzu nachgesetzte Sieben Zeugen erbeten, und dieselben uno actu ein gleiches zuthun vermocht.

So geschehen in Ruppertsdorf den 10. August Ao. 1725.

Daß dieses alles was hierinne beschrieben und enthalten, mein gänztlicher letzter Wille sey, bezeuget meine eigenhändige Namens Unterschrift und vorge-drucktes Pette-schaft.

- L. S. Christoph Praetorius von Riehthoffen mp.
- L. S. Hans Caspar von Prittwitz.
- L. S. Julian Friedrich von Bippach.
- L. S. Christoph Heinrich von Brauchitsch.
- L. S. Christoph Gabriel von Kottulinsky.
- L. S. Gottfried Wilhelm Hoffmann, Advoc. Jurat. Reg. Regim.  
Duc. Breg. et Scab. Sen. Testis rogatus.
- L. S. Heinrich Stahr, Pfarrer in Ruppertsdorf.
- L. S. George Hübner, Steuer Einnehmer des Strehl. und  
Nimpfischischen Weichbildes.

Wann dann hiervon beglaubte Abschrift gegeben worden, als haben Wir Ihm solche hiermit unter hervorgesteckten Königl. Cantsley Secret und ge-wöhnl. Unterschrift hiermit ertheilen wollen.

Brieg, den 29. Novembris 1717.\*)

#### Anlage 41.

Recognition über daß an heunth bey Königl. Regierung publicirte Testament Weyl. Tit. Joannae Eleonorae verwittibten von Riehthoffen geb. Reichwalbin von Kempfen.

Der Röm. Kayl. p. Urkunden, und bekennen hiermit wo noth öffentl. daß heut untengesetzten dato daß von Weyl. Joanna Eleonora verwittibten

\*) Original-Eintragung auf fol. 339—353 des in dem Königl. Staats-Archive zu Breslau aufbewahrten Testamentbuches des Fürstenthums Brieg.



von Nichthoffin geb. Reichwalben von Kämpfen kurz vor Ihrem Todt coram septem testibus verfertigt, und nach dessen Erfolg zur Königl. Regierung von denen Königl. Strehlischen Landthoff gerichten sub pr. 11. curr. verschlossener eingesehete Testament in gegenwärtig Tit. Gottfriedt Wilhelm Hoffmann Adv. Jur. als Mandatarii deren Erben, lauth Vollmacht de dato Kuppersdorf den 9. Junii a. c. nachdem Er besagtes Testament gehörig recognosciret, und an Handt und Siegel richtig befunden, gewöhnlicher massen publiciret worden, welches von Wörth zu Wörth lautet wie folget:

Im Nahmen der Allerheyligsten Drey Einigkeit.

Habe ich Johanna Eleonora verwittibte von Nichthoff, gebohrene Reichwalbin von Kämpfen, bey annoch Gottlob! gesunder Vermunft und guttem Verstande, bey obzwar kräncklichem Leibe mein Testament und leyten Willen zu Papier bringen, und wie es nach erfolgtem seeligen Beschluß meines Lebens, mit meiner wenigen zeitlichen Verlassenschaft gehalten werden solle, folgender massen wohlbedächtigt verordnen wollen.

Vor allen Dingen statte ich dem großen und barmherzigen Gott vor alle, Zeit meines Lebens mir erwiesene Gnade allerdehmützigsten Dank ab, und befehle meine durch das Bluth Jesu Christi theuer erlösete Seele in seine Gnaden Handt, den erblasten Körper aber der kühlen Erde, darinnen biß auf die allgemeine Auferstehung der Todten sanft und ungestöhret aufzuruhem, welchen die lieben Meinigen, der von mir mündlich beschehenen Verordnungs und Christlichen gebrauch nach, zur Erde bestättigen lassen werden.

Was aber mein Weniges, durch Gottes Gnade rechtmäßiger weise mir zugefallenes Vermögen (so völlig bey Tit. deb. Herrn Johann von Nichthoff Herrn auf Hennesdorff stehet) anbetrifft, so setze ich aus ganz besonderen Motiven, des Wayl. Tit. deb. Herren Just Davidt Gottlob Reichwaldt von Kämpfen gewesenenen Herren auf Chottitz meines Bruders, nachgelassene sämtliche vier Kinder, namentl. Tit. Herrn Carl Gottlob Reichwaldt von Kämpften, Tit. Freylein Juliana Charlotta Christiana Reichwalbin von Kämpften Tit. Freylein Joanna Henrietta Sophia Reichwalbin von Kämpften und Tit. Freylein Joanna Eleonora Reichwalbin von Kämpften, zu dessen wahren und vollkommenen Erben ein, mit nachdrücklicher Verordnungs, daß Sie alles und jedes wie es Nahmen haben könne und möge, was mir Erb-eigenthümlich zugehöret, in gleichen Theilen erheben, haben und behalten sollen.

Hergegen aber werden diese meine lieben Erben schuldig und verbunden seyn, alle und jede Begräbnuß und andere unvermeidliche aufzuwendende Unkosten, willig und gern zu entrichten und alle onera, in ansehen des ihnen zu wachsenden Commodi, auf sich zunehmen; Insonderheit aber setze und verordne ich wohlbedächtigt, das jetzt ernannte meine Erben meiner im Leben hoch geliebtesten Freylein Schwester Tit. deb. Freylein Anna Susanna Reichwalbin von Kämpften, zu Bezeigung meiner gegen Sie aufrichtig und herzlich gefühlten Liebe, von dem Tage meines Todes angerechnet, Jährlich, so lange Sie leben wirbt, Dreyßig Reichsthaler, baar und richtig zustellen und ein-



händigten sollen, welche aufzahlung aber mit ihrem Tode wieder aufhören und nachbleiben soll.

Ingleichen verbünde ich, vorerwehnte meine Erben hierdurch ausdrücklich, daß Sie gleichfalls, meiner hochgeliebtesten Frauen Schwester Tit. deb. Frauen Maria Magdalena vermählter Freiin von Gersdorff, gebornen Reichwalbin von Kämpfften, Frauen auf Hartmannsdorff p. Einen funffzehnfachen Ducaten, so unter meiner wenigen Verlassenschaft verbanden seyn wirdt, als ein Kennzeichen meines bis in den Todt gegen Sie unverfälscht und treuen Gemüthes einhändigten und ohne Verzögerung zustellen sollen. Und wie ich der festen Zuversicht lebe, es werde jetzt ermeldete meine hochgeliebteste Frau Schwester nicht den geringen Wehrt, sondern vielmehr das treue Herze ihrer sterbenden Schwester ansehen, inmassen mir wohl bewußt das Sie in solchen Umständen sich befindet, daß Sie auf das erstere keine Reflexion zu machen geruhen wirdt; Also wirdt durch dessen erfolg meine letzte Bitte vollkommen erfüllet, und auch fernerhin wie bißherr Ihre gegen liebe unverändert bleiben.

Ferner will und verordne, daß osternente meine Erben Tit. Herrn Heinrich Adolph Gottlieb Reichwaldt von Kämpfften, Weyl. Tit. deb. Herrn Heinrich Adolph Reichwaldt von Kämpfften, Herrn auf Hochkirch, nachgelassenem Hl. Sohne binnen einem halben Jahre a die mortis meae, dreyhundert Reichsthaler als ein Andencken aufzahlen sollen.

Und endlich sollen diese meine Erben amnoch schuldig und gehalten seyn, Tit. deb. Herrn Samuel von Nüchhoff auf Bärzdorff einen fünfffachen Ducaten, Tit. deb. Herrn Hans Christoph von Nüchhoff auf Kohley, einen Vierfachen Ducaten, und Tit. deb. Herren Dirperand Dshwaldt von Nüchhoff einen Vierfachen oder Species Ducaten, als ein obzwar schlechtes jedoch wohlmeinendes Andencken (allermaßen ich hierdurch mein erkenntliches Gemüthe an den Tag zu legen einiger maßen gefonnen bin) gleichfalls ohne Verzug einzuhändigten.

Außer diesem setze und verordne daß, der Anna Elisabeth Burckartin Sechs Thal. Schl., dem Christoph Helle meinem Bedienten Sechs Thal. Schl., der Magdt Rosina Blaschen Vier Thal. Schl., dem Kutscher Hans Schwarzer Zwey Reichs Thaler, nebst dem völligen Jahr Lohn, als ein Andencken außgezahlet werden solle.

Damit aber alles Vorhersehende nach meinem Willen und Begehren vollzogen werden möge, habe Tit. deb. Herren Johann von Nüchhoff Herren auf Hennersdorff pp. ergebenst ersuchen wollen, das Quantum des verbandenen Vermögens, so bey ihm stehet und mir zugehöret amnoch ferner zu behalten, und die gewölligen Interessen gehörigen orthes aufzuzahlen, und damit so lange zu continuiren bis meine Erben alle Majorenes seyn werden, alßdann es aber (im Fall Sie es haben wöllen) einzuhändigten.

Ubrigens behalte mir die Freyheit bevor, einen und mehrere Nachzettel unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Pettschaft zu hinterlassen, welche eben so gültig seyn sollen als ob Sie von Worthy zu Worthy diesem meinem Testamente einverleibet worden wären.



Und hiermit wil ich dieses mein Testament und letzten Willen im Rahmen Gottes beschließen, und Eine Hochlöbl. Kayf. und Königl. Regierung des Fürstenthumbs Brieg, und zugehöriger Weichbilder, wie auch des Weichbildes Ohlau, demüthigt ersuchen, daß wann dieser mein letzter Wille nicht als ein zierlich Testament gelten könnte und sollte, solchen doch als ein Codicill, donationem mortis causa, und andern zu Recht beständigen letzten Willen, gelten zu lassen, und kräftigsten Schutz darüber zu halten; Insonderheit obgedachtem Tit. deb. Herrn von Hennersdorff gnädig und hochgeneigtest zu committiren, daß Er genaue obacht tragen möge, daß alles friedlich unter meinen honorabili institutionis titulo eingesetzten Erben zugehe, und alle passus genau erfüllet werden mögen.

Zu Uhrkundt habe ich diesen meinen letzten Willen nebst dem in specie hierzu erbethenen Tit. deb. Herrn Curatore und Pl. Zeugen eigenhändig unterschrieben, und mit meinem und ihren respective angebohrenen und gewöhnl. Pottschaften bekräftiget.

So gesehen Ruppertsdorff den 5. Juni Ao. 1728.

Dies ist mein letzter Wille.

L. S. Johanna Eleonora verwittibte von Richthoff gebohrene von Reichwalbin. (Folgen noch acht Zeugen.)

Wann dann besagter Mandatarius Hoffmann hiervon umb authentische Abschrieft geziehndt gebethen: Als haben wir Ihme solche hiermit in forma probante ertheilen wollen.

Brieg, den 12. Junii 1728.\*)

\*) Original-Eintragung auf fol. 508—517 des Testamentsbuches des Fürstenthums Brieg.



Bei den  
Hoch-Adelichen Begräbniß-Solennien,  
Welche  
der

Hoch- und Wohl-Gebohren Frau,  
F R A U N

Anna Eleonora von Richthoffin,

Gebohrene von Reibnitzin,

Frau auf Ober- und Nieder-Heinersdorff, Koblhö, Sörnerwald

In Heinersdorff 1728 den 22. Januarii

Christ-Adelich abgestattet wurden,

Nachdem sie ihre Ehrens- volle Lebens-Zeit mit 57 Jahren in beständigem  
Glauben an ihren treuesten Heyland seligst beschloffen.

Suchte

Der Höchst-Seeligen

Frau von Richthoffin,

Letztes Ehren-Mahl,

Wiewohl mit zitternder Feder, einiger maßen auffzurichten den tieff-gebeugten  
Herrn Gemahl,

Schmerzlich-betrübste Herrn Söhne und ganze Vornehme Hoch-Adliche  
leidtragende Familie,

Dadurch in etwas zu trösten

Ein dem Vornehmen Hoch-Adelichen Hauße Heinersdorff

Vor viele grosse Hobe Gnade, Liebe und Wohlthat

Untertäniger Diener

George Abraham Hänel

Rev. Min. cand.

JAUER, Druckts Johann Christian Lorentz.

Geschlagenes Heinersdorff! dies hatte noch geseht,  
So muß der Trauer Maaß, noch immer völler werden?  
Der Jammer, der dich drückt, der Kummer so dich quält.  
Vermehrt durch diesen Riß die vorigen Beschwerden,  
So folgt Schlag auf Schlag, ist alles umgewandt?  
Beut eine Trauer-Post, der andern denn die Hand?  
Fällt Deine Wonne hin; muß eine Stütze biegen  
Siehst du in dieser Brust, was dich gezieret, liegen.

So ist! ach spare nicht die bittere Thränen-Fluth,  
Die Liebe kann sie nicht alhier genug verschwenden,  
Wer solches Leid erfährt, weiß wie der Schmerze thut  
Er seuffzet, klagt und ringt, das Herze mit den Händen,



Ich Ziehe selbst mein Theil, ich selber stelle mir  
Den Sarg der Nichthoffin, bey tausend Thränen für,  
Der frommen Nichthoffin, die weil mein Fuß noch schläget,  
Durch Dank und Treue sich in meiner Seele veget.

Was aber fang ich denn, von mir am ersten an,  
Wie, seh' ich den Gemahl, nicht bey der Baare zagen?  
Der wann Gesicht' und Mund, nicht alles zeigen kann,  
Des Grames Abriß wird in seine Adern tragen.  
Der Jammer häuſet sich, wo Kinder-Liebe weint  
Wo der Geschwister Schmerz, mit diesen sich vereint  
Und andere Freunde mehr, die lange Keih beschließen,  
Ja was nur Tugend liebt, sucht Thränen zu vergießen.

Du Hoch-gebeugter Herr, ach daß doch dieser Gang  
Der herb, und letzte Bang, nach der Gemahlin Baare  
Dir nicht verhangen sey! Wie traurig und wie lang  
Stellst dich Dein Geist schon vor, den Rest der grauen Jahre.  
Zeig' aber auch aniezt, mit was vor Großmuth sich  
Dein edler Sinn versehen, und überlasse dich  
Dem Himmel der dich schlägt, derselbe wird auch heilen,  
Und deine Trauer-Nacht mit Licht und Huld zertheilen.

Du glaubst die Seeligkeit, in der die Seele glänzt  
Die mit dem Leibe nur, was Irdisch niederleget,  
Die Wonne so ihr Haupt, in Ewigkeit bekränzt  
Ist was die beste Cur vor deine Wunden heget.  
Und also brauchtest Du, des Keimes Tröstung nicht,  
Du kennest Gottes Wort, das dich zufrieden spricht,  
Nur dies vergönne mir, durch wohlgemeintes Tichten,  
Bei der Gemahlin Grufft, ein Denk-Mahl aufzurichten.

Baut arme Sterblichen, baut Pyramiden auf  
Mausolus stolze Grufft steig immer in die Klüfte,  
Dies alles wird zerstört, durch lange Jahre-Lauff  
Colossen fallen um, es sterben auch die Gruffte.  
Die Tugend baut allein, was dauerhaftig bleibt  
Das keine Zeit zerstört, kein Ross, kein Stahl zerreibt,  
Es muß ihr fester Bau, die Ewigkeiten kennen,  
Und sich an Selbigen, nicht Stein und Kalk zertrennen.

Die reine Gottes-Furcht, legt hier den ersten Grund,  
Die der erköste Geist, im Glauben stets geübet;  
Es müht sich ihre Hand, doch spricht zugleich ihr Mund:  
Wer seinen Jesum so, wie diese Frau geliebet,  
Wer Glauben und Gebeth, in Andachts-Flammen weisset,  
Und seinen gangen Sinn, der Eitelkeit entreißet,



Dem muß der Himmel erst, den rechten Adel geben,  
Und Ihr Exempel bleibt, ein Denck-Mahl recht zu leben.

Dies trägt die Gottes-Furcht, dem schönen Baue bey,  
Noch weiter tritt herzu, des Nächsten reine LIEBE  
Wie sehr die Nichthoffin, euch huld gewesen sey,  
Mühmt Arme, zehlt die Gunst, und die Erbarmungs-Triebe,  
Küßt noch zum letztenmahl, die euch gewogene Hand,  
Die, was man sonst auf Pracht, an Christi Leib gewandt,  
Ihr werdet, wird euch einst, der große Richter fragen:  
Wer hat euch wohlgethan? Herr, diese, freudig sagen.

Noch weiter kommt Geduld, nebst der Beständigkeit,  
Und suchen diesen Bau, mit Bildern auszuzeichnen,  
Und Beyde ruffen aus: die ihr in Kummer seydt,  
Lernt meinen Acker hier, in eurem Schilde führen,  
War auch ein Leid zu groß das SIE nicht überwandt,  
Da dieser edle Geist, nicht seine Erbsung fand?  
Wer hat in Krankheit SIE wohl jemahls murren hören?  
Auch dieser Lobspruch muß, dadurch den Nach-Ruhm mehren.

So bleibt dein Wandel denn ein Denck-Mahl dieser Welt,  
Das nie vergehen kan, Höchst-Seelige Matrone  
Dies ist, die beste Grufft, die dein Verdienst erhält,  
Die GHE schmücktet SIE, mit einer goldenen Crone,  
Die Wahrheit schreibet noch, die Ueberschrift daran:  
Wer so fein Christenthum, bewährt, erzeigen kan,  
Wie die von Nichthoff that, wird nimmermehr erstorben,  
Und muß den Himmel dort, hier Ehr und Nachruß erben.

Nun noch betrübt's Haus, bekümmert's Gemahl  
Schau doch dein ander ich, in jener Wonne glänzen,  
Ihr KNDEN weinet nicht, es wird in reicher Zahl,  
Der Segen, den SIE gab, stets euer Haus untränken.  
Ihr Unterthanen seht, der MDEN traurig nach,  
Kommst, salbt den Leichen-Stein, durch einen Thränen-Bach,  
Laßt, Seuffzen und Gebeth, dabei im Himmel steigen;  
Gott woll' euch lange noch, den treuen Vater zeigen.



Bey der  
Gruff und Bahre  
des Weyland  
Hoch-Wohlgebohrenen Ritters und Herrn  
H E R R N

Johann Praetorius von Richthofen,

Erb-Herren der Gützer Ober- und Nieder-Heinersdorff, Kuppertsdorff,  
Kohlhöf, Rauske, Sernerwald,  
Welcher

Nachdem Er Sein Ehren- volles Leben allhier auf 77 Jahre,  
8 Monathe und 9 Tage gebracht, den 30. Mey Ao. 1739  
vernünftig und seelig verschieden,

Und hierauf

den 2. Juni, in dem Evangelischen Gottes-Hause zu  
Heinersdorff beygesetzt,

den 18. hujus aber, unter

Bornehmer Trauer-Versammlung

Und Standes- mäßigen Exeqvien

zur Erden bestattet worden,

Ward dis Denck-Mahl

Aus tiefster Hochachtung

Vor den Wohlseeligsten, die Allerseits trauernden Hohen Häuser,  
und besonders

Das Hoch-Adliche Haus Heinersdorff,

aufgerichtet von einem demselben,

vor viele Gnade unterthänig-verpflichtesten Diener

Bogislaus Caspar Wesenberg

der Gottes-Gefahrheit Bestieffenen

LIEGNITZ, Gedruckt bey Johann Christoph Wähgoldts Wittwe.

Nicht dein Scheiden zu beweinen;

Dis verbeut dein feltner Ruhm.

Nicht zu Troste zu erscheinen;

Hier windt Wiß und Christenthum.

Was erregen mich vor Triebe?

Fallen alle Gründe hin?

Wie? wenn der bestürzte Sinn,

Aus verbundner Ehrfurcht schriebe?

Theurer Greiß! bey deiner Bahre,

Bleibt wohl Niemand unbewegt.

Wer den Reichthum deiner Jahre;

Wer dein Beyspiel überlegt,



Der wird gänzlich eingenommen;  
 Der macht billig diesen Schluß:  
 Warlich! solcher Segen muß  
 Über den Gerechten kommen.

Schnigt ihr Dichter euren Helden,  
 Ein Corinthisch Sieges-Mahl.  
 Selbst die Wahrheit wird es melden,  
 Daß des Seel'gen Ehren Saal,  
 Eure Kunst weit übersteige;  
 Denn was hier das Auge schau't,  
 Hat die Frömmigkeit gebau't  
 Und die Tugend ist des Zeuge.

Bau't ihr Hohen euch auf Erden,  
 Fast ein andres Himmelreich.  
 Sucht an Ehre reich zu werden,  
 Schwinget euch den Adlern gleich.  
 Nichts Hof's Lust und Gottes Tempel,  
 Wo sein Glaube Flügel fand,  
 Und der Geist sich GOTT verband,  
 Giebt ein größeres Exempel.

Gnade, Wohlthun und Erbarmen,  
 War Sein seeligster Gewinn.  
 Weint Verlassne! weint ihr Armen!  
 Euer Vater ist dahin.  
 Dem, euch in der Noth zu dienen;  
 Den Betrübten zu erfreuen;  
 Des Bedrängten Schutz zu sein;  
 Nur sein Zeit-Vertreib geschehen.

Rares Kleinod unsrer Zeiten;  
 Du geliebte Redlichkeit,  
 Niemand kan dir's übel deuten,  
 Zeige nur dein Herzeleid.  
 Doch ich seh', wie du erscheinst,  
 Und mit Boy und Flor verhüllt,  
 Dein verlohrenes Ebenbild,  
 Deines Nichts Hof's Tod beweinst.

Aber wie? Ist Er gestorben?  
 Wo bleibt denn der Tugend Lohn?  
 Den Sein Glaube längst erworben.  
 Nein! hier ist noch mancher Sohn!  
 Und nebst diesen Hohen Erben,  
 Lebt Er ja in jeder Brust,



Welcher Sein Verdienst bewußt.  
Sein Gedächtniß kan nicht sterben.

Dieses trotzt der Zeiten Grimme;  
Dis verwelkt in keiner Gruft,  
Bis des Engels letzte Stimme,  
Ihm und uns, und allen rufft.  
Edle Häuser! wie viel Segen,  
Hat der Vorsicht Huld und Macht,  
Ihnen künfftig zugebacht,  
Dieses frommen Vaters wegen!

Was Sein Herz von Gott erbethen:  
Was Sein Glaube sterbend sprach,  
Wird die Bürgschaft hier verireten;  
Ach! es folge tausendfach!  
Ein recht günstiges Geschick,  
Wohne sonders für und für,  
Theures Heinersdorff! in dir!  
Steig an Ehre, Ruhm und Glück.

Ihr indessen, milden Glieder  
Meines Rithofs geht zur Ruh,  
Schlummert sanfft, erquickt Euch wieder,  
Engel, deckt Sein Grabmahl zu!  
Edler Geist! geneuß der Freuden,  
Vor des Lammes Stuhl und Thron,  
Bis dich dieser Menschen Sohn,  
Herrlicher wird überkleiden.



Einen

auf Reisen und Universitäten qualifizirten Cavalier repräsentirte in der  
Person des Hochwohlgebornen

H e r r n

## Samuel von Richthofen

Herrn auf Hartmannsdorf, Hertwigswaldau, Peterwitz, Berthelsdorf,  
Bober-Allersdorf, Tschieschdorf, Niemendorf, Neumühle u. s. f.  
Bei Gelegenheit Seiner zu Ende Septembris Anno 1733 nach Italien  
angestellte Reise und  
zuvorhero in Geneve glücklich absolvirter Studien und Exercitien  
mit gratulirender Feder  
Vbro Hochwohlgebornen Gnaden, meines gnädigen Herrns unterthänig  
gehorsamster Knecht

Benjamin Gottlieb Stoltzer,

Richthof. Vormundsch. Secretarius.

Daß heute Dero Knecht sich freudig untersteht  
Und mit dem Pegaso bis nach Geneve geht,  
Um, da Sie wiederum von dessen Gränzen schreiten,  
Sie nach Italien mit Wünschen zu begleiten:  
Darzu ermuntert auch die tief verbundene Pflicht  
Und huldigster Respect vor Dero Tugend Licht  
Weil, wie es billig ist, gar wenig Federn schweigen  
Wenn große Herren sich als Eble Ritter zeigen.  
Ein Don Quixote zwar verdienet keinen Preis,  
Der kaum von Jemand mehr, als von der Mutter weiß,  
Und schlechten Pöbel gleich mit unerfahrenen Knochen  
Als ein Ucalegon nur bis aufs Feld getrochen.  
Sonst aber lebenslang am warmen Ofen sitzt,  
Und bei der Pfeife mehr, als bei den Büchern schwitzt,  
Gar wenig Menschen kennt, sich fürchtet zu entfernen,  
Und keine Weisheit mag bei fremden Völkern lernen.  
Fast wie Sardanapal am Spindel-Knoten hängt,  
Mehr an die Jesabel, als an Minerven denkt,  
In seiner Heimath will das ganze Dorf verschlingen,  
Bei andern aber weiß kein Wörtchen aufzubringen.  
Vergleichen Einfalt ist ein Fehler fauler Zucht,  
Wenn man den lieben Sohn so zu verzielteln sucht,  
Und nicht dahin verschickt, wo Phoebi Lorbeer grünen,  
Um sich die Wissenschaft auf Reisen zu verdienen.



Dagegen, wen die Zucht und eigener Trieb und Geist,  
 In manch berühmtes Land von Hause geben heißt,  
 Wer fremde Städte sieht, auf ihre Sitten achtet,  
 Und was zu merken ist, nicht obenhin betrachtet;  
 Zuerst das beide Recht der Deutschen angehört,  
 Hernach auch dies gelernt, was Themis auswärts lehrt;  
 Bei Prinzen Cour gemacht, und sich zu vielen Stunden  
 An Höfen umgesehen, wo Er honneur gefunden.  
 An Ritter-Spielen sich die ganze Zeit ergötzt;  
 Und öfters sein Floret den Segner angefehlt;  
 An andern Künsten auch gar viele überwogen,  
 Und seinem maître selbst den besten Preis entzogen.  
 Ein solcher Cavalier ziert seinen Stand,  
 Der Ahnen grauen Ruhm, und selbst das Vaterland,  
 Ein solcher fällt der Welt recht rühmlich ins Gesicht,  
 Und reizt die Poesie zu einem Lob-Gedichte.  
 Hochwohlgeborner Herr! der Schweizer ihr Athen,  
 Muß, was ich jetzt gedacht, von Ihnen auch gestehen,  
 Und Selbst überall das Zeugniß überkommen,  
 Wie sehr Sie hin und her an Weisheit zugenommen.  
 Es hat Sie Hartmannsdorf an's Licht der Welt gebracht,  
 Doch in der Kindheit auch schon Vaterlos gemacht,  
 Dergleichen harter Nieß war freilich zu beklagen,  
 Denn Kinder pflegen sonst leicht aus der Art zu schlagen.  
 Allein der Sorgen Last der weisen Vormundschaft  
 Erlehte, was der Tod zum Schaden weggerast,  
 Da Sie fast Tag und Tag vor Dero Wohlsein wachte,  
 Und zur Erziehung bald die beste Anstalt machte,  
 Hierzu nun brachten Sie in Erdmannsdorf die Bahn,  
 Und sahen Dero Fleiß mit guter Hofnung an,  
 Man konnte damals schon Ihr aufgewecktes Wesen,  
 Und künftigen Verstand in allen Mienen lesen.  
 Ihr Eifer überall viel Nutzen einzuziehen,  
 Trieb Sie schon dazumal nach Potsdam und Berlin,  
 Als der Sarmater Held Augustus hingekommen,  
 Und Preußens größtes Volk in Augenschein genommen.  
 Hierauf so gingen Sie in Dero Schwagers Zelt,  
 Als man das Campement bei Mühlberg angestellt;  
 Um mit Gelegenheit die Kundschaft solcher Waffen,  
 Durch Selbst-Besichtigung sich gleichfalls anzuschaffen.  
 Und weil ein Cavalier gar schlechten Ruhm genießt,  
 Wenn er nicht gründlich weiß, was Corpus juris ist:  
 So hat auch Dero Fleiß mit ungemeinen Seegen,  
 In Leipzig allererst den Rechten obgelegen.



Daselbsten machten Sie der Themis sich bekannt,  
 Wenn andere ihre Zeit unniützlich angewandt,  
 Und die Philosophie benebst des Baldi Lehren,  
 Des Jahres kaum einmal nur bloß pro forma hören.  
 Jedemoch wollen Sie gelehrte Leute sein,  
 Dergleichen aber traf nicht unsern Richter ein,  
 Weil ihn die Tugenden auch der erblasteten Ahnen,  
 Durch ihren Nachruhm noch zu guter Folge mahnten.  
 Sein angebohrnes und eigenes Wappen-Schild,  
 Ist der Gerechtigkeit vollkommenes Ebenbild,  
 Daher sie sich bemüht, von hohen Richter-Stühlen,  
 Die klügste Wissenschaft der Rechte zu erzielen.  
 Bis endlich Dero Fleiß auf treuer Väter Rath,  
 Die schönste Tour nach Genf zu Sieben Richtern that,  
 Um dorten ferner noch mit emsigen Vergnügen,  
 Den Sprachen und den Künsten obzuliegen.  
 Ihr Sebisch, welcher selbst mit Ihnen hingereist,  
 Und Dero Eltern noch in Ihrer Asche preist,  
 Ihr Sebisch, der sie pflegt so liebevoll zu umfassen,  
 Als Dero Vater Ihn hat Günst genieszen lassen.  
 Ihr Sebisch der Ihr Herz dargegen so sehr liebt,  
 Als Er Respect und Dank noch Dero Eltern giebt,  
 Hat Ihnen allemal die Staffeln angezeigt,  
 Worauf ein Cavalier zu Ehren Athos steigt.  
 Er hat Sie jederzeit an solchen Ort gebracht,  
 Der manchen Edelmann qualifizirt gemacht,  
 Und Ihnen einen Weg und Plan nach Genf gewiesen,  
 Den nebst der Vormundschaft, die Fama selbst gepriesen,  
 Die Caravane sah nach dem entworfenen Plan,  
 Zuörderst Sachsens-Landsberühmte Höfe an.  
 Und ließe sich darbei auf allen diesen Reisen,  
 In jeder Residenz die Curiosa zeigen.  
 Wie der Geheimniß Saal in Weimar angelegt,  
 Wie stark in Erfurts Dom die größte Glocke schlägt,  
 Ob Bamberg Mauern hat, und in der Mitte liege,  
 Ob Hanaus Eichen-Wald niemalsen Eicheln trüge.  
 Wie Gothas frommer Hof die Güte Gottes preist,  
 Was Arnstadts Cabinet von rare Münzen weißt,  
 Sa wie zu Eifenach man noch die Bettstätt schauet,  
 So für die Königin Elisabeth gebauet.  
 Wie groß und schön am Main der Kaiser-Wählungs-Stadt,  
 Wie nutzbar Schwalbachs Brunn nebst Schlang- und Emser Bad,  
 Wie prächtig Mainz erbaut, wo man zuerst geschossen,  
 Und Schwarz, ein sächslauer Mönch, das erste Stück gegossen.



Mit was vor Seltenheit die Reichs-Stadt Speyer prangt,  
 Statt deren Beglar hat das Kammer Recht erlangt.  
 Wie künst- und köstlich dort der Delberg anzuschauen,  
 Der noch mehr kosten soll, als eine Stadt zu bauen.  
 Was man von Philippsburg und Landau seltnes schreibt,  
 Wie Stuttgarts Orgelwerk nicht als nur Wasser treibt,  
 Wo Durlachs Thurm-Berg steh, denselben zu ersteigen  
 Worauf neun Meilen weit sich Straßburgs Thürme zeigen.  
 Wie hoch insonderheit das künstliche Gebäu,  
 Europens Wunderwerk, der Thurm im Münster sey,  
 Wie der Planeten-Lauf an dessen Uhr sich leite,  
 Und jeder Viertel-Schlag ein menschlich Alter deute.  
 Wie sich das Glockenspiel an diesem Uhrwerk regt,  
 Und endlich selbst der Tod die Stunde völlig schlägt,  
 Wie bald darauf ein Hahn verwundernswürdig krähet,  
 Und sich aufs künstlichste mit seinen Flügeln drehet.  
 Mit was vor Achtsamkeit und sondere Gefahr,  
 In das Durchbrochene des Thurms zu steigen war,  
 Was etwa sonst noch an Straßburgs Festungswerken,  
 Von denen Reisenden als seltsam zu bemerken.  
 Wie feste Freyburg sei im Breißgau angebaut,  
 Und was man sonst da vor Raritäten schaut.  
 Was Breisach um die Stadt vor Wall und Mauern habe,  
 Das Arco allzfrüh an Frankreich übergabe.  
 Dies alles haben Sie erforscht, gehört, gesehen,  
 Bevor die Ankunft noch war selbst in Genf gesehen,  
 Allwo Sie endlich auch nach Dero Wunsch und Hoffen,  
 Den schönsten Helicon der Musen angetroffen.  
 Wie fleißig suchten Sie und Ihr Sandregky hier  
 Die Künste Palladis als Pflanzen Leipzigs für,  
 Um sie in kurzer Zeit auf so berühmten Gassen,  
 Wo Alles lacht und lebt, vollkommenlich zu fassen.  
 Wie rühmlich haben Sie die Zeit hier zugebracht,  
 In denen Sprachen sich dem Maitre gleich gemacht,  
 Die Rechte durchstudirt, und in galanten Sitten,  
 Gar vielen mit Vernunft den Vorzug abgestritten.  
 Beglückte Vormundschaft durch deren ihr Bemühen,  
 So viele Tugenden in Ihrem Richthof blühen,  
 Die Er noch jezo sucht als Väter zu verehren,  
 Und immer Ihr Geheiß gehorsam anzuhören.  
 Wahr ist es, daß zwar oft die schwere Sorgen-Laß,  
 Vor Güter und Person die Schultern angefaßt,  
 Daß Dero stete Müß die Augen schlaflos mache  
 Und vor sein Wohlergehn bei Nacht und Tage wache.



Allein ich weiß auch selbst und bin es überführt,  
 Daß Sie, nachdem die Zucht so guten Fortgang spürt,  
 Und Dero Vormundschaft so glücklich angeschlagen,  
 Die Sorgen mehr mit Lust, als mit Verdruß getragen.  
 Sein sonderer Respect, den Sie von ihm geblickt,  
 Erleichterte die Last, so Dero Schultern drückt,  
 Und wird, (was darf ich mehr von Seiner Großmuth schreiben)  
 Lang-Dels und Erdmannsdorf Zeit Lebens dankbar bleiben.  
 Anjeto wird von ihm die Gültigkeit erkannt,  
 Daß Sie Ihn so geliebt, und Ihren Sohn genannt,  
 Zwölf Jahre bis hierher zum Guten angehalten,  
 Und da Sie jeto noch die Vormundschaft verwalten,  
 Er aber länger nicht soll in Geneve sehn,  
 Ihn durch Italien nach Hause lassen gehn,  
 Um zuvor sich mit dieses Landes Sachen,  
 Und dessen Trefflichkeit kund und bekannt zu machen.  
 So macht sich Schlesien in fremder Völker Schoß,  
 Durch seinen Adelsstand und Wohlverhalten groß!  
 So wächst des Kaisers Ruhm in seinen edlen Rittersn,  
 Vor deren Schwert und Kiel, Ost, Süd und West erzittern!  
 So muß und wird hinfort durch Dero Glanz und Schein,  
 Der Name Nächsthof auch sodann verherrlicht sein.  
 So werden Sie dereinst dem Vaterlande nützen,  
 Der Höchste aber selbst Sie auf der Reise schützen.  
 Indessen freuet sich der Unterthanen Junst,  
 Hochwohlgeborner Herr, auf Dero Wiederkunst.  
 Und sehnt sich Ihnen dann nach hinterlegten Reisen,  
 Selbst ihre Huldigung einstimmig zu erweisen.  
 Ich aber als ein Knecht versende Herz und Sinn,  
 Mit nach Italien durch die Gebirge hin,  
 Sie wollen den davor gleich Dero Eltern lieben,  
 Der voller Redlichkeit dies schlechte Blatt geschrieben.

## Anlage 45.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster  
 Römischer Kayser,

Auch in Germanien, Hispanien, zu Hungarn und Böheim  
 König,

Allergnädigster Kayser, König, Erb-Landes-Fürst und Herr,  
 Herr!

Euer Kayser- und Königl. Majestät erlauben allergnädigst, daß vor  
 Dehroselften Allerdurchlauchtigstem Trone ich in tiefster Submission darnieder  
 sinken und allerunterthänigst eröffnen möge, was gestalften ich bei der in



vorigem Jahre erfolgter Nachhausekunft von meinen dreijährig, theils getriebenen academischen Studiis und Ritterlichen Exercitiis, theils aber auch von meiner angestellten Peregrination in das Heil. Röm. Reich, wie auch auswärtige Königreiche und Länder, und zugleich beschehener Uebernehmung meiner ererbeten Väterlichen in denen Dreu gehorsambsten Schlesiſchen Fürstenthümern Schweidnitz und Zauer situirten sechs Ritter Gütter Hertwigswallbau, Hartmannsdorf, Berthelsdorf, Albersdorf, Zischdorf, Niemendorf, item des von der mir constituirt gewesenen Vormundschaft Anno 1725 annoch pro 105000 Thl. ſchl. darzu vor mich erkauften ebenfalls im Zauerischen Fürstenthumb gelegenen Gutes Peterwitz, auch ohnlängst getroffener Sponsalien mit einer gebornen Freyin von Sandbreghy und Sandraschütz, ausm Hause Langenfeifersdorf, nichts mit größter Sehnsucht wünschte, als die Allerhöchste Kayserl. Genade zu erlangen, des Freyherrn Standes allermilldest gewürdiget zu werden.

Was nun meine Eltern und Vorfahren anbetrifft, so hat zwar mein leiblicher Vater, Samuel Prätorius von Richthofen, weder in einer Landes Amtirung noch in Kriegesdiensten gestanden, ist aber darbey

Teste Sinapio Tom. 62 des Schlesiſchen Adels pag. 921.

ein Gelehrter und wohlgereiseter Edelmann gewesen, welcher zeit währrender seiner langjährigen Possession so vieler Land-Güetter, bey Krieges- und Friedenszeiten, alle ausgeschriebenene Kayf. Contribuenda und Onera publica mit Entrichtung vieler Tausend Gulden Reintl. in aller erheischenden Punctualität stets willigst und pflichtschuldigst abgeföhret hat, und deme, sonder eiteln Ruhm zu melden, seiner gehaltenen Studien und Gütten Dexterität halber, Verschiedene wichtige Commissiones von Schweidnitzisch- und Zauerischem Königl. Amtswegen aufgetragen worden, die er auch mit möglichster Application allemahl gar glücklich fortgestellt hat. Anreichende aber meine leibliche Mutter Mariam Magdalenam geborne von Reichwalbin, so ist dieselbe aus einem Ubrallten Adelicem Geschlechte entsproßen gewesen, welche vor diesem in Ober-Lausitz, Kemnitz und Horde; In Nieder-Lausitz Zellig in der Herrschaft Pfförten besessen, und nunmehr in Schlesiens sich ansäßig gemacht, doch die meisten ihre Fortun bloß im Kriege zu suchen resolviret haben

Citat. Sinap. alleg. Tom. pag. 913.

wie denn Einer davon in dem sogenannten dreißig Jährigen deutschen Kriege, wegen seiner ungemeinen Fürsichtigkeit und Tapferkeit, Obrister über ein Regiment, auch Commandant in der Ober-Lausitzischen Stadt Zittau geworden, und in sehr großem Ansehen gewesen ist,

besage Sam. Grofers Lausitzischer Merkwürdigkeiten Tom. 3 pag. 276

Lit. G. item Seq. pag. 278. Litt. G. add. Sam. Puffendorfs

Fortsetzung der Deutsch- und Schwed. Kriegs-Geschichte Lit. 14.

§. 21. Lit. 15. §. 18.

Diesemnach gelanget Allergnädigster Kayser, König, Erblandes-Fürst und Herr Herr, mein allerunterthänigstes Bitten, es wollen Euer Kayser- und Königl. Majestät aus allerhöchster Kayser- und Königl. Clemenz, und



ex Plenitudine Summae Potestatis imperatoriae, auch Landes-Fürstlicher Macht, allergnädigst geruhen, mich und meine eheliche Descendenten in den Stand, Ehre und Würde behrer Freyherrn zu erheben, und mich aller mit solcher Dignität verknüpften Rechte und Gerechtigkeiten genößbar zu machen, nebst der unschätzbarsten Begnadigung: daß ich und meine Nachkommen in absteigender Linien, Männlichen und Fräulichen Geschlechts, nun und hinführo zu allen Zeiten Freyherrn und Fräulein von Nichthofen seyn, sich also nennen, heißen, schreiben, und zugleich das hier Sub Signo (= angelegte Wappen (welches von deme bishero gehabtem adlichem Wappen Sub Signo ○ nur etwas weniges differiret) führen mögen, auch in denen Cangelleyen und sonst von Männlichen also genannt, geschrieben, und dafür gehalten, nicht minder mir und Ihnen der Titul Wohlgebohrner gegeben werden sollte.

Diese Allerhöchste Kayserl. und Königl. Willde und Genade werde ich und meine Nachkommen, mit unsterblichstem Danke in allertiefester Submission deveneriren, und unjeres devotestes Flehen und Bitten zu dem Allmächtigen Gott, Bornehmbl. umb Euer Kayserl. und Königl. Majestät glücklichste Regierung, beständigen Glorreichsten Sieg wieder Debro Feinde, und insonderheit umb Männliche Stuhl- und Tron-Erben vor das Allerdurchlauchtigste Hauß Oesterreich, unablässig zu richten Bestiehn seyn, alls Euer Kayser- und Königl. Majestät Meines allergnädigsten Kayfers, Königes, Erblandes-Fürstens und Herrns Herrns

Allerunterthänigst und  
Treugehorsambster Knecht  
Samuel von Nichthofen.

Schweidnitz, den 8. Febr. Ao. 1735.

#### Anlage 46.

Freyherrn Stand für den Samuel von Nichthofen in denen  
Königlichen Böhmeibischen Erb-Landen.

Wir Carl der Sechste, von Gottes gnaden u. s. w. Befennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund jedermänniglich: Wiewohlen Wir aus Kayser- und Königlich hoher Heit und Würdigkeit darein Uns der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen gesetzt, und Verordnet, auch aus angebohrner gütte und Mildigkeit jederzeit geneigt seynd, aller und jeder Unserer getreu und wohl verhaltener Unterthanen Ehr, nutzen, aufnehmen und bestes zu betrachten, und zu befördern, dieselbe auch mit sonderbahren gnaden, Vortheillen, praeminenzien, und Freyheiten zu begaben, und zu versehen, So ist doch Unser Kayser- und Königliches gemüth billich mehr geneigt, und begierlicher denenjenigen Unsere Kayser- und Königlische gnad mitzuthellen, und Sie mit noch mehreren Ehren und Privilegien zu begaben, auch in höheren Stand und Würde zu erheben, deren Vor-Eltern und Sie in ihren alten Ritterlichen Geschlecht sich Tugendhaft und rühmlich verhalten, auch gegen Uns und Unseren Durchlauchtigsten Erzhauß in standhafter und unterthänigster devotion und unverdroßener Dienstbarkeit jederzeit Treu und eyfrig erwiesen.

Wann Wir nun gnädigst angesehen, und betrachtet, daß des Samuel von Nichthofen verstorbenen Vatter namens Samuel Praetorius von Nicht-



hofen, als ein in Studiis wohlgeübter und mit andern guten eigenschaften begabter Landes-Insaß bey dem ihm öfters in anliegenheiten deren in Unßern Erb-Herzogthumb Schlesiens gelegenen zwei Erb-Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, so wohl als auch deren daselbig privat Possessorii von alldorthigem Königl. Ambte aufgetragenen wichtigen Commissionibus sich nützlich gebrauchen lassen, und dadurch meritirt gemacht; beynebenst auch zu Kayser- und Königlichem gemüthe geführet, was massen gedachten Samuel von Nüchthofen Mutter aus dem in der Ober und Nieder Lausnitz mit den Gittern Kemnitz, Horka und Zeltig possessionirten geschlecht deren von Reichwald, welches nach anzeuge von Geschichts Schreibern sich in Kriegsdiensten besonders hervorgethan, abstammen; Er Samuel von Nüchthofen selbst aber nach absolvirten Studiis, erlehrten adelichen Exercitien, und vollbrachter Länder Reysze, sich dergestalten wohl ausgeübet, daß uns und unserem Durchlauchtigsten Erzhauß derselbe nutz- und Ersprießliche Dienste leisten könne.

Als haben Wir umb dieser obangeführten motiven willen mit wohl bedachten muth, guten vorgehabten zeitigen Rath und rechten wissen, auch aus besonderen gnaden ihn Samuel von Nüchthofen sambt allen seinen Ehelichen Leibes Erben und deren selben Erbes Erben Mann und weiblichen geschlechts für und für, in so lang einer oder mehr von seinen Nachkommen vorhanden seyn werden, in den Stand, Ehr, und Würde, auch in die Schaar, gesell- und gemeinschaft deren Freyherren und Freyinen Unßeres Erb-Königreichs Böhmeins und dessen incorporirten Landen gnädigst erhoben, gewürdiget, gesetzt, und vollkommentlich einverleibet, auch zu mehrerer gezeugnis solcher unserer gnade und Erhebung seiner in den Freyherren-Stand ihm sein anvererbtes ritterliches nunmehr freyherrliches und mit einer freyherrlichen Krone geziertes Wappen und Kleinod allergnädigst verbessert und vermehret:

Als nemlichen Einen etwas ablangen unten rund in eine Spitze zusammen laufenden, und mit einer freyherrlichen Krone gezierten, die länge herab und vorne über getheilten Schild in dessen vorderen obern weiß oder silber farben Feldung Ein nach der rechten ausgebreiteter rother oder rubin farber Adlersflügel, in der untern rothen oder rubin farben aber Ein mit den rechten Fuß auf einen grünen Hügel stehend, und in den erhobenen linken einen runden weißen Stein in die Höhe haltend Kranich, dann in der hintern gelb oder gold farben Eine schwarz gekleidete gegen die Rechte seithen auf einen rothen löhn Sessel oder Richter Stuhl sitzende Mannes Person mit entblößten Haupt, grauen Haaren und Barth in der Rechten Hand Einen goldenen Scepter oder Richter-Stab aufwärts haltend, mit der linken hingegen auf obbemeldten Löhn-Sessel ruhend, zu sehen ist.

Ob dem Schild stehen zwey einwärts gefehrte offene freye Ritterliche gekrönte Thurniers Helme mit ihren anhangenden goldenen Kleinodien, zur rechten mit einer Roth oder rubin- dann weiß oder Silberfarben, zur linken aber mit einer Schwarz dann gelb oder gold farben Helm-Decke bekleidet, auf dem fordern Helm zeugen sich zwey mit ihren Sachsen einwerths gefehrte in die Höhe geschwungene Adlersflügel, deren forderer Roth oder Rubinfarb, der



hintere hingegen schwarz oder kohlsarb ist, auf dem hintern aber erscheint der vorhin schon beschriebene auf einem grünen Hügel stehende Kranich. Allermaßen solch freyherrliches Wappen und Kleinod in der mitte dieses Unseres Königl. Diplomatis gemahlet, und mit Farben eigentlich entworfen ist.

Confirmiren und besettigen ihme Samuel Freyherrn von Nidthoffen allen seinen künftigen Ehelichen Leibes-Erben, und derenelben Erbes-Erben Mann und Weiblichen geschlechts solch Freyherrl. Wappen und Kleinod.

(Folgt das Wappen.)

Erheben, Würdigen und setzen Sie in den Stand, Ehr, und Würde, deren Herren, und Freyherrn und Freyinen und Freylein, vergleichen, zufügen und einverleiben Sie auch der Schaar, gesell- und gemeinschaft deren rechtgeborenen Herren, Freyherrn, Freyinen, und Freylein des Herrnstandes Unseres Erb Königreichs Böhmeib, und dessen incorporirten Landen.

Bewilligen, gñmen, und lassen ihnen zu, daß Sie sich nicht allein der rothen Wachs-Siegelung, sondern auch das Praedicat Wohlgeboren aller orthen und Enden gegen jedermänniglich gebrauchen können, sollen, und mögen.

Meinen, setzen, ordnen, und wollen, daß nun und hinsühro ernaubter Samuel Freyherr von Nidthoffen alle seine künftige Eheliche Leibes-Erben, und derenelben Erbes-Erben Mann- und Weiblich geschlechts für und für, Herren, Freyherrn, Freyinen und Freylein seyn, sich also nennen, schreiben, und tituliren, auch von Uns, Unseren nachkommenden Königen zu Böhmeib, Ingleichen Unseren Königl. Cantleyen (allda Wir sonderbahre Verordnung hierüber Thun lassen) und sonst von jedermänniglich geist- und weltlichen Standes darfür geehret, geschriben, tituliret, und gehalten werden sollen, also und dergestalten, als ob Sie von Vatter und Mutter zu beiderseits Herren, Freyherrn, Freyinen, und Freylein erzeiget, und gebohren wären.

Wir wollen auch gnädigst, daß Sie sonst aller und jeder gnaden, Freyheiten, Privilegien, Herrlichkeiten, und gewohnheiten, auch Recht und gerechtigkeiten, mit Beneficien auf Hoch, und Niederen dohmsistieren, auch andere Ehrliche Aempter geist- und Weltliche, sonderlich aber Freyherrl. Lehen und after Lehen zu empfangen und zu dragen fähig seyn, sowohl in gesellschaften und Versammlungen gemeines Landes, und sonst inner und außershalb gerichtis in allen Ehrlich- und Herrlichen Handlungen und Geschäften in und unter denen Herren Standes Persohnen gebührliche Stelle haben und zugelassen werden, auch darzu tauglich, geschickt, und gut seyn, und dessen allen sich, auch aller anderen Privilegien, Freyheiten, Rechten und gerechtigkeiten, deren andere sich in Unserem Erb-Königreich Böhmeib und dessen incorporirten Landen gebohrene Herren, und Freyherrn Standts Persohnen von Rechts oder gewohnheitswegen zu gebrauchen befugt, oder berechtigt seyn, nebst obbeschriebnem Wappen und dem Praedicat Wohlgebohren in allen und jeden Freyherrlichen Sachen, Handlungen, und Geschäfte, es seyn zu Schimpf und Ernst, im streitten, Stürmen, Schlachten, Kämpfe, gestechen, gefechten, Feldzügen, Ritter-Spillen, Panieren, Thurnieren, Fahnen und Gezelten aufschlagen, Insiegeln, Betttschaften, Kleinodien, Begräbnissen, Gemälden, und sonst an alle orth-



und Enden nach ihre Ehren, Nothdurften, Wille und Wohlgefallen ebenfalls gebrauchen und genüßen können, sollen, und mögen, alles aus Kaiser- und Königlich-Boheimischer Macht und Vollkommenheit von jedermänniglich ungehindert.

Und gebiethen hierauf allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, Inwohnern, und Unterthanen, wes Würden, Stand, Ampts, oder Wesens Sie in Unserem Erb-Königreich Böhmeib und dessen incorporirten Landen seynd, hiermit ernstlich, und wollen, daß Sie ost ermeldten Samuel Freyherrn von Nichthofen, auch alle seine künftige Eheliche Leibes-Erben, und derenelben Erbes-Erben Mann und Weiblichen geschlechts für und für als Herren, und Freyherrn, Freyinen und Freylein halten, erkennen, also schreiben, tituliren und nennen, Sie auch in allen und jeden gemeines Landes und anderen Ehrlich- und Herrlichen zusammenkünften, Ritter-Spißlen, und Feldzügen, auf hohen und Niederen Dohm Stiftern, zu geist- und weltlichen Aemtern, wie vorgemeldet, und sonst an allen orten und Stellen zulassen, und an diesen, auch allen anderen Freyheiten, Ehren, Würden, Praeminenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie andere Unseres Erb-Königreichs Böhmeib, und dessen incorporirten Landen Herren Freyherrn, Freyinen und Freylein befugt seyn ganz und gar nicht hindern, noch jemand anderen das zu thuen verstaten, in keinerley Weiß noch wegs, sondern Sie darbey ungehindert gänzlich verbleiben lassen, als Lieb einem jeden seyn Unfere schwere Straf und unguad, und darzu eine Poen nemblichen Ein Hundert Mark Pöhigen goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er straventlich darwieder handlete, Uns halb in Unfere Königlische Kammer, und den andern halben Theil vielgedachten Samuel Freyherrn von Nichthofen und dessen Ehelichen Descendenten beiderley Geschlechts, So hierwider beleydiget würden, unmaßlichlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Zu Urkund dieses Briefs besigelt mit Unserm Kaiser- und Königlischen anhangenden größeren Insigel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wienn den dreyßigsten Monathstag Juny nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen geburth im Siebenzehnhundert Fünff und dreißigsten Unserer Reiche des Römischen im Bier und Zwanzigsten, derer Hispanischen im zwey und dreyßigsten und derer Hungarisch- und Böhmeibischen im Fünff und zwanzigsten Jahre.

Carl.

Franc. Ferd. Comes Kinsky,

Ris. Bae. Sup. Cancellus.

Wilhelm zu Collovratz.

Ad mandatum Sac<sup>ae</sup>. Caes<sup>ae</sup>.

Regiaeque Majt<sup>is</sup>. proprium

Ferdinand Pein, Taxator.\*)

\*) Nach dem Concept in der Reichshofkanzlei zu Wien. Das Original-Diplom, dem die Unterschriften entnommen sind, befindet sich z. Z. im Besitz des General-Majors z. D. Frhrn. Eugen v. Nichthofen zu Liegnitz.



## Anlage 47.

Carl ꝛc.

Demnach Wir dem Samuel von Nichthofen auf sein allerunterthänigstes Bitten, und in gnädigster ansehung deren von seinem verstorbenen Vater, bey denen ihm in anligenden Unserer beiden Erbfürstenthber Schweidnitz und Jauer so wohl als auch daselbstig privat possessorum aufgetragenen Commissionen geleisteten nutz- und ersprißlich Diensten wie auch seiner des Samuel von Nichthofen selbst eigenen Uns angerühmten guten Eigenschaften die Kayser- und Königl. Gnad gethan, und ihn sambt allen seinen Ehelichen Descendenten beiderley Geschlechts in den Freyherrn Stand Unseres Erb-Königreichs Böhmeimb und dessen incorporirten Landen gnädigst gesetzt, und erhoben, alles mehrere Inhalts des darüber durch Unsere Königl. Böhm. Hof-Canzley unter heutigen dato ausgefertigte Diplomatis.

Nß haben Wir Euch solches hiemit zur Nachricht intimiren wollen gnädigst befehlende, daß Ihr es nicht allein gehöriger orthen ad Notam nehmen laßen sondern auch darob seyn sollet, damit Er Samuel Freyh. von Nichthofen auch seine Eheliche Leibes-Erben, und derenelben Erbes Erben Mann und Weiblichen Geschlechts für Freyherrn Standes-Personen erkennet, und gehalten nicht minder ihnen der Titul und das Praedicat Wohlgebohrn bey allen begebenheiten zugeschriben, und gegeben, auch sonst dieselbe aller Ehren und Praerogativen, deren der Freyherrn Standt in Unserm Erb-Königreich Böhmeimb Margg. Mähren Herzogt. Schlesien Graffschaft Glatz sich zu gebrauchen und zu bedienen befugt ist, Theilhaftig und genößbahr gemacht werden. Hieran ꝛc.

Wienn d. 30. Juny 1735.

An die Königl. Statthalterey, daß Euer Mayt. dem Samuel von Nichthofen den Freyherrn-Stand in dero Königl. Böhm. Erb-Landen allergnädigst verliesen haben.

In Simili an das K. Tribunal in Mähren. Ober Ambt und Ambt zu Glatz.

## Anlage 48.

Der Hoch- und Wohlgebornen Freiin und Frauen, Frauen Sophia Elisabeth Freiin v. Nichthofen geb. Freiin v. Sandraszky, Frauen auf Peterwitz und Hertwigswalde, kurzgefaßte Lebens-Beschreibung und letzte Stunden.

Jauer, druckts und verlegt H. C. Müller. (Auszug.)

Die Weiland hoch- und wohlgeborne Freiin, Frau Sophia Elisabeth Freiin v. Nichthofen, geb. Freiin v. Sandraszky, Frau auf Peterwitz und Hertwigswalde, erblickten das Licht der Welt im Jahr 1719 den 12. März zu Langenseifersdorf.



Dero Herr Vater waren der Weiland hoch- und wohlgeborne Freiherr Herr Hans Friedrich Freiherr v. Sandrasly, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer hochverdienter Landesältester, Herr der Schwentzigischen Güter, wie auch Langenfeisersdorf, Panthenau und Ellgut. Die Frau Mutter aber, die Weiland hoch- und Wohlgeborne Freiin, Frau Juliane Elisabeth geb. von Gangwitz.

Nachdem die hochselige Frau Baronin bald nach ihrer leiblichen Geburt auf den Tod Christi getauft waren, genossen sie in den ersten Jahren der sorgfältigen Erziehung Ihrer Frau Mutter; wurden aber derselben sehr frühe durch den zeitlichen Tod beraubet. Indessen unterließen Ihr Herr Vater nichts was zu ihrer guten Erziehung vor nöthig erachtet wurde.

Ihre natürliche Gemüths-Art, wobei sich auch die Gnade nicht unbezogen ließ, machte, daß Sie schon in ihren jungen Jahren über die Eitelkeiten und Thorheiten dieser Welt öfters sehr bedenklich wurden, und manche Unruhe bei sich verspürten.

Im Jahre 1735, den 27. April vermählten sich dieselben mit dem Hoch und Wohlgebornen Freiherrn, Herrn Samuel Freiherrn v. Nichthofen, Sr. Königl. Majestät in Preußen hochverordneten Justizrath, Herrn der Güter Peterwitz und Hertwigswalde.

Beide haben mehrmalen bezeuget, wie Sie nach Ihrer damaligen Einsicht gar brünstig zu Gott um seinen Segen zu ihrer Verbindung gebetet. Dieses aufrichtige Flehen erhörte der Herr auch, und krönte Sie in ihrem Ehestande nicht nur mit leiblichen, sondern auch, welches unendlich höher, mit geistlichen Segen in himmlischen Gütern.

Gott beschenkte Sie mit einem siebenfachen Ehepfande, von denen er bereits das 2., 5. und 6. in seine ewige Verwahrung genommen.

Thun wir einen Blick auf den Zustand in welchem unsere hochselige Frau Baronin sich bis dahin befanden, so treffen wir an Ihnen das Bild eines Herzens an, welches nach Ihrem eigenen mehrmaligen Bekenntniß bei allem Ernste und Bemühung um die Seligkeit doch höchst unglücklich und verloren ist.

Daher blieben Sie ohne wahre Herzensänderung blos bei den äußeren Übungen stehen. Sie gingen Jesum vorbei: Beteten aber so eifrig, daß Sie ordentlich die Hälfte des Tages dazu verwendeten, ohne daß Sie Jemand stören durfte. Eben so fleißig lasen Sie die Bibel und andere Bücher. Wodurch Sie sich einen großen Vorrath von buchstäblicher Erkenntniß sammelten, ohne sich selbst und Jesum lebendig kennen zu lernen.

Der öffentliche Gottesdienst wurde so unausgesetzt besucht, daß Sie gewiß in Ihrer Gegend die fleißigste Kirchengängerin waren. Dabei beflüßten Sie sich nun äußerst, das gehörte auszuüben. Doch da es an Kraft gebrach, und sie nicht wußten, daß es Ihnen am lebendigen Glauben fehle, ermüdeten Sie öfters, fühlten aber dabei nichts als Angst und Unruhe.

Die Werke der Liebe gegen den Nächsten wurden auch nicht verabsäumt, sondern wie Sie auf der einen Seite alle Verschwendung verabscheueten, so that



sich Ihre milde Hand da reichlich auf, wo Sie es gut anzuwenden glaubten; und dieses noch dazu mit besonderer Vorzüglichkeit, daß es allemal in größter Stille zuging ohne viel Gepränge damit zu machen, oder jemanden solches aufzurücken.

So waren Sie auch keine Freundin leichtsinniger Gesellschaften, weltlicher Lustbarkeiten, und sonst von der Welt vor unsündlich gehaltenen Dinge.

Bei solchen Umständen war wohl nicht zu bewundern, wenn Sie als eine Kernchristin angesehen wurden. Sie selber merkten aber sehr wohl, daß Sie in dem allen keine wahre und bleibende Ruhe fürs Herz fanden. Und so zahlten Sie Geld dar, wo kein Brod war, und Ihre Arbeit, wo sie nicht satt werden konnten.

Der Geist Gottes bewies sich hierbei sehr geschäftig. Ihre Angst wurde oft unbeschreiblich groß.

Endlich ging Jesus vor Ihnen über. Da sprach Er zu Ihnen: Du sollst leben.

Es geschah solches bei Gelegenheit einer Predigt, welche Sie an einem fremden Orte von einem rechtschaffenen Zeugen Jesu, und wahren evangelischen Prediger anzuhören, das Glück hatten. Hier that Ihnen der Herr das Herz auf. Sie sahen sich in aller eigenen Gerechtigkeit gänzlich verloren, und wurden überzeugend gewahr, daß es Ihnen am wahren lebendigen Glauben an Jesu gefehlet, und Sie bisher ohne Gott bei allen Ihren vermeinten guten Werken ein unseliges Leben geführt. Sie suchten daher nicht ohne Ueberwindung vieler Hindernisse in Jesu Wunden Vergebung der Sünden und Ruhe für Ihre Seele.

So verdächtig Ihnen auch dieser Weg gemacht wurde, so sicher und selig fanden Sie doch denselben. Sie machten sich auch nunmehr eine Ehre daraus um Jesu willen von der Welt gehäßt, verspottet und verlästert zu werden.

Sie lasen die Bibel so wohl als andere erbauliche Bücher zu Ihrer täglichen Nahrung; aber aus einem ganz andern Grunde und zu einem ganz andern Zweck als vorher, denn Sie sahen nun nicht darauf, daß Sie vieles lesen, sondern viel erfahren möchten.

Eben so versäumten Sie keine Gelegenheit, Predigten und erbauliche Vorträge zu hören. Was Sie gehört, suchten Sie sorgfältig zu bewahren, und vermieden alle Gelegenheit um dasselbe zu kommen. Wenn es auch nach Ihrem Wunsche gegangen wäre, so würde das Wort Gottes noch viel reichlicher in Ihrem Hause gewohnet haben. Es war Ihnen auch etwas Leichtes, einen oft beschwerlichen Weg zu reisen, an solche Derter, wo Sie Nahrung und Weide für Ihre Seele fanden.

Die Gesellschaften der Welt und Visiten nach der Mode, wo Sie nur Zerstreuung besorgten, waren Ihnen äußerst zur Last, und gingen oft unter vielen Seufzen an unvermeidliche Besuche. Dabei aber ist nicht zu leugnen, daß der Herr Ihnen etwas gesendet hatte, welches Ihnen auch bei den rohesten Leuten Respekt zu Wege brachte, daß selbige in Ihrer Gegenwart nicht das Herz hatten, ihre Neigungen in Worten und Werken ausbrechen zu lassen; ob Sie selbst gleich wenig oder gar nicht redeten.



Hingegen die Gemeinschaft mit Kindern Gottes war Ihnen sehr schätzbar. Gerne hätten Sie alle Ihre Hausgenossen in die selige Gemeinschaft mit Jesu gezogen, daher ließen Sie es an häufigen Ermahnungen nicht fehlen und wenn es Ihre Umstände zuließen, hielten Sie täglich eine Betstunde mit denselben; da Sie die Bibel lasen, und alsdann mit den Ihrigen niederfielen, den Herrn anzubeten.

Ihre Muttertreue gegen Ihre Kinder bewiesen die hochs. Freiu wie in allem was zu ihrer Leiblichen Wohlfahrt gehörte, so vornehmlich in der großen Sorge für die Errettung ihrer Seelen.

In Ihren häuslichen Geschäften und äußern Berufe wollen Sie auch gerne treu sein, und Ihren innigstgeliebtesten Herrn Gemahl alles so viel als möglich erleichtern. Daher man mit Wahrheit von Ihnen sagen kann, daß Sie Ihre Zeit in der Welt nicht müßig, nach Art vieler von Ihrem Stande, zugebracht; sondern bei Ihrem zarten und schwächlichen Körper viele geringe Leute beschämten. Niemals aber ließen Sie sich durch Ihre oft häufige Verrichtungen vom Gebet und Betrachtung des Wortes Gottes abhalten; und brachten manche Stunden vor sich in der Stille mit dieser Beschäftigung zu.

Sie würden Ihre Hülle vielleicht noch länger getragen haben, wenn dieselbe, da sie bereits durch einen vieljährigen Husten sehr kausfällig aussah, nicht durch neue höchst empfindliche Begebenheiten allzuvieler Kräfte auf einmal wäre beraubt worden.

Es wurde von dem erfahrensten Arzte aus dem redlichsten Grunde alles mögliche angewandt. Gleichwohl wurde derselbe von Zeit zu Zeit mehr überzeugt, daß Ihr Ende sehr nahe sei. Er überbrachte Ihnen also 4 Tage vor Ihrer Auflösung selber mit Schmerzen diese Botschaft, daß keine Hoffnung zum Leben in dieser Welt mehr übrig sei; und er also kein Bedenken trage, da er es mit einer Christin zu thun habe, Ihnen solches zu entdecken.

Vor auf Sie ganz getrost geantwortet: Sie habe solches längst gemerkt und erschrecke davor nicht. Sie wäre eine Sünderin, die nur durch das Verdienst und Blut Jesu selig sein wolte. Beim Abschiede dieses Medicus bedankten Sie sich sehr freundlich für alle treue Bemühungen desselben.

Von nun an wurden Sie ungemein munter, und man sah wie wenig die Todes-Post sie erschreckt hatte. Sie redeten mancherlei zur Zubereitung der Ihrigen auf Ihren bevorstehenden Abschied. Wie Sie aber in gesunden Tagen nicht von vielen Reden waren, so brachten Sie auch ihre Krankheitstage eben also zu. In der letzten Zeit redeten Sie das mehreste wovon nur etwas wenig aufgezichnet worden.

So trug der gute Hirte sein Schäflein den 7. November des 1760. Jahres früh Morgens um  $\frac{3}{4}$  auf 10 Uhr in seinen Armen zur vollendeten Herde, und ließ es so sanfte einschlafen, als ein Kind auf der Mutter Schoos.

Ihre ganze Pilgrimschaft haben Sie geendet in 41 Jahren 7 Monaten und 25 Tagen.

Deren verblichener Leichnam wurde den 10. dieses im Bethause zu Hertwigswalbe ganz stille verwahrt.



## Anlage 49.

Wir Hannß Antohn Schaffgotsch genant des heiligen Römischen Reichs Graf und Semper frey, Von und auf Kynast, Freyherr zu Trachenberg, Herr deren Herrschaften Greiffenstein, Kynast, Giersdorff und auf Boberröhrsdorff, Schoßdorff, Preißdorff und Buchwald Dero Kön. maytt. und in Germanien, Hispanien zu Hungarn und Böhaimb Königl. Maytt. wirklicher Geheimer Rath, Kämmerer, Ritter des Goldenen Vlieses, Praeses bei heurigen Fürstentage und Director des Königl. Ober. Ampts im Herzogthumb Ober- und Nieder Schlesien, Wie auch derer heyden Fürstenthümber Schweidnitz und Sauer Landes Hauptmann, Obrister Erbhoffmeister und Erbhoffrichter Urkunden und bekennen mit diesem Briese, für alle, die ihn sehen, hören oder lesen, daß Vor Uns kommen und gestanden der Ehrenveste Wohlgelährte Johann Caspar Höfichen, geschwornor Königl. Ampts Advocat hieselbst, gesundes Leibes, gutter Vernunft und Sinnen und hat im Nahmen und Von wegen des Edlen Ehren Friedrichs Von Nohl auf Groß Rosen und Mittel Pöischwitz Krafft producirter Vollmacht zu folgendes de dato Klein Rosen den Neun und Zwanzigsten Augusti elapsi anni geschlossen Unterscrieben und besiegelten Kauff Contracts mit Wohlbedachtem Muth und Redlich Verreicht und in unsere Hände williglichen aufgelassen dem Edlen Ehrenvesten Samuel Praetorius Von Nüchhofen auf Barzdorff Hauses Hummel Klein Rosen und Oberstret und zwar zu Händen seines hierzu constituirten Mandatarii des Ehrenvesten Wohlgelährten Christoph Benjamin Wallthers geschwornen Königl. Ampts Advocati allhier das in dem Schweidnitzischer Fürstenthumb und Striegauischen Reichsbilde situirte Gutt Groß Rosen es sey an Ritterstz, Forwergen, Acker, Baum und Fige-Gärten, Wiesen, Wieswachs, Teichen, Teichstäten, Hölzern, Mühlen, Mühlstäten, Wassern und Wasserläufften, Wäldern, Püschern, Müttich und Strüttich, Schottsteyen, Bauern, Gärtnern, Auen- und Angelhäußlern, an Renten und Zinsen Pfenigis und Getreydeweise, einen freyen Kretscham Verlag, wie dies alles in seinen Rheynen und Gränzen im Schweidnitzischem Fürstenthumb und Striegauischen Reichsbilde Vor Alters und iezo gelegen mit allen und jeden Ein- und Zugehörigen, Nutzungen, Genüssen, Herrlichkeiten, Rechten, Gerichten und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen in aller Maaß und Weise, als es der Friedrich Von Nohl, Seine Väter und Vorfahren solches in Besitz und Brauche geruhiglich innegehaltn, besessen, genossen und gebraucht haben; nichts überall ausgenommen, alles nach Lant und Inhalt der Altten Königl. Lehnbriese Vormabls darüber ausgegangen, wie dieselben besagen und ausweisen. Dann Inhalt des Kayf, Allergnädigsten Diplomatis de dato Wienn den 8. Martii Anno Ein Taufend Sieben Hundert und Pierzehn, das freie Mälzen und Schlachten auf mehrgedachtem Gutt Groß Rosen. Bobey aber der Verläusser gemelter Friedrich Von Nohl vor sich und seine Descendenten die Lehen auf des Gottfried Bächters Freystelle zu Groß Rosen Drey Weise Groschen jährlichen Erbzinß expresse reserviret. Zu solcher Verkauf, Verreich und Auflassungen haben Wir von Königl. Macht zu Böhaimb unsern Willen und



Gunst gegeben und haben dem obgenannten Samuel Praetorio von Nicht-  
 hosen und zwar zu henden seines hierin besetzten Wachtmanns Balthers das  
 vorgeschrieben in dem Schweidnitzischem Fürstenthumb und Striegauischem  
 Weichbilde gelegene Gutt Groß Rosen mit allen dessen Appertinentien Rechten,  
 Herrlig, Nutzbar, und Gerechtigkeiten, woran und welcherley, daß alles seyn  
 und Nahmen haben möchte, zu allen solchen Rechten in aller Maaß und  
 Meinunge, als eben allenthalben Von Wort zu Wort ausdrücklich begriffen  
 und geschrieben siehet nichts überall, außer allein die aus des Gotthardt Küsters  
 frey Stelle zu Groß Rosen Drey weiße Groschen jährlichen Erbzins für den  
 Verkäufer und Seine Descendenten zu Conservirender Lehen in dahiesigen  
 Fürstenthümbern Schweidnitz und Zauer obbemelter gefällt davon ausgeschlossen,  
 alles nach Lauth und Junhalt der alten Vormahls darüber ergangenen Königl.  
 Lehnbriefe, ingleichen des obhoch angeführten Kais. Allergnädigsten Diplomatis,  
 zu einem wahren Erbkauffe und zwar durch den Hoch- und Wohlgebohrnen  
 Herrn Just Wilhelm Anton des heil. Röm. Reichs Baron von Almesloe,  
 Freiherrn Von Tapper, Herrn auf Berthelsdorff im Reichenbachischen,  
 Faulbrück, Hartau, Nieder Thiemendorff ic., Dero Röm. Kay. auch in  
 Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhaimb Königl. Maytt. Rathe,  
 Wirklichen Kämmerern und Ersterer Königl. Amts Assessorem deren beyden  
 Erbfürstenthümber Schweidnitz und Zauer, dehnen wir an unser stat hierzu  
 Vollkommen Macht und Gewalt aufgetragen und übergeben, lassen gelehren  
 und gelangen, seihen und langen, gewachsam und ungehindert sohanes Gutt  
 nunmehr auch auf Ewig zuwenden, treulich ohne Gefährde; Jedoch unseres  
 Herrn Königes ic. Landesfürstlichen Hoheit Lehen-Dienst, Herrlich- und Ge-  
 rechtigkeiten, auch sonst jedermänniglichen ohne Schaden. Zu Uhrund dies  
 Briefes Versiegelt mit obgenanntem unseres Herrn Königes anhangendem Inn-  
 siegel, daß Wir von Seinetwegen als ein Hauptmann in obbemelten Fürsten-  
 thümbern über Lehen und Sachen gebrauchen. Geschehen auf dem Königl.  
 Burglehen zu Zauer und gegeben zu Schweidnitz nach Christi unseres lieben  
 Herrn und Heylandes Geburth Siebenzehn hundert, darnach in dem Sieben  
 und Dreißigsten Jahre den Sechs und Zwanzigsten Monaths Martii; der  
 Edle Ehrenveste, der Ehrbare und der Wohlthätige Elias Gottlieb Von Truchel  
 auf Seiffersdorff, Johann Leopold Von Thielich und Rüdgersdorff, dann  
 Johann Adam Schi Bora Königl. Belehnter allhier und der Hoch- und Wohl-  
 gebohrne Herr Ernst Friedrich des heil. Röm. Reichs Graf von Almesloe,  
 Freiherr Von Tapper, Erbherr auf Berthelsdorff, beyro Röm. Kais. und  
 Königl. Maytt. Wirklicher Kämmerer und derer beider Fürstenthümber  
 Schweidnitz und Zauer Königl. Landes Cantpler, wie auch Landes Hauptmann  
 des Fürstenthumbs Grottau, der diesen Brief gehabt hat in der Befehlunge.



## Anlage 50.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst Souverainer und Oberster Herzog zu Nieder-Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Valengin, in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Medlenburg und Croffen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Neurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Pingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Biltow, Arlay und Breba 2c.

Urkunden und bekennen mit diesem offenem Briefe, vor Uns, unsere Successores und Nachkommen, Könige in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, und Souveraine- und Oberste Herzoge zu Nieder Schlesien, und süßen hiermit jedermänniglich zu wissen;

Demnach Wir aus angestammter Clementz und Milddigkeit bei Unserer Königlichen Regierung, Unsere vornehmste Sorgfalt und Bemühung dahin gerichtet sein lassen, aller derer, welche die Gütliche Providentz Unserm Scepter unterworfen, Glückseligkeit, Vergnügen und Wohlergehen zu befördern, zu vermehren und so weit es eines jeden Stand und Umstände erlauben, vollkommen zu machen, dahero auch keine angenehmere Beschäftigung finden, als wenn Wir von der höchsten Stufe der Menschlichen Ehre und Herrlichkeit, worauf Uns die unendliche Güte des Allmächtigen Gottes gesetzt, Jedermann, der sich Unserm Thron naht, allerley Gnade und Gutes zuließen, und wiederfahren lassen können, vor allen andern aber denjenigen Merkmahe von Unserer Königlichen Hulde zu geben geneigt sind, welche aus gutem und vornehmen Stamm und Geschlecht entsprossen, und sich die ruhmwürdigen Thaten und Handlungen Ihrer Vor-Eltern beständig zum Muster setzen, auch wohl dieselbe darinnen zu übertreffen, und es Ihnen an Tugend, Verdiensten, Tapfferkeit, und Treue gegen Ihren Landes-Herrn bevorzuthun äußerst besitzen sind.

Und Wir dann in Gnaden considerivet und angesehen, was gefalt Unser Lieber Getreuer, Samuel von Richthoffen, von Väter- und Mütterlicher Seite, aus guten adelichen und Rittermäßigen Familien abstammet, allermassen sein Vater Hans von Richthoffen, so wie seine Vorfahren seit geraumer Zeit in Schlesien mit gar ansehnlichen Ritter-Güthern angesehen gewesen, und Ihren vorigen Landes-Herrn jederzeit alle Treue und einem Vasallen obliegende Pflicht geleistet, auch von denenselben in importanten Commissionen und andern Verrichtungen nützlich gebraucht worden; Seine Mutter hingegen, Anna Eleonora Richthoffen, aus der uhralten berühmten Familie derer von Reibnitz entsprossen, die bereits vor etlichen Hundert Jahren unter die vornehmsten Rittermäßigen Geschlechter der Schlesijschen Lande gerechnet, auch mit denen ansehnlichsten Krieges- und Staats-Bedienungen in- und außerhalb Landes distinguiert worden, und in solcher Hochachtung gestanden, daß in nächst abgewichenem Seculo, der Herzog Heinrich Wentzel zu Dels und



Münsterberg, durch die mit Anna Ursula von Reibnitz getroffene Vermählung sich mit Ihnen zu verbinden, kein Bedenken getragen; Wobei Wir dann ferner in gnädigster Erwegung gezogen die rühmlichen und einer Standes-Personn wohlansändigen Qualitäten und Eigenschaften, welche Wir an obbenannten Samuel von Richthoffen zu Unserm gnädigsten Vergnügen wahrgenommen, absonderlich die unverbrüchliche Treue und Devotion, womit Uns und Unserm Königlichem Chur-Hause, Er sich bis anher unterthänigst ergeben erwiesen, und deren Wir Uns auch fernerhin zu Ihm und seinen Nachkommen ganz zuverlässig versehen. Daß Wir danhero und zu Bezeugung Unserer Ihm deshalb zutragenden besondern Könighchen Propension und Gnade, vor billig und rathsam erachtet Ihm ein solch Denkmahl der Ehren, welches Ihm und denen Seinigen zu einer immerwährenden Zierde und Vorzug dienen und gereichen könne, zu errichten und zu stiften, und in solcher Absicht Ihn nebst seinen Descendenten und Nachkommen in den Freyherrlichen Stand unsers Erb-Königreichs Preußen, wie auch Souverainen Herzogthums Nieder-Schlesien zu setzen und zu erheben, Ihn auch der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft Unserer, und Unsers Erb-Königreichs Preußen, wie auch Souverainen Herzogthums Nieder-Schlesien Frey-Herren zuzufügen, zuzugesellen, und zu vergleichen, nicht anders, als ob solcher Freyherrliche Stand, Rahme und Titul von Ihren Vier, Acht, und sechzehn Ahnen, Väter- und Mütterlicher Seite Ihnen angehören und angeerbet wäre.

Wir setzen demnach, erheben, würdigen und erhöhen aus der Uns, als Könige in Preußen, und Souverainen und Obersten Herzog zu Nieder-Schlesien, zustehenden höchsten Macht und Vollkommenheit wissentlich und wohlbedächtig, vorbesagten Samuel von Richthoffen, wie auch dessen eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben und Nachkommen, in absteigender Männlichen Linie, beyderley Geschlechts hierdurch und in Kraft dieses offenen Briefes, in den Stand Ehre und Würde Unserer und Unsers Erb-Königreichs Preußen, auch Souverainen Herzogthums Nieder-Schlesien, Freyherrn, fügen Sie zu derselben Schaar, Gemeinschaft und Gesellschaft, und geben Ihnen die Freyheit, von nun an und zu ewigen Zeiten, so lange jemand von Ihnen übrig ist, sich respective Freyherrn und Freyinnen von Richthoffen, gegen Uns, Unsere Nachkommen und sonst jedermänniglich, was Würden, Standes oder Wesens die seyn mögen, zu nennen und zu schreiben. Wir haben auch erwehnten Freyherrn von Richthoffen die besondere Könighche Gnade erwiesen, daß Wir sein bisher gestiftetes Adeliges Wapen nicht allein bestätiget, sondern auch durch Hinzufügung neuer Ehren-Zeichen, vermehret, verbessert, und zu einem Freyherrlichen Wapen folgendergestalt eingerichtet:

Nemlich, Ein getheilter Schild, vorne gespalten mit Silber und roth, hinten Gold. In dem fordersten Ober-Quartier ist ein rother Adlers-Flug mit den Sachsen gegen rechts gekehret. In dem untersten stehet ein Kranich in seiner natürlichen Farbe auf dreyen kleinen Hügeln, mit einem blauen links gekehrten Schnabel, in der linken erhobenen Klaue einen silbernen Stein haltend.



In dem hintersten Theil des Schildes sitzt ein Praetor oder Richter in entblößtem Haupt, und einem schwarzen langen Kleide, auf einem rothen Arm-Sessel, das Scepter der Gerechtigkeit in der rechten Hand haltend. Den Helm bedeckt eine Freyherrliche Krone mit Perlen besetzt, über welche zwei gegeneinander gewendete offene blau angelauffene, roth ausgeschlagene, und mit offenen goldenen Krohnen belegte Ritterliche Thurnier-Helme zu sehen, mit goldenen Siegeln und anhängenden gleichmäßigen Kleinodien.

Aus dem rechten gecrönten Helm steigen hervor zwey ausgebreitete Adlers-Flügel, roth zur rechten, schwarz zu linken.

Über dem linken ebenfalls gecrönten Helm siehet man einen Kranich in natürlicher Farbe, wie im Schilde auf dreyen kleinen Hügelu stehend, mit blauen rechtsgekehrten Schnabel, und in der rechten erhobenen Klaue einen silbernen Stein haltend.

Die Helm-Decken sind zur rechten roth und Silber, zur linken schwarz und Gold. Immaßen sothanes Wapen nach seinen eigentlichen Farben und Metallen allhier vorgebildet ist;

(hier folgt das Wapen.)

Welches Freyherrlichen Wapens und Kleinods, Er, der Freyherr von Richthoffen, und dessen eheliche Leibes-Erben und Nachkommen, in absteigender Männlicher Linie beyderley Geschlechts, zu Ihren Ehren, Nutzen und Nothdurfft, bey allen Gelegenheiten, in Schlachten, Stürmen, Kämpfen, Thurnieren Gezelt-Ausschlagen, Bannieren, Gemälden, Begräbnissen, Siegeln, Pottschaften, und sonst, wenn und wo es Ihnen gefällig, zu führen berechtigt seyn, und auch überdem aller und jeder Gnaden, Ehren, Würde, Vortheile, Präëminentzien, Rechte und Gerechtigkeiten, in Versammlungen, Ritter Spielen, Beneficien, bey hohen und Niedern Stifftern, Geist- und Weltlichen Lehen und Ämtern, zu empfangen, zu haben und zu tragen, sich auch alles dessen zu erfreuen, und zu genießen haben sollen und mögen, weßen sich andere, Unsere, und Unsers Königreichs, Churfürstenthums, Souverainen Herzogthums Nieder Schlesien, auch übriger Provintzien und Lande, rechtgebohrne Freyherrn und Freyinnen von Rechts- und Gewohnheits-wegen bedienen und gebrauchen, Männiglich ungehindert.

Damit auch mehrbemeldter Freyherr von Richthoffen Unsere Königlich Gnade desto mehr zu verspühren haben möge; So haben Wir allergnädigst verordnet, verordnen auch hiemit und Krafft dieses Briefes, daß hinfübro von Uns und Unsern Nachkommen, demselben und seiner ganzen in Männlicher Linie absteigenden Posterität beyderley Geschlechts, aus allen Unsern Königlich Cantzeleyen, in Schrifften, Briefen und Missiven und andern Expeditionen, so von Uns an Sie ab- oder ausgehen werden, der Titul, das Praedicat und Ehren-Wort: Wohlgeborn gegeben und geschrieben werden soll; Immaßen Wir denn, daß solches geschehe, Unsern Regierungen und Hoff-Cantzeleyen bereits den gemessenen Befehl erteilet haben.

Wann aber nicht aus Unsern Hoff- oder Provincial-Cantzeleyen, sondern in privat Angelegenheiten von Unsern Unterthanen an den Freyherrn von



Richthoffen, und dessen Erben und Nachkommen, beyderlei Geschlechts geschrieben wird, so soll Ihnen jederzeit das Ehrenwort Hochwohlgebohren gegeben und beygelegt werden. Wir gebiethen und befehlen auch darauf, allen und jeden Unsern Geist- und Weltlichen Unterthanen, Fürsten, Praelaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, auch adelmäßigen Leuten und Vasallen, wie nicht weniger allen von Uns bestellten Obrigkeiten und Amtragenden Verfohnen, Statthaltern, Regierungen, Hoff- Cammer- und andern Gerichten, Land-Boigten, Landes Hauptleuten, Land-Räthen, Casnern und Schloßern, Burggrafen und Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, Kundigern der Wapen, Bürgern und Gemeinen, und sonst allen andern Unsern und Unsers Erb-Königreichs, Churfürstenthums, Souverainen Herzogthums Nieder Schlesien, und übrigen Provintzien und Lande, Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens Sie seyn, ernst- und festiglich, ordnen, setzen und wollen, daß sie mehrerwehnten Freyherrn von Richthoffen, wie auch dessen eheliche Erben und Nachkommen, Mann- und weiblichen Geschlechts, nun hinfüro und zu ewigen Zeiten, in allen und jeden Versammlungen, Ritter-Spielen, hohen und Niedern Stiftern und Ämtern, Geist- und Weltlichen, auch sonst an allen Orten und Erden, vor Unsere und Unsers Erb-Königreichs Preussen, auch Souverainen Herzogthums Nieder Schlesien, rechtgebohrne Freyherrn und Freyinnen annehmen, halten, achten, zulassen, würbigen, erkennen, und wie obgedacht, denenselben das Praedicat und Ehrenwort respective Wohlgebohren und Hochwohlgeboren, wie auch Freyherrn und Freyinnen geben, Sie also nennen und schreiben, auch sonst aller und jeder Gnaden und Freyheiten, Ehren, Würden, Rechte und Gerechtigkeiten, geruhiglich erfreuen, gebrauchen und genießen lassen, und darin nicht hindern, noch irren, sondern Sie bey dem allen, so oben der Länge nach erzehlet, begriffen und geschrieben stehet, von Unserntwegen handhaben, schützen, schirmen, und allerdings geruhig bleiben lassen, auch hierwieder nichts thun, noch daß es von jemand anders geschehe, veranlassen oder gestatten sollen, in keinerley Weise noch Wege, so lieb einem jeden ist, Unsere schwere Strafe und Ungnade, und darzu eine Poen von Zwey Hundert Marck löhtigen Goldes zu vermayden, die ein jeder, so oft er freventlich dawieder handelte, halb in Unsere Rentz-Cammer, und den andern halben Theil vielgedachten Freyherrn und Freyinnen von Richthoffen, wer von Ihnen dadurch beleidiget würde, unmaßlähig zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Diploma Baronatus Eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Königlichs Insiegel daran hangen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Stadt Breslau, den Sechsten Tag, Monats Novembris, nach Christi Unsers Herrn Geburth, im Ein Tausend, Sieben Hundert und Ein und vierzigsten- und Unserer Könighchen Regierung im zweyten Jahre.

Diploma Baronatus  
vor den Freyherrn von  
Richthoffen.

(gez.) Friedrich  
Podewils.  
(großes angehängtes  
Siegel in Metall-Kapsel.)



## Anlage 51.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Rom. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog zu Nieder-Schlesien, Souverainer Prinz von Dranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friessland und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen; Demnach Uns der Wohlgebohrne, Unser Lieber Getreue, Samuel Freyh. von Richthoff unterthänigst gebethen, Wir wollen Ihm, besage Unsers unter den 6ten Novembris des nechstverflohenen 1741ten Jahres Ihm ertheilten Freyherrl. Diplomatis, zugeeignetes Freyherrliche Wapen gnädigst verbessern, und mit zweyen Löwen als Schildhaltern vermehren; daß Wir solcher seiner geziemenden Bitte aus besondern Königl. Gnaden, und zu Bezeugung Unserer ob seiner bisher gegen Uns und Unser Königlich Chur-Haus bezugten unterthänigsten Treue und Ergebenheit, deferiret und statt gegeben;

Wir thun daß auch hiermit und Krafft dieses, und vermehren das Ihm oberwehntermaßen ertheilte Freyherrliche Wapen, mit Zweyen Löwen als Schildhaltern, also und dergestalt, daß Er und seine Eheliche Leibes Erben und derselben Erbens-Erben in absteigender Linie sübro hin bey allen Gelegenheiten, in welchen Er und Sie Ihres Freyherrl. Wapens sich zu bedienen vor nöthig und dienlich erachten möchten, demselben zu desto mehrerer Zierde, Zwey aufrecht stehende und einwärts sehende Löwen mit offenen Mägen, roth ausschlagender Zungen, und empor gerichteten einfachen Schweiffen in ihrer natürlichen Farbe, als Schildhaltern, beysügen und gebrauchen dürfen und mögen, nicht anders, als ob selbige in obangeführten Freyherrl. Diplomate, sowohl bei Abbildung als Beschreibung des darinne befindlichen Wapens würckl. beigefügt wären. Gestalt Wir dann auch allen und jeden Unserer Unterthanen, Geist- und Weltlichen, wes Standes, Würde oder Wesens Sie seyn mögen, insonderheit aber denen Von Uns Verordneten Regierungen, Krieges und Domainen Cammern, wie auch allen andern Obrigkeiten und Amtragenden Personnen hiedurch ernstl. anbefehlen, obbesagte Freyh. von Richthoff und dessen mitbeschriebene, an Führung und Gebrauch des jetztangeführtermaßen verbesserten Wapens nicht zu hindern, noch zu iren, sondern vielmehr von Unsererwegen zu schützen und zu handhaben.

Des zu Urkund haben wir gegenwärtigen Gnade Brieff eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Gnaden Siegel bestärken lassen. So



gegeben und geschehen, Breslau den 8ten July, nach Unfers Herrn Geburt im  
1742<sup>ten</sup> Unserer Königl. Regierung im dritten Jahr.

(L. S.) (gez.) Friedrich  
Verbesserung des Frherrl. Podewils.  
Richthoffischen Wapens (Hier folgt das Wappen  
mit Zweyen Schildhaltern. mit den Löwen.)\*

## Anlage 52.

Das von dem  
Hoff-Gerichte der Liebe  
Güttigst-gefällte  
und  
Vollführte Urtheil  
Wollte  
Bei der Höhen  
Richthoff-  
und  
Heintzischen  
Vermählung,  
Welche den 29. Novembr. 1725  
In dem Hoch-Adlichen Hause Heinersdorff  
vergnügt vollzogen wurde,  
Einiger massen glückwünschende vorstellen  
Ein  
dem vornehmen  
Hoch-Adlichen Richthoffischen Hause  
Vor viele in demselben genossene Wohlthaten  
und  
die annoch gegen mich continuirende  
Sonderbahre Gnade  
Untertäniger Diener  
George Abraham Hänel,  
Rev. Min. Cand.  
J A U E R. Drucks Johann Lorentz.

Die Liebe, deren Feuer in keuschen Seelen brennt  
Die sich vom Himmel schreibt, und seine Tochter nennt,  
Sas in Elysien auff dem erhabnen Throne,  
Von Blancken Essenbein, ihr Haupt trug eine Krone

\*) Die Original-Diplome von 1741 und 1742 (Anl. 50 und 51) befinden sich z. B. im  
Besitz der Frei frau Sophie von Richthofen, geb. von Grolman, zu Barzdorf.



Von Rosen Amaranth, und von Bergiß mein nicht:  
 Ihr Kleid war Himmel-blau vortrefflich zugericht,  
 Mit Sternen durchgewürkt, die aufgerollten Haare  
 Bestreuten Brust und Hals: Wie, wenn beym ersten Jahre  
 Des Frühlings kundi Pracht auff tausend Blumen steht,  
 Und nach dem Morgen-Thau, die Sonne rauffwärts geht,  
 So schien ihr Angesicht, und die gelassenen Blicke  
 Hielt zwischen Lust und Zucht, die Mäßigung zurücke.  
 Der Scepter, den sie trug, war ein gediegenes Gotz,  
 Was keine Schlacken kennt, und Indien gezollt;  
 Um ihn herum schlung sich der zarten Freyheit Kette,  
 Zwey Tauben schnäbelten sich oben um die Wette.  
 Die LIEBE winkte nur, so kam ihr ganzer Rath  
 In sondrer Pracht hervor, im Augenblicke trat  
 Die KLUGHEIT oben hin mit dem Crystallnen Spiegel,  
 Die STAERCKE folgte drauff mit dem zerbrochnen Niegel  
 Von aller Hinderniß, nach ihr BESTAENDIGKEIT,  
 Die auf den Anker trogt, wenn Wind und Wetter dräut;  
 Die TREUE kam darzu, und trug zu ihrem Bilbe  
 Des Phoebus Buhlerin die Sonnen-Wend im Schilde,  
 Die holden Gratien durchgiengen Saal und Haus,  
 Und streuten überall die frischen Blumen aus:  
 Kurz, ich erblickte hier, woserne mein Gesichte  
 Kein eitles Blendwerk trog, der Liebe Hoff-Gerichte.  
 Beliebtes Schlessien! So frug die Göttin an,  
 Schau, was des Kayfers Huld vor mich und dich gethan  
 Seit dem dein treues Volk nur Friedens-Jahre zehlet,  
 Die Schwerdter hengen läßt, die Friedens-Palmen wehlet,  
 Die Wirthschaft sicher treibt, und nur von weiten hört  
 Wo Stüd und Mörser knallt, und manches Land zerstört,  
 So brennt auch mein Altar zugleich mit jungen Herzen,  
 Die Eltern freuen sich, wenn ihre Kinder scherzen.  
 Man sieht, man kommt und siegt, mein Liebes-Protocoll  
 Ist deren, die mein Wink verknüpfet, ziemlich voll.  
 Wie manch Memorial ist in verliebten Zeilen  
 Biß her zu mir gelangt, Behöre zu ertheilen:  
 Ich schlage keines aus, es weiß so Stadt und Land,  
 Wie viel bißher durch mich in treuer Lieb entbrandt,  
 Um durch verknüpfte Gunst den Wohlstand später Zeiten,  
 Beschau die kleine Welt? in Enteln zubereiten.  
 Doch was bißher gethan, das ist noch nicht genug,  
 Die Vorsicht ziehlet auch auf künstt'ge Besserung:  
 Deswegen hab ich euch Betreue ruffen lassen,  
 Zu sehen, wie viele noch der Hoffnung Bild umfassen,



Und dennoch nicht vergnügt, mein Wille stimmt ein,  
 Es soll ihr heisser Wunsch gar bald erfüllet seyn.  
 Erzehlt, wie viele sich, bisher verknüpft zu leben,  
 Bey unserer Instanz gebührend angegeben.  
 Die Klugheit namm das Buch, sie laß Verschiedne her,  
 Sie wandte kaum ein Blat und traff nicht ohngefehr  
 Den Namen Richthoff an, vielmehr zur guten Stunde,  
 Die Liebe namm das Wort der Klugheit aus dem Munde  
 Und sprach: Ich werde mich vor unsern Richthoff mühn,  
 Ein schön und treues Herz an seine Brust zu ziehen.  
 Der ELTERN fromme Zucht hat ihm die gutten Züge  
 Des Himmels beygebracht, und von der ersten Wiege  
 Die Regung eingepägt, wie sehr ein Edelmann  
 Durch Klugheit und Verstand, den Stand erhöhen kan.  
 Die Pallas namm ihn auf, und führt ihn zu den Linden  
 Der Pierinnen Milch in süßer Kost zu finden,  
 Sie gab ihm Kiel und Buch, und sprach: Mein lieber Sohn,  
 Geh die Geschichte durch, trag, was du kannst davon,  
 Hier ist die rechte Zeit, die Schlüsse wohl zu fassen,  
 Und was ein Buch dich nur in Bildern sehen lassen.  
 Gesagt und auch gethan! Sie führt ihn jeden Schritt  
 Dem theilt das Reisen ein, vollkommenes Leben mit;  
 Wie einen Telemach des Mentors kluge Lehren,  
 Und diese ließ ihn auch fast jede Stunde hören:  
 Man müste, solte sich, recht der Verstand erbaun,  
 Die Länder frembder Lust nicht obenhin beschaun.  
 Wer Staat und Regiment und Sitten eingesehen,  
 Wie Kunst und Kluge List des Zweifels Knoten drehen,  
 Was man im Schilde führt, wie diß und jenes Land  
 An Geld und Mannschafft stark, und was es vor ein Band  
 An seine Nachbarn knüpft, wie gutte Künste blühen,  
 Da kan Erfahrung denn der Klugheit Vortheil ziehen.  
 Das Reisen war vollbracht und mir die Ankunft kundt,  
 Die Regung treuer Brust die auff der ELTERN Mund  
 Den ersten Kuß gedrückt, that mir zugleich zu wissen,  
 Ich würde künftig hin auff Etwas denken müssen,  
 So seiner Liebe werth; Mein Suchen ist erfüllt,  
 Da, wo des Himmels Gunst um Neudorffs Felder quillt,  
 Da hat die Tugend selbst, ihr Bildniß noch entdeckt,  
 Biß es in dieser Brust die Flammen angesteket.  
 Was in der Gegend lebt, und sich von Heintze nennt,  
 Da, wo der Tugend Licht in netten Gliedern brennt,  
 Wo Klugheit und Natur, so Seel als Leib zu zieren  
 Bey schöner Artigkeit die stärcksten Waffen führen,



(Der Himmel führt mich selbst) hier treff ich etwas an,  
 Womit ich Richthoffs Wunsch am besten fördern kan.  
 Ich weiß und rath es schon bey hier vereinten Händen  
 Wird Heil und Wohlergehn den Ueberfluß verpfänden.  
 Diß war der LIEBE Schluß vor den geliebten Sohn,  
 Die TREUE namm ihn auff, als flöhe sie davon,  
 So hurtig war ihr Fuß die Bottschaft auszurichten,  
 Um einen treuen Sinn, dem andern zu verpflichten,  
 Sie bracht ein süßes Ja, zum Unterpfande dar,  
 Im Augenblicke war der Liebe Brand-Altar  
 Im Beyrauch angeglimmt, zwey Herzen sah man brennen,  
 Die Flammen ließen mich die Ueberschrift erkennen:  
 Was Gott und Liebe hier, in keuscher Lust vereint,  
 Das muß, weil Sonn und Mond auf Thal und Berge scheint  
 Ein unzertrenntes Wohl in späten Jahren wissen,  
 Und auch die Nachwelt noch in Kindes-Kindern küssen.  
 Die LIEBE schwang sich fort, die Rätthe gingen vor,  
 So, daß sich allgemach die ganze Pracht verlohr,  
 Man ließ mir weiter nichts, als nur das Angedenden,  
 Um die ergebne Pflicht in diesen Wunsch zu schräncken:  
 Beglücktes Heinersdorff, diß ist des Himmels Schluß,  
 Durch den dir seine Gunst, Vergeltung zinsen muß,  
 Wie schön und angenehm, ist dir das Loß gefallen,  
 Mich dencht, ich sehe schon zwey frohe Herzen wallen,  
 Durch deren Beyfall selbst, der Ausspruch feste steht,  
 Das treuer Kinder-Wohl den ELTERN nahe geht.  
 Wohlan, so müsse denn in dein und Bartzdorffs Grängen,  
 Ein steter Freuden-Stern in erster Größe glänzen,  
 Und beyder Segen Stand der Frommen Beyspiel sein,  
 Wie Gott der Seinen Hauß durch Wachsthum kan erfreun,  
 Es müsse sich um euch des Himmels milber Segen  
 Als wie der Ulmen-Baum, um grüne Neben legen.

## Anlage 53.

Er. Königliche Majestät von Preußen 2c. geben dem Justiz-Departement aus der abschriftlichen Ordre an den Generalmajor von Irwing\*) zu ersehen, aus welchen Gründen und zu welchem Behuf, Sie durch die beikommende Beschwerde der Kolonisten zu Christian-Holtz veranlaßt worden sind, eine gemischte Kommission, zu Untersuchung der dem Landrath von Richthoff viel-

\*) Anl. 53a.



fällig angeschuldigten Härte gegen seine Unterthanen, anzuordnen. Allerhöchstdieselben befehlen dabei dem besagten Departement, den Commissarium aus dem Mittel der Oberlandes Regierung zu ernennen und denselben noch mehreren Inhalt obiger Ordre zum gemeinschaftlichen Verfahren mit den Militär-Kommissarien zu instruiren.

Berlin, den 28. Februar 1799.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Departement.

#### Anlage 53a.

Mein zc. Ueber den Landrath von Richthoff zu Malitsch sind von dessen Unterthanen, und neuerlich wieder von den Kolonisten zu Christiansholz so dringende Beschwerden geführt worden, daß ich für nöthig halte, durch eine außerordentlich gemischte Kommission darüber eine nähere Untersuchung an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Meine Absicht gehet dabei nicht dahin, daß diese Kommission, die Beschwerde selbst vollständig zum Spruch intenciren soll, sondern ich will nur, daß dieselbe, besonders die dem zc. v. Richthoff angeschuldigte Härte gegen seine Unterthanen durch nähere Vernehmung beider Theile, und summarische Aufnahme der Bescheinigungsmittel, soweit ins Licht setze, daß ich dadurch in den Stand gesetzt werde, zu beurtheilen, ob es einer förmlichen Untersuchung wieder den Angeschuldigten bedürfe, oder ob die Denunzianten als Verläumder zur Verantwortung gezogen werden müssen. Zu dem Ende habe ich dato dem Justiz-Depart. unter Zufertigung der jetzt einkommenden Beschwerde aufgegeben, zu dieser Kommission einen geschickten, erfahrenen und rechtschaffenen Ober-Amts Rath zu ernennen, denselben mit allen, zeitlich über den zc. v. Richthoff geführten Beschwerden bekannt zu machen, und ihn anzuweisen, conjunctiv mit den Militär-Kommissarien an Ort und Stelle obige Untersuchung vorzunehmen, und mit ihnen darüber an mich unmittelbar zu berichten. Im Verfolg dessen trage ich Euch auf, einen dazu qualifizirten Stabs-Offizier nebst dem Auditeur Kusche, Rgts. v. Steinwehr zu dieser Kommission zu kommandiren und sie gleichmäßig dazu zu instruiren. Ich bin zc.

Berlin, den 28. Februar 1799.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Generalmajor v. Irwing und Kommandant zu Schweidnitz.

#### Anlage 54.

Er. Königliche Majestät von Preußen zc. haben aus dem mit den Akten beiliegenden Bericht der zu Untersuchung der Unterthanen Beschwerden des zc. v. Richthoff auf Malitsch ernannten Kommission, höchst ungnädig ersehen,



daß der Lanbrath v. Richthoff seine Gerichtsbarkeit auf eine auffallende Weise zum Druck der Unterthanen gemißbraucht hat. Ein solches Benehmen verdient um so ernstlicher gerügt zu werden, als dergleichen Gewaltthätigkeiten nur selten entdeckt werden und die unglücklichsten Folgen haben können. In diesem Betracht befehlen Sr. Majestät dem Justiz-Departement, den 10. Richthoff sofort und bis zur ausgemachten Sache von der Gerichtsbarkeit als Gutsherr zu suspendiren und der Ober-Amts-Regierung zu Breslau aufzugeben, eine förmliche Untersuchung wider denselben zu eröffnen, die zugleich auf das gründlichste und schnelligste geführt und durch Urtheil und Recht so schnellig als möglich beendet werden muß. Dabei muß die Breslauische Ober-Amts-Regierung angewiesen werden, künftig ähnliche Klagen der Unterthanen, wenn sie auch nur gelegentlich angebracht werden, sogleich von Amtswegen auf das strengste untersuchen zu lassen, nicht aber, wie in diesem Falle geschehen, darum weil sie auf die Entscheidung der grade vorliegenden Sache keinen Einfluß haben, ganz darüber hinweg zu gehen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der 10. von Richthoff die von der Kommission liquirten Kosten sofort bezahlen muß, und ist daher zu deren Einziehung das Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, den 13. April 1799.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Departement.

#### Anlage 55.

Lehn Brief über die Erb Schutz Herrschaft von dem Hause Groß Rosen über das ganze Antheil Nieder Poischwitz für den Carl Ludwig Frhrn. von Richthofen auf Kohlhöhe.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg pp. thun kund und fügen hiermit Jedermänniglich, besonders, wo es von nöthen ist, zu wissen, daß vor Unserer allhiefigen Ober-Amts-Regierung heut untergesetzt dato der Samuel Frhr. von Richthoffen, durch einen hierzu besonders iustruirten und ad Acta legitimirten Mandatarium, unsern Hoff- und Criminal-Rath Johann Gottlieb Loerche erschienen und an seinen Bruder den Carl Ludwig Frhr. von Richthoffen auf Kohlhoehe auf den Grund des unterm 16. Martii 1767 vollzogenen und von Unß heut dato Allerhöchst confirmirten Kauff-Contracts die Erb-Schutz-Herrschaft von dem Hause Groß Rosen über das ganze Antheil Nieder-Poischwitz, Scholzen, Bauern, Gärtnern, Hansleute und ganze Gemeinde im Jauer'schen Fürstenthum und Creiße, zu Jauer, heut dato, wie nachfolget mit wohlbedachtem Rath recht und redlich verreichet und aufgelassen habe, daß dieser sein Bruder Carl Ludwig Frhr. von Richthoffen und alle Nachkommende Besitzer des Hauses Groß-Rosen ihrer Herrschaft seyn und bleiben und mit ihnen, was sich wegen (außer Ober- und Nieder-Gerichten, welche beim Hause Groß Rosen



verbleiben sollen, wie sich dieselben zutragen möchten) gebühret, sonstens nichts, es sey im Lande zwischen Herrschaften und Untertanen bräuchlich oder nicht im wenigsten zu thun haben sollen und wollen. Es sollen aber jezo und künfftig die Herrschaften mit der Strafe, so zu den Gerichten gehörig, niemandes höher, als weß sie zu Rechte und dem Landesbrauch nach befugt, zu beschweren, Macht haben, daran denn die Scholzen allewege den dritten Pfennig haben sollen. Und so oft es sich zutrüge, daß die Untertanen und derselben Kinder Geburtsbriefe bedürffende seyen, sollen sie die bei der Herrschaft gebühlich suchen, doch von einem Geburtsbrieffe, es belange reich oder arm, Scholzen, Bauern, Gärtner oder Hausleuthe, soll die Herrschaft nicht mehr als einen Gulden Ungerisch zu fordern und nehmen befugt sein. Die Kundschaften anlangend, soll die Herrschaft dieselben annehmen und wiederum Macht zu geben haben, aber nicht mehr als drei weiße Groschen davon genommen werden. Die Zinßen betreffend soll die Gemeinde zu Poischwitz jährlich auf Michaelis der Herrschaft und Besitzern des Hause Groß Rosen nicht mehr denn fünfzehn Thaler zu zinsen und zu erlegen schuldig seyn. Wenn aber in vorfallenden Sachen jezo und künfftige Herrschaften Dreybing allba halten wird, soll dieselbe über vier Personen von Adel nicht Macht mitzubringen haben. Es sollen aber die Leute die Herrschaft und die ibrigen, so sie mit sich bringt auf ihre Unkosten mit Essen und Trinken und anderer Nothdurft versehen. Wie denn auch die Bauern und die Gemeine alle Königl. Steuern und Landes-Anlagen, so die Herrschaft von solchem Guthe und sie von ihren Güttern zu reichen schuldig, auf sich genommen haben dieselben auch geben und verrichten. Die Ritterdienste aber, soviel derselben auf solch Guth geschlagen, soll die Herrschaft zu Gross Rosen, neben dem allgemeinen Lande, doch auf der Untertanen zu Poischwitz Unkosten und Darlege verrichten und bestellen. Ueber solches die Bauern zu Groß Rosen gehörig und die Gemeinde, ferner mit dem wenigsten von jeztigen und künfftigen Herrschaften nun und ewig nicht beschwert werden, sondern alle Hoffdienste, Erbzinße, Lehnfälle, Auf- und Abzugs- und andere Beschwörung, wie sie mit sonderer Nahmen könnten benannt werden, keine ausgeschlossen, ganz frey seyn und bleiben, vor sich, ihre Erben und alle Nachkommen zu ewigen Zeiten. Auch sollen und mögen solche Leute und Untertanen zu Groß Rosen gehörig, ihre Gütther mit allen Rechten und Nutzungen, aller Maßen und Gestalt wie vorige Besitzer des Hauses Groß Rosen und ihre Vorfahren solch Dorf und Gut hatten selbst genießen können und mögen, nichts davon ausgeschlossen noch abge sondert, es sey mit Teichen, Teichstäbten, derselben zu bauen, Wassern, Wasserläufften, Fischereyen, Mütticht und Strütticht, Schöffereyen und sonstn genießen und gebrauchen, nach ihrem besten Gefallen, von der Herrschaft ungehindert. Da auch solche Untertanen und Leute zu Poischwitz, einer oder der andere, insgemein, sämmtlich oder besonders, was antresse, dazu sie der Herrschaft zu Groß Rosen Hülfe bedürften, soll die Herrschaft sie in allen vorfallenden Sachen und Beschwerniß, so viel immer möglich, mit Rath, Schutz, Hülfe und Beystand auf der Leute Unkosten nicht verlassen, sondern sie schützen und schirmen. Die Untertanen, ihre



Erben und Nachkommen sollen und mögen auch ihre Güter und Gärten, jederzeit ganz oder zum Theil, ohne einigen Lehnsfall, Auf- oder Abzug erblich verkaufen, versetzen, verwechseln, verpfänden, vergeben, und damit thun und lassen von der Herrschaft ungehindert. Die Hauptbriefe über solch Gut und Dorf Poischwitz lautend, sollen bei dem Hause Groß Rosen, doch der Gemeine zu Poischwitz unschädlich in Verwahrung verbleiben. Und ob die Leute sämtlich und sonderlich, solche Briefe, gar oder zum Theil zu fürfallender ihrer Nothdurft bedürftend würden, soll die Herrschaft ihnen dieselben jeder Zeit, so oft von nöthen, unweigerlich zukommen lassen, doch gegen einen Revers, daß der Herrschaft solche Briefe alle Zeit in Monatsfrist nach der Empfangung wiederum in Verwahrung sollen eingestellt werden. Auch alles übrige, nach mehrerem Inhalt des in Anno 1612 den 10 Junii en parte der damaligen Herrschaft zu Gross Rosen vor sich, ihre Erben und Nachkommen mit der Bauerschaft und Gemeinde mehrgedachten Antheils zu Poischwitz errichteten und den 9. Octob. ejusdem anni bestätigten Freiheits-Vertrages, worüber anno 1613 die Königl. Lehn-Band gestrichen worden. Wann wir nun zu vorstehender Verreich und Auflassung hierzu gleichfalls specialiter instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarii Unsern Hoff- und Criminal Rath Gottlieb Wilhelm Boehm die Erb Schutz-Herrschaft von dem Hause Gross Rosen über das ganze Antheil Nieder Poischwitz, mit Scholzen, Bauern, Gärtnern, Hausleuten und ganzer Gemeinde und zwar in solcher Maas auch Weise, als oben allenthalben der Länge nach von Wort zu Wort ausdrücklich beschrieben siehet, nichts überall davon ausgeschlossen, alles nach Laut und Inhalt des oben angezogenen an Seite der ehmaligen Grundherrschaft zu Gross Rosen, für sich, ihre Erben, und Nachkommen mit der Bauerschaft und Gemeinde des oft erwähnten Antheils zu Poischwitz errichteten und Gerichtlich bestätigten Freiheits-Vertrages gesehen und gelanget haben. Als leihen und langten Wir auch hiermit und Krafft dieses Briefes dem Carl Ludwig Freyherrn von Richthoffen, dessen ehelichen Erben und rechten Nachkommen mehrbesagte Erb Schutz Herrschaft über das Antheil Nieder Poischwitz ungehindert zu haben, zu genießen, zu besitzen und zu gebrauchen, auch hinwiederum nebst Gross Rosen zu verkaufen, zu vergeben, zu verwechseln und zu verpfänden, und in seinem Nutz und Frommen wie ihm das am stüklichsten sey, jetzt und auf ewig zu verwenden für Jedermänniglich ungehindert, doch dieses Unsern Königl. Souverain Ober Landes-Fürst. Hoheiten, Gerechtigkeiten, Lehen, Diensten und Pflichten, auch sonst Jedermänniglich unbeschadet.

Urkundlich unter Unserm Königl. allhiefigen Ober-Ambts-Regierungs Inseigel und der gewöhnlichen Unterschrift. Gegeben Breslau d. 21. Decembris 1767.

(gez.) Frhr. v. Seidlitz.

(gez.) v. Lawenheim.



Der Domherr Freiherr von Richthofen  
bittet ganz gehorsamt um den landesherrlichen Schutz.

Breslau, den 23. Mai 1873.

Hochwohlgeborener Herr!

Hochgebietender Herr Staatsminister!

Iurer Excellenz dürfte ohne Zweifel durch die Zeitungen bekannt geworden sein, daß ich ergebenst Unterzeichneter mich veranlaßt gefunden habe, in einer öffentlichen Erklärung — die ich mir erlaube beizufügen — Widerspruch gegen die Beschlüsse des Vaticanischen Concils zu erheben. Die Folgen davon sind für mich derart, daß ich mich genöthigt sehe, bei Eurer Excellenz um den landesherrlichen Schutz ganz ergebenst zu bitten, wozu ich Folgendes gehorsamt berichte:

Laut Ernennungs-Urkunde vom 11. December 1871 haben Seine Majestät unser allergnädigster König und Herr mich zum wirklichen Domherrn bei der Kathedralekirche zu Breslau zu ernennen geruht und bin ich als solcher am 11. October v. J. insallirt worden. Am 15. Mai d. J. veröffentlichte ich in der Zeitung die bereits bezeichnete Erklärung gegen die Vaticanischen Decrete und erhielt dafür noch an dem nämlichen Tage von dem Herrn Fürstbischof Heinrich Förster ein Excommunicationsdecret zugesandt, dessen Erkenntniß (nebst den einleitenden Worten zum Decrete) lautet:

„Dem damaligen Pfarrer Herrn Freiherrn von Richthofen hatte ich vor seinem Eintritt in das Domkapitel zu Breslau offen ausgesprochen, wie ich selbstverständlich voraussetze, daß er sich den Bestimmungen des Vaticanischen Concils vorbehaltlos unterwerfe, da er sonst in das Gremium nicht eintreten dürfe. Durch seinen Eintritt in das Domkapitel vom 11. October 1872 wurde jene Voraussetzung als bestätigt angenommen . . .

Die eigene Veröffentlichung der Auflehnung gegen das Vaticanische Concil in der Schlesiſchen und Breslauer Zeitung vom 15. Mai d. J. und der Wortlaut dieser Veröffentlichung schneiden, zumal die Mahnungen vom Januar und Februar d. J. erfolglos blieben, jede Hoffnung auf eine Umkehr des Herrn Freiherrn v. Richthofen ab, so daß von einer nochmaligen Mahnung abgesehen werden mußte.

Am Schlusse von Capit. IV. der Constitutio Dogmatica Prima de ecclesia Christi vom 18. Juli 1870 heißt es: „Si quis autem huic nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit, anathema sit.“

Der zeitliche Domherr Freiherr von Richthofen hat den entschiedensten öffentlichen Widerspruch erhoben und dadurch von selbst die den Widersprechenden angedrohte Strafe der Ausschließung aus der katholischen Kirche auf sich genommen.



Kraft der kirchlichen Vorschriften declarire ich demgemäß, daß Herr Freiherr von Richthofen aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche — mit allen Folgen der Excommunication — ausgeschlossen, daher des Canonicates und der geistlichen Würde verlustig, zu irgend einem geistlichen Amte, zu jeder Ausübung der ihm erteilten Weihen und zu jedem Gebrauche eines der Rechte des priesterlichen Standes unfähig und auch ein kirchliches Lehramt zu üben nicht mehr berechtigt ist. Urkundlich unter meiner Unterschrift nebst Siegel ausgefertigt.

Breslau, den 15. Mai 1873.

Heinrich.“

Das vorstehende Erkenntniß glaube ich aus folgenden Gründen nicht anerkennen zu dürfen:

1. Seit meinem Eintritt in den Priesterstand bis heutigen Tages ist mein Glaube unverändert geblieben.
2. Während meiner 12jährigen priesterlichen Thätigkeit habe ich weder meiner Behörde noch den anvertrauten Gemeinden auch nur die geringste Veranlassung zu Tadel oder Unzufriedenheit gegeben.
3. Der erhobene Protest bezieht sich auf eine Lehre, welche ich als neu und mit der bisherigen kirchlichen Lehre in Widerspruch stehend ansehe, weshalb ich es als Pflicht erkannte, dies auch — ohne Scheu — öffentlich zu bekennen.
4. Die Excommunication ist verhängt worden ohne Beobachtung der canonischen Vorschriften, denen gemäß nach erfolgter mehrmaliger Admonition mindestens 1 Jahr vergehen soll, ehe auf die große Excommunication wegen Häresie erkannt wird (cfr. Trid. sess. 25 c. 3.)
5. Endlich stelle ich unbedingt in Abrede, daß mir vor meinem Eintritt in das Domkapitel von dem Herrn Fürstbischof die vorbehaltlose Unterwerfung unter das Vaticanische Concil als Bedingung für den Eintritt gestellt worden sei. Ich bin zu dem actenmäßigen Beweise erbötig, daß der Herr Fürstbischof um meine Zweifel in Betreff des Vaticanischen Concils gewußt und gleichwohl es mir zur Gewissenspflicht gemacht hat, die angebotene Stellung als Domherr anzunehmen.

Auf Grund vorstehender Thatfachen erlaube ich mir, Eurer Excellenz um den in meiner Ernennungs-Urkunde mir von Allerhöchst Seiner Majestät verheißenen landesherrlichen Schutz zur Erhaltung meiner Ehren, Befugnisse und Einkünften gehorsamst zu bitten.

In vorzüglichster Hochachtung

Eurer Excellenz  
ergebenster  
Freiherr von Richthofen,  
Domherr.



Wir Friedrich Wilhelm  
 von Gottes Gnaden  
 König von Preußen

Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz u. s. w. Thun kund hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Krone: nachdem Wir aus Allerhöchsteigener Bewegung und um der verwittweten Freifrau von Nichthofen, gebornen Prinzessin von Holstein-Beck in Anerkennung ihrer Uns bekannten Tugenden und rühmlichen Eigenschaften einen Beweis Unserer königlichen Huld und Gnade zu geben, und im Vertrauen, daß die Tugenden der Mutter sich auf die Nachkommen vererben werden, Uns entschlossen haben, zu dessen Bezeugung deren Kindern ein solches Denkmal der Ehren zu setzen und zu stiften, welches ihnen zu einer immerwährenden Zierde und zu einem beständigen Vorzuge dienen und gereichen soll, so haben Wir den Kindern der obgedachten verwittweten Freifrau von Nichthofen gebornen Prinzessin von Holstein-Beck, nämlich dem Rittergutsbesitzer Freiherrn Friedrich Carl Gottlob von Nichthofen und seinen drei Geschwistern, der Louise Friederike Catharine Freiin von Nichthofen, verehelicht mit dem General der Infanterie von Nagmer, der Agnes Friederike Wilhelmine Freiin von Nichthofen, verehelicht mit dem Obrist-Lieutenant Grafen von Lüttichau, und der Iris Amalie Freiin von Nichthofen, Ehren-Stiftsdame des Fräulein-Stifts zum heiligen Grabe, die besondere königliche Gnade angethan, ihnen für ihre Person die gräfliche Würde zu verleihen und sie der Gesellschaft Unserer und Unseres Königreichs Grafen und Gräfinnen eben so zuzufügen und zuzugesellen, als wenn ihre Vorfahren die gräfliche Würde von Alters her besessen und den Namen und Titel davon beständig geführt hätten. Wir thun auch solches hiermit und in Kraft dieses offenen Briefes, ertheilen und verleihen obgedachtem Rittergutsbesitzer Freiherrn Friedrich Carl Gottlob von Nichthofen, so wie seinen vorbenannten drei Schwestern für ihre Person die Würde, Rechte und Ehren Unserer und Unseres Königreichs Grafen und Gräfinnen dergestalt, daß die gräfliche Würde nach dem Ableben des Rittergutsbesitzers Freiherrn Friedrich Carl Gottlob von Nichthofen auf seinen in rechtmäßiger Ehe mit einer Person adelichen Standes erzeugten ältesten Sohn und ferner von Fall zu Fall unter gleicher Bedingung einer standesmäßigen Ehe auf seine Nachkommen männlichen Geschlechts, in absteigender Linie nach dem Rechte der Erstgeburt vererben soll, wogegen die andern Descendenten und Nachkommen beiderlei Geschlechts sich nach wie vor zu jeder Zeit nur des Titels, Namens und Wappens der freiherrlichen Familie von Nichthofen und der danach ihnen zustehenden Prädikate zu bedienen haben sollen, und fügen Wir ihn und den jedesmaligen Erstgeborenen unter seinen rechtmäßigen männlichen Descendenten, sowie seine vorbenannten drei Schwestern der Gesellschaft Unserer



und Unsers Königreichs Grafen und Gräfinnen bei, und geben ihm und ihnen die Freiheit sich von nun an Grafen und Gräfinnen gegen Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, und sonst gegen Jedermann, zu nennen und zu schreiben; auch sollen sie von Uns, Unsern Nachfolgern und sonst Jedermann dafür geachtet, gehalten, geehrt, genannt, erkannt und geschrieben werden, dazu auch alle und jede Gnade, Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten, welche gräflichen Personen zustehen und gebühren, besonders in Versammlungen zu empfangen, zu haben und zu tragen fähig sein, sich auch alles dessen zu erfreuen und zu genießen haben, so wie sich alle andere Unsers Königreichs rechtgeborene Grafen und Gräfinnen dessen gebrauchen, von Rechts- und guter Gewohnheit wegen, von Jedermann ungehindert.

Zu desto mehrerem Zeugniß haben Wir mehrgedachtem Rittergutsbesitzer Grafen Friedrich Carl Gottlob von Nithofen und dessen dereinst zur Führung der gräflichen Würde nach dem Rechte der Erstgeburt berechtigten rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben männlichen Geschlechts in absteigender Linie, sowie seinen oben bezeichneten drei Schwestern das hiernach beschriebene Wappen zu einem ewigen immerwährenden Andenken dieser Verleihung der gräflichen Würde ertheilt, bestätigt und vermehret, dergestalt, daß das nunmehrige gräfliche Wappen in Folgendem bestehen soll, nämlich: in einem gespaltenen Schilde, dessen vordere Hälfte quer getheilt, oben im silbernen Felde einen mit den Sachsen gegen die Mitte des Schildes gekehrten rothen Adlersflug darstellt, die untere Hälfte zeigt im rothen Felde auf drei kleinen grünen Hügelu einen gleichfalls links gewendeten Kranich mit blauem Schnabel, in seiner linken erhobenen Klaue einen silberfarbenen Stein haltend.

In der zweiten goldenen Hälfte des Schildes sitzt im rothen großen Arm-Sessel ein Richter mit entblößtem grauem Haupt und Bart, im langen schwarzen Kleide, etwas gegen die Mitte des Schildes gewendet, in der rechten Hand ein goldenes Zepter haltend.

Ueber der den Schild bedeckenden Grafen-Krone befinden sich zwei gegen einander gekehrte, offene, blau angelaufene, roth gefütterte, mit goldenen Bügeln und gleichen Kleinoden gezierte Turnier-Helme mit goldenen adeligen Kronen. Aus der Krone des vorderen oder rechten Helmes, umgeben von silbernen und rothen Decken, wächst ein Adlersflug empor, dessen rechter Flügel roth, der andere aber von schwarzer Farbe ist. Aus der Krone des linken Helmes, umgeben von goldfarbenen und schwarzen Decken erheben sich drei kleine grüne Hügel mit dem rechts gewendeten Kranich des Schildes, den Stein jedoch in der rechten Klaue haltend. Schildhalter sind zwei auf grünem Rasen stehende, gegen den Schild schauende Löwen in ihrer natürlichen Farbe, mit geöffneten Mägen, roth ausschlagenden Zungen und aufgerichteten Schweifen; wie solches gräfliche Wappen mit seinen natürlichen Metallen und Farben hier abgebildet worden:

(folgt im Original Abbildung des Wappens.)

Welchen gräflichen Wappens denn Er, der Rittergutsbesitzer Graf Friedrich Carl Gottlob von Nithofen und nach seinem Ableben der-



jenige unter seinen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen, welcher nach Maaßgabe dieser Urkunde zur gräflichen Würde gelangen wird, so wie seine oben benannten drei Schwestern zu ihren Ehren und Nutzen, bei allen Gelegenheiten, in Siegeln, Pettschaften und sonst, wo es ihnen gefällig, zu führen berechtigt sein; wie nicht weniger auch sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten, besonders in Versammlungen sich auf eben die Weise zu erfreuen haben sollen und mögen, wie andere Unsere und Unseres Königreichs rechtgeborne Grafen und Gräfinnen von Rechts- und guter Gewohnheit wegen sich derselben bedienen und gebrauchen, von Jedermann ungehindert.

Damit auch mehrbemelbeter Rittergutsbesitzer Graf Friedrich Carl Gottlob von Nichthofen Unsere Königl. Huld und Gnade desto mehr wahrnehmen möge, so haben Wir Allergnädigst verordnet und verordnen aus höchster Königl. Machtvollkommenheit hiermit und in Kraft dieses offenen Briefes, daß hinführo von Uns und Unsern Erben und Nachfolgern demselben und seinen vorbenannten drei Schwestern, sowie bereinst auch dem nach dem Rechte der Erstgeburt jedesmal zu der gräflichen Würde gelangenden Descendenten unter seinen rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben in absteigender Linie der gräfliche Titel, nebst dem Ehrenwort: Hochgeboren gegeben und sie also genannt und geschrieben werden sollen.

Wir gebieten und befehlen auch darauf allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen, Fürsten, Prälaten, Grafen und Freiherrn, Rittern und adelmäßigen Leuten und Vasallen, wie nicht weniger allen von Uns bestellten Obrigkeiten und amtragenden Personen, Unsern Statthaltern, Unserm Ober-Tribunal, Unserm Kammergericht, Unserm Ober-Landesgerichten, Regierung, Gerichten, Landvögten, Landeshauptleuten, Landrätthen, Kastnern, Burggrafen und Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinen und sonst allen andern Unsern und Unseres Königreichs Unterthanen und Getreuen, daß sie mehrbenannten Rittergutsbesitzer Grafen Friedrich Carl Gottlob von Nichthofen und künftig den rechtmäßigen Nachfolger in der gräflichen Würde unter dessen ehelichen männlichen Leibes-Erben und Nachkommen, sowie seinen oberwähnten drei Schwestern nach näherem Inhalte dieser Urkunde von nun an und hinführo in allen und jeden ehelichen Versammlungen und sonst an allen Orten und Enden, für Unsere und Unseres Königreichs rechtgeborne Grafen und Gräfinnen annehmen, halten, achten, würdigen und erkennen, und, wie obgedacht, sie solchergestalt nennen und schreiben, ihnen auch sowohl das Ehrenwort: Hochgeboren beilegen, als auch sie sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten, gerühlich gebrauchen und genießen lassen, darin nicht hindern noch irren, sondern sie vielmehr bei allem demjenigen, so obsteht, von Unsertwegen handhaben, schützen, schirmen und allerdings dabei bleiben lassen, hierwider nichts thun, noch, daß es von Andern geschehe, in irgend einer Weise verstaten sollen; so lieb einem Jeden ist, Unsere Ungnade und dazu eine Strafe von Ein Tausend Thalern zu vermeiden, welche ein Jeder, so oft er freventlich dawider thäte,



halb in Unsere Kassen und den andern halben Theil mehrgedachtem Rittergutsbesitzer Grafen Friedrich Carl Gottlob von Nichthofen und seinen vorbenannten drei Schwestern, sowie dem jeweiligen rechtmäßigen Nachfolger desselben in der gräflichen Würde, welche hiewider beleidigt worden, unnachlässig zu bezahlen verfallen sein soll.

Des zu Urkund haben Wir dieses Diploma Höchstseigenhändig unterschrieben und Unser Königliches größeres Insiegel daranhängen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Residenzstadt Berlin den Neunzehnten Tag Monats Dezember, nach Christi Unsers Herrn Geburt im Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Bierzigsten und Unserer Königlichen Regierung im siebenten Jahre.

(L. S.)

gez. Friedrich Wilhelm R.

#### Diplom

durch welches dem Rittergutsbesitzer Freiherrn Friedrich Carl Gottlob von Nichthofen auf Koblhöhe und dem jedesmaligen Erstgebornen aus dessen rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen, sowie seinen drei Geschwistern, der Louise Friederike Catharine verehelichten von Naxmer, der Agnes Friederike Wilhelmine verehelichten Gräfin von Lüttichau, und der Iris Amalie, Ehren-Stiftsdame des Stiftes zum heiligen Grabe, die gräfliche Würde ertheilt wird.

#### Anlage 58.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Obrister Herzog von Schlesien &c. Thun kund und fügen hierdurch Jedermänniglich, besonders wo es von nöthen, zu wissen, daß heut untergesetzten dato vor Unserer allhiefigen Ober-Ambts-Regierung erschienen Unser Ober-Ambts-Regierungs Advocat Christian Gottlieb Zande, und in Krafft des d. d. Breslau, 24. Sept. cr. a. Allergnädigst ihm ertheilten Curatorii zu Vollziehung der Auflassung der von Weyl. Unserem Deputato Striegauischen Kreiße Samuel Freih. von Nichthoffen auf Barzdorf &c. hinterlassenen Güter, an dessen nachgeliebene Wittib und Erben, und vermöge des von Unserem allhiefigen Pupillar-Collegio approbirten und in beglaubter Form d. d. Breslau, 24. Sept. c. a. auch anheut von Uns confirmirten Freiherrl. von Nichthoffen Wittibl. Abstellungs- und Erb-Vergleichs, an den Gottlob Friedrich Freih. von Nichthoffen, und respective desselben angeordnete Vormundschaft, das im Schweidnitzischen Fürstenthum und Striegauischen Kreiße gelegene Gut Gross-Rosen, es sey an Ritter-Sitz, Vorwercken, Aedern, Baum- und Jäge-Gärten, Wiesen, Wießwachs, Teichen, Teichstäden, Hätern, Mühlen, Mühlstäden, Wassern und Wasserläuffen, Wäldern, Büschen, Ritticht und



Strüthicht, Scholtisseyen, Bauern, Gärtnern, Luern- und Angern-Häuslern an Renthen und Zinsen, Pfennings und Getreide-Weiße, einem freien Kretscham-Verlag, wie es von alters in seinen Reinen und Grängen gelegen und noch lieget, mit allen und jeden Ein- und Zugehörungen, Nutzungen, Genüssen, Herrlichkeiten, Rechten, Gerichten und Gerechtigkeiten, nach Laut und Inhalt der alten vormahls darüber ergangenen Königl. Lehnbriefe und des Kayserl. Diplomatis d. d. Wienn, den 6. Martii Anno 1714, das freye Mälzen und Schlachten auf diesem Gut Groß-Rosen betreffend, sowie der Erblasser Samuel Praetorius Freih. von Nichthof solches besessen, genossen und gebraucht, oder zu besitzen, zu genießen und gebrauchen befugt gewesen, nichts überall, außer den von dem ehemaligen Besitzer dieser Gutes Friedrich von Mohl vor sich und seine Descendenten auf des Gottfried Richters Frey-Stelle dafelbst ausdrücklich reservirten jährlichen Erb-Zins von Drey Weiße Groschen ausgenommen, gebührende aufgelaßen haben.

Wenn nun im andern Theil Johanna Elisabeth verwittibte Freyin von Nichthoff geborene von Heinken und Wilhelm Friedrich Freih. von Grunfeldt als Vormünder des Gottlob Friedrich Freyherrn von Nichthoff durch ihren besonders hierzu instruirten und in actis legitimirten mandatarium Unsern Hoff- und Criminal-Rath Christian Joseph Schultes vorstehende Auflassung des Gutes Gross-Rosen im Nahmen ihres curandi feierlichst acceptiret, und um dessen Civil-Tradition geziemende Ansuchen gethan; Als ist mehrgedachtes Gut Groß-Rosen dem Vormundschafftlichen Nachmann Unserm Hoff-Rath Schultes gelanget, gelehnet und gereicht und von Uns aus habender Allerhöchst Königl. Souverain-Obrist-Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt in Kraft dieses Briefes dergestalt confirmiret worden, daß Nachgebern und deren Curandus Gottlob Friedrich Freih. von Nichthoff nach erlangter Majorennität genanntes Gut Groß-Rosen mit allen diesen Appertinentzien, Rechten, Herrlig-Nutzbahr- und Gerechtigkeiten, wie oben von Wort zu Wort beschriben stehet, nichts überall, Als den, von dem p. v. Mohl reservirten Erb-Zins obgedachter maßen davon ausgeschloßen, dergestalt, wie alle vorige Possessores solches besessen, genossen und gebrauchet oder nach Inhalt der alten vormahls darüber ergangenen Königl. Lehnbriefe, ingleichen des obangeführten Kayserl. Diplomatis wegen des freyen Mälzen und Schlachten besessen, genießen und gebrauchen können und mögen, nunmehr, ohngehindert zu haben, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, auch hinwiederum zu verkauffen, zu vergeben zu verwechseln und zu verpfänden, damit als mit seinem wohlerlangten Eigenthum zu gebahren, zu thun und zu lassen, gutten Fug und Recht haben solle, vor Jedermann ungehindert, jedoch Unsern Königl. Souverain. Ober-Landes-Fürstl. Hoheiten, Gerechtigkeiten, Lehn-Diensten und Pflichten auch Jedermänniglich ohne Nachtheil. Urkundlich unter Unserm anhangend Königl. allhiefiger Ober-Ambts-Regierung Innsiegel gewöhnlicher Unterschrift. So gesehen Breslau, den 15. Decembris 1754.

(gez.) v. Münchhausen. (gez.) Carmer.



N. II.	Lehn-Brieff
Taxa . . . 5 Thlr. —,	über das in Schweidnitzischen Fürstenthum und
Zuthat . . 3 " —,	Striegauischen Creiße gelegene Guth Groß-Rosen,
Mund. . . — " 8 g.,	an den Gottlob Friedrich Freiherrn Von
Stempel . — " 3 "	Nichthoffen.

Vigore decreti Oberambi: d. d. 22. May 1755 ist das Guth Groß Rosen auf den Gottlob Friedrich Freyh. von Nichthoff in den Hypothequen-Büchern intabuliret.

Breslau, den 30. May 1755.

(gez.) v. Täubner.

#### Anlage 59.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Chur-Fürst, Souverän und Obrister Herzog von Schlesien ic. thun kund und sügen hierdurch Jedermänniglich, besonders, wo es von nöthen, zu wissen, daß heut untegesetzten dato vor Unserer allhiefigen Ober-Amts-Regierung, erschienen Unser Ober-Amts-Regierungs Advocat Christian Gottlieb Jandke und in Krafft des d. d. Breslau, 24. Sept. c. a. allergnädigst ertheilten Curatorii zu Vollziehung der Auflassung der von Weil. Unserm Deputato, Striegauischen Creißes, Samuel, Freyh. von Nichthofen auf Bartzdorff ic. hinterlassenen Güter an dessen nachgeliebene Wittib und Erben und vermöge des von Unserm allhiefigen Pupillar-Collegio approbirten und in beglaubter Form d. d. Breslau, 24. Sept. c. a. aufgefertigten und anheut, von uns confirmirten Freyh. von Nichthofen-Wittiblichen Abstattung und Erb-Vergleichs an den Gottlob Friedrich Freyh. von Nichthofen und respective desselben geordnete Vormundschaft die Erb-Schutz-Herrschaft von dem Hause Groß Rosen über das ganze Antheil Niederpoischwitz, Scholzen, Bauern, Gärtnern, Hausleuten, und ganze Gemeine im Zauerschen Fürstenthum und Creiße und zwar wie folget aufgelaßen habe: daß dieser Gottlob Friedrich Freyh. von Nichthofen und alle nachkommenden Besitzer des Hauses Groß-Rosen ihre Herrschaft sein und bleiben und mit ihnen was sich (außer Ober- und Niedergerichten, welche beim Hause Groß-Rosen verbleiben sollen, wie sich dieselbe zutragen möchten,) gebühret, sonst nichts, es sey im Lande zwischen Herrschaften und Unterthanen bräuchlich oder nicht, im wenigsten zu schaffen haben sollen und wollen. Es sollen aber jezo und künftige Zeit die Herrschaft mit der Straffe, so zu den Gerichten gehörig, Niemanden höher, als was die zu Rechten und dem Landesbrauch nach befugt, zu beschweren Macht haben, davon dann die Scholzen alle Wege den Dritten Pfennig haben sollen. Und so oft es sich zuträgt, daß die Unterthanen, derselben Kinder-Geburths-Brieffe bedürffende seyn, sollen sie die bei der Herrschaft gebührlchen suchen, doch von einem Geburths-Brieffe, es belange Reich oder Arm, Scholzen oder Bauern, Gärtner oder Hausleuthe, soll der Herrschaft nicht mehr als Einen



Gulden Ungarisch zu fordern und zu nehmen befugt sein. Die Kundschaft anlangend, soll die Herrschaft dieselben annehmen und wiederum Macht, zu geben haben, aber nicht mehr als Drey Weiße Groschen davon genommen werden. Die Zinsen betreffend soll die Gemeinde zu Poischwitz Jährlich zu Michaelis der Herrschaft und künftigen Besitzern des Hauses Groß-Rosen nicht mehr, denn Fünffzehen Thaler zu zinsen und zu erlegen schuldig sein. Wann aber in fürfallenden Sachen jetzo und künftige Herrschaften Dreyding allda halten wird, soll dieselbe über Vier Personen von Abel nicht Macht mitzubringen haben, es sollen aber die Leuthe, die Herrschaft und die Ihrigen, so sie mit sich bringt, auf ihre Unkosten mit Essen und Trinken und anderer Nothdurfft versehen, wie denn auch die Bauern und die Gemeinde alle Königlich Stenern und Landes-Umlagen, das die Herrschaft von solchem Guthe, und sie von ihren Güthern zu reichen schuldig, auf sich genommen haben, dieselben auch geben und verrichten. Die Ritter-Dienste aber, soviel derselben auf solch' Guthe geschlagen, soll die Herrschaft zu Groß-Rosen nebst dem allgemeinen Lande, doch auf der Unterthanen zu Poischwitz Unkosten und Darlage verrichten und bestellen. Ueber solches die Bauern zu Groß-Rosen gehörig und die Gemeinde ferner mit dem wenigsten von jetzigen und künftigen Herrschaften nun und ewig nicht beschwert werden, sondern alle Hofe-Dienste, Erb-Zinse, Lehen-Fälle, Auf- und Abzugs- und andere Beschwerung, wie sie mit besondern Namen könnten benennet werden, keiner ausgeschlossen, ganz frey seyn und bleiben, vor sich, ihre Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten. Und sollen und mögen solche Leuthe und Unterthanen zu Groß-Rosen gehörig ihre Güther mit allen Rechten und Nutzungen, allermaßen und Gestalt, wie es vorige Pessiter des Hauses Groß-Rosen und alle Vorfahren solch Dorff und Guts hätten selbst genießen können und mögen, nichts davon ausgeschlossen noch abgefordert, es sey mit Teichen, Teichstädten, derselbigen zu Bauen, Wasser, Wasserläufften, Fischereyen, Killicht und Trillicht, Schäffereyen und sonst, genießen und gebrauchen, nach ihrem besten Gefallen, von der Herrschaft ungehindert. Da auch solche Unterthanen und Leuthe zu Poischwitz, einen oder den andern, in Gemein, sämmtlich oder besonders, was anbetreffe, dazu sie der Herrschaft zu Groß-Rosen Hülffe bedürffen, soll die Herrschaft in Groß-Rosen sie in allen vorfallenden Sachen und Beschweruß, soviel immer möglich, mit Rath, Schutz, Hülffe und Beystand auf der Leuthe Unkosten, nicht verlassen, sondern sie schützen und schirmen. Die Unterthanen, ihre Erben und Nachkommen sollen und mögen auch ihre Güther und Gärthen jeder Zeit gar oder zum Theil, ohne einigen Lehen-Fall Auf- oder Abzug Erblich verkaufen, versehen, verwechseln, verpfänden, vergeben und damit thun und lassen von der Herrschaft ungehindert. Die Haupt-Brieffe über solch Guthe und Dorff Poischwitz sollen bei dem Hause Groß-Rosen, jedoch der Gemeinde zu Poischwitz unschädlich, in Verwahrung bleiben. Und ob die Leuthe sämlich und sonderlich, solche Briefe gar oder zum Theil zu fürfallender ihrer Nothdurfft bedürffend würden, soll die Herrschaft ihnen dieselben jederzeit, so oft vornöthen, unweigerlich zukommen lassen, doch gegen einen Revers, daß die



Herrschaft solche Briefe allezeit in Monats-Frist nach der Empfangung wiederum zur Verwahrung unverfehret sollen eingestellet werden. Auch alles übrige, nach mehrerem Inhalt des in Anno 1612 den 10. Junii ex Parte der dahligen Herrschaft zu Groß-Rosen von sich ihre Erben und Nachkommen mit der Bauerschaft und Gemeinde mehrgedachten Antheils zu Poischwitz errichteten und den 9. Octobris ejusdem anni judicialiter bestätigten Freiheits-Vertrages, worüber Anno 1613 die Königs Lehn-Hand gestrichen worden. Wann nun am anderen Theil Johanna Elisabeth verwittibte Freyin von Nichthof gebörne von Heinzin und Wilhelm Fridrich Freiherr von Grunfeld als Vormünder des Gottlob Friedrich Freiherrn von Nichthof durch ihren besonders hierzu instruirten und in Actis legitimirten Mandatarium unsern Hoff- und Criminal-Rath Joseph Schultes vorstehende Auflassung der Erb-Schutz-Herrschaft von dem Hause Groß-Rosen über das ganze Antheil Nieder-Poischwitz im Nahmen ihres Curandi feyerlichst acceptiret und um deren Civil-Tradition geziehend Ansuchung gethan: Als ist solche Erb-Schutz-Herrschaft von dem Hause Groß-Rosen über das ganze Antheil Nieder-Poischwitz dem Vormundschaftlichen Nachmann Unserm Hoff-Rath Schultes gelanget, gelehnet und gerichtet und von uns aus habender Allerhöchst Königl. Souverain-Obrist-Landesfürstlicher Macht und Gewalt in Krafft dieses Brieffes dergestalt confirmiret worden, daß Nachtgebern und deren Curandus Gottlob Fridrich Freiherrn von Nichthof nach erlangter Majorennität als dormaliger Besitzer des Hauses Groß-Rosen mehrgedachte Erb-Schutz-Herrschaft, mit Scholzen, Bauern, Gärtzern, Hausleuthen und ganzer Gemeinde und zwar in solcher Maaß und Weise, als oben allenthalben der Länge nach von Wort zu Wort ausdrücklich beschriben siehet, nichts überall davon ausgeschlossen, alles nach Laut und Inhalt des obangezogenen an Seiten der ehemaligen Grund-Herrschaft zu Groß-Rosen, vor sich, ihre Erben und Nachkommen mit der Bauerschaft und Gemeinde des osterwähnten Antheils zu Poischwitz errichtet und Gerichtlich Bestätigten Freiheits-Vertrags, ohngehindert zu haben, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen auch hinwiederum nebst Groß-Rosen zu verkauffen, zu vergeben, zu verwechseln und zu verpfänden, damit als mit seinem wohlerlangten Eigenthum zu gebahren, zu thun und zu lassen, gutten Fug und Macht haben solle, vor Jedermann ungehindert. Jedoch auch Unsere Königl. Souverain-Obrist-Landes-Fürstl. Hoheiten, Gerechtigkeiten, Lehn-Diensten und Pflichten auch Jedermänniglich unbeschadet. Urkundlich unter Unserm anhangenden Königl. alhiefigen Ober-Ambts-Regierungs Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift. So geschehen Breslau, den 18. Decembris 1754.

(gez.) v. Münchhausen. (gez.) Carmer.

N. 9.	Lehn-Brieff
Taxa . . . . 5 Thlr.	für den Gottlob Fridrich Freiherrn von
Zuthat . . . 2 "	Nichthoffen über die Erb-Schutz-Herr-
Mund. . . . — " 1 Ö. gl.	schaft von dem Hause Groß-Rosen über
Stempel . . — " 3 " "	den ganzen Antheil Nieder-Poischwitz.



Vigore decreti OberAmbtici d. d. 22. Mai 1755 ist die Erb-Schutz-Herrschaft von dem Hause Groß-Rosen über das gantze Antheil Nieder-Poischwitz auf den Gottlob Friederich Freih. von Richtighoff in den Hypothequen-Büchern intabulirt.

Breslau, den 30. May 1755.

gez. v. Täubner.

#### Anlage 60.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzh-Kämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Obrister Herzog von Schlesien, Thun kund und fügen hiermit, besonders, wo es Von nöthen ist, zu wissen, daß Vor Unserer allhiefigen Ober-Ambts-Regierung heut untengesetzten dato der Gottlob Fridrich Freyherr Von Richtighoffen auf Erdmaunsdorff durch seinen hierzu specialiter instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarium Unsern Ober-Ambts-Regierungs-Advocatum Ferdinand Christian Stief erschienen und an seinen Bruder Samuel Freyherrn Von Richtighoffen auf Klein-Rosen, nach Maaßgabe des mit demselben unterm 9. May 1761 Vollzogenen und Von Uns laut dato Allerhöchst confirmirten Kauff-Contracts, das im Schweidnitzischen Fürstenthum, und Striegauischen Creiße gelegene Gut Gross-Rosen (nun folgt die Beschreibung, wie in Anl. 58 bis: des Kayserl. Diplomatis d. d. Wienn, den 6. Mart. 1744: das freye Wälzgen und Schlachten auf dem Guthe Gross Rosen betreffend,) so, wie dieses Gut vor Verkauf von Gottlob Fridrich Freyherrn Von Richtighoffen und allen Vorherigen Possessores besessen, genossen und gebraucht, oder nach Maaßgabe in A. 1629 publicirten Kayserl. End-Urbarien Urthel auch der in A. 1693 gepflogenen und rathhabirten Brau-Urbars Commissions Tractaten zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen befugt gewesen, mit wohlbedachtem Muthe recht und reblich Verreicht und zu Händen Unserer hiesigen Ober-Ambts-Regierung gebührendts aufgelassen habe. Wann Wir nun zu Vorstehender Verreich- und Auflaffung aus habender Allerhöchst Königl. Souverainen Obrist-Landes-Fürstl. Macht und Gewalt Unsern Willen und Günst gegeben und durch Unsere hiesige Ober-Ambts-Regierung dem Samuel Freyherrn Von Richtighoffen zu Händen seines hierzu specialiter instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarii Unseres Hoff- und Criminal-Raths Christian Gottlieb Zande das Gut Gross-Rosen, mit allen denselben Appertinentien, Rechten, Herrlig-, Nutzbah- und Gerechtigkeiten, wie solche oben Von Wort zu Wort ausdrücklich beschriben und aufgeführt sehen, nichts überall davon ausgenommen, nach aller Maaß und Weise als solches der Gottlob Fridrich Freyherr Von Richtighoffen und alle Vorherigen Possessores besessen, genossen und gebraucht, oder nach laut und Inhalt der alten Vormahls darüber ergangenen Königl. Lehn-Briefe, publicirten Kayserl. End Urbarien Urthel aus gepflogenen und rathhabirten Kayserl. Brau-Urbars Commissions-Tractaten, besonders



des obangeführten Kayserl. Diplomatis wegen des freyen Mälzen und Schlachten, zu besitzen, zu genießen, und zu gebrauchen befugt gewesen in einem wahren Erb-Kauff verlehnet und gelanget haben: Als leihen und langen Wir auch hiermit, und Krafft dieses Briefes dem Samuel Freyherrn Von Nichthofen mehrbesagtes Guth Gross-Rosen ohngehindert zu haben, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, auch hinwiederum zu verkauffen, zu vergeben, zu verwechseln und zu verpfänden, und in seinem Nutz und Frommen wie ihm das am süglichsten sein wird, ewig zu Verwenden für Jedermann ungehindert. Jedoch dieses Unsern Königl. Souverain-Obrist-Landes-Fürstl. Hoheiten, Gerechtigkeiten, Lehen, Diensten und Pflichten, auch sonst Jedermänniglich unbeschadet. Urfundtlich unter Unserm Königl. hiesigen Ober-Amts-Regierung anhangenden Insfiegel und gewöhnlicher Unterschrift. Gegeben Breßlau, den 9. Febr. 1763.

(gez.) v. Münchhausen. (gez.) Carmer.

Lehn-Brief

über das im Schweidnitzschen Fürstenthum und Striegauischen Kreise gelegene Guth Gross-Rosen für den Samuel Freyherrn Von Nichthofen auf Klein-Rosen.

Anlage 61.

Lehnbrief über das im Schweidnitzschen Fürstenthum und dessen Striegauischen Kreise gelegene Guth Ober-Stanowitz für den Landrath Freyherrn von Nichthofen.

Das Königlich Preussische Ober-Landes-Gericht von Schlessen zu Breslau beurkundet hiemit daß vor demselben unterm 21. Februar dieses 1812 Jahres die Kinder und Erben der verstorbenen Henriette Sophie verehelicht gewesenen Landrätthin Freyin von Nichthoffen ehelich verwittwet gewesenen Gräfin von Rositz gebornen Freyin von Czetztritz namentlich 1., der Rittmeister von der Armee Friedrich Wilhelm Heinrich Graf von Rositz, 2. die Henriette Juliane Christine verehelichte Landesälteste von Dresky und 3. die Charlotte Amalie Wilhelmine verehelichte Majorin Freyin von Buttlar beiderseits geborne Gräfinnen von Rositz durch ihren hierzu besonders instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarium den Justiz-Commissions-Rath Meyer erschienen seyen und an ihren Stiefvater den Landrath Christian Ferdinand Freyherrn von Nichthoffen auf den Grund des unterm 3. May 1810 vollzogenen und heut dato confirmirten Kauf-Contracts das im Schweidnitzschen Fürstenthum und Striegauischen Kreise situirte Guth und Ober-Vorwerk oder sogenannte Hanno Zedlitzsche Guth und Antheil zu Stanowitz, es sey an Ritterstz, Vorwerks-Gebäuden, Gärten, Wiesewachs, einem Säewerk in dreyen Feldern zusammen von Vier und siebenzig Maltern Striegauischen Maassen, allen Bückst und ausschlagenden Haenen, von denen eigenthümlich dazu gehörigen Stücken dieses



Zedlitzschen Antheils liegend, nebst andern dabey befindlichen Holze, Mütticht und Strütticht, Teichen und Teichstäten besonders einem dazu geschlagenen Teiche im Dorfe, Wassern und Wasserläufen, Tristen, Schäferey und Weiden, in specie der gemeinen Nüttung auf den übrigen Theilen des ganzen Guthes Stanowitz mit dem völligen Brau-Urbar über das Dorf, Cretschem und Cretschem Verlag; auch dritten Theil von den Ober-Gerichten, lebendigen Fischereyen und Stellwerk, dazu gehörigen Gärtnern und Unterthanen und allen andern Gerechtigkeiten in aller Maasß und Weise, als es vor Alters und jezo in seinen Reinen und Gränzen gelegen, nichts überall davon ausgenommen, wie nicht weniger auch mit der zu diesem Guth gebörenden zwischen den Zedlitz- und Stanowitzschen Gränzen, oder vielmehr zwischen dem all-dortigen Mühlgraben gelegenen Wiese, der Thiergarten genannt und allen dießfälligen Rechten und Gerechtigkeiten, wie oben benannte Gräßlich von Nostitzschen Geschwister und alle vorherigen Possessores dieses Guth Ober-Stanowitz innegehabt, genossen und gebrauchet, oder nach Laut und Inhalt der alten vormals darüber ergangenen Königl. Lehubriefe, der in anno 1629 publicirten Kaiserlichen End-Urbarien Urthel auch der anno 1693 gepflogenen und ratihabirten Kaiserlichen Brau-Urbars-Commissions-Tractaten zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen besugt gewesen, in einem wahren Erbkauf mit wohlbedachtem Muth recht und redlich verzeicht und zu Handen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau gebührend aufgelaßen haben. Wenn nun gleichgedachtes Königl. Ober-Landes-Gericht dem Landrath Christian Ferdinand Freiherrn von Nichthoffen zu Handen seines hierzu gleichfalls specialiter instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarii des Notarien-Directors Hofraths Ueber das mehrgenannte Guth und Ober-Borwerk oder sogenannte Hanno Zedlitzsche Guth und Antheil zu Stanowitz, und die Wiese, der Thiergarten genannt, mit allen desselben Appertinenzien, Rechten, Herrlich-, Nutzbar- und Gerechtigkeiten, wie solche oben von Wort zu Wort beschriben sehen, nichts überall davon ausgenommen, zu allen solchen Rechten, in aller Maasß und Meynung, als solches die Gräßlich von Nostitzschen Geschwister und alle vorherigen Besitzer inne gehabt, genossen und gebrauchet, oder nach Laut und Inhalt der alten vormals darüber ergangenen Königl. Lehubriefe, publicirten Kayserl. End-Urbarien-Urthel auch gepflogenen und ratihabirten Kayserl. Brauurbars Commissions-Tractaten besitzen genießen und gebrauchen können und mögen, in einem wahren Erbkauf gelehnet und gelanget hat: Als leihet und langet auch das Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau hiermit und Kraft dieses Briefes dem Landrath Christian Ferdinand Freiherrn von Nichthofen, seinem ehelichen Erben und rechten Nachkommen des oft genannte Guth und Ober-Borwerk zu Stanowitz nebst der Wiese, der Thiergarten genannt, auf vorgedachte Weise hinfort zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, auch wiederum zu verkaufen, zu vergeben, zu verwechseln und zu verpfänden, und in seinem Nutz und Frommen, wie ihm das am süglichsten seyn wird, ewig zu verwenden, für jedermänniglich ungehindert. Jedoch dieses den Allerhöchst



Königlich Souverain-Obrist-Landesfürstlichen Hoheiten, Gerechtigkeiten, Lehen, Diensten und Pflichten, auch sonst jedermann unbeschadet. Urkundlich unter des allhiefigen Königl. Ober-Landes-Gerichts gewöhnlicher Unterschrift und Insiegel. Breslau den Zwanzigsten März Anno Eintausend Achthundert und Zwölff.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.  
(gez.) Danckelmann.

Anlage 62.

Bei der  
Hoch-Adelichen  
**Richthoff-**  
und  
**Reichwaldischen**  
Vermählung

Welche  
den 30. Juli 1727

In dem  
Vornehmen Hoch-Adlichen  
Hause

Heinersdorff  
In allem Vergnügen  
vollzogen wurde.

Suchte  
durch nachgesetzte schlechte Zeilen seine sonderbahre  
Ergebenheit an den Tag zu legen  
Ein

Dem vornehmen Richthoffischen Hause  
vor hohe und grosse erzeigte Gnade  
unterthäniger Diener

George Abraham Hänel,  
Rev. Min. Cand.

J A U E R. Gedruckt bey Joh. Christian Lorentz.

Die Pflicht befehlet mir, die Zeilen aufzusetzen,  
Doch giebt mir Lieb und Lust die Feder in die Hand,  
Das erstere heisset mich den Wohlstand nicht verletzen,  
Das letztre hat den Wunsch, im Herzen angebrandt.  
Zwar Dein Gelücke blüht, auch ohne Lorbeer-Zweige,  
Hochwerthes Heinersdorff, allein Du zörnest nicht,  
Daß ich die Schuldigkeit, durch einen Reim bezeige,



Weil der von Deiner Günst, am allermeisten spricht  
 Der sie genossen hat; so viel hier Zeilen stehen,  
 Soviel sind Zeugen da von Deiner Güttigkeit,  
 Die, wie sie niemahls wird mir aus dem Sinne gehen,  
 Auch ickund meinen Trieb, erregt und verneut.  
 Izt, da zu sonderer Lust die Hochzeit-Kerzen lobern,  
 Und Nichtthoffs hohes Haus, den andern Sohn verschendct,  
 Wil tren-ergebne Pflicht die Wünsche von mir fordern,  
 Worzu das Herze selbst den schwachen Kiel gelenct.  
 Dein Zustand ist gewiß dem Felde zu vergleichen,  
 Er kommt ihm, wie es scheint, in vielen Stücken bei,  
 Denn wie die Garben ickt den Seegen überreichen,  
 So zeigt auch Dein Wohl, daß es gar reichlich sey.  
 Ein Feld, soll es dereinst der Arbeit Früchte tragen,  
 Muß umgestürtzt, beplügt, und wohlgewartet seyn,  
 Hier müssen Müß und Fleiß die Schlassucht in uns jagen,  
 Es schent der Ackermann nicht Frost, nicht Sonnenschein.  
 Und, wenn er demahleinst den Seegen ausgefreuet,  
 Und frohe Hoffnung Ihm auf Garb' und Erndte weist,  
 So wird, wenn alles keimt, Er sonderlich erfreuet,  
 Und was den Stengel treibt, ermuntert meinen Geist,  
 Mich dünkt, dies ist ein Bild vom Kinder-Aufziehen,  
 Wenn hier Gebeth und Fleiß, nicht Pflicht und Eifer spart,  
 Da muß der Kinder Wohl gleich einem Felde blühen,  
 So sind sie lieb und werth und Pflanzen guter Art.  
 Dies eben, hohes Haus, kan man von Dir auch schreiben,  
 Wie eiffrig führst du die, auf reiner Tugend-Bahn,  
 Die Erben des Geblüts und des Gemüthes bleiben,  
 So daß ihr Blühen uns, auf Früchte trösten kann.  
 Dem einen werthen Sohn hat Gott ein Haus gegründet,  
 Das fest und unbewegt, auf Eder-Säulen steht,  
 Ietzt, da der Andre sich durch treue Günst verbindet,  
 So wird auch dessen Glück, recht ungemein erhöht.  
 Der Dritte sammlet längst auf Frankfurts Weißheits-Auen  
 Der Künste Honig ein, so blühet dessen Heil,  
 Der Vierdte läßt den Trieb zu allem guten schauen,  
 So giebt Dein Wachstum Dir auch kein geringes Theil.  
 Dies alles hat Dein Glück, auf beßrem Grund gesetzt;  
 Als was der Landmann kaut, wie oft geschieht es nicht,  
 Daß, wenn ein grünes Feld ihn durch die Saat ergötzt,  
 Doch Hagel, Blitz und Fluth oft Halm und Hoffnung bricht.  
 Nein! Deine Kinder sehn in unverrücktem Seegen,  
 Die Früchte zeigen sich sobald die Blüthe fällt,  
 Dies heißt, wo wir den Grund mit Gott und Tugend legen,



Wird künftig unser Stand durch keinen Sturm gefällt.  
 Wohlan, die Erndt ist da, so sammle Dein Vergnügen,  
 Gleichwie die Garben jezt, in Deine Scheuern ein,  
 Auch dieses Freuden-Fest kommt von des Himmels Fügen  
 Und kan von seiner Gunst ein neuer Zeuge sein,  
 Es blühe Richthoffs-Stamm, an Ehre, Glück und Jahren,  
 Und dessen Edle Frucht, vertilge keine Zeit,  
 Es müsse Glück und Heyl, sich in Denselben paaren,  
 Und seine Zweige stehn, in steter Fruchtbarkeit.  
 Hochwerther Bräutigam! Du hast der Jugend Zeiten,  
 Davon ich auch ein Theil, durch Gottes Huld geführt,  
 Geweyht der Gottesfurcht, nebst den Bescheidenheiten  
 Und so Dein stilles Thun, am besten ausgezehrt;  
 Was Wunder, daß Dir jezt, auch ein Gelücke blühet,  
 Davon die Lebens-Zeit ein grosses Antheil nimmt,  
 Das Herze, das den Sinn an sich durch Liebe ziehet,  
 Hat Lust und Treue nur, nach Deiner Gunst gestimmt,  
 Ihr könnt, Vermählte Zwey, nichts als Vergnügen hoffen.  
 Der theuren Eltern Herz, legt Euch den Segnen bei,  
 Durch Ihr Gebethe sieh, Euch Gottes Huld stets offen,  
 Wer sagt, daß solcher Stand nicht höchst-gelücklich sey?

## Anlage 63.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Bei Gelegenheit eines die gesammte von Richthofen'sche Familie betreffenden Familienschlusses haben auch wir allerunterthänigst unterzeichnete sämmtlich von dem 1761 verstorbenen Dieprand Dswald Praetorius von Richthofen auf Heinersdorf, Buchwäldchen und Mähltraeditz abstammende majorenne Mitglieder dieser Familie die erste Veranlassung gehabt, unserer Verwandtschaft und Abstammung näher nachzuforschen.

Wir haben bisher nicht anders geglaubt, als zu den Freiherrlichen Linien dieser Familie zu gehören, da das Freiherrliche Prädicat bereits von unseren Aszendenten und uns selbst durch länger als 80 Jahre auf eine unbesrittene Weise geführt, auch in allen öffentlichen Ausfertigungen von Euer Königlich Majestät und Allerhöchst Dero Vorgängern in der Krone Allergnädigst ertheilt worden ist.

So wie wir hiernach den durch die Landesgesetze geschützten Besitzstand für uns haben, — wie dieser nach den weiter unten folgenden Documenten näher nachgewiesen werden wird — und obwohl von keiner Seite her weder eine Einwendung hiergegen erhoben worden ist, noch jezt erhoben wird, so haben wir allerunterthänigst Unterzeichnete doch bei Prüfung der uns bis jezt unbekannt gebliebenen Familienstambäume die Ueberzeugung erhalten, daß in



unserer Familie die Berechtigung zur Führung des Freiherrlichen Prädicats nicht durch Beibringung eines landesherrlichen Freiherrn-Diploms sich würde nachweisen lassen.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten halten es ihrer Ehre und ihrer Pflicht gemäß, diesen ihnen erst jetzt bekannt gewordenen Umstand aus freiem Antrieb zu Ew. Königlichen Majestät Allergnädigster Kenntniß zu bringen und Allerhöchst Dero landesväterlicher Entscheidung das Weitere hierunter in tiefster Unterthänigkeit anheimzustellen.

Wir erlauben uns jedoch über den Ursprung und die Abstammung der Familie unter Beifügung eines Stammbaums, aus welchem sich unsere Verwandtschaft mit den übrigen Zweigen der Familie darstellt, Folgendes allergehorfamst zu bemerken, woraus sich zugleich ergibt, daß unserer Seits das Freiherrliche Prädicat nicht anders, als im guten Glauben geführt worden ist.

Die Familie von *Nichtosen* stammt ab von *Paulus Praetorius*, geboren zu Bernau den 24. Januar 1521 († 1564), welcher 1547 von Ew. Königlichen Majestät erlauchten Ahnherrn dem Churfürsten *Joachim II.* zur Erziehung der Prinzen *Friedrich* und *Siegmund*, nachmals beide Erzbischöfe zu Magdeburg, berufen und in dieser Stellung, sowie später als Churfürstlicher Rath im Cabinette insbesondere für die Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg thätig gewesen ist. Er war auch mit Sendungen an den Kaiser *Ferdinand I.* beauftragt gewesen, der ihn, außer mehreren anderen Ehrenbezeugungen, in den Adelsstand erhob, und ihm ein Wappen ertheilte, welches noch jetzt den Hauptbestandtheil unseres Familienwappens, nemlich den im Hauptfelde sitzenden alten Richter (*praetor*) darstellt.

Auf dessen Adoptivsohn *Samuel Faber*, nach der Adoption *Samuel Praetorius* genannt, wurde anno 1562 unter Kaiserlicher Genehmigung Name, Adel und Wappen übertragen. Er starb 1605 als erste Magistratsperson in Frankfurt a/D. (*Martin Friedrich Seidel's* Beschreibung wohlverdienter Männer der Mark Brandenburg).

Des letztern Sohn *Tobias Praetorius* war 24 Jahre lang Amtshauptmann der Herrschaft *Schmiedeberg* in Schlesien und hatte zwei Söhne *Johann Praetorius* und *Tobias Praetorius*, von welchen Ersterer erste Magistratsperson in *Breslau* und mit Rittergütern in Schlesien ansehnlich angelesen, der zweite hingegen Hauptmann bei dem *Mansfeldischen Corps* war.\*) Beide wurden von dem Kaiser *Leopold* aus dem Adelsstande in den Ritterstand erhoben und zwar mit der Befugniß Ersterer seinem Zunamen *Praetorius* den Beinamen von *Nichtosen*, der letztere den Beinamen von *Ehrenkron* zuzufügen.

Das den ersteren betreffende Document über die Erhebung in den Ritterstand ist datirt vom 29. Juli 1661. Der beigelegte Beiname wird darin abwechselnd von *Nichtosen* und von *Nichthoff* geschrieben.

\*) Diese Angaben sind, wie aus dem Texte dieser Geschichte sich ergibt, nicht in allen Beziehungen zutreffend.



Zwei Enkelsöhne des Johann Praetorius von Nichthofen oder von Nichthoff, nemlich seines ältesten Sohnes Samuel Praetorius Sohn und des zweiten Sohnes Johann Praetorius Sohn, Beide mit Vornamen Samuel wurden Ersterer am 17. August 1735 von Kaiserlicher Seite, letzterer den 6. November 1741 auf seinen Antrag bei der Erbhubbigung Schlesiens von Ew. Königlichen Majestät glorwürdigstem Ahnherrn dem Könige Friedrich II. in den Freiherrnstand erhoben.

Von einem Bruder des letzteren, Dipprand Oswald Praetorius von Nichthofen auf Heinersdorf, Buchwäldchen und Mühlraedlig stammen die ehrfurchtsvoll unterzeichneten Familien-Mitglieder ab. Von ihm heißt es wörtlich in einer uns erst jetzt bekannt gewordenen handschriftlichen Nachricht über die Familie:

„Herr Dipprand Oswald Praetorius auf Heinersdorf hatte in Frankfurt a/D. studirt, und sich sehr beliebt gemacht beim Könige Friedrich II., da solcher als Kronprinz in Küstrin war.“

Sein einziger Sohn, unser Vater und resp. Großvater. Gottlob Friedrich Praetorius war frühzeitig hierher nach Berlin an den Hof des großen Königs gekommen, wo er sich am 20. März 1764 mit Emilie Charlotte von Béville vermählte. Von dieser Zeit finden wir ihn nicht anders als mit dem Freiherrlichen Prädicate aufgeführt.

Schon bei dieser Vermählung führte er dieses Prädicat wie ein allerunterthänigst hier beigefügtes Hochzeits-Carmen im Geschmac jener Zeit besonders hervorstehend im 2. Verse darthut. Im Jahre 1767 wurde er als Kriegs- und Domainen-Rath bei der Churmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer, späterhin gleichzeitig als Mitglied des Churmärkischen Amts-, Kirchen-, Revenüen-Directorii und des Ober-Gerichts in Tabak-Regie-Sachen angestellt. In allen diesen Eigenschäften führen ihn die Hof- und Staats-Kalender von 1767 bis 1777 gleichlautend mit dem Freiherrlichen Prädicate amtlich auf. Diese Dualität ergiebt sich auch aus der abschriftlich beigefügten vom Könige Friedrich II. Allerhöchst vollzogenen Demission vom 15. März 1777, sowie aus andern hier in tiefster Ehrfurcht abschriftlich beigefügten amtlichen Erlassen, welche sich in den reponirten Acten der Churmärkischen Kammer vorgefunden haben, so daß die Ertheilung des Freiherrlichen Prädicats nicht ein oder das andere mal, sondern bei jeder Gelegenheit Statt gehab hat. Aus den in Ew. Königlichen Majestät Bibliothek befindlichen handschriftlichen Nachrichten über unsere Familie, welche der Ordens-Rath von Koenig zusammengestellt hat, ergiebt sich ebenfalls, daß unser Vater resp. Großvater das Freiherrliche Prädicat geführt hat. Derselbe starb im Alter von 36 Jahren 1777 in Nürnberg, wohin er sich nach seiner erbetenen und in Gnaden erhaltenen Entlassung von seinen Aemtern zum Besuch an den Markgrävlich-Bayreuthischen Hof begeben hatte, und hinterließ seine Kinder in unmündigem Alter.

Es möchte wohl kaum anzunehmen sein, daß unser Vater und resp. Großvater, welcher bei Hofe und in seinem Dienstverhältniß in äußerster Achtung stand, unter den Augen des Königs, welcher schon als Kronprinz



unserem Grossvater resp. Urgrossvater in Gnaden zugeihan gewesen, unter den Augen seiner Vorgesetzten und seiner Kollegen, welche, wie der Minister Baron von Zedlitz, der Präsident von Siegroth, der Kammer-Director (nachmalige Minister von) Michaelis grösstentheils Schlesier waren, sich des Freiherrlichen Prädicats angemast haben sollte, noch weniger aber, daß eine solche Annahmung vom Könige und von den Behörden würde anerkannt worden sein, wenn sie nicht auf irgend einem Rechtstitel beruhet hätte.

Der allerunterthänigst beigelegte Lauffchein der resp. am 7. Februar 1769 und am 7. August 1770 geborenen Gebrüder Heinrich Carl Gustav und Philipp Heinrich Ludwig, in welchem unser Vater resp. Grossvater als Baron aufgeführt ist, ergiebt, daß bei der Taufe derselben fast die gesammten damaligen Notabilitäten Berlins, namentlich die bei Weitem größere Mehrzahl der damaligen Minister als Zeugen anwesend gewesen sind.

Begründeter möchte daher die Annahme sein, daß der große König jene erhöhte Standesqualität dem Sohne seines schon bei seinem Aufenthalte in Cüstrin ihm liebgewordenen Anhängers ebenfalls habe zuwenden wollen, ja daß er vielleicht bei jener Erhebung des Samuel Praetorius von Nichthofen in den beantragten Freiherrnstand den ihm bekannteren Oswald Dieprand Praetorius von Nichthofen im Sinne gehabt habe.

Ich der unterzeichnete Landrath außer Diensten Philipp Heinrich Ludwig von Nichthofen, jetzt 75 Jahre alt, und im Alter von des Höchstsfeeligsten Königs Majestät nur um vier Tage unterschieden, bin in dem grossväterlich von Bevilleschen Hause erzogen worden. Ich hatte als Kind oft das hohe Glück zu den Kinderpielen Sr. Majestät des höchstseeligsten Königs zugezogen zu werden, und kann mich, wie ich auf Ehre und Pflicht versichere, genau erinnern, daß ich meinen Vater und meine Mutter von der Allerhöchsten Königlichen Familie nie anders als Baron und Baronin habe nennen hören.

Wie nun die Freiherrliche Qualität aus den allerunterthänigst beigelegten Lauffcheinen hervorgeht, ist dieselbe auch in die Allerhöchsten Dienst- und resp. Ordens-Patente der sämtlichen Unterzeichneten, und in die Lauffcheine und Ordens- und Dienstpatente zc. ihrer Descendenten übergegangen, welche, wenn Ew. Königliche Majestät es befehlen, Allerhöchstdenenselfen in originalibus vorgelegt werden können.

Ew. Königlichen Majestät Allergnädigstem Befehle sehen wir allerunterthänigst unterzeichnete einzige majorenne männliche Abkömmlinge des 1777 verstorbenen, stets mit dem Freiherrlichen Prädicate aufgeführten Gottlob Friedrich Praetorius von Nichthofen auf Heinersdorf hiernach in tiefster Ehrfurcht entgegen:

ob wir und unsere Descendenten das seit dem Uebergange Schlesiens an Ew. Königlichen Majestät glorreiches Haus von allen Vorfahren Ew. Königlichen Majestät in dem souverainen Besitze des Herzogthums Schlesien unsern Ascendenten und uns ununterbrochen erteilte und von uns in gutem Glauben geführte Freiherrliche Prädicat in Folge



des erst jetzt von uns selbst entdeckten Mangels eines Documentes hierüber fortzuführen und uns Praetorius Freiherr von Nicht-hofen zu schreiben ferner berechtigt sein sollen?

Von den Unterzeichneten sind mehrere im Dienste Ew. Königlichen Majestät ergraut. Einer von ihnen hat bereits Ew. Königlichen Majestät gloriwürdigem Annherrn Friedrich II. gedient. Sie und ihre ihnen an Gesinnung und bethätigter Liebe und Treue zu Ew. Königliche Majestät und Allerhöchst Dero hohem Hause verbundene Angehörige sind jeder Anmaassung abhold. Ihr öffentlicher Character und die vielen Gnabenbezeugungen, welche Ew. Königliche Majestät und Allerhöchstdero Höchstseltiger Herr Vater ihnen zugewendet haben, und die sie mit tiefster Dankbarkeit erkennen, würden sie über einen so niedrigen Verdacht erheben.

Sie bringen daher diese Angelegenheit vor ihren Allergnädigsten Landesherren, dessen Befehlen sie, wie überall, so auch hier den pflichtschuldigsten Gehorsam leisten werden.

Wir ersterben

Eurer Königlichen Majestät  
allerunterthänigste, treuehofsamste

Philipp Heinrich Ludwig v. Nichthofen, Landrath außer Dienst zu Militsch, den 1. Juny 1845.	Philipp Heinrich v. Nicht- hofen. *) Berlin, den 4. Juny 1845.
Gottlob Heinrich Oswald v. Nichthofen, General-Major a. D. Berlin, den 6. Juny 1845.	Friedrich von Nichthofen, Ober-Landes-Gerichts-Assessor. Rawicz, den 8. Juny 1845.
Ludwig v. Nichthofen auf Leschnitz und Raschowa, Landrath Coseler Kreises. Raschowa, den 12. Juny 1845.	Emil Carl Heinrich v. Nichthofen, Geheimer Kriegs- und vortragender Rath im Kriegs-Ministerium. Berlin, den 16. Juny 1845.
	Julius v. Nichthofen, Kammergerichts-Assessor. Berlin, den 16. Juny 1845.

Anlage 64.

## Personalbestand der Familie von Nichthofen.

(October 1884.)

Es befinden sich zur Zeit 156 Familienmitglieder am Leben, und außerdem 22 Damen, welche als Fräuleins oder als verwittwete oder geschiedene Frauen von Nichthofen in andere Familien geheirathet haben. Von jenen

\*) Ist vor der Abjendung dieser allerunterth. Eingabe am 10. Juny c. gestorben.



156 Personen sind 75 männliche und 81 weibliche Mitglieder. Von den 75 männlichen Familienmitgliedern sind 53 großjährig und 22 minderjährig. Von den 53 großjährigen, männlichen Familienmitgliedern sind 27 verheirathet und 26 unverheirathet; — es gehören von denselben, ihrer Lebensstellung nach, 15 dem activen, 5 dem inactiven Militärstande, 10 dem activen, 2 dem inactiven Reichs- oder Preussischen Civildienst an; 1 ist Universitäts-Professor und 1 Student; 15 sind Gutsbesitzer und Landwirthe und 4 stehen in anderen Lebensberufen. Von den 81 weiblichen Familienmitgliedern sind 28 verheirathete Frauen, 11 Wittwen, 17 Fräulein und 25 unter 16 Jahren.

Nach den 8 Linien und Zweigen, in welche sich die Familie zur Zeit sondert, theilen sich die vorgedachten 156, beziehungsweise 22 Personen wie folgt:

	Männliche Mitglieder.				Weibliche Mitglieder.				Fräulein u. verwitwete oder geschiedene Frauen, die in andere Familien geheirathet haben.				
	Zusammen	verheirathet	unverheirathet	verwitwet	Zusammen	Fräulein u. M. verheirathete Frauen u. M.	Fräulein	unter 16 J.	Zusammen	Davon leben als Wittwen			
Hertwigswaldauer Linie	24	13	6	3	—	4	11	6	—	1	4	4	—
Koynzer Zweig der Barzdorfer Linie	12	3	1	2	—	—	9	1	4	1	3	3	—
Barzdorfer Zweig der Barzdorfer Linie	34	18	5	9	—	4	16	5	1	4	6	1	—
Gäbersdorfer Zweig der Barzdorfer Linie	10	7	1	5	—	1	3	1	—	1	1	2	2
Kohlhöher Zweig der Barzdorfer Linie	19	7	2	2	—	3	12	2	2	5	3	2	1
Flöher Zweig der Barzdorfer Linie	13	9	2	1	—	6	4	2	—	—	2	1	—
Ruppersdorfer Linie	16	7	3	2	—	2	9	4	1	3	1	1	—
Seinersdorfer Linie	28	11	7	2	—	2	17	7	3	2	5	8	2
	156	75	27	26	—	22	81	28	11	17	25	22	5

Von den 156 Familienmitgliedern sind katholischer Konfession 6 und zwar aus dem Koynzer Zweige die verw. Freifrau Marie, geb. Gräfin Wieglogowska, mit ihren zwei Söhnen (S. 218 ff.) und der Frhr. Ferdinand (S. 236), aus dem Barzdorfer Zweige die Freifrau Margarethe, geb.



von Webern, (S. 323) und aus der Heinersdorfer Linie die verw. Freifrau Carolina, geb. Lara y Braga, (S. 620), die übrigen evangelischer Konfession. Der alt-lutherischen Gemeinde gehören 2 Familienmitglieder und zwar die verw. Freifrau Ferdinande, geb. von Kulisch, (S. 221) und die Freiin Agnes (S. 225) aus dem Roynner Zweige, der „Apostolischen Gemeinde“ 15 Familienmitglieder an und zwar aus dem Barzdorfer Zweige der Frhr. Volko auf Groß-Rosen mit Gattin, Kindern, Schwiegertochter und Enkeln (S. 335 ff.) und aus dem Kahlhöher Zweige die Freiin Emma (S. 401).

## Anlage 65.

**Güterbestand der Familie von Riehthofen.**

(October 1884.)\*

		Eigentümer:
1. Provinz Posen.		
Kreis Pleschen: Orpizjewek . . . . .	349,28 Hect.	Frhr. Kuno von Riehthofen (S. 150)
2. Provinz Schlesien.		
Landkreis Breslau: Boguslawitz mit Antheil Oderwitz . . . . .	207,00 "	Frhr. Friedrich (S. 414).
Dürrentsch mit Rustikalbesitz daselbst, in Ostaschin, Radwanitz und Groß-Tschansch . . . . .	228,00 "	Derjelbe (S. 414).
Nomberg mit Rustikalbesitz . . . . .	255,07 "	Frhr. Julius. (S. 367).
Kreis Jauer: Bersdorf . . . . .	543,28 "	Frhr. Mansfred (S. 334).
Brechelsdorf mit Bremberg . . . . .	443,17 "	Frhr. Ernst (S. 359).
Landkreis Liegnitz: Merischütz mit Rustikalbesitz . . . . .	391,33 "	Frhr. Volko (S. 352).
Groß- und Klein-Pohlwitz . . . . .	302,12 "	Frhr. Karl (S. 318).
Tscharnikau mit Tschierschkau . . . . .	163,13 "	Frhr. Ernst (S. 359 u. Nachtr.)
Klein-Wandritz . . . . .	290,00 "	Frhr. Karl (S. 320 u. Nachtr.)
Kreis Nimptsch: Leipzig . . . . .	141,72 "	Frhr. Hugo (S. 415).

Latus 3314,10 Hect.

\*) Vergl. P. Ellerholz, „Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reich“, Berlin 1880.



## Transport 3314,10 Hect.

	Sadewitz . . . . .	179,42	„	Derselbe (S. 415).
Kreis Reichenbach:	Mittel-Faulbrücke mit Kußikalbesitz . . . . .	477,71	„	Frhr. Ernst (S. 359).
	Ober-Faulbrücke mit Antheil Neudorf . . . . .	196,62	„	Frhr. Hermann (S. 335).
	Kreis Strehlen: Plohe mit Erbscholtsei Jezau und Maschwitz 355,06	„	Frhr. Otto (S. 413).	
Kreis Striegau:	Barzdorf . . . . .	343,50	„	Frhr. Wolfram (S. 334).
	Ober-, Mittel- und Nieder-Damsdorf . . . . .	804,76	„	Frhr. Karl (S. 317).
	Diesdorf . . . . .	83,55	„	Frhr. Siegfried (S. 333).
	Ober- und Nieder-Gä- bersdorf . . . . .	599,35	„	Derselbe (S. 333).
	Mittel- und Nieder- Gutschdorf . . . . .	539,72	„	Frhr. Ido (S. 335).
	Kohlhöhe ober Ober- Gutschdorf mit Sau- derhof (Neuland) . . . . .	677,65	„	Frhr. Karl (S. 320).
	Kuhnern . . . . .	347,10	„	Frhr. Volko (S. 352).
	Groß- und Klein-Rosen nebst Antheil Poisch- witz und Ober-Rosen 559,12	„	Derselbe (S. 339).	
	Ober-, Mittel- und Nie- der-Stanowitz . . . . .	430,53	„	Derselbe (S. 344 und 345).
	Nieder-Streit . . . . .	206,03	„	Frhr. Ernst (S. 359).
Taubnitz . . . . .	88,84	„	Frhr. Siegfried (S. 333).	
Ober- und Nieder-Tho- maswalde . . . . .	278,29	„	Frhr. Hermann (S. 335).	

## 3. Provinz Westpreußen.

Landkreis Danzig:	Hundertmark . . . . .	70,03	„	Freiin Edwine (S. 641).
Kreis Graudenz:	Klein-Schönbrück . . . . .	479,56	„	Frhr. Ernst (S. 359).

## Zusammen 10030,94 Hectaren.

Außerdem befindet sich im gemeinsamen Besitz der verwittweten Gräfin Ida von Richthofen (S. 397) mit ihrer Schwester Anna verw. von Brittwitz und Gaffron die Begüterung Bogschütz mit Randowhof und Damnig (735,22 Hect.)



im Kreise Dels und im Besitz des Frhrn. Boleslaus (vgl. S. 219) seit 1880 das Gut Bonarka bei Krakau. Ferner hat sich der Frhr. Lothar bei dem Verkaufe des im Landkreise Breslau belegenen Gutes Carlowitz (vgl. Nachtr. zu S. 48) den Besitz von 32,42 Hect. vorbehalten.

## Anlage 66.

## Die von Nichthofenschen Familienstiftungen.

Am 6. Mai 1777 machte Wilhelm Dipprand Freiherr von Nichthofen auf Malitsch (vergl. S. 165 des Textes) an das Waisenhaus zu Bunzlau eine Schenkung von 6000 Thalern, mit der Bedingung, daß dasselbe dafür verpflichtet sein sollte, drei Edelknaben zu unterhalten und zu erziehen, welche bei seinen Lebzeiten von dem Stifter selbst, dann von den drei Aeltesten der Nichthofenschen Familie dem Waisenhause präsentiert werden sollten. Die betreffende Schenkungsurkunde lautet mit der Confirmation und der königlichen Annahme durch die Anstalt also:

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkanzler und Churfürst, Souverän und Oberster Herzog von Schlesien etc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich, besonders wo es von nöthen ist, zu wissen: daß vor Unserer allhiefigen Ober-Amts-Regierung heut unten gefekten Dato Unser Landrath Wilhelm Dipprand Freiherr von Nichthofen auf Malitsch, Kauske etc. durch seinen besonders hierzu instruirten und ad acta legitimirten Mandatarium Unseren Criminal Directorem Gottlieb Wilhelm Böhm erschienen, zu dem von ihm, wegen eines dem Waisenhause zu Bunzlau zu freier und unentgeltlicher Unterhaltung dreier Edelknaben übergebenen Capitals per Sechstausend Reichsthaler Preuß. Courant sub dato Malitsch den 6ten Mai dieses 1777ten Jahres ausgestellten Donations-Briefe und respective Foundations-Instrument sich ausdrücklich bekannt und unterthänigst gebeten habe: Wir geruheten in Gnaden, diese Donation und Foundation mit Unser Allerhöchster Confirmation zu versehen. Es lautet aber der angeführte Donations-Brief, nebst den von den Curatoribus und dem Directore des gedachten Waisenhauses de dato den 10ten Mai 1777 dagegen ausgestellten Revers in ihrem wahren Inhalt, wie nachfolget:

Ich Endesunterschiedener urkunde und bekenne hiemit vor Jedermann, besonders wo noth, daß freiwillig und ungedrungen und aus keiner andern Ursache, als weil ich es vor eine göttliche Pflicht halte, mich um die Wohlfahrt der Menschen verdient zu machen, und ich den Wunsch sowohl als auch die Absicht, diesen göttlichen Willen zu erfüllen, in mir fühle, ich den wohlüberlegten Entschluß gefasset, dem Waisenhause zu Bunzlau, zu Beförderung und Aufnahme der diesfälligen Waisenhaus-Anstalten, Ein Capital von Sechs Tausend



Reichthaler Preuß. Courant künftigen Termin Johann Baptist a. c. per modum Donationis inter vivos als eigen zu übergeben und selbiges an die Herren Curatores des Waisenhauses, nämlich:

An den HochWohlgebornen Herrn Samuel Freiherrn von Richthofen, Herrn auf Ober- und Nieder-Peterwitz, Ober- und Nieder-Hertwigswalde und Antheil Siebenhufen, Sr. Königl. Majestät in Preußen höchstverordneten Justiz-Rath und Commissarium perpetuum im Jauerischen und Striegauischen Kreise, und

An den HochWohlgebornen Herrn Wilhelm Friedrich Freiherr von Grunfeld, Herrn auf Lehnhans, Eichberg, Ottenhof, Lham, Wiese, Kosnitz u. s. w., Sr. Königl. Majestät in Preußen höchstverordneten Landrath im Pöwenbergischen und Bunzlauerischen Kreise, zu freier Disposition baar auszuführen; jedoch unter nachstehenden ausdrücklichen Bedingungen:

1. Das Waisenhaus nimmt mit Termin Johann Baptist a. c. Drei von mir zu benennende Edelknaben in ihre Anstalt auf, und continuirt damit auf immer und zu ewigen Zeiten also, und dergestalt, daß, wenn die ersten drei ihre studia absolvirt und sich auf Universitäten oder in Militärdienste begeben sollten, sogleich drei andere in der Abgehenden Platz treten sollen und mögen. Und von dieser vorsehenden Veränderung wird Eine hochlöbliche Waisenhaus Direction mir, oder denen, die statt meiner sein werden, ein halb Jahr zuvor Nachricht geben, sowie auch ich und diejenigen, so dereinst statt meiner, nicht ermangelt werden, gedachte Direction in eben diesem Zeitraum von einer vorsehenden Veränderung zu avisiren: maßen ich mit klaren Worten mir vorbehalte, auch unter der Zeit, nemlich ehe und bevor ein oder der andere dieser drei Alumnorum seine Studia absolviret, je nach Beschaffenheit ihrer Conduite und ihres Fleißes sie dieses Beneficium zu entsetzen und einem andern mitzutheilen, und wird eine hochlöbliche Waisenhaus Direction ohnſchwer alle drei Jahre bei mir oder bei meinen Successoribus dieserhalb Anfrage zu thun die Gütlichkeit haben.
2. Diese drei Edelknaben erhalten in und von dem Waisenhause:
  - a) Den Tisch der Praeceptorum.
  - b) Wohnung und Schlafgemach bei und in Gesellschaft eines der würdigsten Praeceptorum.
  - c) Die vollkommenste und treueste Information, und verspricht man sich von einer so edlen Anstalt nicht nur die Bildung des Verstandes dieser drei Knaben, sondern auch vorzüglich die Bildung ihres Herzens, als welche man, bei der räckernden Strafgerechtigkeit Gottes sich ganz vorzüglich ausbünget.
  - d) Aufwartung und Säuberung der Wäsche, Reinigung und Schuhputzen.



Und dieß Alles franco und frei, ohne die mindeste Abgabe, sie habe Namen, wie sie wolle.

- e) Sind auch diese drei Edelknaben von den Antrittsgeldern frei, desgleichen
- f) von den vor Köffel und Zinn zu entrichtenden vier Rthler.
- Mit einem Worte: Das Waisenhaus reichet ihnen alle ihre dermaligen Bedürfnisse, außer:
- a) Kleidung,
  - b) Wäsche,
  - c) Taschengelder,
  - d) Bücher,
  - e) Bette zum liegen,

als welches von den Eltern oder den Vormündern dieser drei Knaben besorget und bei ihrem Abzuge wieder mitgenommen wird.

3. Die dieses Beneficii genußbar werdenden Edelknaben aber, ernenne, wie leicht zu erachten, ich selbst in so lange ich lebe, und nach meinem Tode sollen die drei Ältesten von der Nichthofenschen Familie mich repräsentiren und conjunctim die Einzutretenden zu wählen Zug und Macht haben, als welche ich durch Gegenwärtiges dazu autorisire.

Gleichwie ich nun bei der diesfälligen Wahl stets dahin sehen werde, daß der nothdürftigste von Nichthofen dem minder nothdürftigsten von Nichthofen vorgezogen werde, ferner, daß der, so wirklich zu meiner Branche gehöre, einem entfernteren Verwandten vorhergehe, so lebe ich des festvollen Vertrauens, daß meine Herren Successores, nämlich gedachte drei Älteste von der Nichthofenschen Familie gleiche Meinungen hegen werden. Ich versuche sie indes *ex super abundantia* darum, und erdreisse mich solches, als eine vorzügliche Pflicht der unablässigen Beförderung der Wohlfahrt ihrer Nebenmenschen in ihr Gewissen einzusenken.

Ereignet sich der Fall, daß keine nothdürftige v. Nichthofen existiren, so soll dieses Beneficium andern mit meiner oder einer andern Nichthofenschen Branche verwandten armen Edelknaben zu Theil werden. Und gesetzt auch es gäbe dergleichen Unglückliche nicht, so soll es keineswegs gegen meinen Willen, qua Institut's Willen sein, wenn ganz fremde Edelknaben (diese aber zu wählen allemal mir oder meinem Herrn Successoribus einzig und allein zusehen soll) in diese Anstalt aufgenommen werden. Es ist gegenheils meine wahre, ernste Meinung, daß dieses Institutum recht gemeinnützig werde, d. h. den Nothdürftigsten angeeignet möge.

4. Wird vor diejenigen, die solches Beneficii genußbar werden



wollen, zum unverbrüchlichen Gesetz von mir gestellt, daß keiner dieser Alumnorum mehr Zeit zu Hause, als in dem Waisenhause zubringen solle. Daber wird es ohnmaßgeblich hinreichend sein, wenn er alljährlich einmal, und zwar nach vollendetem Examen seine Eltern oder Verwandte besuche, und dazu acht, auf den höchsten Fall, welcher aber nie überschritten werden muß, vierzehn Tage verwende. Und schmeichle ich mir von der so edlen Anstalt des Waisenhauses selbst, daß man diesen Umstand vorzüglich sich empfohlen sein lassen, und darauf so viel, als es invorhergesehene, äußerst wichtige Umstände nicht verbieten, mit der äußersten Rigeur halten werde.

Wie nun obengenannte Herren Curatores des Waisenhauses zu Bunzlau, diese meine aus pflichtmäßiger Abficht gemachte Stiftung und Schenkung mittelst ihres sub dato Bunzlau den 10 ten Mai 1777 ausgestellten Reverses nomine des Waisenhauses dankbarlich acceptiret und die von mir hierbei gemachten Conditiones in allen ihren Clausula und Punkten genau zu erfüllen versprochen haben, so soll auch dieß Donations-Instrument nebst dem Revers Einem hochpreislichen Königl. Ober-Consistorio zu allerhöchster Confirmation eingereicht werden. Zu mehrerer Beglaubigung habe ich dieses Donations-Instrument nebst zweien hierzu ausdrücklich erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Malitsch den 6ten Mai 1777.

(L. S.) Wilhelm Dipprand Freiherr v. Nichthofen.

(L. S.) Christian Sigismund August von Schickfuß, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Carl Heinrich Paczensky von Tenczyn, als erbetener Zeuge.

Nachdem der Hoch und Wohlgeborne Herr Wilhelm Dipprand Freiherr v. Nichthofen Königl. Preussischer Landrath des Sauerischen Kreises, Herr derer Güter Nauske, Malitsch, Triebelwitz, Giersgrund, Groß- u. Klein Nendorf, Ober-, Mittel- und Nieder-Zägerndorf, Schindelwald und Giersdorf, dem Waisenhause zu Bunzlau zu mehrerer Verbesserung der dasigen Schul- und Erziehungs-Anstalten aus dem edelsten Triebe einer wahren Menschenliebe, ein Capital von 6000 Reichsthalern, vermöge eines sub dato den 6ten Mai 1777 ausgestellten Donations-Briefes zu schenken u. Term. Joh. Bapt. a. e. an uns Curatores und Directores des Waisenhauses zu frommer freier Disposition auszahlen zu lassen versprochen, so acceptiren wir Unbesunterschiedene Curatores u. Directores gedachten Waisenhauses nicht nur dieses besondre gnädige und generöse Geschenk mit dem ergebensten gehorksamsten und lebhaftesten Danke, und wünschen dem würdigen Herrn Wohlthäter und Seiner ganzen Familie dafür alles Selbst desiderirende geistliche und leibliche Wohlergehen, sondern wir versprechen



und reserviren uns auch hierdurch anstatt und im Namen des Waisenhauses, die von dem verehrungswürdigen Herrn Wohlthäter in obgedachtem Schenkungsbriefe gemachten Conditiones in allen und jeden Punkten auf das Genaueste zu erfüllen, mithin die zum Besten seiner Familie gemachte milde Stiftung, drei Edelknaben darinnen beständig zu erziehen, jederzeit aufrecht zu erhalten, und die dießfalls gemachten Bedingungen, nach allen vorgeschriebenen Umständen mit der größten Genauigkeit zu erfüllen und äußerst bemüht zu sein, daß die höchst rühmliche und rechtsschaffne Intention des höchstwerthgeschätzten Herren Fundatoris vollkommen erfüllt werde.

Und gleichwie wir dießfalls allen und jeden Exceptionen, wie solche nur gedacht oder genannt werden können, auf das feierlichste renunciren, so versprechen wir den obgedachten Donations-Brief nebst dieser unsrer Acceptation und Revers Einem hochpreiswürdigen Königl. Ober-Consistorio zu Breslau zu Allergnädigster Königl. Confirmation geziemend vorzutragen. Zu Urkunde dessen haben wir dieses Instrument eigenhändig unterschrieben und das Siegel des Waisenhauses beigebrückt.

So geschehen Bunzlau, d. 10ten Mai 1777.

(L. S.)

Samuel Freiherr v. Nichthofen, Curator des Waisenhauses in Bunzlau.

Wilhelm Friedrich Freiherr v. Grunefeld, Curator des  
Bunzlauer Waisenhauses.

Christian Ludwig Woltersdorff, Director des Waisenhauses  
zu Bunzlau.

Wenn nun am andern Theile die Curatores des Bunzlauer Waisenhauses, Unser Justizrath Freiherr v. Nichthofen auf Peterwitz etc., und Unser Land-Rath Wilhelm Friedrich Freiherr v. Grunefeld auf Lehnhaus etc. ingleichen der Director des Waisenhauses Christian Ludwig Woltersdorf durch ihren nicht minder hierzu specialiter instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarium Unsern Hof u. Criminal-Rath Paul Christian Gotthelf Bernagius den vorstehenden von ihnen gleichfalls ausgestellten Revers gleichfalls durchgehends agnoszirt, die von dem Freiherrn v. Nichthofen an das Waisenhaus geschehene Schenkung aber feierlichst acceptiret, und desselben Confirmationsgesuch unterthänigst beigetreten. Als haben wir auch praevia desuper partium stipulatione sothanem Petito in Gnaden deferiret.

Corroboriren daher und confirmiren mit der uns beivohnenden Allerhöchst Königl. Souverainen Oberst-Landesfürstlichen Macht und Vollkommenheit den obinserirten Donations- und respective Fundations-Brief, dergestalt und also, daß derselbe in allen seinen Punkten und Clausuln gültig, verbindlich und beständig sein, fest und unverbrüchlich gehalten und dawider zu handeln auf keine Weise gestattet



werden solle. Jedoch dieses Unseren Königl. Soverain Oberst-Landesfürstlichen Hoheiten, Gerechtigkeiten, Diensten u. Pflichten, auch sonst Jedermann unbeschadet. Urkundlich unter Unserm Königl. allhiefigen Ober-Amts-Regierung Inseigel und gewöhnlichen Unterschrift.

Gegeben Breslau, d. 27. Juni 1777.

(L. S.)

Freiherr von Seidlitz.

v. Wallenberg.

Zu der vorgedachten Schenkung des Wilhelm Dipprand Freiherrn v. Nischhofen auf Malitsch trat 1778 durch Johann Ernst Christoph Freiherrn von Nischhofen auf Ober-Streit und Mittel-Guttsdorf (vgl. S. 160) eine weitere Stiftung von 3000 Thalern. Derselbe, offenbar durch die Stiftung seines Bruders schon im Jahre 1777 in einer schweren Krankheit dazu angeregt, bestimmte in seiner Stiftung, daß ein von ihm zu ernennender Edelknabe und ein bürgerlicher Stipendiat aus der Stadt Striegau, und zwar nach seinem Ableben in Folge Präsentation der zwei ältesten Barone von Nischhofen, dafür in dem Bunzlauer Waisenhanse erhalten und erzogen werden sollten.

Wir lassen auch hier die betreffende gleichfalls durch Acceptation und Confirmation rechtskräftig gewordene Schenkungsurkunde folgen:

„Nachdem ich Endesunterschriebener mich in dem verstrichenen 1777ten Jahre in meiner schweren Krankheit dahin entschlossen, dem Waisenhaus zu Bunzlau, womit dessen Beförderung und Aufnahme derer Anstalten von mir eine christliche Beihülfe, und die Ehre Gottes desto mehr verherrlicht werde, ein Capital von 3000 Rthlr. in Pr. Courant, als eine Schenkung unter den Lebendigen zugeeignet, und diese Gelder zu Händen derer, in dem Donations-Instrument ernannten Herrn Curatoren des Waisenhauses auszusahlen; so will ich auch diese meine gefasste christliche Meinung nach Herstellung meiner Gesundheit dergestalt erfüllen, daß auf Weihnachten Anno 1778 eintausend Reichsthaler u. Term. Joh. Baptist. 1779 das andre eintausend Thaler und auf Joh. Bapt. 1780 das dritte Eintausend Thaler, von mir richtig u. baar mit ausdrücklichem Vorbehalt derer hintenangesezten sieben Punkte oder Clausuln erlegt werden sollen:

Nämlich an den HochWolgeborenen Herrn Samuel Freiherr v. Nischhofen, Herrn auf Ober und Nieder-Peterwitz, Ober und Nieder-Hertwigswalde und Antheil Sieben-Hufen &c. Sr. Königl. Majestät in Preußen hochverdienten Justiz-Rath und Commissarium perpetuum im Zauer u. Striegauischen Kreise und an den HochWolgeborenen Herrn Wilhelm Friedrich Freiherrn v. Grunfeld, Herrn auf Lehnhans, Eichberg, Ottendorf, Lamm, Wiese, Kolbnitz &c. Sr. Königl. Majestät in Preußen Höchstverdienten Land-Rath im Loewenbergischen und Bunzlauischen Kreise.

Gleichwie ich nun der zuversichtlichsten Hoffnung lebe, daß diese



meine christliche und gute Meinung angenommen werden wird, so will ich auch, daß:

1. von diesem Capital und denen daher fallenden Interessen, mit Term. Joh. Baptist. 1779 ein von mir zu benennender Edelknabe u. auf Joh. Bapt. Anno 1780 ein bürgerlicher Stipendiate aus Striegau in des Waisenhauses Anstalt und Versorgung aufgenommen werden solle, welche Benennung deren Alumnorum nach meinem Tode allemal und zu ewigen Zeiten von denen ältesten zweien Herrn Baron von Nichtsosen geschehen und die ernannten Alumni von dem Waisenhause oder dessen Herrn Vorstehern angenommen werden sollen; jedoch soll keiner dieses Beneficium länger als drei hintereinander folgende Jahre genießen, es wäre denn, daß die eben gedachten zwei Herrn Vergäber dieses Beneficii nach Verlauf dreier Jahre eben diese beiden oder einen davon, auf zwei oder drei nach einander folgende Jahre ernennen und zu diesem Beneficio noch bestimmen; womit aber diese Ordnung unverbroschen verbliebe, wird eine hochlöbl. Waisenhause direction ein halbes Jahr vor dem Ausgang des dritten Jahres mir oder denen zwei von mir hierzu benannten Herren, die Veränderung einzuberichten sich gefallen lassen, damit eine anderweitige, mir oder meinen hierzu substituirtten Herrn, beliebige Veranstaltung gemacht werden könne. Ueber dieses reservire mir mit klaren Worten, auch unter der Zeit, wenn einer derer Alumnorum wider alles Wünschen und Hoffen, seinem Fleiße nicht obliege, oder sonst eine schlechte Conduite bezeuge, mir oder nach meinem Tode den obenbestimmten zweien Herrn express freistehende, ihn dieses Beneficii zu entsetzen, und anstatt dessen hierzu einen andern zu ernennen und an seine Stelle zu setzen.
2. Der erste Edelknabe, nämlich Ihre Gnaden Frau von Schweinitz auf Kraehlan jüngster Herr Sohn, erhält gleich denen künftigen in und von dem Waisenhause auf Johann Baptist 1779
  - a) den Tisch der Herrn Praeceptorum nebst
  - b) Wohnung und Schlafgemach bei und in Gesellschaft eines der würdigsten Herrn Praeceptorum, und
  - c) die vollkommenste und treueste Information, und verspricht man sich von einer so edlen Anstalt nicht nur die Bildung des Verstandes dieses Edelknabens, sondern auch vorzüglich die Bildung seines Herzens, als welche man bei der rächenden Strafgerechtigkeit Gottes sich ganz vorzüglich ausbünget, nebst
  - d) Aufwartung, Reinigung u. Schuhputzen, und dieses alles franc und frei, ohne die mindeste Abgabe, sie habe Namen, wie sie nur immer wolle, auch
  - e) ist dieser Edelknabe von denen Antrittsgelbern frei. Desgleichen:
  - f) von denen vor Köffel und Zinn zu entrichtenden vier Reichs-



thalern, mit einem Worte, das Waisenhaus reichet ihm alle seine dermaligen Bedürfnisse.

3. Der erste bürgerliche Stipendiate, als meines Herrn Reichtvaters, Herrn Thilo, Past. prim. aus Striegau, zur heiligen Dreifaltigkeit ältester Sohn, erhält aber auf Johann Bapt. 1780 eben die vorgesezten 6 Punkte, ausgenommen daß er am dritten Tische gespeiset wird, gleich wie alle ihm nachfolgende. Dagegen aber werden bei allen Stipendiaten fünf hiermit benannte Stücke ausgenommen:

- a) Kleidung,
- b) Wäsche,
- c) Taschengelder,
- d) Bücher und
- e) Bette zum liegen

als welches alles von den Eltern oder Vormündern dieser Stipendiaten ganz und gar bei ihrem Abzuge wieder mit zurückgenommen wird.

4. Gleich wie ich nun, wie bei der dießfälligen Wahl stets dahin sehen werde, daß der nothdürftigste von Nichthofen dem minder nothdürftigsten von Nichthofen vorgezogen werde, so dünge ich mir noch expresse aus, bei meinem Leben zu benennen, wen und von welcher Familie ich nur will, und lege des festvollen Vertrauen, daß meine Herren Denominati allezeit den nothdürftigsten andern vorziehen, unter 12 Jahren keinen benennen und niemals nach Gunst gehen werden; ich ersuche sie indeß ex super abundantia darum, und erdreiste mich solches, als eine vorzügliche Pflicht der unablässigen Beförderung der bedürfnisvollen Wohlfahrt ihrer Nebenmenschen Ihnen in rechtschaffenes Gewissen einzusenken.

Sollte aber kein nothdürftiger von Nichthofenscher Stipendiate von männlicher und weiblicher Linie mehr existiren, so soll dieß Beneficium von den ältesten Herrn Baronen von Nichthofen keinem von einer andern Familie, sondern blos alleine und ohne die mindeste Rücksicht, dreien bürgerlichen Kindern, so aus der Königl. Stadt Striegau, oder statt deren dreien anderen Kindern, so aus dem Striegauischen Kreise gebürtig und evangelisch sind, verliehen und zwar mit dem ausdrücklichen Vorbehalt und bestimmter dreier Jahre Frist, als wie vorsehend laut Nr. 4 bei den abligen Stipendiaten festgesetzt worden, jedoch daß solche nur an dem dritten Tische gespeiset werden.

5. Wird vor diejenigen, so dieses Beneficii gemüßbar werden wollen, zum unverbrüchlichen Geßege von mir gestellt, daß keiner dieser Alumnorum mehr Zeit zu Hause als im Waisenhause zubringen solle (re. ganz wie in der Stiftungsurkunde von 1777 unter Nr. 5.)
6. Reservire mir ganz besonders, da ich mich so wohlthätig gegen das



Waisenhaus bezuge und jetzt schon 1000 Thlr. mit term. Weihnachten 1778 u. 1000 Thlr. auf Ostern 1779 anticipato erlegen werde, wodurch dem Waisenhause ein Zufluss an Interessen bis Joh. Bapt. 1779 ohne einige Last zufließet, daß mir ein Exemplar von allen und jeden in Bunzlau gedruckten Sachen nebst dem gewöhnlichen Monatblatt gratis zugesandt werde, so lange ich lebe.

So geschehen in Ober-Streit bei Striegau, d. 11. May anno 1778, aber geschrieben d. 8. Juli 1780.

- (L. S.) Johann Ernst Christoph Freiherr von Nichthofen, Dom: von Ober-Streit und Mittel-Gutschdorf als Wohlthäter.
- (L. S.) v. b. Osten, Königl. Preuß. Geheimer Rath u. Director bei d. Breslauer Kriegs- u. Domainen-Kammer, Erbherr der Güter Martin in Pommern und Herr derer Güter Diesdorf und Forsten in Schlesien, als erbetener Zeuge.
- (L. S.) Christian Eusebius von Ayleben, Magnus genannt, Landes-Ältester u. Kreis-Deputirter Striegauischen Kreises, als Zeuge.
- (L. S.) Carl Ludwig Freiherr von Nichthofen, Landes-Director der beiden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, als erbetener Zeuge.

So sind denn in den folgenden Zeiten diese Freistellen in Bunzlau von den Stiftern und dann, was die ältere Stiftung betrifft, von den drei Ältesten der v. Nichthofenschen Familie und, was die zweite Stiftung betrifft, von den beiden ältesten Freiherren von Nichthofen besetzt worden, wie denn die letztere Stiftungsurkunde bereits als einen solchen Edelknaben den jüngsten Sohn der Frau von Schweinitz auf Krählan und als ersten bürgerlichen Stipendiaten den Sohn des Pastors Thilo aus Striegau aufführt. —

Mit der Zeit nahm jedoch das Bunzlauer Waisenhaus einen anderen Character an und gewährte nicht mehr die Möglichkeit, Edelknaben auf die Universität oder den Officierstand vorzubereiten, indem das früher mit dem Waisenhause verbundene Pädagogium eingegangen war. Dies bewog denn die Freiherren Wilhelm Ludwig auf Hertwigswaldau, Andreas Carl Samuel auf Barzborf und Carl Ernst Friedrich auf Brechelschhof, unterm 6. Februar 1835 ein Abkommen mit der Direction des Waisenhauses zu schließen, wonach die Stiftungscapitalien, soweit diese sich nicht auf die Erziehung eines bürgerlichen Knaben aus Stadt, bezw. Kreis Striegau, also auf 1000 Thlr. bezogen, im Betrag von 8000 Thlrn., zur anderweitigen Verfügung der Familie von dem Bunzlauer Waisenhause zu gerichtlichem depositum einzuzahlen waren. Diese Einzahlung erfolgte, indem 4000 Thlr. am 10. Sept. 1835 und 4000 Thlr. am 13. Juni 1836 von dem Bunzlauer Waisenhause an das Königl. Ober-Landesgericht in Breslau, welches sich zur Annahme ad depositum bereit erklärt hatte, für die v. Nichthofen'sche Familie zurückgezahlt und in Staatsschuldsscheinen angelegt wurden. Das Ober-Landesgericht machte indeß „die Gültigkeit des gedachten Abkommens von der



gerichtlichen Bestätigung und diese von der Abfassung eines Familienschlusses abhängig, dessen Zweck außer der Genehmigung dieses Abkommens noch die Feststellung der ferneren Verwaltung des Stiftungs-Capitals und dessen weitere Bestimmung zum Besten der Familie sein sollte."

Es erging danach, nachdem die bisherigen Curatoren bereits die Taufscheine einiger Freiherren von Nischhofen aus der Hertwigswaldauer und Barzdorfer Linie eingereicht hatten, unterm 27. November 1838 eine Vorladung des Ober-Landesgerichts an sämtliche dem Gerichte bekannten Familienglieder zu einem Termin am 4. Februar 1839 mit der Aufforderung, ihre Legitimation zu führen. Die Commination lautete dabei dahin, daß von den Richterschiedenen angenommen werden solle, sie könnten oder wollten sich nicht legitimiren.

Die Vorladungen waren indeß unvollkommen und befundeten in den Aufforderungen Unkenntniß hinsichtlich der Familienglieder; so wurde in demjenigen, welche der Landrath Freiherr Ludwig in Militzsch erhielt, diesem zugleich aufgegeben, auch seinen Sohn, den Königl. Lieutenant im 23. Inf.-Regt., davon zur Wahrnehmung seiner Interessen in Kenntniß zu setzen. Dieser gehörte jedoch einer ganz anderen Linie an.

Die Aufforderung war auch insofern unwirksam, als sie ausdrücklich sich nur „an die Erben und Erbeserben der Stifter“ richtete.

Die Legitimationsfrage erledigte sich danach nicht und der Termin verlief resultatlos.

Inzwischen blieb das Bedürfniß fortbestehen, zu einem neuen Familienbeschluß zu gelangen, um — während das Verhältniß mit Bunzlau hinsichtlich des bürgerlichen Knaben bestehen blieb — eine neue den Zeitverhältnissen entsprechende Stiftung für Verwendung der 8000 Thlr. zu constituiren. Es hätte nun wohl nahe gelegen, nur die Anstalt zu verändern, und etwa die Ritteracademie zu Piegnitz dem von den ursprünglichen Stiftern gewählten Waisenhause zu Bunzlau zu substituiren. Dem konnte indeß entgegengestellt werden, daß, wenn die Stifter dies gewollt hätten, sie diese damals schon bestehende Erziehungsanstalt für Edelknaben selbst gewählt haben würden, auch hätten jene Capitalien zu der Begründung von 4 Freistellen auf der Ritteracademie nicht ausgereicht.

Somit reichten die Freiherren Julius auf Gäbersdorf als erster Senior, Wilhelm auf Royn als zweiter Senior und Carl auf Hertwigswaldau als dritter Senior unter dem 4. December 1842 den Entwurf einer neuen Familienstiftungsurkunde ein, der schon im Wesentlichen die Grundsätze enthält, welche die jetzt zu Recht bestehende Stiftungsurkunde auf Grund des späteren Familienschlusses wiedergiebt. Namentlich sollten, trotz möglichsten Anschlusses an die Intentionen der Stifter, doch die Stipendien nicht mehr an eine bestimmte Anstalt gebunden sein; und es sollte durch Aufsammlung der Zinsen dahin gestrebt werden, das ursprüngliche Stiftungs-Capital von 8000 Thlrn. mit der Zeit auf 100,000 Thlr. zu bringen, indem nur  $\frac{7}{8}$  der jährlichen Zinseinnahme zu Stipendien verwandt,  $\frac{1}{8}$  aber zum Capital geschlagen werden sollte.



Hierauf erwiderte das Königl. Ober-Landesgericht in Breslau unter dem 8. Juni 1843, daß zur Errichtung dieser neuen Stiftungsurkunde vor allen Dingen ein förmlicher Familienschluß sämtlicher Freiherr v. Nichthofen'schen Familienglieder nöthig und, um diesen zu erreichen, zuvörderst die Legitimation dieser Mitglieder in Nichtigkeit zu bringen sei, zu welchem Zweck dasselbe einen Termin auf den 7. August anberaunte, in welchem „die 3 Familien-Senioren zur Vermeidung eines weitläufigen kostspieligen Legitimationsverfahrens in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 sich zu erklären haben würden, ob sie sämtliche vorgeladene und sich gemeldete Interessenten als Mitberechtigzte zu dem zu fassenden Familienschlusse anerkennen.“ Sowohl die bisherigen Extrahenten der Verfügungen, als ihnen folgen auch das Ober-Landesgericht gingen von der Voraussetzung aus, es handle sich um die Regulirung einer Stiftung, an der die freiherrlichen Linien der Familie, sowohl was deren Leitung und Verwaltung als was das Theilnahme-Recht an den Beneficien betraf, allein interessirt und berechtigt seien.

In jenem Termin hatten sich auch zwei Mitglieder der Heinersdorfer Linie, der Geh. Kriegsrath Frhr. Emil zu Berlin und der Landrath Frhr. Ludwig auf Raschowa gemeldet, welchen indeß das Theilnahmerecht von den Extrahenten unter Bestreitung zugleich der freiherrlichen Eigenschaft nicht zugestanden wurde, so daß erstere zur gerichtlichen Klage verwiesen wurden. In dem dieser Weisung entsprechend von den beiden erwähnten Familienmitgliedern gegen die Extrahenten anhängig gemachten, im Text der Familiengeschichte (S. 481) nur im Allgemeinen berührten Prozesse, welcher sich zunächst auf das Theilnahmerecht an der Wilhelm Dipprand'schen größeren Stiftung und auf den Anspruch der Mitverwaltung derselben bezog, erlangten die Kläger in beiden Beziehungen unterm 12. Juni 1846 ein obstegliches, demnächst rechtskräftig gewordenes Urtheil des Königl. Ober-Landesgerichts, in welchem die freiherrliche Qualität der Familienmitglieder als irrelevant für die Theilnahme an dieser Stiftung und deren Verwaltung anerkannt wurde. Von den Klägern war insbesondere hervorgehoben und nachgewiesen worden, daß sie den Stiftern beider Stiftungen verwandtschaftlich näher standen, als die Freiherrn von Nichthofen der Hertwigswaldauer Linie, welche von den Verklagten als berechtigt anerkannt worden waren, und daß die Stiftungs-Urkunde „alle Nichthofens“ als berechtigt bezeichne, nur der Grad der Bedürftigkeit ein Vorzugsrecht begründe, und ihrem Wortlaut nach demnächst bestimme, „daß der dem Stifter nähere Verwandte dem ferner stehenden vorgehen solle.“

Letzteres war, was die Theilnahme an der Stiftung betrifft, auch für die kleinere Stiftung des Freiherrn Johann Ernst Christoph für einen Edelknaben der Fall, während dieser, abweichend von den Dispositionen des Freiherrn Wilhelm Dipprand, welcher zu Curatoren der Stiftung „die drei Ältesten der Nichthofenschen Familie“ bestimmt, für die Vergebung dieser einen Stelle „die beiden ältesten Barone von Nichthofen“ designirt hatte. Die freiherrliche Qualität hätte danach, wenn es auch über diese Stiftung zum Pro-



zesse gekommen wäre, nur für die Collation dieser einen Stelle, nicht aber für die Theilnahme an der Stiftung maßgebend sein können.

Diese gerichtliche Entscheidung war sonach für alle Angehörigen der Familie, die nicht zur freiherrlichen Qualität gelangten Adligen eingeschlossen, welche sich an dem Prozesse nicht betheilig hatten, maßgebend, denen nunmehr ein Recht der Theilnahme an beiden Stiftungen und an der Mitverwaltung der Wilhelm Dipprand'schen Hauptstiftung als rechtlich zuständig zuerkannt war.

Das hatte zunächst die Folge, daß die bisher als Senioren aufgetretenen drei Freiherrn zur Fortführung der Verwaltung und zu Anträgen als solche sich nicht mehr legitimirt erachten konnten.

Es wäre nun die ganze für die Familie so wichtige Sache völlig in's Stocken geraten, wenn nicht der Freiherr Ulrich auf Barzdorf mit aller Energie in den folgenden Jahren die Angelegenheit in die Hand genommen und, nun in seiner Eigenschaft als Interessent, das Ober-Landesgericht immer von Neuem mit Anträgen auf eine endliche Ordnung der Sache beführt hätte.

Zwar erwiederte ihm dasselbe unter dem 3. März 1848:

„Der eingereichte Entwurf genügt nicht. Da beide Stiftungen wesentlich von einander abweichende Bestimmungen enthalten, so kann aus beiden zusammen nicht eine Stiftung gemacht werden, ohne die Absicht der Stifter gänzlich zu verfehlen; es müssen vielmehr zwei besondere Stiftungen bestehen bleiben und zwei Familienschlüsse entworfen werden, deren Bestimmungen denen in den ursprünglichen Stiftungsurkunden möglichst entsprechen. Diese Entwürfe müssen sodann den Familiengliedern mitgetheilt, und die bekannten durch besondere Vorladungen, die unbekanntem durch Edictal-Citation zu einem besondern Termine vorgeladen werden, um solche zu genehmigen. Wir würden, um in dieser Weise die Sache zum erwünschten Ende zu bringen, mit den bisherigen Extrahenten des Verfahrens, den Senioren der Familie weiter verhandelt haben, allein diese haben ihr Amt als Senioren niedergelegt, und da darüber noch Differenzen obwalten, welche Glieder der von Nichthofen'schen Familie an der Stiftung Theil haben, ob nur die vom Vater der Stifter abstammenden oder auch die entfernten Verwandten, so ist es unmöglich zu bestimmen, welches diejenigen Personen sind, die als Senioren zugezogen werden müssen. Da wir zu dieser Bestimmung weder befugt, noch verpflichtet sind, indem es lediglich im Interesse der Familienglieder liegt, die geeigneten Schritte zu thun, um eine Familienstiftung zu Stande zu bringen, so werden Sie hierdurch von der Lage der Sache in Kenntniß gesetzt und Ihnen das Weitere überlassen.“

Nachdem, in Folge der veränderten Gerichtsverfassung, das Stiftungs-Capital mit Zinsen von dem früheren Ober-Landesgericht zu Breslau an das königliche Kreisgericht in Striegau übergeben war, hatte auch dieses unter dem 8. März 1854 „die Sache bis auf weitere legitimirte Anträge ruhen zu lassen“ beschlossen.



Um so mehr glaubte der Frhr. Ulrich alle nöthigen Schritte thun zu müssen, um die Angelegenheit in das rechte Fahrwasser zu bringen, wenn auch die Verzögerung insofern der Familie nicht zum Nachtheil zu gereichen schien, als das Stiftungs-Capital sich dabei von selbst durch das Dazutreten der Zinsen mehren mußte, wie dasselbe denn schon im Jahre 1849 auf 10,500 Thlr. angewachsen war.

Den Bestrebungen des Frhrn. Ulrich gesellte sich nunmehr noch ein anderes Glied der Familie zu, der Ober-Landesgerichts-Assessor, nachmals Stadtrichter in Breslau, Frhr. Hermann, welcher mit rastlosem Eifer die Angelegenheit zur Entscheidung drängte. Ihm traten noch die Frhrn. Lothar auf Carlowitz und Volko auf Groß-Rosen bei.

Von diesen letzteren drei wurde eine Versammlung zur vorläufigen Feststellung eines Entwurfs zu einer neuen Familienstiftung nach Breslau auf den 3. Juni 1863 anberaumt, welche neue Familienstiftung zur Ergänzung der alten und zur Ausdehnung derselben auch auf weibliche Familienglieder dienen sollte. Hiermit war ein neuer lebensvoller Keim für die weitere Entwicklung der Sache gelegt. „In dem Wunsche, daß die Familie v. Nächstofen zur Ehre Gottes und zum Nutzen ihrer Mitmenschen blühe und gedeihe, und zur Ergänzung der bereits bestehenden Stiftungen haben die nachstehenden Familienglieder sich zur Errichtung einer neuen Nächstofen'schen Familienstiftung verbunden“, so beginnt der Entwurf, und nun folgt die Bestimmung, daß der Beitritt zu dieser Stiftung jederzeit jedem großjährigen Mitgliede der Familie freistehen solle, welcher einen Capitalsbeitrag von möglichst 1000 Thln., nach seinen Vermögensverhältnissen auch weniger, oder einen entsprechenden regelmäßigen Beitrag gewähre. Vorläufig sollten sämtliche Zinsen, Jahresbeiträge, Schenkungen und sonstige Einnahmen zum Capital fließen. Sobald ein Capital von 10,000 Thln. vorhanden, solle  $\frac{1}{4}$  der Zinsen zum Capital geschlagen werden, bis dasselbe auf 25,000 Thlr. angewachsen, dann nur  $\frac{1}{8}$ ; — und bis zu dem Zeitpunkte, wo aus den bestehenden älteren Stiftungen jährlich 1200 Thlr. auf 4 Stipendien an männliche Nächstofens zu je 300 Thlr. verwandt werden könnten, sollten  $\frac{2}{3}$  zur Erziehung von Knaben,  $\frac{1}{3}$  zur Erziehung von Mädchen und zur Unterstützung von Fräulein und Wittwen der Familie verwandt werden; sobald aber die älteren Stiftungen in der Lage seien, jene 4 Stipendien zu decken, sollten  $\frac{2}{3}$  der Gesamtzinssumme auf Erziehung von männlichen und  $\frac{1}{3}$  auf Erziehung und Unterstützung von weiblichen Gliedern verwandt werden. Unterstützungsberechtigt sollten alle ehelichen, agnatischen Nachkommen des im December 1664 verstorbenen Johann Praetorius von Nächstofen auf Kauske sein. Alle 6 Jahre solle ein Familientag abgehalten werden, welcher für diese Zeit ein Curatorium erwähle, das die Stiftung leitet.“ Es flossen auch bald fröhliche Gaben. Die ersten, welche die neue Stiftung mit je 1000 Thln. bedachten und so das im Jahre 1777 begonnene Werk treuer Familientheile fortsetzten, waren die Brüder Frhr. Eugen, damals Oberstlieutenant in Düsseldorf, und Frhr. Lothar auf Carlowitz. Und nun folgte der Frhr. Ulrich auf Barzdorf mit weiteren



1000 Thlrn., der Frhr. Volko auf Gr.-Kofen mit 1400 Thlrn., der Frhr. Ernst auf Brechelshof mit 1000 Thlrn., der Graf Emil auf Randowhof mit 600 Thlrn., die Freiin Charlotte geb. Freiin Grote auf Brechelshof mit 500 Thlrn., die Freiin Elisabeth in Breslau mit 300 Thlrn. und das Fräulein Louise in Brieg mit 100 Thlrn., so daß bald neue 8000 Thlr. zusammen waren, gerade so viel, als die alte Stiftung betragen hatte.

Außerdem hat die im Jahre 1878 in Dresden verstorbene Gattin des Frhrn. Wilhelm geb. Krüger als Zeichen ihrer Theilnahme an dem regen Interesse, welches ihr Gemahl für das Gedeihen der Familie jederzeit kund gab, „zur Vergrößerung des neuen Stiftungsfonds“ 1000 Thlr. vermacht, welche 1884 zur Hebung gelangten, und der K. Gesandte a. D. Frhr. Emil in Baden-Baden ein Vermächtniß von 500 Thlrn. zugesichert.

Aber ebenso wichtig, als diese einmaligen Zuwendungen, wurden die reichen Jahresbeiträge der Familienglieder.

Die Fortsührung der ganzen Sache ward an dem erfolgreichen 3. Juni 1863 den Frhrn. Ulrich, Lothar und Hermann übertragen, welche sich nun die Aufgabe stellten, die alte und die neue Stiftung durch Ausarbeitung der Vorlagen für einen Familientag mit einander zu verbinden. „Wir sind uns dessen sehr wohl bewußt“ — heißt es in ihrem Anschreiben vom 3. October 1863 an die einzelnen Familienglieder — „daß das Statut noch jetzt an gar manchen Stellen leiden mag. Sie wollen aber bedenken, wie viele Wünsche Jeder bei einem solchen Werke aufopfern muß, um den Wünschen der Mehrheit entgegenzukommen, und damit die gesetzlichen Bestimmungen, die Anordnungen in den älteren Urkunden, die Rücksichten auf wohlverworbene Rechte Dritter und auf eine Menge anderer Verhältnisse zu vereinigen. Die am 3. Juni versammelt gewesenen Vettern haben alles dies selbst erfahren, und dabei gesehen, wie jede einzelne neue Aenderung eine Menge anderer Umänderungen in ihrem Gefolge hat. Das Statut, das wir Ihnen beilegen, ist das Endresultat zahlloser Vorarbeiten und Berathungen. Wir beabsichtigen es in dieser Form dem Kreisgericht in Striegau mit dem Antrage um Aufnahme eines Familienschlusses zu überreichen. Hierbei geht an alle die geehrten Vettern die ebenso dringende wie ergebene Bitte, Sie wollen uns auch ferner freundlichst unterstützen, um zu dem gewünschten Endresultat zu gelangen. Hierzu gehört aber vor allem Andern: Uebereinstimmung und vollständige Einigkeit.“ Das Schreiben schließt mit dem innigen Wunsche, daß das Werk, der Absicht der ursprünglichen Wohlthäter der Familie entsprechend, unserem gesammten Hause zum Segen gereichen möge.

Sonach überreichten sie denn unter dem 27. Nov. 1863 dem Königl. Kreisgericht in Striegau einen Entwurf zu einem Familienschluß, ein vollständiges Agnatenverzeichnis und einen Stammbaum der Familie mit dem Antrage um Aufnahme eines Familienschlusses, wobei sie zugleich von dem Frhrn. Wilhelm v. Nitzthosen in Dresden, welcher noch als Senior der Familie für Befetzung der Bunzlauer Freistelle mit einem bürgerlichen Knaben fungirte,



Vollmacht beilegen. Sie beantragten ferner, alle großjährigen Agnaten in Person vorzuladen und den minderjährigen einen Vormund zu bestellen.

Hierauf ward von dem Kreisgericht in Striegau, zum Zweck der Errichtung eines Familienbeschlusses, ein Termin auf den 15. October 1864 daselbst anberaumt. In diesem für die ganze jetzige Gestaltung der Stiftungssache maßgebenden Termine wurde von der Familie das entworfenene Statut genehmigt. Unterm 26. November 1866 erfolgte auch die königliche Genehmigung, so daß nun das feststehende Ergebnis aus folgenden Urkunden hervorgeht:

Von Seiten des unterzeichneten königlichen Kreisgerichts werden nachfolgende sechs Urkunden:

I. Entwurf zu einem Familienschlusse.

Im Namen Gottes!

Einleitung.

Die Freiherrn Wilhelm Dipprand von Nischhofen auf Malitsch und Johann Ernst Christoph von Nischhofen auf Ober-Streit hatten laut der Stiftungsurkunden vom 6. Mai 1777 und 8. Juli 1780 bei dem Waisenhause zu Bunzlau 4 Freistellen für die Nischhofen'sche Familie gestiftet. Die zu diesem Zweck der gedachten Anstalt überwiesenen Kapitalien von 6000 und resp. 2000 Thlr., welche von derselben in den Jahren 1835 und 1836 mit zusammen 8000 Thlr. ad depositum des königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau zur Verfügung der Freiherr von Nischhofen'schen Familie gezahlt sind, werden vereinigt, und nebst den davon aufgesammelten Zinsen zu einer Stiftung für die Nischhofen'sche Familie bestimmt, welche den Namen führen soll:

„Wilhelm Dipprand und Johann Ernst Christoph Freiherr von Nischhofen'sche Familienstiftung“.

Kapitel I. §. 1.

Der Zweck der Stiftung bleibt der von den Stiftern beabsichtigte: es sollen daraus Söhne der von Nischhofen'schen Familie, die dessen bedürftig sind, unterstützt werden, um sich die für den höheren Staatsdienst oder andere entsprechende Berufszweige geeignete Bildung zu verschaffen, welche indeß nicht mehr an eine bestimmte Erziehungsanstalt geknüpft werden soll.

§. 2.

Zu diesem Behufe werden aus den Revenüen des Stiftungsvermögens vier Geldstipendien von jährlich 400 Thlr., in Worten Vierhundert Reichsthalern, angesetzt und an Söhne der Nischhofen'schen Familie verliehen, welche Universitäten, Gymnasien, Realschulen oder sonstige öffentliche oder Privat-Bildungs-Anstalten im In- oder Auslande besuchen.

§. 3.

Die Verleihung geschieht zunächst auf drei Jahre, kann aber nach deren Ablauf auf weitere drei Jahre oder für kürzere Zeit, ein oder mehrere Male wiederholt werden.



## §. 4.

Wenn gleichzeitig mehr als vier Söhne der Nidthofen'schen Familie dieser Unterstützung bedürftig sind, oder wenn ihre resp. die Vermögensverhältnisse ihrer Eltern derartig sind, daß eine Beihilfe zu den Erziehungskosten zwar wünschenswerth, die Gewährung des vollen Stipendii aber unnöthig erscheint, dürfen alle oder einzelne dieser 4 Stipendien getheilt und halbe Stipendien zu je 200 Thlr. verliehen werden.

Stipendien von noch geringerem Betrage sollen nur in dem Falle gewährt werden, wenn schon durch diese geringere Summe dem Bedürfniß entsprochen wird.

## §. 5.

Auf die zu gewährenden Geldstipendien sollen im Laufe des Jahres aber nicht mehr als  $\frac{3}{4}$  der jährlichen Stiftungs-Revenüen verwendet, und der Rest behufs Erweiterung der Stiftungszwecke zum Kapital geschlagen werden. Da Letzteres zur Zeit noch nicht ausreicht, um aus den Zinsen vier Stipendien zu je 400 Thlr. aufzubringen, so soll mit deren Verleihung so lange gewartet werden, bis das Stiftungs-Vermögen sich so weit vermehrt haben wird, daß aus den verwendbaren  $\frac{3}{4}$  der Revenüen diese Stipendien bestritten werden können. Sollte aber nach dem Ermessen der Curatoren die Verleihung von Stipendien für Söhne der Nidthofen'schen Familie schon früher zum Bedürfniß werden, so kann solchen bereits vom Jahre 1875 an ein einzelnes oder gleichzeitig höchstens 2 Stipendien zu je 200 Thlr. verliehen werden, nicht aber an Mitglieder anderer Familien. Desgleichen soll, wenn künftig durch irgend welche Umstände die Stiftungs-Revenüen so weit verringert werden sollten, daß aus den verwendbaren  $\frac{3}{4}$  derselben jene 4 Stipendien nicht mehr bestritten werden können, mit der weiteren Verleihung derselben inne gehalten werden, oder die Zahl der Stipendien auf zwei zu je 200 Thlr. beschränkt werden, bis die Revenüen die erforderliche Höhe wieder erlangt haben.

## §. 6.

Sobald die jährlichen Revenüen soweit erhöht sind, daß der verwendbare Theil (d. h.  $\frac{3}{4}$ ) derselben zur Gewährung eines oder mehrerer neuen Stipendien von 400 Thalern zureicht, soll ein fünftes, sechstes u. s. w. Stipendium von dieser Höhe verliehen werden. Doch sollen dann diese neuen Stipendien, ganz oder getheilt, auch zur Erziehung von Töchtern oder zur weiteren Ausbildung von jungen Männern verwandt werden dürfen, welche die eigentlichen Bildungs-Anstalten bereits verlassen haben, aber um sich für einen künftigen Beruf praktisch auszubilden, in öffentlichen Civildiensten (z. B. als Referendarien) oder in Militair- oder auch in Privat-Diensten eine gar nicht oder zeitweise unzureichend salarirte Anstellung inne haben. Auch sollen daraus jungen Leuten, die ihre Ausbildung bereits vollendet haben,



einmalige Unterstüßungen zu dem Zwecke gewährt werden können, um sonstige zur Begründung einer Berufsstellung erforderliche Unkosten daraus zu bestreiten.

## §. 7.

Auf den Genuß dieser Stipendien haben zunächst Söhne der Nichthofen'schen Familie Anspruch — d. h. die eheliche agnatische Descendenz des 1664 zu Kauske\*) verstorbenen Johann Prætorius von Nichthofen, sie mögen den Freiherrn-Titel führen und zur Branche der Stifter gehören oder nicht — und zwar nicht nur, wenn es ihnen resp. ihren Eltern an Mitteln zu den Erziehungskosten überhaupt gebricht, sondern auch, wenn deren Vermögensverhältnisse so beschränkt sind, daß es ihnen mehr oder weniger schwer wird, die Kosten einer guten Erziehung und Ausbildung für höhere Berufskreise aufzubringen, und deshalb die Gewährung eines Stipendii für sie wünschenswerth ist. Ob dies der Fall, und welchem Familiengliede ein solches zu verleihen ist, darüber entscheidet in jedem einzelnen Falle lediglich das Ermessen der bestellten Curatoren, mit der Maßgabe, daß, wenn sich mehrere Familienglieder um dasselbe Stipendium bewerben, bei der Auswahl sowohl auf die größere oder geringere Bedürftigkeit als auf die Erfolge und den Nutzen Rücksicht zu nehmen ist, welche das eine oder das andere Familienglied von den auf dasselbe verwandten Mitteln erwarten läßt. Bei sonst gleichen Verhältnissen haben jedoch die zu der Branche der Stifter gehörigen vor entfernter verwandten Familiengliedern den Vorzug.

## §. 8.

Sind keine zum Genuße von Stipendien qualificirte Söhne aus der Nichthofen'schen Familie vorhanden, so sind dieselben an Söhne anderer Familien zu verleihen, welche in näherem oder entfernterem Grade von einer Tochter der Nichthofen'schen Familie abstammen. Dabei ist aber nicht allein auf den Grad des Bedürfnisses und die zu erwartenden Erfolge, sondern auch auf die Nähe der Verwandtschaft mit der Nichthofen'schen Familie Rücksicht zu nehmen, so daß namentlich Söhne, deren Mutter eine geborne Nichthofen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

## §. 9.

Sollten keine Söhne der Nichthofen'schen und auch keine von Töchtern derselben abstammende Familienglieder bekannt sein, denen die gemäß §. 2 zu verleihenden gesammten 4 Stipendien gewährt werden können, so sind, um dem Willen der Stifter nachzukommen, auch an Söhne armer adeliger Familien, welche mit der Nichthofen'schen Familie nicht verwandt zu sein brauchen, und an Söhne bürgerlicher Familien

\*) Hier liegt ein Irrthum vor. Johann Prætorius von Nichthofen auf Kauske ist in Breslau verstorben. Vgl. S. 90 des Textes der Familiengeschichte.



aus der Stadt Striegau oder dem Striegauer Kreise Stipendien zu verleihen.

Die Höhe der hierzu verwendbaren Gelder wird bei ersteren auf höchstens 300 Thlr., bei letzteren auf 100 Thlr. im Jahre festgestellt, vorbehaltlich jedoch der anderweitigen Normirung dieser Sätze durch Vergleiche oder Prozeß mit den Berechtigten. Was alsdann noch von den Revenüen der Stiftung übrig bleiben sollte, wird zum Kapital geschlagen.

§. 10.

Die Stipendiaten sollen nicht unter 10 Jahren alt sein und haben sich über ihre Fähigkeit, Fleiß und gute Führung, sowie über den fortgesetzten Besuch der betreffenden Anstalt durch Zeugnisse derselben, so oft es von den Curatoren verlangt wird, auszuweisen. Denselben steht es zu, einen durch Trägheit und schlechte Ausführung sich unrühmlich auszeichnenden Stipendiaten des weiteren Stipendien-Genußes für verlustig zu erklären. In dringenden Bedürfnisfällen darf von der vorstehenden Bestimmung über das Alter des Stipendiaten abgewichen werden.

§. 11.

Die Adoption von Kindern durch Familienglieder gewährt denselben und ihrer Descendenz ebensowenig Ansprüche auf den Genuß der Stiftung, als wenn der Rhythofen'sche Name sonst von Personen geführt werden sollte, die nicht zur Familie gehören.

Verwaltungs-Grundsätze.

Kapitel II. §. 1.

Die Verwaltung der Stiftung geschieht unter gerichtlicher Aufsicht durch drei gewählte Curatoren.

Dieselben wählen unter sich einen Vorstehenden, welcher, insoweit unter ihnen nichts anderes verabredet wird, die Geschäfte unter Zuziehung der beiden anderen Curatoren führt, resp. die zu fassenden Beschlüsse vorbereitet, die Schreibereien besorgt und die Acten verwahrt.

Sämmtliche Curatoren können nur Erstattung ihrer baaren Auslagen, aber keine Vergütung für ihre Mühwaltung verlangen.

§. 2.

Die Instrumente über die der Stiftung gehörigen Hypotheken und courshabenden Papiere werden im Depositorio des die Aufsicht führenden Gerichts verwahrt, an welches Zahlungen ausstehender Kapitalien geleistet werden müssen, während die Einziehung von Zinsen und Beiträgen durch die Curatoren gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen dazu Bevollmächtigten erfolgen darf.

§. 3.

Sie haben für die zweckmäßige Anlegung des Stiftungs-Vermögens Sorge zu tragen, während dem Gericht die Prüfung der deposital-



mäßigen Sicherheit obliegt. Sie vertreten die Familie den Behörden und Privatpersonen gegenüber, und sind namentlich zur Führung von Prozessen und zum Abschluß von Vergleichs- und sonstigen Verträgen Namens der Familie ermächtigt.

## §. 4.

Bei allen Geschäften entscheidet unter den 3 Curatoren die Stimmenmehrheit. Im Falle alle 3 Curatoren uneins sein sollten, haben sie unter den Stellvertretern denjenigen als Obmann zuzuziehen, welcher nach ihnen zuerst aus der Wahl (§. 5) hervorgegangen ist.

## §. 5.

Für den Fall, daß einige der Curatoren abgehen, oder auf längere Zeit verhindert sein sollten, werden drei Stellvertreter gewählt, welche nach der Folgeordnung ihrer Wahl an Stelle jener in die Verwaltung eintreten.

## §. 6.

Alle 6 Jahre, oder wenn die gewählten Curatoren sämtlich abgegangen sind, werden die im Inlande lebenden majorennen männlichen Mitglieder der Nichthofen'schen Familie von dem Aufsicht führenden Gericht zu einem Familientage vorgeladen, auf welchem die in Person oder durch ein bevollmächtigtes Familienglied Erschienenen aus der Zahl der vorzuladen gewesenen Familienglieder 3 Curatoren und 3 Stellvertreter auf die nächsten 6 Jahre erwählen. Die Wahl geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit, und entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos. Die Vorladung erfolgt auf Grund einer von den bisherigen Curatoren dem Gericht vorzulegenden Liste der wahlberechtigten Familienglieder, und bleibt es diesen überlassen, um nicht übergangen zu werden, ihre Namen in dessen Acten vermerken zu lassen.

## §. 7.

Dem Familientage ist von den Curatoren über die geführte Verwaltung Rechnung zu legen, welche einige Zeit vorher den Stellvertretern und, wenn diese selbst zur Verwaltung berufen sind, zwei anderen Familiengliedern zur Prüfung zuzustellen ist, auf deren Bericht am Familientage die Decharge erteilt resp. darüber Beschluß gefaßt wird.

Nicht erschienene Familienglieder sind an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden. Zwischen den Familientagen haben die Curatoren die Familienglieder mindestens alle 3 Jahre zu Zusammenkünften einzuladen, in welchen über die Lage der Stiftung Bericht zu erstatten und wichtige Familien-Angelegenheiten zu berathen sind.

## §. 8.

Zu jeder Abänderung der Statuten bedarf es eines nach Vorschrift des Gesetzes zu fassenden Familienschlusses und kann der Antrag zur Fassung eines solchen sowohl von den Curatoren als von dem Fa-



milientage angebracht werden. Frauen und blos durch solche mit der Nichthofen'schen Familie verwandte Personen, werden weder zu den Familientagen noch bei Abfassung eines Familienschlusses zugezogen.

Breslau, den 3. Juni 1863.

Ulrich Freiherr von Nichthofen.

Lothar Freiherr von Nichthofen.

Sermann Freiherr von Nichthofen.

## II. Verhandlung vom 15. October 1864.

Verhandelt

Kreisgericht Striegau, den 15. October 1864.

In der Freiherr von Nichthofen'schen Familienstiftungssache — R. 124 — steht heut Termin zu dem Zwecke an, um die von dem Freiherrn Wilhelm Dipprand von Nichthofen auf Malitsch am 6. Mai 1777 und von Johann Ernst Christoph von Nichthofen auf Ober-Streit am 8. Juli 1780 bei dem Waisenhanse zu Bunzlau errichteten Familienstiftungen durch einen Familienschluß abzuändern und zu ergänzen. In diesem Termine erschienen, nach erfolgtem Aufruf der Sache durch den aufwartenden Gerichtsboten, dispositionsfähig und theils persönlich bekannt, theils durch genaue Sachkenntniß und durch Vorzeigung ihrer Vorladung sich legitimirend:

1. der Rittergutsbesitzer Herr Ulrich Freiherr von Nichthofen auf Barzdorf,
2. der Rittergutsbesitzer Herr Lothar Freiherr von Nichthofen auf Carlowitz,
3. der Rittergutsbesitzer und Kreisgerichts-Rath a. D. Herr Freiherr Julius von Nichthofen auf Lohwitz,
4. der Rittergutsbesitzer Herr Ernst Freiherr von Nichthofen auf Brechelschhof,
5. der Lieutenant a. D. Herr Freiherr Ludwig von Nichthofen aus Romberg,
6. der Freiherr Alexander von Nichthofen aus Romberg,
7. der Justizrath Lange, als Vormund der bei dieser Stiftung betheiligten minderjährigen, in der Verhandlung vom 17. März dieses Jahres namentlich aufgeführten Familienmitglieder,
8. der Rittergutsbesitzer Herr Volko Freiherr von Nichthofen auf Groß-Rosen.

Nachdem die Acten mit den Herrn Comparanten durchgegangen waren, erklärten dieselben:

- I. In der Stiftungsurkunde vom 6. Mai 1777 (§. 3) hat Freiherr Dipprand von Nichthofen den drei Aeltesten von der von Nichthofen'schen Familie und in der Stiftungsurkunde vom 8. Juli 1780 hat der Stifter Ernst Christoph von Nichthofen den beiden Aeltesten der Baron von Nichthofen'schen Familie die Sorge für die Beobachtung der Stif-



tungsurkunden und für die Aufrechthaltung der daraus der Familie zustehenden Rechte übertragen.

Da nun die drei Ältesten der Dipprand von Richthofen'schen Stiftung mit den beiden Ältesten der Ernst Christoph von Richthofen'schen Stiftung dieselben Personen sind, wie der Stammbaum ergibt, so würden nach §. 38, Titel 4, Theil II des Allgemeinen Landrechts die drei Ältesten der Familie von Richthofen den Antrag auf Fassung eines Familienschlusses zu stellen haben.

Da wir jedoch der Ansicht sind, daß dieser allegirte Paragraph durch §. 20, al. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 insofern eine Abänderung erlitten hat, daß nunmehr nur dem Vorsteher der Familie, d. h. dem Ältesten derselben die dort erwähnten Rechte und Verbindlichkeiten obliegen, so hat auch nur der jetzige Älteste der Gesamtfamilie von Richthofen den betreffenden Antrag gestellt und die Mitunterzeichner des Antrages Freiherr Ulrich von Richthofen und der inzwischen verstorbene Stadtrichter Freiherr Hermann von Richthofen sind demselben nur als nahe Verwandte beider Stifter beigetreten.

Der Älteste der Gesamtfamilie von Richthofen ist zur Zeit aber der Freiherr Christian Friedrich Wilhelm von Richthofen. Derselbe ist am 27. November 1799 geboren (Taufattest Fol. 59, Vol. I). Er ist ein Sohn des Freiherrn Wilhelm Ludwig von Richthofen auf Noien, und letzterer ein Sohn des Carl Ludwig Freiherrn von Richthofen auf Koshöhe. Letzterer ist geboren am 20. März 1761 (Taufattest Fol. 45, Vol. I). Derselbe ist ein vollbürtiger Bruder beider Stifter als Söhne des Samuel Freiherrn von Richthofen.

Der Stifter Carl Christoph Freiherr von Richthofen ist kinderlos, der Stifter Friedrich Wilhelm Dipprand von Richthofen dagegen mit Hinterlassung zweier Söhne Wilhelm Ernst und Wilhelm Samuel\*) mit Tode abgegangen, welche beide kinderlos verstorben sind.

Die Geburtscheine dieser Agnaten haben sich aller Mühe ungeachtet nicht auffinden lassen.

Sämmtliche Herrn Comparenten versichern jedoch nach bestem Wissen und Gewissen die Richtigkeit dieses Vortrages, sowie die Vollständigkeit des Stammbaums der Familie von Richthofen d. d. Breslau und Carlowitz den 11. October 1863, Breslau den 13. October 1863 unterzeichnet:

Ulrich Freiherr von Richthofen,

Lothar Freiherr von Richthofen,

Hermann Freiherr von Richthofen, Königlicher Stadtrichter, an Eidesstatt, und erkennen insbesondere den Freiherrn Christian Friedrich Wilhelm von Richthofen als das älteste jetzt noch am Leben befindliche Mitglied der Gesamtfamilie von Richthofen hiermit an.

\*) Wilhelm Samuel ist nicht nach, sondern schon vor seinem Vater verstorben. Vergl. Stammtafel 6.



II. Derselbe hat durch seinen, in der gerichtlichen Verhandlung vom 30. Juli 1863 (Fol. 155, Vol. V) bevollmächtigten Vertreter, Herrn Ulrich Freiherrn von Richthofen, zur Genügung der Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 1840, mittelst Eingabe vom 27. November pr. a. (Fol. 162, Vol. V)

- a) einen Entwurf zu dem zu errichtenden Familienschlusse,
- b) ein vollständiges Verzeichniß der Anwärter eingereicht.

Derselbe versichert in Gemeinschaft mit den erschienenen Anwärtern: die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses d. d. Carlowitz den 27. November 1863 (Fol. 167, Vol. V), sowie gleichzeitig an Eidesstatt, daß ihm andere zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses berechnigte Personen, als die in diesem Verzeichnisse aufgeführten, nicht bekannt sind; wogegen die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Personen als Mitberechnigte ausdrücklich hiermit anerkannt werden.

Daß die Cognaten der Familie von Richthofen als zum Mitstimmen bei Errichtung des Familienschlusses nicht für berechnigt erachtet werden können, dürfte aus der klaren Fassung des §. 36, Titel 4, Theil II des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit den Dispositionen der Stifter in beiden Familienstiftungen unzweifelhaft hervorgehen; daß aber außer den in dem Verzeichnisse vom 27. November 1863 aufgeführten Agnaten der Familie von Richthofen keine andern Berechnigten vorhanden sind, wird der Fideicommiss-Richter bei Durchsicht der Stiftungs-Acten zu vermuthen keine Veranlassung finden und es daher der Beobachtung der in den §§. 9 bis 11 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 vorgeschriebenen Formalitäten nicht bedürfen.

III. Zur Genügung der Vorschriften in §. 42 und 43, Titel 4, Theil II des Allgemeinen Landrechts hat in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 des Herrn Justiz-Ministers Excellenz durch Rescript vom 20. Februar c. (III. 429 Fol. 181, Vol. V) das hiesige Königl. Kreisgericht zum gemeinschaftlichen Vormundschaftsgerichte für die bei dieser Stiftung theilgenommenen, in dem Anwärter-Verzeichnisse vom 27. November 1863 namentlich aufgeführten minderjährigen Familien-Mitglieder bestimmt, insofern dieselben nicht schon im Bezirk des hiesigen Gerichts oder in der Rhein-Provinz, für welche das Gesetz vom 15. Februar 1840 keine Geltung hat, wohnen.

Für dieselben ist Herr Justizrath Lange Inhabt der Verhandlung vom 17. März dieses Jahres (Fol. 213, Vol. V) als Vormund vorschriftsmäßig verpflichtet, und für das ad 3 des Verzeichnisses aufgeführte minorene Familien-Mitglied Rittergutsbesitzer Freiherr Lothar von Richthofen auf Carlowitz Inhabt der Verhandlung d. d. Düsseldorf den 15. März c. (Fol. 235 *ibid.*) als Vormund erwählt worden.

IV. Demnächst sind in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 20 und 13 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 mittelst Verfügung vom 10. März



d. 3. (Fol. 191, Vol. V) die oben genannten beiden Vormünder und die in dem Anwärter-Verzeichnisse aufgeführten großjährigen Familien-Mitglieder unter Mittheilung eines Entwurfs des zu errichtenden Familienschlusses, und zwar

insoweit deren Wohnort bekannt und in den deutschen Bundesstaaten belegen, Jeder derselben mittelst besonderer Ladungen, sämmtliche bisher Unbekannte jedoch und die ihrem Leben und Aufenthalte nach Unbekannten unter Angabe des Gegenstandes des zu errichtenden Familienschlusses mittelst Edictal-Citation zu dem heutigen Termine unter der Verwarnung vorgeladen worden: daß sie dem Entwurfe des Familienschlusses für zustimmend würden erachtet werden, falls sie demselben bis zum Termine oder in demselben nicht widersprechen.

Die Bekanntmachung der Edictal-Ladung ist bewirkt:

- a) durch Aushang an der Gerichtsstelle, und wird die mit dem Aff- und Refixions-Vermerke versehene Ladung von dem aufwartenden Boten zu den Acten übergeben,
- b) durch sechsmalige Einrückung von Monat zu Monat in das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Breslau, die Provinzial-Zeitung für Schlesien, die Hamburger Nachrichten,

und befinden sich die Belagsblätter Nr. 145, 193, 241, 295, 345 und 399 der Provinzial-Zeitung für Schlesien, Nr. 74, 100, 124, 151, 176 und 203 der Hamburger Nachrichten, sowie Nr. 14, 18, 23, 27, 32 und 37 des öffentlichen Anzeigers zum Breslauer Regierungs-Amtsblatt bei den Acten in dem Fascikel, welches überschrieben ist: „Inserions-Beläge zu den Freiherr von Nischthofen'schen Familienstiftungs-Acten ad Vol. VI“. . . .

V. Nachdem hiernächst die beiden Stiftungsurkunden vom 6. Mai 1777 und <sup>11. November 1778</sup>/<sub>s. Juli 1780</sub> (Fol. 15—22, Vol. I) mit den Herrn Compagnen durchgegangen und ihnen das Abkommen zwischen den Aeltesten der Freiherrlich von Nischthofen'schen Familie mit dem Director des königlichen Waisenhauses zu Bunzlau vom 6. Februar 1835 (Fol. 9—14 *ibid.*) sowie der Entwurf zu dem Familienschlusse de dato Breslau den 3. Juni 1863 vorgelesen worden war, erklärten dieselben weiter:

1. Da in den Jahren 1815 und 1816 die Waisenanstalt in Bunzlau eine so wesentliche Umgestaltung erlitt, daß der ausdrückliche Zweck der Stifter hinsichtlich der Erziehung der vier Edelknaben aus beiden Stiftungen nicht mehr erreicht werden konnte, so schlossen die 3 damaligen Senatoren derselben mit der Direction der gedachten Anstalt unterm 6. Februar 1835 das oben verlesene Abkommen, in Folge dessen am 10. September 1835 4000 Thlr. und am



13. Juli 1836 wiederum 4000 Thlr., zusammen 8000 Thlr., in das Depositorium des damaligen Oberlandesgerichts zu Breslau gezahlt worden sind.

Das königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau hat unterm 23. März 1835 (Fol. 9, Vol. I) dies Abkommen für den Fall genehmigt, daß auch die Senioren beider Stiftungen dasselbe genehmigen sollten.

Demgemäß bestätigen und genehmigen wir dieses Abkommen hiermit in allen Punkten.

2. Ingleichen genehmigen wir den Entwurf zu dem Familienschlusse d. d. Breslau den 3. Juni 1863, bestehend aus Einleitung, Capitel I mit 11 Paragraphen, Capitel II mit 7 Paragraphen und Capitel III mit 6 Paragraphen mit dem einzigen Zusätze, daß vor die Einleitung des ganzen Entwurfs an die Spitze desselben die Worte gesetzt werden:

„Im Namen Gottes!“

Mit diesem Zusätze erkennen wir diesen Entwurf als Familienschluß an und beantragen:

- a) die Erklärungen des Vormundes Justizraths Lange und des Vormundes Lothar Freiherrn von Richthofen obervormundschaftlich zu genehmigen, resp. die Genehmigung durch das Friedensgericht zu Düsseldorf zu veranlassen,
  - b) denselben nach Ablauf der im §. 44, Titel 4, Theil II Allgemeinen Landrecht und der Allerhöchsten Ordre vom 5. September 1835 bestimmten Frist gerichtlich zu bestätigen,
  - c) die Genehmigung Seiner Majestät des Königs im Instanzenwege einzuholen,
  - d) demnächst eine Ausfertigung des Entwurfs mit Bestätigungs-urkunde dem Freiherrn Ulrich von Richthofen auf Barzdorf zuzustellen, und
  - e) die Kosten des Verfahrens aus dem Depositalbestande zu entnehmen.
3. Sollte die im Capitel II unter 7 Paragraphen enthaltene und vorstehend beschlossene Erweiterung dieser Stiftung unter dem Namen:

„Neue von Richthofen'sche Familienstiftung“

um deswillen als eine Stiftung im gesetzlichen Sinne bisher nicht erachtet worden sein, weil die Namen der Stifter nicht von vornherein bekannt und ein bestimmtes Kapital nicht ausgesetzt worden, so erklären wir hiermit, daß Inhalts einer außergerichtlich aufgenommenen Verhandlung d. d. Breslau den 3. Juni 1863, welche wir auf Verlangen im Original überreichen werden, mehrere Familien-Mitglieder als Fond der im Capitel II erwähnten neuen von Richthofen'schen Familienstiftung ein Kapital von 3000 Thlr.



gezahlt haben, welches nach Bestätigung dieses Familienschlusses ad depositum des hiesigen Gerichts eingezahlt werden soll.

Als Stifter dieser neuen Stiftung bezeichnen wir:

den Rittergutsbesitzer Volko Freiherrn von Richthofen auf Groß-Rosen,

welcher hiermit diese neue Stiftung zum gerichtlichen Protokoll verlaublich und deren gerichtliche Bestätigung beantragt.

Sollte die Verbindung dieser neuen Stiftung mit den beiden älteren — so erklärt Herr Volko Freiherr von Richthofen weiter — aus in der Verwaltung der Gerichte liegenden Gründen nicht für thunlich erachtet werden, so beantrage ich:

- a) mit einem Entwurfe des Familienschlusses, der Bestätigungs-urkunde desselben und dieser Verhandlung besondere Acten anzulegen, betreffend die Verwaltung der neu errichteten von Richthofen'schen Familienstiftung, und
  - b) das dieser Stiftung bereits fundirte und ihr fernerweitig zufließende Kapital gesondert zu verwalten.
4. Sollte auch mit dieser Maßgabe der Entwurf im Ganzen als Familienschluß nicht bestätigt und insbesondere die Bestätigung des Capitel II in 7 Paragraphen beanstandet werden, so beschließen und beantragen wir — erklärten sämmtliche Herrn Comparanten — hiermit: daß dieses Kapitel II mit 7 Paragraphen in Wegfall kommt und nur der übrige Theil des Entwurfs als Familienschluß betrachtet und bestätigt werde.

Herr Ulrich von Richthofen verspricht, nach Ablauf der im §. 44, Titel 4, Theil II Allgemeines Landrecht vorgeschriebenen Frist ein Verzeichniß derjenigen Familien-Mitglieder einzureichen, welche nach der von ihren Vätern geschehenen Vollziehung dieses Familienschlusses noch geboren werden sollten, und beantragt:

falls denselben von mehreren Vormundschaftsgerichten Vormünder zu bestellen sein sollten, bei dem Herrn Justiz-Minister zu beantragen, daß dem hiesigen Gericht ausschließlich die Bestellung eines Vormundes übertragen werde.

Für diesen Fall wird wiederum Herr Justizrath Lange als Vormund in Vorschlag gebracht. Sonst war bis Mittag 12 Uhr Niemand erschienen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Ulrich Freiherr von Richthofen. Lothar Freiherr von Richthofen. Julius Baron von Richthofen. Ernst Freiherr von Richthofen. Volko Baron von Richthofen. Ludwig Baron von Richthofen. Alexander Freiherr von Richthofen. Lange.

actum  
Hänel,  
Kreisrichter.

ut

supra.  
Anser,  
Gerichts-Actuarius.



III—VI. (Hier folgen vier besondere Verhandlungen über Genehmigung des Statuten-Entwurfs durch abwesende Mitglieder, bezw. für Minderjährige.)

nachdem laut in copia vidimata beigehefteten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 20. Februar 1864 für die darin und in dem gleichfalls beigehefteten Agnaten-Verzeichnisse vom 27. November 1863 namentlich aufgeführten, bei dieser Familienstiftung theiligten minderjährigen Familienmitglieder das unterzeichnete Königl. Kreisgericht zum gemeinschaftlichen Vormundschaftsgericht bestimmt und die Erklärungen des Vormundes dieser minderjährigen Familienmitglieder, Rechtsanwalts Justizraths Lange zu Striegau, in den Verhandlungen vom 15. October 1864 und 27. März 1866 obervormundschafftlich genehmigt, auch alle unbekanntes Mitglieder der Freiherr von Nighthofen'schen Familie und namentlich die ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekanntes, nämlich: der am 5. Mai 1833 geborne Dr. phil. Freiherr Ferdinand von Nighthofen und der am 18. Juni 1834 geborne Premier-Lieutenant a. D. Freiherr Emil von Nighthofen mit ihrem Widerspruchsrechte gegen den am 2. December 1863 im Entwurf überreichten Familienschluß durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 15. Mai 1866 präcludirt worden sind,

als Familien-Schluß

in der Freiherr Wilhelm Dipprand und Johann Ernst Christoph von Nighthofen'schen Familienstiftungssache hiermit gerichtlich bestätigt und urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Striegau, den 15. September 1866.

(L. S.)

Königliches Kreisgericht. Abtheilung II.

Hänel.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden

König von Preußen etc.,

Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlessien, wie auch der Graffschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croffen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Dranien, Neuenburg und Valendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Mors, Siedsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, zu Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Sigmaringen und Beringen, Pyrmont, Herr der Lande Kostock,

Stargard, Lauenburg, Bütow, zu Haigerloch und Werstein,

urkunden und bekennen hiermit, daß Wir dem über die künftige Verwendung der vom Freiherrn Wilhelm Dipprand von Nighthofen unterm



6. Mai 1777 und von dem Freiherrn Johann Ernst Christoph von Nichthofen unterm 8. Juli 1780 errichteten Familienstiftungen am 3. Juni 1863 gefaßt und unter dem 15. September 1866 gerichtlich bestätigten Familienschlusse Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruhet haben.

Wir genehmigen und bestätigen demnach in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1840, die Familienfideicommiss-, fideicommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz betreffend, (Gesetz-Sammlung von 1840 Seite 25) den gedachten Familienschluß, unbeschadet Unserer und der Rechte jedes Dritten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. November 1866.

Wilhelm.

(L. S.)

Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde des in der Freiherrn Wilhelm Dipprand und Johann Ernst Christoph von Nichthofen'schen Familienstiftungssache errichteten und unter dem 15. September c. gerichtlich bestätigten Familienschlusses.

Graf Lippe.

Von Seiten des unterzeichneten königlichen Kreis-Gerichts werden nachfolgende beiden Urkunden:

I. Neue Freiherr von Nichthofen'sche Familien-Stiftung.

Im Namen Gottes!

§. 1.

Die von dem Freiherrn Wilhelm Dipprand von Nichthofen auf Malitzsch und Johann Ernst Christoph von Nichthofen auf Ober-Streit laut Urkunde vom 6. Mai 1777 resp. 8. Juli 1780 bei dem Waisenhause zu Bunzlau errichtete Freiherr von Nichthofen'sche Familien-Stiftung, welche durch den am 15. Sept. 1866 gerichtlich bestätigten und laut Allerhöchster Urkunde vom 26. Novbr. 1866 genehmigten Familienschluß vom 3. Januar 1863 abgeändert worden, ist von den Familienmitgliedern durch aufgesammelte Beiträge erweitert worden, um den Zwecken der Stiftung größere Ausdehnung zum Besten der Familie zu geben.

Die durch diese Beiträge gebildete Masse, welche durch laufende Jahresbeiträge und andere Zuwendungen von Familiengliedern sich vergrößern soll, wird von den älteren Kapitalien abge sondert verwaltet, und führt den Namen:

„Neue Nichthofen'sche Familien-Stiftung.“



## §. 2.

Der thätige Beitritt zu dieser Stiftung steht jedem Familiengliede zu, welches sich durch Kapitals-Zahlungen oder Jahresbeiträge betheiligen will. — Hierbei wird erhofft, daß jedes selbstständige Familienglied, welches, wenn unverheirathet, mindestens 600 Thlr., wenn verheirathet, mindestens 900 Thlr. Jahres-Einnahmen bezieht, sich wenigstens mit einem jährlichen Beitrage von 12 Thlrn. betheiligen wird. — Kapitals-Zahlungen gleich zu achten ist das Versprechen der Zahlung nach dem Tode unter Verzinsung während des Lebens, sowie die Ausstellung von verzinslichen Hypotheken.

Jahresbeiträge und Zinsen sollen, wenn sie nicht rechtzeitig eingehen, 14 Tage nach dem Fälligkeits-Termine von den Curatoren durch Postvorschuß eingefordert werden. Nichtannahme des mit Postvorschuß beschwerten Briefes gilt einer Rücknahme der Zusage gleich. — Es soll auf solche Rückstände niemals gegen den Geschenkgeber geklagt werden, und ist es nur statthaft, versprochene Kapitalien im Wege der Klage von den Erben beizutreiben.

## §. 3.

Wenn einzelne Beiträge zu bestimmt ausgesprochenen Zwecken gewährt werden, so erfolgt deren Verwendung nach Vorschrift der Geber.

## §. 4.

Insofern solche Vorschriften nicht gemacht sind, sollen vorläufig sämtliche Zinsen, Jahresbeiträge und sonstige Einnahmen zum Kapital fließen.

Sobald das Stiftungs-Vermögen einschließlich der verzinslichen, wenn auch erst nach dem Ableben der Aussteller zahlbaren Schuldverschreibungen, die Höhe von 10,000 Thlr. erreicht haben wird, wird regelmäßig nur  $\frac{1}{4}$  der jährlichen Zinsen zum Kapital geschlagen, bis dasselbe auf 25,000 Thlr. angewachsen sein wird. Von da ab braucht nur  $\frac{1}{8}$  der Zinsen zum Kapital zu fließen. Die übrigbleibenden  $\frac{3}{4}$  und beziehungsweise  $\frac{7}{8}$  der jährlichen Zinsen werden zu stiftungsgemäßen (§. 5—7) Unterstützungen für Familienglieder verwendet. Jahresbeiträge, sowie einmalige Beiträge und außerordentliche Einnahmen fließen stets zum Kapital.

## §. 5.

Bis zu dem Zeitpunkt, wo aus der Wilhelm Dipprand und Johann Ernst Christoph Freiherr von Richthofen'schen Familien-Stiftung Stipendien zur Vertheilung kommen, (Kapitel I. §. 5) sollen von den verwendbaren Revenüen der gegenwärtigen Stiftung  $\frac{2}{3}$  zur Erziehung und Ausbildung von Knaben und jungen Männern, und  $\frac{1}{3}$  zur Erziehung von Mädchen und zur Unterstützung von Wittwen und Fräuleins der Familie verwandt werden.

Sobald aber jener Zeitpunkt eingetreten sein wird, soll je mehr Seitens der älteren Stiftung für die männlichen Mitglieder der Richthofen'schen Familie durch Stipendien-Gewährung geforgt wird, desto mehr bei Vertheilung der Beneficien der neuen Stiftung dem Bedürfniß der weib-



lichen Mitglieder und der Wittwen billige Rechnung getragen, und diesen ein verhältnismäßig größerer Theil von den Revenüen der neuen Stiftung zugewandt werden. Ueber die Höhe des auf diese weiblichen Familienglieder zu verwendenden Revenüen-Antheils hat das arbitrium der Curatoren nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses zu entscheiden.

Soweit letzteres aber keinen bestimmten Anhalt gewährt, sollen die disponiblen Revenüen der gegenwärtigen Stiftung so verwandt werden, daß — die aus beiden Stiftungen verwendbaren Revenüen zusammengesetzt — von diesem Gesamtbetrage  $\frac{2}{3}$  auf die Erziehung und Ausbildung von männlichen Familiengliedern,  $\frac{1}{3}$  aber auf die Erziehung und Unterstützung von weiblichen Familiengliedern kommt.

## §. 6.

Anspruch auf Gewährung von Unterstützungen haben nur eheliche agnatische Nachkommen des im Jahre 1664 verstorbenen Johann Prätorius von Nichthofen zu Kauske — das sind sämtliche besage der vorhandenen Stammbäume existirende Nichthofens —, so daß also die von dem genannten Stammvater nur durch Frauen abstammenden Personen und alle diejenigen ausgeschlossen sind, welche den Namen Nichthofen durch Adoption oder sonstwie erlangen sollten.

Zu Wittwen-Unterstützungen sind sowohl von dem gedachten Stammvater in der bezeichneten Weise abstammende Frauen (geborne Nichthofens), welche Wittwen geworden sind, anspruchsberechtigt, als auch die von dergleichen Familiengliedern hinterlassenen Wittwen. Unter mehreren Familiengliedern begründet notorische Armuth ein unbedingtes Vorzugsrecht.

Davon abgesehen ist sowohl auf die größere oder geringere Bedürftigkeit, als, bei Gewährung von Erziehungs- und ähnlichen Stipendien, auch auf die mehr oder minder günstigen Erfolge und den Nutzen Rücksicht zu nehmen, welche das eine oder andere Mitglied von den auf dasselbe verwandten Mitteln erwarten läßt. — Bei sonst gleichen Verhältnissen sollen diejenigen, welche selbst oder deren Eltern zu dieser Stiftung beige-steuert haben, den Vorzug verdienen.

## §. 7.

Welches Familienglied im einzelnen Falle zu berücksichtigen sein wird, desgleichen die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen zu bestimmen, bleibt ausschließlich dem Ermessen der Curatoren überlassen, welche dieselben: entweder als einmalige Beihilfe, oder als Stipendien auf eine gewisse Zahl von Jahren, oder als Pensionen auf Widerruf zuzubilligen befugt sein sollen, mit der Maßgabe jedoch, daß, so lange die Stiftungs-Revenüen nicht wesentlich gewachsen sein werden, die jährlich einem Mitgliede zu gewährende Unterstützung gewöhnlich auf nur 100 Thlr. normirt werden soll. Auch können die für junge Leute beiderlei Geschlechts bestimmten Unterstützungen nicht allein zum Zweck ihrer Erziehung und Ausbildung im engeren Sinne, sondern, nachdem sie dieselbe vollendet haben, auch zu dem Zwecke gewährt werden, um daraus sonstige zur Begrün-



dung ihres Berufs erforderliche Unkosten zu bestreiten, oder in öffentlichen oder Privatdiensten Angestellten, bis sie darin eine mit entsprechendem Gehalt versehene Stellung erlangen.

Sollten die verfügbaren Stiftungs-Revenüen zur Erziehung und Ausbildung von jungen Leuten oder zur Unterstützung von Fräuleins und Wittwen der Familie nicht vollständig gebraucht werden, so können ausnahmsweise aus dem Ueberreste auch hilflose Männer der Familie unterstützt werden, und wird, was auf die eine oder andere Weise nicht zur Verwendung gekommen ist, zum Kapital geschlagen.

#### Verwaltungs-Grundsätze.

##### §. 1.

Die Verwaltung der Stiftung geschieht unter gerichtlicher Aufsicht durch drei gewählte Curatoren. — Dieselben wählen unter sich einen Vorsitzenden, welcher, insoweit unter ihnen nichts anders verabredet wird, die Geschäfte unter Zuziehung der beiden andern Curatoren führt resp. die zu fassenden Beschlüsse vorbereitet, die Schreibereien besorgt, und die Acten verwahrt.

Sämmtliche Curatoren können nur Erstattung ihrer baaren Auslagen, aber keine Vergütung für ihre Mühwaltung verlangen.

##### §. 2.

Die Instrumente über die der Stiftung gehörigen Hypotheken und courshabenden Papiere werden im Depositorio des die Aufsicht führenden Gerichtes verwahrt, an welches Zahlungen ausstehender Kapitalien geleistet werden müssen, während die Einziehung von Zinsen und Beiträgen durch die Curatoren gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen dazu Bevollmächtigten erfolgen darf.

##### §. 3.

Sie haben für die zweckmäßige Anlegung des Stiftungs-Vermögens Sorge zu tragen, während dem Gericht die Prüfung der depositalmäßigen Sicherheit obliegt.

Sie vertreten die Familie den Behörden und Privatpersonen gegenüber, und sind namentlich zur Führung von Prozessen und zum Abschluß von Vergleichs- und sonstigen Verträgen Namens der Familie ermächtigt.

##### §. 4.

Bei allen Geschäften entscheidet unter den drei Curatoren die Stimmenmehrheit. — Im Falle alle drei Curatoren uneins sein sollten, haben sie unter den Stellvertretern denjenigen als Obmann zuzuziehen, welcher nach ihnen zuerst aus der Wahl (§. 5) hervorgegangen ist.

##### §. 5.

Für den Fall, daß einige der Curatoren abgehen, oder auf längere Zeit verhindert sein sollten, werden drei Stellvertreter gewählt, welche



nach der Folgeordnung ihrer Wahl an Stelle jener in die Verwaltung eintreten.

§. 6.

Alle sechs Jahre, oder wenn die gewählten Curatoren sämmtlich abgegangen sind, werden die im Inlande lebenden majorennen männlichen Mitglieder der Richthofen'schen Familie von dem Aufsicht führenden Gericht zu einem Familientage vorgeladen, auf welchem die in Person oder durch ein bevollmächtigtes Familienglied Erschienenen aus der Zahl der vorzuladen gewesenen Familienglieder drei Curatoren und drei Stellvertreter auf die nächsten sechs Jahre erwählen. Die Wahl geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit und entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Die Vorladung erfolgt auf Grund einer von den bisherigen Curatoren dem Gericht vorzulegenden Liste der wahlberechtigten Familienglieder, und bleibt es diesen überlassen, um nicht übergangen zu werden, ihre Namen in dessen Acten vermerken zu lassen.

§. 7.

Dem Familientage ist von den Curatoren über die geführte Verwaltung Rechnung zu legen, welche einige Zeit vorher den Stellvertretern und, wenn diese selbst zur Verwaltung berufen sind, zwei anderen Familiengliedern zur Prüfung zuzustellen ist, auf deren Bericht am Familientage die Decharge ertheilt resp. darüber Beschluß gefaßt wird.

Nicht erschienene Familienglieder sind an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden. — Zwischen den Familientagen haben die Curatoren die Familienglieder mindestens alle drei Jahre zu Zusammenkünften einzuladen, in welchen über die Lage der Stiftung Bericht zu erstatten und wichtige Familien-Angelegenheiten zu berathen sind.

§. 8.

Zu jeder Abänderung der Statuten bedarf es eines nach Vorschrift des Gesetzes zu fassenden Familienschlusses, und kann der Antrag zur Fassung eines solchen sowohl von den Curatoren als von dem Familientage angebracht werden.

Frauen und blos durch solche mit der Richthofen'schen Familie verwandte Personen werden weder zu den Familientagen, noch bei Abfassung eines Familienschlusses zugezogen.

Breslau, den 3. Juni 1863.

Ulrich Freiherr von Richthofen. Lothar Freiherr von Richthofen. Hermann Freiherr von Richthofen.

II. Verhandelt Kreisgericht Striegau,  
den 15. October 1864.

In der Freiherr von Richthofen'schen Familien-Stiftungssache — R. 124 — steht heut Termin zu dem Zwecke an, um die von dem Freiherrn Wil-



helm Dipprand von Nichthofen auf Malitsch am 6. Mai 1777 und von Johann Ernst Christoph von Nichthofen auf Ober-Streit am 8. Juli 1780 bei dem Waisenhanse zu Bunzlau errichteten Familienstiftungen durch einen Familienschluß abzuändern und zu ergänzen. In diesem Termine erschienen nach erfolgtem Aufruf der Sache durch den aufwartenden Gerichtsboten, dispositivsfähig und theils persönlich bekannt, theils durch genaue Sachkenntniß und durch Vorzeigung ihrer Vorladung sich legitimirend:

1. der Rittergutsbesitzer Herr Ulrich Freiherr von Nichthofen auf Barzdorf,
2. der Rittergutsbesitzer Herr Lothar Freiherr von Nichthofen auf Carlowitz,
3. der Rittergutsbesitzer und Kreisgerichts-Rath a. D. Herr Freiherr Julius von Nichthofen auf Loschwitz,
4. der Rittergutsbesitzer Herr Ernst Freiherr von Nichthofen auf Brechelsdorf,
5. der Lieutenant a. D. Herr Freiherr Ludwig von Nichthofen aus Komberg,
6. der Freiherr Alexander von Nichthofen aus Komberg,
7. der Justiz-Rath Lange, als Vormund der bei dieser Stiftung theilhaftigen minderjährigen, in der Verhandlung vom 17. März d. J. namentlich aufgeführten Familienmitglieder,
8. der Rittergutsbesitzer Herr Freiherr Volko von Nichthofen auf Groß-Rosen.

Dieselben erklärten: . . . . .

3. Sollte die im Kapitel II. unter 7 §§. enthaltene und vorstehend beschlossene Erweiterung dieser Stiftung unter dem Namen:

„Neue von Nichthofen'sche Familien-Stiftung“

um deswillen als eine Stiftung im gesetzlichen Sinne bisher nicht erachtet worden sein, weil die Namen der Stifter nicht von vornherein bekannt und ein bestimmtes Kapital nicht ausgesetzt worden, so erklären wir hiermit, daß Inhalts einer außergerichtlich aufgenommenen Verhandlung, d. d. Breslau den 3. Juni 1863, welche wir auf Verlangen im Original überreichen werden, mehrere Familienmitglieder als Fond der im Kapitel II. erwähnten neuen von Nichthofen'schen Familienstiftung ein Kapital von 3000 Thlr. gezahlt haben, welches nach Bestätigung dieses Familienschlusses ad depositum des hiesigen Gerichts eingezahlt werden soll.

Als Stifter dieser neuen Stiftung bezeichnen wir

„den Rittergutsbesitzer Volko Freiherrn von Nichthofen auf Groß-Rosen“,

welcher hiermit diese neue Stiftung zum gerichtlichen Protocoll verlautbart und deren gerichtliche Bestätigung beantragt. Sollte die Verbindung dieser neuen Stiftung mit den beiden älteren — so erklärt Herr Volko



Freiherr von Richthofen weiter — aus in der Verwaltung der Gerichte liegenden Gründen nicht für thunlich erachtet werden, so beantrage ich:

- a) mit einem Entwurfe des Familienschlusses, der Bestätigungs-Urkunde desselben und dieser Verhandlung besondere Acten anzulegen, betreffend die Verwaltung der neu errichteten von Richthofen'schen Familienstiftung, und
- b) das dieser Stiftung bereits fundirte und ihr fernerweitig zustießende Kapital besonders zu verwalten.

2c.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.  
Ulrich Freiherr von Richthofen.  
Lothar Freiherr von Richthofen.  
Julius Baron von Richthofen.  
Ernst Freiherr von Richthofen.  
Volko Baron von Richthofen.  
Ludwig Baron von Richthofen.  
Alexander Freiherr von Richthofen.

Lange.

a.

Hänel,  
Kreisrichter.

u.

Anser,  
Ger.-Actuarius.

s.

als

„Neue Freiherr von Richthofen'sche Familienstiftung“  
hiermit gerichtlich bestätigt und urkundlich unter Siegel und Unterschrift  
ausgefertigt.

Striegau, den 10. Januar 1867.

(L. S.)

Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung II.  
Hänel.

Es bedarf nur eines Blickes auf die in den Statuten erwähnten Verhandlungen, um die Unermüdllichkeit, Energie, Einsicht und die leitende Liebe zu der Gesamtfamilie zu würdigen, mit welcher die für dieselbe so wichtige Angelegenheit durch so viele Schwierigkeiten und Formalitätsansprüche hindurch zu einem so segensreichen Ziele geführt wurde.

Das Königliche Kreisgericht zu Striegau heraupte nunmehr zum Zweck der stiftungsfälligen Wahl von 3 Curatoren und 3 Stellvertretern einen Termin auf den 26. September 1867 an, an welchem ersten Familientage zu Curatoren der Frhr. Ulrich auf Barzdorf als Vorsitzender, der Frhr. Lothar auf Carlowitz und der Frhr. Friedrich, Kreisgerichtsrath in Rawitsch, erwählt wurden, deren Wahl nach 6 Jahren auf dem zweiten Familientage, am 26. Februar 1874, erneuert ward, während die Frhrn. Volko auf Groß-Rosen,



Karl, Domherr in Breslau, und Julius, Kreisgerichtsrath a. D. in Stralsund, zu Stellvertretern der Curatoren erwählt waren.

Das Vermögen der alten Stiftung hatte sich bereits auf 27 223 Thlr. und das der neuen Stiftung auf 11 150 Thlr. 8 Sgr. 3 Pfg. erhöht.

Bald aber ward das Curatorium schwer heimgesucht. Am 7. März 1876 war der Domherr Karl entschlafen; und am 3. Nov. 1878 ward auch der Vorsitzende des Curatoriums, nachdem er dreißig Jahre für das Beste der Familie in der Wiederbelebung der alten Stiftung und der Verwaltung der neuen gearbeitet und gesorgt hatte, zu einem bessern Leben abberufen. Auch hatten sich die Frhrr. Friedrich in Rawitsch und Julius in Stralsund durch Krankheit gezwungen gesehen, eine weitere thätige Theilnahme an den Arbeiten des Curatoriums abzulehnen. Da war es denn die Pflicht der beiden allein noch übrigen Curatoriumsmitglieder, der Frhrr. Lothar auf Carlowitz und Volkto auf Groß-Rosen, für die weitere geordnete Verwaltung der Stiftungen Sorge zu tragen. Auf ihren Antrag ward von dem Kreisgericht in Striegau ein neuer, der dritte Familientag auf den 7. Juni 1879 zur Neubildung des Curatoriums nach Striegau berufen. Hier erfolgte diese Neubildung in der Weise, daß durch die Wahl der Familie und die Wahl der drei Curatoren unter sich der Frhr. Volkto auf Groß-Rosen als erster Curator, der Frhr. Lothar auf Carlowitz als zweiter Curator und der Frhr. Oswald, Legationsrath in Berlin, als dritter Curator in Thätigkeit traten. Als Stellvertreter wurden der Frhr. Ernst auf Breckelschhof, der Assessor Frhr. Karl in Hannover, und der Graf Emil auf Randowhof gewählt. Es traten ferner durch die Wahl der Familie als Revisoren für die Stiftungen der Oberstlieutenant z. D. Adalbert von Nischhofen in Liegnitz, der Landrath Frhr. Bernhard in Stolp und der Frhr. Friedrich auf Dürzentsch in Junction. Das Stiftungsvermögen war schon zu der nicht mehr ganz unbeträchtlichen Höhe von 149 049 Mark 32 Pfg. angewachsen. Auf die allgemeine Bitte der Familie übernahm der Oberstlieutenant Adalbert von Nischhofen in Liegnitz auch das Amt eines Schatzmeisters, dessen Mähen er sich mit großer Opferwilligkeit unterzieht.

Weil nun statutenmäßig nicht bloß alle sechs Jahre ein Familientag, sondern auch in der dreijährigen Zwischenzeit eine Familienzusammenkunft vorgesehen ist, so lud das Curatorium alle männlichen und weiblichen Familienglieder zu der ersten „Familienzusammenkunft“ auf den 15. Juni 1882 nach Groß-Rosen und auf den 16. Juni nach Fürstenstein ein. Diese erhebende und durch die Gastlichkeit im Hause Groß-Rosen allen Theilnehmern in lieber Erinnerung verbliebene Familienzusammenkunft (vergl. S. 349) diente dazu, daß viele sich bisher fernstehende Glieder der Familie einander näher traten, und daß in fröhlicher Gemeinschaft das Band, welches alle Nischhofen umschlingt, fester geschlossen wurde. Einen poetischen Ausdruck hierfür gab der folgende Festgruß des Landraths Frhrr. Hugo aus Ottweiler (S. 145), welcher leider gleich verschiedenen anderen Familiengliedern am persönlichen Erscheinen verhindert war:



Des Lebens Meer treibt Eines Hauses Glieder  
 Bald sanft bald rauh nach allen Seiten fort,  
 Und viele schau'n, vereinzelt, niemals wieder  
 Zurück zum Ausgangspunkt, zum Heimathsort;  
 Doch Edle halten immer treu und bieder  
 Die Blutsverwandschaft hoch an jedem Ort:  
 Wie weit sie auch getrennt, wohin verschlagen,  
 Sie wissen, welches Namens Hort sie tragen!

So blieb sich unser Haus zu allen Stunden  
 Bewußt des Ursprungs, der Gemeinsamkeit;  
 Noch jüngst in Bernau ward ein Kranz gewunden  
 Für einen Ahnherrn aus bewegter Zeit,  
 Und wieder will, was innerlich verbunden,  
 Bei Striegau sich versammeln, froh bereit,  
 Zum allgemeinen Besten sich zu regen,  
 Der Stammeseinheit stolz Gefühl zu pflegen.

O, herzlich gern zu jenen frohen Tagen  
 Käm' in Person der Better auch vom Rhein!  
 Und muß für diesmal er dem Glück entsagen:  
 Im Geiste wird er, Theure, bei Euch sein!  
 Laßt Euch zum Gruße dies Gedicht behagen  
 Und möge, was Ihr plant und wirkt, gedeihn!  
 „Richt Hofen“ hoch! Gott wolle Segen geben  
 Zu dem, was wir in Einigkeit erstreben!

In der That konnte die Familie sich hier eines gesegneten Erfolges erfreuen, da das Vermögen der Stiftungen nunmehr auf 168,998 Mark 64 Pf. gewachsen war. Von dieser Gesamtsumme gehörten 115,251 Mark 99 Pf. der älteren Stiftung, und 53,746 Mark 65 Pf. der neuen Stiftung an. Zugleich war es eine Genugthuung, dabei constatiren zu dürfen, daß man bereits seit dem Jahre 1875 von der statutarischen Bestimmung hatte Gebrauch machen können, wonach in einzelnen Fällen der Bedrängniß aus der neuen Stiftung Unterstützungen, namentlich für die Erziehung von Knaben, gewährt werden konnten, während der Beginn der Verleihung der 4 Stipendien von je 1200 Mark aus den Mitteln der alten Stiftung für das Jahr 1885 oder 1886 zu hoffen ist, da, wenn auch im Allgemeinen der Zinsfuß herabgegangen ist, sich doch der Bestand beider, der alten wie der neuen Stiftung bis zum 1. Juli 1884 nicht unerheblich erhöht hat, nämlich die erstere auf 129,313 Mark und die letztere auf 62,431 Mark, die Gesamtsumme beider Stiftungen sonach auf 191,744 Mark.

Die Familie faßte auf diesem ihrem bisher letzten Familientage auch den Beschluß zur Herausgabe ihrer Geschichte und beauftragte mit der Ausarbeitung derselben den Gesandten a. D. Frhrn. Emil in Baden-Baden. Sie nahm auch Veranlassung, Sr. Majestät dem Kaiser und Könige zugleich im



Sinblick auf die kurz vorher stattgehabte Geburt Allerhöchsthines ersten Urenkels durch den ersten Curator der Familienstiftungen die Gefühle treuester und ehrfurchtsvollster Ergebenheit telegraphisch zu Füßen zu legen, welche die drei Generationen des Herrscherhauses in alle Zukunft jederzeit begleiten werde.

Hierauf erging umgehend telegraphisch folgende gnädige Rückantwort:  
„Berlin 16. Juni 1882. Den zum Familientage versammelten Freiherrn von Nithofen spreche Ich Meinen aufrichtigen Dank aus für den patriotischen Gruß, den Mir Ihr Telegramm überbringt. Mögen diese echt preussischen Gesinnungen sich in Ihren Familien bis in die Zeiten Meines Urenkels fortpflanzen, das wünscht mit Ihnen Ihr dankbarer

König Wilhelm.“



